

**Ausgabe Nr. 07/2025
vom 20. November 2025**

Inhalt

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Cognitive Science“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 428. Sitzung am 04.09.2025)</i>	981
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Cognitive Science“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 428. Sitzung am 04.09.2025)</i>	1001
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Cognitive Computing“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 428. Sitzung am 04.09.2025)</i>	1019
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Biologie/Chemie – Studiengänge der Chemie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 428. Sitzung am 04.09.2025)</i>	1037
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Anglistik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 429. Sitzung am 18.09.2025)</i>	1089
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Germanistik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 428. Sitzung am 04.09.2025)</i>	1136
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Latein“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 429. Sitzung am 18.09.2025)</i>	1194
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Romanistik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 429. Sitzung am 18.09.2025)</i>	1224
Agreement of Cooperation and Exchange between Osnabrück University (Germany) and NJSC KIMEP University (Kazakhstan)	1319
Agreement of Cooperation and Exchange between Osnabrück University (Germany) and Bar-Ilan University (Israel)	1327
Agreement of Cooperation and Exchange between the Osnabrück University, Faculty of Law (Germany) and Çukurova University, Faculty of Law (Turkey)	1331

Impressum

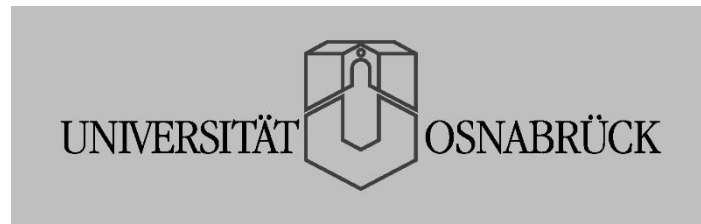
Herausgeber:

Die Präsidentin der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-6039

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„COGNITIVE SCIENCE“

Neufassung
beschlossen in der

181. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaft am 03.07.2024
befürwortet in der 183. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 10.07.2024

genehmigt in der 405. Sitzung des Präsidiums am 15.08.2024
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2024 vom 27.08.2024, S. 230

Änderung
beschlossen in der

189. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaft am 18.06.2025
befürwortet in der 188. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 13.08.2025

genehmigt in der 428. Sitzung des Präsidiums am 04.09.2025
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2025 vom 20.11.2025, S. 981

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	983
§ 2	Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen	983
§ 3	Hochschulgrad.....	983
§ 4	Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums.....	983
§ 4a	Module	986
§ 4b	Leistungspunkte (LP)	986
§ 5	Prüfungsausschuss	986
§ 6	Prüfende und Beisitzende	987
§ 7	Formen und Fristen studienbegleitender Prüfungsleistungen	988
§ 7a	Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	990
§ 7b	Studiennachweise	991
§ 7c	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	991
§ 8	Bewertung von Prüfungsleistungen.....	991
§ 8a	Bewertung von Modulen.....	992
§ 8b	Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse	992
§ 9	Wiederholung von Prüfungen.....	992
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	993
§ 11	Zulassung zur Bachelorarbeit.....	994
§ 12	Bachelorarbeit	994
§ 13	Bachelorprüfung	995
§ 14	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	996
§ 15	ECTS-Vergleichstabellen	996
§ 16	Anerkennung von Studiennachweisen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen	997
§ 17	Zeugnisse und Bescheinigungen	998
§ 18	Widerspruchsverfahren	998
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakte	999
§ 20	Aufhebung von Prüfungsentscheidungen	999
§ 21	Nachteilsausgleich und Schutzvorschriften.....	999
§ 22	In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen	1000

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang Cognitive Science des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Osnabrück.

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Im Rahmen des Bachelorstudiums sollen die Studierenden grundlegende Kompetenzen erwerben, die zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie zu einem verantwortlichen Handeln im Berufsleben befähigen bzw. ermöglichen, ein weiterführendes Studium anzuschließen. ²Der Bachelorabschluss ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss. ³Die Anforderungen an die Bachelorprüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit, den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich der Cognitive Science als wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang Cognitive Science verliehen.

§ 4 Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Bachelorstudiengangs Cognitive Science beträgt 180 Leistungspunkte (LP) einschließlich der Bachelorarbeit und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 72 oder 75 LP (je nachdem, ob CS24-BP-MAT mit 6 oder 9 LP eingebracht wird), einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 60 LP, sowie einen profilbildenden Wahlbereich im Umfang von 36 oder 33 LP (je nachdem, ob CS24-BP-MAT mit 6 oder 9 LP eingebracht wird). ²Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 LP.

Pflichtbereich (72 oder 75 LP)						
Identifier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
CS24-BP-FCS	Foundations of Cognitive Science	2	3	1	1.	Keine
CS24-BP-SDA	Introduction to Statistics and Data Analysis	4	8	1	3.	Keine
Mit dem Schwerpunkt “Cognition: Mind, Ethics, and Society“ im Wahlpflichtbereich verknüpfte Pflichtmodule						
CS24-BP-LOG	Introduction to Logic and Critical Thinking	4	6	1	1.	Keine
CS24-BP-PHIL	Introduction to Philosophy for Cognitive Science	2	4	1	2.	Keine
CS24-BP-EAI	Introduction to the Ethics of Artificial Intelligence	2	4	1	1.	Keine
Mit dem Schwerpunkt “Cognition: Artificial Intelligence and Machine Learning“ im Wahlpflichtbereich verknüpfte Pflichtmodule						
CS24-BP-NI	Introduction to Neuroinformatics	4	8	1	3.	Empfohlen: CS24-BP-MAT
CS24-BP-CAS	Introduction to Cognition in Artificial Systems	4	8	1	2.	Empfohlen: CS24-BP-LOG, CS24-BP-INF

Mit dem Schwerpunkt "Cognition: Psychology, Communication, Neuroscience and Behavior" im Wahlpflichtbereich verknüpfte Pflichtmodule						
CS24-BP-NS	Introduction to Neuroscience	4	8	2	1.+2.	Keine
CS24-BP-CBS	Introduction to Cognition in Biological Systems	4	8	2	1.+2.	Keine
Mit dem Bereichen Informatik und Mathematik im Wahlpflichtbereich verknüpfte Pflichtmodule						
CS24-BP-INF	Introduction to Computer Science	6	9	1	1.	Keine
CS24-BP-MAT	Introduction to Mathematics	4 oder 6	6 oder 9	1	2. oder 1./3.	Keine
Summe: 72 oder 75 LP						

Wahlpflichtbereich (60 LP)						
Im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 60 LP zu wählen. Dabei sind aus keinem der Schwerpunkte Module im Umfang von mehr als 48 LP zu wählen. Die verbleibenden LP können nicht ausschließlich aus den weiteren Wahlpflichtmodulen gewählt werden, d.h. es muss mindestens ein Modul aus einem zweiten Schwerpunkt gewählt werden. Jedes der einem Schwerpunkt zugeordneten „Topics in ...“-Module im Wahlpflichtbereich wird in der Regel mehrfach angeboten, gekennzeichnet durch das „x“. Es können je nach Lehrangebot mehrere Module desselben Typs, z.B. „Topics in Artificial Intelligence A“ und „Topics in Artificial Intelligence B“ im Wahlpflichtbereich belegt werden. In jedem dieser Module wird eine der Lehrveranstaltungen aus dem entsprechenden Themengebiet eingebracht. Die Anzahl der Leistungspunkte des Moduls entspricht der Anzahl der Leistungspunkte der in das Modul eingebrachten Lehrveranstaltung. Die Module „Complementary Lecture: ...“ und die weiteren Wahlpflichtmodule gibt es jeweils nur einmal.						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Schwerpunkt "Cognition: Mind, Ethics, and Society"						
CS24-BWP-EAI-x	Topics in the Ethics of Artificial Intelligence x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-EAI
CS24-BWP-PHIL-x	Topics in Philosophy of Mind and Cognition x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-PHIL
Schwerpunkt "Cognition: Artificial Intelligence and Machine Learning"						
CS24-BWP-NI-x	Topics in Neuroinformatics x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-NI
CS24-BWP-AI-x	Topics in Artificial Intelligence x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-CAS (Introduction to Artificial Intelligence)
CS24-BWP-NAI-x	Topics in NeuroAI x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-INF
CS24-BWP-CL-x	Topics in Computational Linguistics x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-CAS (Introduction to Computational Linguistics)
CS24-BWP-CV-x	Topics in Computer Vision x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-INF
CS24-BWP-CLCAS	Complementary Lecture: Cognition in Artificial Systems	4	8	1	4.	CS24-BP-CAS

Schwerpunkt "Cognition: Psychology, Communication, Neuroscience and Behavior"						
CS24-BWP-CNS-x	Topics in (Computational) Neuroscience x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-NS
CS24-BWP-CMP-x	Topics in Cognitive Modeling and Psychology x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-CBS (Komponente 1)
CS24-BWP-LING-x	Topics in Theoretical and Experimental Linguistics x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-CBS (Komponente 2)
CS24-BWP-CBC-x	Topics in Comparative Bio-Cognition x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-CBS (Komponente 3)
CS24-BWP-CLCBS	Complementary Lecture: Cognition in Biological Systems	2	4	1	3.-4.	CS24-BP-CBS
CS24-BWP-CLNS	Complementary Lecture: Introduction to Neuroscience	2	4	1	3.-4.	CS24-BP-NS
Weitere Wahlpflichtmodule						
CS24-BWP-MCS	Methods of Cognitive Science	2	4	2	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-SDA
CS24-BWP-INF	Topics in Computer Science	4 oder 6	6 oder 9	2	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-INF
CS24-BWP-MAT	Topics in Mathematics	6	9	2	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-MAT
Summe: 60 LP						

Profilbildender Wahlbereich (36 oder 33 LP)						
¹ Der profilbildende Wahlbereich CS24-BW umfasst 36 oder 33 LP (je nachdem, ob CS24-BP-MAT mit 6 oder 9 LP eingebracht wurde). ² Es können Module und Veranstaltungen aus dem Angebot der Universität gewählt werden, die der eigenen Profilbildung dienen. ³ Insbesondere können Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich des Bachelorprogramms angerechnet werden, die nicht im Wahlpflichtbereich eingebracht wurden. ⁴ Außerdem können Leistungen aus dem Auslandssemester, Auslandspraktika und Tutor:innen-tätigkeiten angerechnet werden. Es können sowohl Leistungen mit als auch ohne Ziffernnote (nur „bestanden“) eingebracht werden. ⁵ Darüber hinaus sind insgesamt 10 Versuchspersonenstunden zu erwerben.						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
CS24-BW	profilbildender Wahlbereich		zus. 36 oder 33 LP	1-2	5.-6.	Keine

- (2) Die Regelstudienzeit, d.h. die Studienzeit, in der das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorarbeit, aller Studiennachweise und aller studienbegleitender Prüfungsleistungen sechs Semester.
- (3) ¹Bestandteil des Bachelorstudiums ist ein einsemestriger Auslandsaufenthalt in der Regel im fünften Fachsemester. ²Das Auslandssemester ist an einer Hochschule, einer Institution oder in einem Unternehmen im Ausland zu absolvieren. ³Studierende mit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung oder vorausgegangenem mindestens einsemestrigen Studienaufenthalt im Ausland können auf Antrag an den Prüfungsausschuss vom Auslandssemester befreit werden. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss auf Antrag in Härtefällen eine Befreiung vom Auslandssemester beschließen.
- (4) ¹Wird das obligatorische Auslandssemester in Form einer Praktikumstätigkeit im Ausland verbracht, so liegen die Ziele des Auslandssemesters schwerpunktmäßig darin, Forschungsvorhaben in Unternehmen, Institutionen oder Universitäten kennenzulernen, zu deren Umsetzung insbesondere kognitionswissenschaftliche Kenntnisse und Methoden erforderlich sind; diese Kenntnisse zielführend bei der Analyse von Problemen einzusetzen und mit geeigneten Methoden zu Lösungen beizutragen. ²Ein Praktikum dient zudem der Integration in ein ausländisches Arbeitsumfeld sowie dem Erwerb von ersten beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen im

Ausland. ³Um das Erreichen dieser Ziele zu gewährleisten, werden nachfolgende Mindestanforderungen, deren Erfüllung zur Anerkennung des Auslandssemesters von den Studierenden nachzuweisen sind, an die Ableistung des Auslandssemesters in Form einer Praktikumsstätigkeit gestellt:

1. Dauer: in der Regel drei vollständige Kalendermonate ohne Unterbrechung,
2. Arbeitsumfang: 30 Arbeitsstunden pro Woche.

- (5) Das Studium ist mit Ablauf des Semesters beendet, in dem die Bachelorprüfung bestanden wird.

§ 4a Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende Einheit, die das Lehren und Lernen bestimmter Kompetenzen organisiert. ²Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten. ³Ein Modul soll in einem Semester bis maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolvierbar sein.
- (2) ¹Module werden in der Regel mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden. ²Eine Modulprüfung kann in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet werden. ³In den Modulprüfungen und Teilprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen (§ 7) angewandt werden. ⁴Alternativ oder ergänzend zur Modulprüfung können Studiennachweise (§ 7b) vorgesehen werden. ⁵Studiennachweise können als Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder für die Vergabe der Leistungspunkte in der Modulbeschreibung festgelegt werden. ⁶Weitere modulspezifische Regelungen erfolgen in den Modulbeschreibungen.

§ 4b Leistungspunkte (LP)

- (1) ¹Zum Nachweis von erfolgreich absolvierten Studiennachweisen und Prüfungsleistungen werden entsprechend den EU-Rahmenrichtlinien für das European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte vergeben. ²Die Anzahl der Leistungspunkte ist unabhängig von der Benotung einer Leistung. ³Die Vergabe einem Modul zugeordneter Leistungspunkte setzt jedoch das Bestehen des Moduls gemäß § 8a voraus.
- (2) ¹Die Anzahl der erwerbbaaren Leistungspunkte entspricht dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), den der Erwerb der in dem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls bzw. der Abschlussarbeit durchschnittlich erfordern. ²Der Workload wird in Zeitstunden gemessen und umfasst sowohl die Präsenzzeit in den Veranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, für Studien- und Abschlussarbeiten u.ä., für Prüfungsvorbereitung, für Prüfungen und Studiennachweise sowie das Selbststudium. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei 30 Arbeitsstunden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat Humanwissenschaften einen Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss ist vom Fachbereichsrat zu wählen. ³Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁴Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe oder in Ausnahmefällen lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe sein.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn
- die Mehrheit seiner Mitglieder,
 - die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und
 - mindestens zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen
- anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder bereits vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle, des Prüfungsamtes, bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.
- (9) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG und Lehrbeauftragte nach § 34 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁵In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss andere Personen als Prüfende bestellen. ⁶Zu Prüfenden sowie zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 5 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen.
- (3) ¹Jede studienbegleitende Prüfungsleistung wird in der Regel von einer oder einem Prüfenden abgenommen. ²Die Regelung in § 12 Absatz 4 Satz 1 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (4) ¹Studierende können, außer im Falle studienbegleitender Prüfungsleistungen, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit ihm nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d. h. in der Regel spätestens 2 Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Regelung gemäß § 12 Absatz 3 Satz 4, dass bei der Bachelorarbeit die Bestellung der Prüfenden mit der Ausgabe des Themas erfolgt, bleibt unberührt.
- (6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gelten § 5 Absatz 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Formen und Fristen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Der erste Versuch einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist immer in dem Semester zu ermöglichen, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung besucht wird.
- (2) ¹Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind:
- a) Hausarbeit (Absatz 3),
 - b) Mündliche Prüfung (Absatz 4),
 - c) Referat (Absatz 5),
 - d) Referat mit Ausarbeitung (Absatz 6),
 - e) Klausur (Absatz 7),
 - f) Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Absatz 8),
 - g) Studienprojekt (Absatz 9),
 - h) empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 10),
 - i) Übungsleistung (Absatz 11).
- ²Die konkrete Form der jeweiligen Prüfungsleistung regelt die Modulbeschreibung. ³Weitere gleichwertige neue Prüfungsformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. ⁴Kombinationen der Prüfungsformen innerhalb eines Moduls oder einer Modulkomponente sind möglich. ⁵Die studienbegleitenden Prüfungen sind so durchzuführen, dass die Summe des erwarteten durchschnittlichen Arbeitsaufwands für die Prüfungen und des sonstigen Arbeitsaufwands für das Modul oder die Modulkomponenten den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ⁶Die studienbegleitenden Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in multimedialer Form abgeleistet werden.
- (3) ¹Eine Hausarbeit ist beispielsweise die selbstständige schriftliche Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer von der oder dem Prüfenden ausgegebenen fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums, der in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll. ²Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die schriftliche Ausarbeitung gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Anforderungen. ³Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zur Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. ⁴Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen. ⁵Die Vorschläge des Prüflings begründen keinen Anspruch.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (5) Ein Referat umfasst beispielsweise die Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (6) Ein Referat mit Ausarbeitung umfasst beispielsweise:
- A. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - B. die Darstellung und die Vermittlung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.

- (7) ¹Eine Klausur erfordert beispielsweise die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 30 Minuten und vier Zeitstunden.
- (8) ¹Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Multiple Choice) durchgeführt werden. ²Von der, dem oder den Prüfenden sind die Modalitäten bei der Punktevergabe festzulegen und in geeigneter Weise offenzulegen (z.B. vor der Prüfung innerhalb einer Veranstaltung, über ein Kursmanagementsystem wie Stud.IP oder in der Aufgabenstellung). ³Enthält die Klausur Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁴Die Korrektur kann auch durch geeignete technische Hilfsmittel erfolgen. ⁵Im Übrigen gilt Absatz 7 entsprechend.
- (9) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling – in der Regel als Teil einer Arbeitsgruppe – insbesondere nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehören die Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse, des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten zählen beispielsweise Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung multimedialer Präsentationen, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials. ⁴Diese Prüfungsleistungen können durch Vorträge der Studierenden und Diskussion ergänzt werden.
- (10) Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst beispielsweise die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung und die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung.
- (11) ¹Eine Übungsleistung besteht beispielsweise aus einer von der, dem oder den verantwortlichen Prüfenden vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten ist. ²Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und ihre Diskussion gehören.
- (12) ¹In geeigneten Fällen können Prüfungsleistungen in der Form von Hausarbeiten (Absatz 3), Referaten (Absatz 5), Referaten mit Ausarbeitung (Absatz 6), Studienprojekten (Absatz 9), empirischen Untersuchungen und experimentellen Arbeiten (Absatz 10) sowie Übungsleistungen (Absatz 11) auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellen die oder der Prüfende oder die Prüfenden fest. ²Im Fall einer Gruppenarbeit muss der Beitrag der einzelnen Bearbeiterin oder des einzelnen Bearbeiters die gleichen Anforderungen erfüllen, die an eine entsprechende individuelle Leistung gestellt werden, und soll als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (13) ¹Klausuren einschließlich solcher im Antwort-Wahl-Verfahren können teilweise oder ganz mit digitaler Unterstützung bzw. computergestützt als Digitale Prüfung / E-Prüfung durchgeführt werden, hierbei werden durch die Universität gestellte digitale Prüfungsinfrastruktur bzw. Endgeräte eingesetzt. ²E-Prüfungen finden unter Aufsicht in der Regel in hierfür vorgesehenen Prüfungsräumen (einschließlich CIP-Pools) statt. ³In jedem Fall sind vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) für Prüfungszwecke bereit gestellte oder autorisierte Systeme zu nutzen. ⁴Die Entscheidung, ob eine Prüfung als digitale Prüfung durchgeführt wird, trifft die Prüferin oder der Prüfer. ⁵Sie oder er teilt den Prüflingen rechtzeitig mit, wenn eine Prüfung digital unterstützt durchgeführt werden soll.
- (14) ¹Mündliche Prüfungen, Referate bzw. Referate mit Ausarbeitung und Studienprojekte können ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) für Prüfungszwecke bereit gestellten oder autorisierten Systems und/oder im Wege der Bild- und Tonübertragung als Online-Prüfung absolviert werden, ohne dass die Prüflinge in einem bestimmten Prüfungsraum persönlich anwesend sein müssen. ²Die Entscheidung über die Durchführung einer Prüfung als Online-Prüfung trifft die Prüferin oder der Prüfer. ³Es besteht kein Anspruch auf Durchführung der Prüfung als Online-Prüfung. ⁴Wird die Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt, sind die Regelungen der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen als Online-Prüfungen (OPO) zu beachten.

- (15) ¹Klausuren, Multiple-Choice-Klausuren und Digitale Prüfungen / E-Prüfungen können in Ausnahmefällen ganz oder teilweise mittels einer vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) für Prüfungszwecke bereit gestellten oder autorisierten Systems und/oder im Wege der Bild- und Tonübertragung als Online-Prüfung absolviert werden, ohne dass die Prüflinge in einem bestimmten Prüfungsraum persönlich anwesend sein müssen. ²Die Entscheidung über die Durchführung einer Prüfung als Online-Prüfung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers. ³Es besteht kein Anspruch auf Durchführung der Prüfung als Online-Prüfung. ⁴Wird die Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt, sind die Regelungen der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen als Online-Prüfungen (OPO) zu beachten.
- (16) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die einer Aufsicht bedürfen, können in Prüfungsräumen außerhalb der Universität durchgeführt werden, wenn eine ausreichende Beaufsichtigung durch universitäres oder von der Universität autorisiertes Personal sowie die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen sichergestellt ist. ²Die Entscheidung, ob eine Prüfung in Prüfungsräumen außerhalb der Universität stattfindet, trifft der Prüfungsausschuss. ³Studierende im Auslandssemester können studienbegleitende Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule absolvieren, wenn die Prüferin oder der Prüfer dem zustimmt und die Beaufsichtigung der Prüfung durch die ausländische Hochschule sichergestellt wird, eine Zustimmung des Prüfungsausschusses ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (17) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen können auf Antrag der oder des Studierenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und der oder dem jeweiligen Prüfenden in einer Fremdsprache erbracht werden. ²Studiengangsspezifische Prüfungsordnungen und ihre fachspezifischen Teile können darüber hinaus studienbegleitende Prüfungsleistungen in einer Fremdsprache vorsehen.
- (18) ¹Die Entscheidung über die Prüfungsform obliegt der oder dem Prüfenden, wobei nur die Prüfungsformen, die in der Modulbeschreibung aufgeführt sind, genutzt werden können. ²Die oder der Prüfende gibt die Form der studienbegleitenden Prüfungsleistung (Erstprüfung) spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt (siehe auch §9).
- (19) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen überprüft werden.
- (20) Die Bestimmungen nach § 21 Nachteilsausgleich und Schutzvorschriften bleiben unberührt.

§ 7a Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Prüflinge müssen sich zu jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung rechtzeitig über das Campus-Managementsystem der Universität anmelden. ²In begründeten Einzelfällen erfolgt die Anmeldung über das Prüfungsamt.
- (2) Studierende haben keinen Anspruch auf Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungsleistungen von Modulen, die nicht Teil ihres Studiengangs sind.
- (3) ¹Zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen in Masterstudiengängen kann nur zugelassen werden, wer in einem Masterstudiengang eingeschrieben ist. ²In begründeten Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss im Wege einer Einzelfallprüfung eine Zulassung aussprechen.
- (4) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann davon abhängig gemacht werden, dass zuvor bestimmte Leistungen erbracht wurden (Prüfungsvorleistungen). ²Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in der Modulbeschreibung anzugeben. ³Ein Anspruch auf Wiederholung von Prüfungsvorleistungen besteht frühestens innerhalb des nächsten Angebots der Veranstaltung.
- (5) Über die Zulassung zur studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet die oder der Prüfende.
- (6) ¹Prüflinge sind nicht verpflichtet, den ersten jeweils angebotenen Prüfungstermin wahrzunehmen. ²Die Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen regelt § 9 Absatz 2.

§ 7b Studiennachweise

- (1) ¹Modulbeschreibungen können bestimmen, dass zum Bestehen eines Moduls neben den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusätzlich Studiennachweise zu erbringen sind. ²Die Studiennachweise sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studiennachweise zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ³Als Leistungsformen können beispielsweise Protokolle, Seminarberichte, Praktikumsberichte, kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Ausarbeitung) vorgesehen werden. ⁴Über die Form der Studienleistung sowie die Bedingungen ihrer Erbringung – sofern dies in der Modulbeschreibung nicht abschließend geregelt ist – entscheidet unter Berücksichtigung der Sätze 2 und 3 die oder der Lehrende. ⁵Soweit Studiennachweise benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein. ⁶Sofern Studienleistungen nicht den Anforderungen entsprechen, wird kein Studiennachweis ausgestellt.
- (2) ¹Bestandene Studiennachweise können nicht wiederholt werden. ²Wurde ein Studiennachweis nicht erfolgreich erbracht, kann dieser beliebig oft wiederholt werden. ³Zu einem Studiennachweis muss dem oder der Studierenden in der Regel zeitnah zu der Bekanntgabe des Ergebnisses des Studiennachweises eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden.
- (3) § 7 Absatz 1 und 19, § 7 a sowie § 10 Absätze 1 - 4 gelten entsprechend.

§ 7c Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studienbegleitende mündliche Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen nach § 7 werden benotet und gehen gemäß § 8a in die Modulnote ein.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden.

1	Sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	Gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ³In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

1	Very good
2	Good
3	Satisfactory
4	Sufficient
5	Fail

- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.
- (4) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von allen Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁴Die Note lautet bei einem Wert

Bis einschließlich 1,5	Sehr gut
Von 1,6 bis 2,5	Gut

Von 2,6 bis 3,5	Befriedigend
Von 3,6 bis 4,0	Ausreichend
Ab 4,1	Nicht ausreichend

⁵Weichen die Einzelnoten mit Nachkommastelle in ihrer Differenz um zwei oder mehr ganze Noten voneinander ab, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer bestellen. ⁶Die Note der Prüfungsleistung wird nach den Sätzen 1 bis 4 errechnet.

- (5) ¹Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet. ²Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben; § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Bewertung ist der oder dem Studierenden zeitnah mitzuteilen. ⁴Sofern eine mündliche Prüfungsleistung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüfenden zu hören. ⁵Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (6) ¹Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist auf Antrag des Prüflings schriftlich mitzuteilen. ²Die Begründung ist in diesem Fall mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

§ 8a Bewertung von Modulen

- (1) ¹In Modulen, in denen nur eine Prüfungsleistung vorgesehen ist, entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung (§ 8). ²Das Modul ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden ist. ³In die Modulbeschreibungen können als zusätzliche Voraussetzungen für das Bestehen die Erlangung eines Studiennachweises gemäß § 11 oder weitere Bedingungen aufgenommen werden. ⁴In Modulen, in denen keine Prüfungsleistung vorgesehen ist, ist das Modul bestanden, wenn der Studiennachweis oder die Studiennachweise bestanden sind.
- (2) ¹Die Modulnote errechnet sich für Module, bei denen die Prüfung in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet ist, aus dem nach den Leistungspunkten der zugehörigen Komponenten gewichteten Mittel der Noten der Teilprüfungen, sofern in der Modulbeschreibung keine abweichenden Gewichtungen benannt wurden. ²Sind den benoteten Teilprüfungen weder eindeutig Leistungspunkte zugewiesen noch eine abweichende Gewichtung in der Modulbeschreibung angegeben, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungen. ⁴§ 8 Absatz 2 Satz 3 sowie § 8 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend. ⁵Ein Modul, bei dem die Prüfung in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet ist, ist bestanden, wenn alle laut Modulbeschreibung erforderlichen Leistungen erbracht sind und die berechnete Modulnote 4,0 oder besser ist. ⁶In der Modulbeschreibung können als zusätzliche Voraussetzungen für das Bestehen das Bestehen aller oder bestimmter Teilprüfungen, die Erlangung von Studiennachweisen gemäß § 7b oder weitere Bedingungen aufgenommen werden.

§ 8b Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

¹Die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Studiennachweise wird über das Campus-Managementsystem der Universität bekanntgegeben. ²Die Prüflinge sind verpflichtet, sich regelmäßig über neue Eintragungen zu informieren.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Module können beliebig oft wiederholt werden. ²Bestandene Module können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.
- (2) ¹Zu allen Modulen, die in ein und demselben Semester angeboten und durch eine einzelne Klausur abgeschlossen werden, werden in der Regel jeweils zwei Prüfungstermine angeboten: ein erster Prüfungstermin sowie ein Wiederholungstermin. ²Der Wiederholungstermin sollte im selben Semester oder muss spätestens in der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters angeboten werden. ³Bei regulärer Prüfung und Wiederholungsprüfung müssen nicht dieselben Prüfungsformen verwendet werden; es muss sich allerdings um

eine Prüfungsform handeln, die in der Modulbeschreibung aufgeführt ist. ⁴Die Form der Wiederholungsprüfung ist mindestens zwei Wochen vor der Prüfung von den Prüfenden bekanntzugeben. ⁵Den Prüfungen zum regulären Prüfungstermin und zum Wiederholungstermin liegen dieselben Modulinhalte zugrunde. ⁶Der Prüfling ist nicht verpflichtet, von dem nächsten Angebot einer Modulprüfung Gebrauch zu machen. ⁷Der Prüfling hat jedoch nur Anspruch auf das Angebot eines regulären Prüfungstermins und eines Wiederholtermins zu den Inhalten der von ihm besuchten, die Komponenten bzw. das Modul abdeckenden Veranstaltung. ⁸Die Universität ist nur verpflichtet, dem Prüfling Prüfungen und Wiederholversuche zu den in der Modulbeschreibung angegebenen Qualifikationszielen anzubieten.

- (3) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (4) Ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist das Eingangsdatum des Antrags auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung entscheidend. ²Der Prüfling wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der Bewertung der nicht bestandenen Bachelorarbeit aufgefordert, diese innerhalb der nächsten zwölf Monate nach Bekanntgabe zu wiederholen. ³Bei der Zulassung zur Wiederholungsprüfung weist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfling außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis des Wiederholungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist.
- (5) In einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule sowie in einem anderen Studiengang der Universität Osnabrück erfolglos unternommene Versuche, eine für diesen Studiengang relevante Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Eine Abmeldung ist über das Campus-Managementsystem der Universität oder in Ausnahmefällen schriftlich bis eine Woche vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt ohne Angabe von Gründen möglich. ³Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt (innerhalb einer Woche vor dem Prüfungstermin) oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben. ³Der Abgabetermin für die Prüfungsleistung kann in der Regel maximal auf das Doppelte der ursprünglichen Bearbeitungszeit verlängert werden; geschieht dies nicht, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und es wird eine neue Prüfungsaufgabe vergeben. ⁴§12 Absatz 5 Satz 4 bleibt davon unberührt.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder eines Studiennachweises durch Täuschung oder Mitführen oder Nutzen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder der Studiennachweis als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfling ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird, wenn ein Prüfling während einer Prüfung mit einem oder anderen Prüfling(en) oder einem oder mehreren Dritten unzulässig kommuniziert, sich mit einem oder anderen Prüfling(en) oder einem oder mehreren Dritten über Lösungen unzulässig austauscht oder diese an einen anderen Prüfling oder andere Prüflinge weitergibt. ³Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. ⁴Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein

vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁵Wer gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung verstößt, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; ob in diesem Fall die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, entscheidet die oder der Prüfende nach Anhörung des Prüflings.

- (5) ¹In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei einem wiederholten Verstoß gegen Absatz 4 Sätze 1 und 2, beim Einsatz unerlaubter technischer Hilfsmittel oder wenn ohne erkennbare prüfungsrelevante Eigenleistung die ganze Arbeit eines anderen abgeschrieben oder kopiert wird, kann die gesamte Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ²Hierüber entscheidet nach Anhörung des Prüflings der Prüfungsausschuss.

§ 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer den Nachweis erbringt, alle Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von 40 Leistungspunkten gemäß § 4 bestanden zu haben.
- (3) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsausschuss bereits befinden, beizufügen:
1. Die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen gemäß Absatz 2;
 2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Cognitive Science an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurden;
 3. Vorschläge für Prüfende.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht erfüllt sind;
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
 3. die Bachelorprüfung in einem Studiengang Cognitive Science oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine oder der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Im Übrigen ist § 18 zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen aus dem Bereich der Cognitive Science verfügt und entsprechend dieser Kompetenzen innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem selbstständig bearbeiten kann. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann bei geeigneter Themenstellung in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden; die Eignung stellt die oder der Prüfende fest. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

- (3) ¹Der als Erstprüfender oder die als Erstprüfende Vorgeschlagene schlägt nach Anhörung des Prüflings das Thema vor. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Mit der Ausgabe des Themas bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfende oder den Prüfenden, die oder der das Thema festgelegt hat, als Erstprüfende oder Erstprüfenden und die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁶Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁷Der Titel der Bachelorarbeit ist in der Regel identisch mit dem ausgegebenen Thema. ⁸Der Titel der Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden noch geändert werden, solange die thematische Ausrichtung der Arbeit beibehalten wird.
- (4) ¹Die Arbeit wird von zwei Prüfenden gemäß § 6 Absatz 1 bewertet. ²Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein oder Verwalterin oder Verwalter einer Professur sein. ³Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Universität Osnabrück angehören.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. ²Ein Unterschreiten dieses Zeitraums um mehr als drei Wochen ist nur auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Bachelorarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet, Zitate kenntlich gemacht sowie die Regelungen des § 10 Absatz 4 und 5 zur Kenntnis genommen hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der regulären Bearbeitungsfrist durch die Prüfenden zu bewerten. ²Wird die Bachelorarbeit schon vor Ablauf der regulären Bearbeitungsfrist abgegeben, sind die Prüfenden nicht verpflichtet, unmittelbar nach Abgabe der Arbeit mit der Korrektur zu beginnen. ³Ihnen steht es frei, mit der Korrektur erst mit Ablauf des in der Zulassung genannten Abgabezeitpunkts zu beginnen und die in Satz 1 genannte Korrekturfrist voll auszuschöpfen. ⁴Die Bewertung richtet sich nach § 8 Absätze 2, 4 und 6. ⁵§ 7 Absatz 19 gilt entsprechend.

§ 13 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen gemäß § 4 verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 7 sowie der Bachelorarbeit gemäß § 12.
- (2) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen der einzelnen in § 4 Absatz 1 festgelegten Module legt das Modulhandbuch fest.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 vorgesehenen Module bestanden, alle Leistungspunkte erreicht, 10 Versuchspersonenstunden erworben, das Auslandssemester gemäß § 4 Absatz 3 und 4 erfolgreich absolviert und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ²In besonderen Härtefällen (z.B. bei Studierenden, die häufige Ausschlusskriterien für die Teilnahme an Versuchen erfüllen) kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings entscheiden, dass der Prüfling von der Verpflichtung zum Erwerb der Versuchspersonenstunden ganz oder teilweise befreit wird.
- (4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eines der Module gemäß § 4 Absatz 1
- mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt und
 - nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann

oder die Bachelorarbeit

- mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
- nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 14 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) ¹In die Gesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Note für die Bachelorarbeit und die Note der in die Gesamtnote eingehenden studienbegleitenden Prüfungen im Verhältnis 1:2 ein. ²Die Note der in die Gesamtnote eingehenden studienbegleitenden Prüfungen entspricht dem arithmetischen Mittel der nach den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten der im Pflicht- und Wahlpflichtbereich eingebrachten in die Gesamtnote eingehenden Module. ³Die in die Gesamtnote eingehenden Module sind:
- alle im Wahlpflichtbereich eingebrachten Module und
 - das Pflichtmodul „Introduction to Statistics and Data Analysis“ (CS24-BP-SDA) und
 - jene Pflichtmodule, die mit den beiden Schwerpunkten (siehe § 4) verknüpft sind, zu denen im Wahlpflichtbereich am meisten bzw. zweitmeisten Leistungspunkte aus dem jeweiligen Schwerpunkt zugeordneten Modulen eingebracht wurden und
 - die Pflichtmodule „Introduction to Computer Science“ bzw. „Introduction to Mathematics“, sofern im Wahlpflichtbereich das jeweils korrespondierende Modul „Topics in Computer Science“ bzw. „Topics in Mathematics“ eingebracht wurde.
- ⁴Sollte die Anzahl der Leistungspunkte keine eindeutige Reihung der Schwerpunkte ermöglichen, wird jene Variante verwendet, die zur besseren Gesamtnote führt. ⁵Im Abschlusszeugnis wird nur die erste Nachkommastelle der Gesamtnote ungerundet dokumentiert.
- (2) ¹Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Noten von Leistungen, die im profilbildenden Wahlbereich eingebracht wurden, aber auch einem der Module der Schwerpunkte im Wahlpflichtbereich lt. § 4 zugeordnet sind und mit einer Ziffernote bewertet wurden, für die Berechnung der Gesamtnote Noten von Pflichtmodulen ersetzen, die mit dem jeweiligen Schwerpunkt verknüpft sind, sofern die Anzahl der Leistungspunkte dieser im profilbildenden Wahlbereich eingebrachte(n) Leistung(en) zusammen zumindest jener des Pflichtmoduls entspricht, dessen Note ersetzt werden soll, und die ersetzende Note besser ist als die ersetzte Note. ²Dabei können nicht Noten verschiedener Pflichtmodule durch dieselbe Leistung aus dem profilbildenden Wahlbereich ersetzt werden. ³Die ersetzende Note wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit der Leistungspunktezahl des Pflichtmoduls gewichtet, dessen Note sie ersetzt.
- (3) ¹Wurden von einem oder einer Studierenden mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert als im Studienprogramm vorgesehen, wählt der oder die Studierende, welche der Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich eingebracht und damit bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen. ²Nicht im Wahlpflichtbereich eingebrachte Wahlpflichtmodule können im profilbildenden Wahlbereich eingebracht werden. ³Alle erfolgreich absolvierten Wahlpflichtmodule werden mit der Angabe der Benotung über das Transcript of Records ausgewiesen; § 17 Absatz 2 Satz 3 ist zu beachten.
- (3) ¹Bei einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf Urkunde, Zeugnis und Transcript of Records zu vermerken. ³Als Übersetzung ist „with distinction“ zu verwenden.

§ 15 ECTS-Vergleichstabellen

Die Ausweisung von ECTS-Vergleichstabellen erfolgt im Diploma Supplement gemäß der jeweils aktuellen Fassung des ECTS-Handbuchs.

§ 16 Anerkennung von Studiennachweisen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) *Anerkennung von Leistungen, die an der Universität Osnabrück oder staatlich anerkannten deutschen Hochschulen erbracht wurden:* ¹Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Osnabrück oder an einer anderen staatlich anerkannten deutschen Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn zwischen den bereits erbrachten Leistungen und denen, die sie ersetzen sollen, kein wesentlicher Unterschied besteht. ²Die Prüfung, ob ein wesentlicher Unterschied besteht, erfolgt insbesondere anhand der folgenden Kriterien: Qualität der Hochschule, Lernergebnisse, Niveau der angeeigneten und anzueignenden Kompetenzen, Profile der Studienprogramme, Workload.
- (2) *Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden:* ¹Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringen, sind auf Antrag anzuerkennen, wenn vor Beginn des Austauschs oder Mobilitätsprogramms ein entsprechendes Learning Agreement abgeschlossen und dieses vom Prüfungsausschuss genehmigt wurde. ²Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigungsentscheidung an (eine) fachlich geeignete Person(en) delegieren, die Delegation ist zu dokumentieren. ³Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der in Satz 1 genannten Programme an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 („Lissabon-Konvention“) erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn zwischen den bereits erbrachten Leistungen und denen, die sie ersetzen sollen, kein wesentlicher Unterschied besteht. ⁴Die Prüfung, ob ein wesentlicher Unterschied besteht, erfolgt insbesondere anhand der folgenden Kriterien: Qualität der Hochschule, Lernergebnisse, Niveau der angeeigneten und anzueignenden Kompetenzen, Profil der Studienprogramme, Workload. ⁵Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der in Satz 1 genannten Programme an einer Hochschule außerhalb eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 („Lissabon-Konvention“) erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn die bereits erbrachten Leistungen gleichwertig mit denen sind, die sie ersetzen sollen.
- (3) *Anrechnung von Leistungen, die außerhalb von Hochschulen erbracht wurden:* Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen werden auf Antrag angerechnet, wenn die bereits erbrachten Leistungen nach Inhalt und Niveau denen gleichwertig sind, die sie ersetzen sollen.
- (4) ¹Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des studierten Studiengangs nicht erloschen ist; ein Antrag ist ausgeschlossen, wenn bereits eine Anmeldung für die Prüfung, die durch die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, vorliegt oder die Prüfung bereits erfolgreich absolviert oder endgültig nicht bestanden wurde. ²Den Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; die oder der Studierende hat die für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Unterlagen und Informationsquellen für eine adäquate Prüfung vorzulegen, insbesondere Abschlusszertifikate, Modulbeschreibungen, Rahmencurricula und/oder vergleichbare Dokumente. ³In dem Antrag muss die Prüfung, die ersetzt werden soll, konkret benannt werden. ⁴Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; sofern Unterlagen in einer anderen Sprache vorliegen, sind diese zusätzlich in einer offiziellen deutschen oder englischen Übersetzung (im Original bzw. in behördlich beglaubigter Kopie) einzureichen.
- (5) ¹Über Anerkennungen und Anrechnungen entscheidet der Prüfungsausschuss in angemessener Frist, in der Regel sechs Wochen. ²Der Prüfungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen eine Stellungnahme einer geeigneten Fachvertreterin oder eines geeigneten Fachvertreters einholen. ³Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.
- (6) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen. ²Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt, nach der modifizierten bayerischen Formel umgerechnet. ³Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend mit „bestanden“ anerkannt. ⁴Anerkannte und angerechnete Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Auf Antrag des Studierenden erstellt das Prüfungsamt für studienbegleitende Prüfungen und erworbene Studiennachweise eine Bescheinigung („Transcript of Records“).
- (2) ¹Auf Antrag der oder des Studierenden stellt das Prüfungsamt unverzüglich über die bestandene Bachelorprüfung ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache, in dem die Gesamtnote und die Note für die Bachelorarbeit getrennt auszuweisen sind, sowie eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache aus. ²Als Datum der Ausstellung des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bzw. der letzte Studiennachweis erbracht wurde. ³Zum Zeugnis wird eine Anlage („Transcript of Records“) ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung ausweist. ⁴Das Zeugnis enthält weiterhin das Thema der Bachelorarbeit und die Namen der beiden Prüfenden. ⁵Die Abschlussdokumente sollen nach den vom Präsidium beschlossenen Gestaltungsrichtlinien ausgefertigt werden.
- (3) ¹Zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement gemäß der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ²Darüber hinaus wird ein Dokument in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, aus dem die Schwerpunktsetzung innerhalb des Studiums anhand der Summe der im Wahlpflichtbereich und profilbildenden Wahlbereich eingebrachten Leistungspunkte aus den drei Schwerpunkten lt. § 4 zugeordneten Modulen deutlich hervorgeht. ³Die Schwerpunkte sind dabei absteigend nach der Summe der Leistungspunkte geordnet auszuweisen.
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsamt eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studiennachweise und ihre Bewertung ausgestellt; dabei können abweichend von § 4b Leistungspunkte auch für erfolgreich absolvierte Bestandteile eines noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Moduls bescheinigt werden. ²Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als „endgültig nicht bestanden“, wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt.

§ 18 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. ³Zur Wahrung der Frist ist es ausreichend, wenn der Widerspruch schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Prüfungsamt abgegeben wird. ⁴Das Prüfungsamt leitet den Widerspruch an den Prüfungsausschuss weiter.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Die Überprüfung nach den Sätzen 3 und 4 soll in der Regel innerhalb von zwei Monaten erfolgen. ⁶Die oder der Vorsitzende bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

- (4) ¹Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn
- der Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
 - der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und
 - konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen und
 - der oder die Prüfende seine oder ihre Entscheidung nicht entsprechend ändert.
- ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Auf Antrag wird dem Prüfling darüber hinaus Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht darauf ein, sich Notizen, Abschriften oder Kopien bzw. Fotos zu machen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für elektronische Prüfungen und digitalisierte Akten.

§ 20 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Wurde bei einer Prüfungsleistung (studienbegleitende Prüfungsleistung oder Bachelorarbeit) getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Durchführung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu ändern und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling den Zugang zu dem Studiengang Cognitive Science oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 17 oder eine Bescheinigung nach § 17 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zehn Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

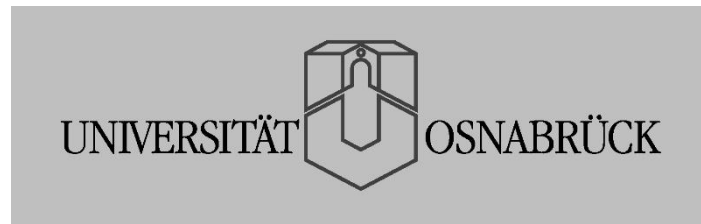
§ 21 Nachteilsausgleich und Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine in der Modulbeschreibung hinterlegte gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Prüfling hat die erforderlichen Nachweise vorzulegen, zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 12 Absatz 3 Nr. 3 NHG.

§ 22 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2025 für alle Studierenden in Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 gilt, dass Studierende, die bereits im Sommersemester 2024 für den Bachelorstudiengang Cognitive Science nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 09.06.2020 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 301) eingeschrieben waren, weiterhin nach dieser Ordnung studieren. ²Auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss können sie in die neue Prüfungsordnung wechseln.
- (3) ¹Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cognitive Science in der Fassung vom 09.06.2020 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 301) tritt zum 30.09.2027 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.10.2027 automatisch der zu diesem Zeitpunkt gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cognitive Science.



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„COGNITIVE SCIENCE“

Neufassung
beschlossen in der

181. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaft am 03.07.2024
befürwortet in der 183. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 10.07.2024

genehmigt in der 405. Sitzung des Präsidiums am 15.08.2024
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2024 vom 27.08.2024, S. 248

Änderung
beschlossen in der

189. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaft am 18.06.2025
befürwortet in der 188. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 13.08.2025

genehmigt in der 428. Sitzung des Präsidiums am 04.09.2025
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2025 vom 20.11.2025, S. 1001

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1003
§ 2	Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen	1003
§ 3	Hochschulgrad.....	1003
§ 4	Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums.....	1003
§ 4a	Module	1004
§ 4b	Leistungspunkte (LP)	1005
§ 5	Prüfungsausschuss	1005
§ 6	Prüfende und Beisitzende	1006
§ 7	Formen und Fristen studienbegleitender Prüfungsleistungen	1006
§ 7a	Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	1009
§ 7b	Studiennachweise	1009
§ 7c	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	1009
§ 8	Bewertung von Prüfungsleistungen.....	1010
§ 8a	Bewertung von Modulen.....	1011
§ 8b	Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse	1011
§ 9	Wiederholung von Prüfungen.....	1011
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	1012
§ 11	Zulassung zur Masterarbeit.....	1012
§ 12	Masterarbeit.....	1013
§ 13	Masterprüfung	1014
§ 14	Gesamtergebnis der Masterprüfung.....	1014
§ 15	ECTS Vergleichstabellen	1015
§ 16	Anerkennung von Studiennachweisen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen	1015
§ 17	Zeugnisse und Bescheinigungen	1016
§ 18	Widerspruchsverfahren	1016
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakte	1017
§ 20	Aufhebung von Prüfungsentscheidungen	1017
§ 21	Nachteilsausgleich und Schutzvorschriften.....	1017
§ 22	In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen	1018

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang Cognitive Science am Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Osnabrück.

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ im Studiengang Cognitive Science verliehen. ²Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Masterstudiengangs Cognitive Science beträgt 120 Leistungspunkte (LP) einschließlich der Masterarbeit. ²Er umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 24 LP, einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 44 LP sowie einem profilbildenden Wahlbereich im Umfang von 22 LP. ²Auf die Masterarbeit entfallen 30 LP.

Pflichtbereich (24 LP)						
Identifier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
CS24-MP-SP	Study Project	6+6	24	2	2.-3.	Keine
Wahlpflichtbereich (44 LP)						
Im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 44 LP zu wählen. Dabei sind aus mindestens einem der Schwerpunktbereiche Module im Umfang von mindestens 20 LP und aus keinem der Schwerpunktbereiche Module im Umfang von mehr als 32 LP zu wählen. Jedes der einem Schwerpunkt zugeordneten „Topics in ...“ Module im Wahlpflichtbereich wird in der Regel mehrfach angeboten, gekennzeichnet durch das „x“. Es können je nach Lehrangebot mehrere Module desselben Typs, z.B. „Topics in Artificial Intelligence A“ und „Topics in Artificial Intelligence B“ im Wahlpflichtbereich belegt werden. In jedem dieser Module wird eine der Lehrveranstaltungen aus dem entsprechenden Themengebiet eingebracht. Die Anzahl der Leistungspunkte des Moduls entspricht der Anzahl der Leistungspunkte der in das Modul eingebrachten Lehrveranstaltung. Das Modul „Methods of Cognitive Science“ gibt es nur einmal.						
Identifier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Schwerpunkt “Cognition: Mind, Ethics, and Society“						
CS24-MWP-EAI-x	Topics in the Ethics of Artificial Intelligence x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	1.-3.	Keine
CS24-MWP-PHIL-x	Topics in Philosophy of Mind and Cognition x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	1.-3.	Keine

“Cognition: Artificial Intelligence and Machine Learning“						
CS24-MWP-NI-x	Topics in Neuroinformatics x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	1.-3.	Keine
CS24-MWP-AI-x	Topics in Artificial Intelligence x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	1.-3.	Keine
CS24-MWP-NAI-x	Topics in NeuroAI x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	1.-3.	Keine
CS24-MWP-CL-x	Topics in Computational Linguistics x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	1.-3.	Keine
CS24-MWP-CV-x	Topics in Computer Vision x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	1.-3.	Keine
Schwerpunkt “Cognition: (Computational) Neuroscience“						
CS24-MWP-CNS-x	Topics in (Computational) Neuroscience x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	1.-3.	Keine
Schwerpunkt “Cognition: Psychology, Language, and Communication“						
CS24-MWP-CMP-x	Topics in Cognitive Modeling and Psychology x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	1.-3.	Keine
CS24-MWP-LING-x	Topics in Theoretical and Experimental Linguistics x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	1.-3.	Keine
CS24-MWP-CBC-x	Topics in Comparative Bio-Cognition x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	1.-3.	Keine
Weitere Wahlpflichtmodule						
CS24-MWP-MCS	Methods of Cognitive Science (Master)	2	4	2	1.-3.	Keine
Summe: 44 LP						

Profilbildender Wahlbereich (22 LP)						
¹ Der profilbildende Wahlbereich CS24-MW umfasst 22 LP. ² Es können Module und Veranstaltungen aus dem Angebot der Universität gewählt werden, die der eigenen Profilbildung dienen. ³ Insbesondere können Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich des Masterprogramms angerechnet werden, die nicht im Wahlpflichtbereich eingebracht wurden. ⁴ Außerdem können Leistungen aus dem Auslandssemester, einschlägige (Auslands-)Praktika und Tutor:innentätigkeiten angerechnet werden. ⁵ Es können sowohl Leistungen mit als auch ohne Ziffernnote (nur „bestanden“) eingebracht werden.						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
CS24-MW	profilbildender Wahlbereich		zus. 22 LP	1-2	1.-3.	Keine

- (2) Die Regelstudienzeit, d.h. die Studienzeit, in der das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterarbeit, aller Studiennachweise und aller studienbegleitender Prüfungsleistungen vier Semester.

§ 4a Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende Einheit, die das Lehren und Lernen bestimmter Kompetenzen organisiert. ²Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten. ³Ein Modul soll in einem Semester bis maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolvierbar sein.
- (2) ¹Module werden in der Regel mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden. ²Eine Modulprüfung kann in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet werden. ³In den Modulprüfungen und Teilprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen (§ 7) angewandt werden. ⁴Alternativ oder ergänzend zur

Modulprüfung können Studiennachweise (§ 7b) vorgesehen werden. ⁵Studiennachweise können als Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder für die Vergabe der Leistungspunkte in der Modulbeschreibung festgelegt werden. ⁶Weitere modulspezifische Regelungen erfolgen in den Modulbeschreibungen.

§ 4b Leistungspunkte (LP)

- (1) ¹Zum Nachweis von erfolgreich absolvierten Studiennachweisen und Prüfungsleistungen werden entsprechend den EU-Rahmenrichtlinien für das European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte vergeben. ²Die Anzahl der Leistungspunkte ist unabhängig von der Benotung einer Leistung. ³Die Vergabe einem Modul zugeordneter Leistungspunkte setzt jedoch das Bestehen des Moduls gemäß § 8a voraus.
- (2) ¹Die Anzahl der erwerbbaaren Leistungspunkte entspricht dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), den der Erwerb der in dem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls bzw. der Abschlussarbeit durchschnittlich erfordern. ²Der Workload wird in Zeitstunden gemessen und umfasst sowohl die Präsenzzeit in den Veranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, für Studien- und Abschlussarbeiten u.ä., für Prüfungsvorbereitung, für Prüfungen und Studiennachweise sowie das Selbststudium. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei 30 Arbeitsstunden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat Humanwissenschaften einen Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss ist vom Fachbereichsrat zu wählen. ³Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁴Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe oder in Ausnahmefällen lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe sein.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn
 - die Mehrheit seiner Mitglieder,
 - die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und
 - mindestens zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnenanwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder bereits vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.

- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle, des Prüfungsamtes, bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.
- (9) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG und Lehrbeauftragte nach § 34 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁵In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss andere Personen als Prüfende bestellen. ⁶Zu Prüfenden sowie zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 5 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen.
- (3) ¹Jede studienbegleitende Prüfungsleistung wird in der Regel von einer oder einem Prüfenden abgenommen. ²Die Regelung in § 12 Absatz 4 Satz 1 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (4) ¹Studierende können, außer im Falle studienbegleitender Prüfungsleistungen, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit ihm nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d. h. in der Regel spätestens 2 Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Regelung gemäß § 12 Absatz 3 Satz 4, dass bei der Masterarbeit die Bestellung der Prüfenden mit der Ausgabe des Themas erfolgt, bleibt unberührt.
- (6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gelten § 5 Absatz 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Formen und Fristen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Der erste Versuch einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist immer in dem Semester zu ermöglichen, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung besucht wird.
- (2) ¹Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind:
- a) Hausarbeit (Absatz 3),
 - b) Mündliche Prüfung (Absatz 4),
 - c) Referat (Absatz 5),
 - d) Referat mit Ausarbeitung (Absatz 6),
 - e) Klausur (Absatz 7),
 - f) Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Absatz 8),

- g) Studienprojekt (Absatz 9),
- h) empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 10),
- i) Übungsleistung (Absatz 11).

²Die konkrete Form der jeweiligen Prüfungsleistung regelt die Modulbeschreibung. ³Weitere gleichwertige neue Prüfungsformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden.

⁴Kombinationen der Prüfungsformen innerhalb eines Moduls oder einer Modulkomponente sind möglich. ⁵Die studienbegleitenden Prüfungen sind so durchzuführen, dass die Summe des erwarteten durchschnittlichen Arbeitsaufwands für die Prüfungen und des sonstigen Arbeitsaufwands für das Modul oder die Modulkomponenten den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ⁶Die studienbegleitenden Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in multimedialer Form abgeleistet werden.

- (3) ¹Eine Hausarbeit ist beispielsweise die selbstständige schriftliche Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer von der oder dem Prüfenden ausgegebenen fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums, der in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll. ²Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die schriftliche Ausarbeitung gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Anforderungen. ³Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zur Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. ⁴Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen. ⁵Die Vorschläge des Prüflings begründen keinen Anspruch.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (5) Ein Referat umfasst beispielsweise die Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (6) Ein Referat mit Ausarbeitung umfasst beispielsweise:
 - A. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - B. die Darstellung und die Vermittlung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (7) ¹Eine Klausur erfordert beispielsweise die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 30 Minuten und vier Zeitstunden.
- (8) ¹Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Multiple Choice) durchgeführt werden. ²Von der, dem oder den Prüfenden sind die Modalitäten bei der Punktevergabe festzulegen und in geeigneter Weise offenzulegen (z.B. vor der Prüfung innerhalb einer Veranstaltung, über ein Kursmanagementsystem wie Stud.IP oder in der Aufgabenstellung). ³Enthält die Klausur Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁴Die Korrektur kann auch durch geeignete technische Hilfsmittel erfolgen. ⁵Im Übrigen gilt Absatz 7 entsprechend.
- (9) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling – in der Regel als Teil einer Arbeitsgruppe – insbesondere nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehören die Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse, des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten zählen beispielsweise Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung multimedialer Präsentationen, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials. ⁴Diese Prüfungsleistungen können durch Vorträge der Studierenden und Diskussion ergänzt werden.

- (10) Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst beispielsweise die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung und die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung.
- (11) ¹Eine Übungsleistung besteht beispielsweise aus einer von der, dem oder den verantwortlichen Prüfenden vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbständig zu bearbeiten ist. ²Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und ihre Diskussion gehören.
- (12) ¹In geeigneten Fällen können Prüfungsleistungen in der Form von Hausarbeiten (Absatz 3), Referaten (Absatz 5), Referaten mit Ausarbeitung (Absatz 6), Studienprojekten (Absatz 9), empirischen Untersuchungen und experimentellen Arbeiten (Absatz 10) sowie Übungsleistungen (Absatz 11) auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellen die oder der Prüfende oder die Prüfenden fest. ²Im Fall einer Gruppenarbeit muss der Beitrag der einzelnen Bearbeiterin oder des einzelnen Bearbeiters die gleichen Anforderungen erfüllen, die an eine entsprechende individuelle Leistung gestellt werden, und soll als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (13) ¹Klausuren einschließlich solcher im Antwort-Wahl-Verfahren können teilweise oder ganz mit digitaler Unterstützung bzw. computergestützt als Digitale Prüfung / E-Prüfung durchgeführt werden, hierbei werden durch die Universität gestellte digitale Prüfungsinfrastruktur bzw. Endgeräte eingesetzt. ²E-Prüfungen finden unter Aufsicht in der Regel in hierfür vorgesehenen Prüfungsräumen (einschließlich CIP-Pools) statt. ³In jedem Fall sind vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) für Prüfungszwecke bereit gestellte oder autorisierte Systeme zu nutzen. ⁴Die Entscheidung, ob eine Prüfung als digitale Prüfung durchgeführt wird, trifft die Prüferin oder der Prüfer. ⁵Sie oder er teilt den Prüflingen rechtzeitig mit, wenn eine Prüfung digital unterstützt durchgeführt werden soll.
- (14) ¹Mündliche Prüfungen, Referate bzw. Referate mit Ausarbeitung und Studienprojekte können ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) für Prüfungszwecke bereit gestellten oder autorisierten Systems und/oder im Wege der Bild- und Tonübertragung als Online-Prüfung absolviert werden, ohne dass die Prüflinge in einem bestimmten Prüfungsraum persönlich anwesend sein müssen. ²Die Entscheidung über die Durchführung einer Prüfung als Online-Prüfung trifft die Prüferin oder der Prüfer. ³Es besteht kein Anspruch auf Durchführung der Prüfung als Online-Prüfung. ⁴Wird die Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt, sind die Regelungen der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen als Online-Prüfungen (OPO) zu beachten.
- (15) ¹Klausuren, Multiple-Choice-Klausuren und Digitale Prüfungen / E-Prüfungen können in Ausnahmefällen ganz oder teilweise mittels einer vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) für Prüfungszwecke bereit gestellten oder autorisierten Systems und/oder im Wege der Bild- und Tonübertragung als Online-Prüfung absolviert werden, ohne dass die Prüflinge in einem bestimmten Prüfungsraum persönlich anwesend sein müssen. ²Die Entscheidung über die Durchführung einer Prüfung als Online-Prüfung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers. ³Es besteht kein Anspruch auf Durchführung der Prüfung als Online-Prüfung. ⁴Wird die Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt, sind die Regelungen der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen als Online-Prüfungen (OPO) zu beachten.
- (16) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die einer Aufsicht bedürfen, können in Prüfungsräumen außerhalb der Universität durchgeführt werden, wenn eine ausreichende Beaufsichtigung durch universitäres oder von der Universität autorisiertes Personal sowie die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen sichergestellt ist. ²Die Entscheidung, ob eine Prüfung in Prüfungsräumen außerhalb der Universität stattfindet, trifft der Prüfungsausschuss. ³Studierende im Auslandssemester können studienbegleitende Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule absolvieren, wenn die Prüferin oder der Prüfer dem zustimmt und die Beaufsichtigung der Prüfung durch die ausländische Hochschule sichergestellt wird, eine Zustimmung des Prüfungsausschusses ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (17) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen können auf Antrag der oder des Studierenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und der oder dem jeweiligen Prüfenden in einer Fremdsprache erbracht werden. ²Studiengangsspezifische Prüfungsordnungen und ihre fachspezifischen Teile können darüber hinaus studienbegleitende Prüfungsleistungen in einer Fremdsprache vorsehen.

- (18) ¹Die Entscheidung über die Prüfungsform obliegt der oder dem Prüfenden, wobei nur die Prüfungsformen, die in der Modulbeschreibung aufgeführt sind, genutzt werden können. ²Die oder der Prüfende gibt die Form der studienbegleitenden Prüfungsleistung (Erstprüfung) spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt (siehe auch §9).
- (19) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen überprüft werden.
- (20) Die Bestimmungen nach § 21 Nachteilsausgleich und Schutzvorschriften bleiben unberührt.

§ 7a Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Prüflinge müssen sich zu jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung rechtzeitig über das Campus-Managementsystem der Universität anmelden. ²In begründeten Einzelfällen erfolgt die Anmeldung über das Prüfungsamt.
- (2) Studierende haben keinen Anspruch auf Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungsleistungen von Modulen, die nicht Teil ihres Studiengangs sind.
- (3) ¹Zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen in Masterstudiengängen kann nur zugelassen werden, wer in einem Masterstudiengang eingeschrieben ist. ²In begründeten Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss im Wege einer Einzelfallprüfung eine Zulassung aussprechen.
- (4) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann davon abhängig gemacht werden, dass zuvor bestimmte Leistungen erbracht wurden (Prüfungsvorleistungen). ²Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in der Modulbeschreibung anzugeben. ³Ein Anspruch auf Wiederholung von Prüfungsvorleistungen besteht frühestens innerhalb des nächsten Angebots der Veranstaltung.
- (5) Über die Zulassung zur studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet die oder der Prüfende.
- (6) ¹Prüflinge sind nicht verpflichtet, den ersten jeweils angebotenen Prüfungstermin wahrzunehmen. ²Die Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen regelt § 9 Absatz 2.

§ 7b Studiennachweise

- (1) ¹Modulbeschreibungen können bestimmen, dass zum Bestehen eines Moduls neben den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusätzlich Studiennachweise zu erbringen sind. ²Die Studiennachweise sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studiennachweise zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ³Als Leistungsformen können beispielsweise Protokolle, Seminarberichte, Praktikumsberichte, kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Ausarbeitung) vorgesehen werden. ⁴Über die Form der Studienleistung sowie die Bedingungen ihrer Erbringung – sofern dies in der Modulbeschreibung nicht abschließend geregelt ist – entscheidet unter Berücksichtigung der Sätze 2 und 3 die oder der Lehrende. ⁵Soweit Studiennachweise benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein. ⁶Sofern Studienleistungen nicht den Anforderungen entsprechen, wird kein Studiennachweis ausgestellt.
- (2) ¹Bestandene Studiennachweise können nicht wiederholt werden. ²Wurde ein Studiennachweis nicht erfolgreich erbracht, kann dieser beliebig oft wiederholt werden. ³Zu einem Studiennachweis muss dem oder der Studierenden in der Regel zeitnah zu der Bekanntgabe des Ergebnisses des Studiennachweises eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden.
- (3) § 7 Absatz 1 und 19, § 7 a sowie § 10 Absätze 1 - 4 gelten entsprechend.

§ 7c Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studienbegleitende mündliche Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen nach § 7 werden benotet und gehen gemäß § 8a in die Modulnote ein.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden.

1	Sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	Gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ³In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

1	Very good
2	Good
3	Satisfactory
4	Sufficient
5	Fail

- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.
- (4) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von allen Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁴Die Note lautet bei einem Wert

Bis einschließlich 1,5	Sehr gut
Von 1,6 bis 2,5	Gut
Von 2,6 bis 3,5	Befriedigend
Von 3,6 bis 4,0	Ausreichend
Ab 4,1	Nicht ausreichend

⁵Weichen die Einzelnoten mit Nachkommastelle in ihrer Differenz um zwei oder mehr ganze Noten voneinander ab, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer bestellen. ⁶Die Note der Prüfungsleistung wird nach den Sätzen 1 bis 4 errechnet.

- (5) ¹Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet. ²Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben; § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Bewertung ist der oder dem Studierenden zeitnah mitzuteilen. ⁴Sofern eine mündliche Prüfungsleistung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüfenden zu hören. ⁵Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (6) ¹Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist auf Antrag des Prüflings schriftlich mitzuteilen. ²Die Begründung ist in diesem Fall mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

§ 8a Bewertung von Modulen

- (1) ¹In Modulen, in denen nur eine Prüfungsleistung vorgesehen ist, entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung (§ 8). ²Das Modul ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden ist. ³In die Modulbeschreibungen können als zusätzliche Voraussetzungen für das Bestehen die Erlangung eines Studiennachweises gemäß § 11 oder weitere Bedingungen aufgenommen werden. ⁴In Modulen, in denen keine Prüfungsleistung vorgesehen ist, ist das Modul bestanden, wenn der Studiennachweis oder die Studiennachweise bestanden sind.
- (2) ¹Die Modulnote errechnet sich für Module, bei denen die Prüfung in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet ist, aus dem nach den Leistungspunkten der zugehörigen Komponenten gewichteten Mittel der Noten der Teilprüfungen, sofern in der Modulbeschreibung keine abweichenden Gewichtungen benannt wurden. ²Sind den benoteten Teilprüfungen weder eindeutig Leistungspunkte zugewiesen noch eine abweichende Gewichtung in der Modulbeschreibung angegeben, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungen. ⁴§ 8 Absatz 2 Satz 3 sowie § 8 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend. ⁵Ein Modul, bei dem die Prüfung in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet ist, ist bestanden, wenn alle laut Modulbeschreibung erforderlichen Leistungen erbracht sind und die berechnete Modulnote 4,0 oder besser ist. ⁶In der Modulbeschreibung können als zusätzliche Voraussetzungen für das Bestehen das Bestehen aller oder bestimmter Teilprüfungen, die Erlangung von Studiennachweisen gemäß § 7b oder weitere Bedingungen aufgenommen werden.

§ 8b Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

¹Die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Studiennachweise wird über das Campus-Managementsystem der Universität bekanntgegeben. ²Die Prüflinge sind verpflichtet, sich regelmäßig über neue Eintragungen zu informieren.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Module können beliebig oft wiederholt werden. ²Bestandene Module können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.
- (2) ¹Zu allen Modulen, die in ein und demselben Semester angeboten und durch eine einzelne Klausur abgeschlossen werden, werden in der Regel jeweils zwei Prüfungstermine angeboten: ein erster Prüfungstermin sowie ein Wiederholungstermin. ²Der Wiederholungstermin sollte im selben Semester oder muss spätestens in der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters angeboten werden. ³Bei regulärer Prüfung und Wiederholungsprüfung müssen nicht dieselben Prüfungsformen verwendet werden; es muss sich allerdings um eine Prüfungsform handeln, die in der Modulbeschreibung aufgeführt ist. ⁴Die Form der Wiederholungsprüfung ist mindestens zwei Wochen vor der Prüfung von den Prüfenden bekanntzugeben. ⁵Den Prüfungen zum regulären Prüfungstermin und zum Wiederholungstermin liegen dieselben Modulinhalte zugrunde. ⁶Der Prüfling ist nicht verpflichtet, von dem nächsten Angebot einer Modulprüfung Gebrauch zu machen. ⁷Der Prüfling hat jedoch nur Anspruch auf das Angebot eines regulären Prüfungstermins und eines Wiederholtermins zu den Inhalten der von ihm besuchten, die Komponenten bzw. das Modul abdeckenden Veranstaltung. ⁸Die Universität ist nur verpflichtet, dem Prüfling Prüfungen und Wiederholversuche zu den in der Modulbeschreibung angegebenen Qualifikationszielen anzubieten.
- (3) ¹Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (4) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist das Eingangsdatum des Antrags auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung entscheidend. ²Der Prüfling wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der Bewertung der nicht bestandenen Masterarbeit aufgefordert, diese innerhalb der nächsten zwölf Monate nach Bekanntgabe zu wiederholen. ³Bei der Zulassung zur Wiederholungsprüfung weist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfling außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis des Wiederholungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist.

- (5) In einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule sowie in einem anderen Studiengang der Universität Osnabrück erfolglos unternommene Versuche, eine für diesen Studiengang relevante Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Eine Abmeldung ist über das Campus-Managementsystem der Universität oder in Ausnahmefällen schriftlich bis eine Woche vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt ohne Angabe von Gründen möglich. ³Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt (innerhalb einer Woche vor dem Prüfungstermin) oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben. ³Der Abgabetermin für die Prüfungsleistung kann in der Regel maximal auf das Doppelte der ursprünglichen Bearbeitungszeit verlängert werden; geschieht dies nicht, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und es wird eine neue Prüfungsaufgabe vergeben. ⁴§12 Absatz 5 Satz 4 bleibt davon unberührt.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder eines Studiennachweises durch Täuschung oder Mitführen oder Nutzen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder der Studiennachweis als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfling ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird, wenn ein Prüfling während einer Prüfung mit einem oder anderen Prüfling(en) oder einem oder mehreren Dritten unzulässig kommuniziert, sich mit einem oder anderen Prüfling(en) oder einem oder mehreren Dritten über Lösungen unzulässig austauscht oder diese an einen anderen Prüfling oder andere Prüflinge weitergibt. ³Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. ⁴Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁵Wer gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung verstößt, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; ob in diesem Fall die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, entscheidet die oder der Prüfende nach Anhörung des Prüflings.
- (5) ¹In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei einem wiederholten Verstoß gegen Absatz 4 Sätze 1 und 2, beim Einsatz unerlaubter technischer Hilfsmittel oder wenn ohne erkennbare prüfungsrelevante Eigenleistung die ganze Arbeit eines anderen abgeschrieben oder kopiert wird, kann die gesamte Masterprüfung als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ²Hierüber entscheidet nach Anhörung des Prüflings der Prüfungsausschuss.

§ 11 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer den Nachweis erbringt, studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von 72 Leistungspunkten gemäß § 4 bestanden zu haben.
- (3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsausschuss bereits befinden, beizufügen:
1. Die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen gemäß Absatz 2;
 2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Cognitive Science an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurden;
 3. Vorschläge für Prüfende.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht erfüllt sind;
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
 3. die Masterprüfung in einem Studiengang Cognitive Science oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine oder der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Im Übrigen ist § 18 zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 12 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling das auf der Bachelorebene erworbene Wissen wesentlich vertieft und/oder erweitert hat und er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein praxisrelevantes und/oder wissenschaftliches Problem selbständig zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann bei geeigneter Themenstellung in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden; die Eignung der Themenstellung stellt die oder der Prüfende fest. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Der als Erstprüfender oder die als Erstprüfende Vorgeschlagene schlägt nach Anhörung des Prüflings das Thema vor. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Mit der Ausgabe des Themas bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfende oder den Prüfenden, die oder der das Thema festgelegt hat, als Erstprüfende oder Erstprüfenden und die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁶Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁷Der Titel der Masterarbeit ist in der Regel identisch mit dem ausgegebenen Thema. ⁸Der Titel der Masterarbeit kann mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden noch geändert werden, solange die thematische Ausrichtung der Arbeit beibehalten wird.
- (4) ¹Die Arbeit wird von zwei Prüfenden gemäß § 6 Absatz 1 bewertet. ²Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein oder Verwalterin oder Verwalter einer Professur sein. ³Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Universität Osnabrück angehören.

- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung sechs Monate. ²Ein Unterschreiten dieses Zeitraums um mehr als drei Wochen ist nur auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Masterarbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet, Zitate kenntlich gemacht sowie die Regelungen des §10 Absatz 4 und 5 zur Kenntnis genommen hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Ablauf der regulären Bearbeitungsfrist durch die Prüfenden zu bewerten. ²Wird die Masterarbeit schon vor Ablauf der regulären Bearbeitungsfrist abgegeben, sind die Prüfenden nicht verpflichtet, unmittelbar nach Abgabe der Arbeit mit der Korrektur zu beginnen. ³Ihnen steht es frei, mit der Korrektur erst mit Ablauf des in der Zulassung genannten Abgabezeitpunkts zu beginnen und die in Satz 1 genannte Korrekturfrist voll auszuschöpfen. ⁴Die Bewertung richtet sich nach § 8 Absätze 2, 4 und 6. ⁵§ 7 Absatz 19 gilt entsprechend.

§ 13 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen gemäß § 4 verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 7 sowie der Masterarbeit gemäß § 12.
- (2) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen der einzelnen in § 4 Absatz 1 festgelegten Module legt das Modulhandbuch fest.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 vorgesehenen Module bestanden, alle Leistungspunkte erreicht und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eines der Module gemäß § 4 Absatz 1
- mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt und
 - nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann
- oder die Masterarbeit
- mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 14 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der arithmetischen Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten des Moduls gewichteten Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Modulnoten) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen der Masterarbeit im Verhältnis 3:2. Im Abschlusszeugnis wird nur die erste Nachkommastelle der Gesamtnote ungerundet dokumentiert.
- (2) ¹Wurden von einem oder einer Studierenden mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert als im Studienprogramm vorgesehen, wählt der oder die Studierende, welche der Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich eingebracht und damit bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen. ²Nicht im Wahlpflichtbereich eingebrachte Wahlpflichtmodule können im profilbildenden Wahlbereich eingebracht werden. ³Alle erfolgreich absolvierten Wahlpflichtmodule werden mit der Angabe der Benotung über das Transcript of Records ausgewiesen; § 17 Absatz 2 Satz 3 ist zu beachten.

- (3) ¹Bei einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf Urkunde, Zeugnis und Transcript of Records zu vermerken. ³Als Übersetzung ist „with distinction“ zu verwenden.

§ 15 ECTS Vergleichstabellen

Die Ausweisung von ECTS-Vergleichstabellen erfolgt im Diploma Supplement gemäß der jeweils aktuellen Fassung des ECTS-Handbuchs.

§ 16 Anerkennung von Studiennachweisen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) *Anerkennung von Leistungen, die an der Universität Osnabrück oder staatlich anerkannten deutschen Hochschulen erbracht wurden:* ¹Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Osnabrück oder an einer anderen staatlich anerkannten deutschen Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn zwischen den bereits erbrachten Leistungen und denen, die sie ersetzen sollen, kein wesentlicher Unterschied besteht. ²Die Prüfung, ob ein wesentlicher Unterschied besteht, erfolgt insbesondere anhand der folgenden Kriterien: Qualität der Hochschule, Lernergebnisse, Niveau der angeeigneten und anzueignenden Kompetenzen, Profile der Studienprogramme, Workload.
- (2) *Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden:* ¹Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringen, sind auf Antrag anzuerkennen, wenn vor Beginn des Austauschs oder Mobilitätsprogramms ein entsprechendes Learning Agreement abgeschlossen und dieses vom Prüfungsausschuss genehmigt wurde. ²Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigungsentscheidung an (eine) fachlich geeignete Person(en) delegieren, die Delegation ist zu dokumentieren. ³Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der in Satz 1 genannten Programme an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 („Lissabon-Konvention“) erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn zwischen den bereits erbrachten Leistungen und denen, die sie ersetzen sollen, kein wesentlicher Unterschied besteht. ⁴Die Prüfung, ob ein wesentlicher Unterschied besteht, erfolgt insbesondere anhand der folgenden Kriterien: Qualität der Hochschule, Lernergebnisse, Niveau der angeeigneten und anzueignenden Kompetenzen, Profil der Studienprogramme, Workload. ⁵Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der in Satz 1 genannten Programme an einer Hochschule außerhalb eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 („Lissabon-Konvention“) erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn die bereits erbrachten Leistungen gleichwertig mit denen sind, die sie ersetzen sollen.
- (3) *Anrechnung von Leistungen, die außerhalb von Hochschulen erbracht wurden:* Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen werden auf Antrag angerechnet, wenn die bereits erbrachten Leistungen nach Inhalt und Niveau denen gleichwertig sind, die sie ersetzen sollen.
- (4) ¹Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des studierten Studiengangs nicht erloschen ist; ein Antrag ist ausgeschlossen, wenn bereits eine Anmeldung für die Prüfung, die durch die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, vorliegt oder die Prüfung bereits erfolgreich absolviert oder endgültig nicht bestanden wurde. ²Den Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; die oder der Studierende hat die für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Unterlagen und Informationsquellen für eine adäquate Prüfung vorzulegen, insbesondere Abschlusszertifikate, Modulbeschreibungen, Rahmencurricula und/oder vergleichbare Dokumente. ³In dem Antrag muss die Prüfung, die ersetzt werden soll, konkret benannt werden. ⁴Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; sofern Unterlagen in einer anderen Sprache vorliegen, sind diese zusätzlich in einer offiziellen deutschen oder englischen Übersetzung (im Original bzw. in behördlich beglaubigter Kopie) einzureichen.
- (5) ¹Über Anerkennungen und Anrechnungen entscheidet der Prüfungsausschuss in angemessener Frist, in der Regel sechs Wochen. ²Der Prüfungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen eine Stellungnahme einer geeigneten Fachvertreterin oder eines geeigneten Fachvertreters einholen. ³Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

- (6) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ²Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt, nach der modifizierten bayerischen Formel umgerechnet. ³Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend mit „bestanden“ anerkannt. ⁴Anerkannte und angerechnete Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Auf Antrag des Studierenden erstellt das Prüfungsamt für studienbegleitende Prüfungen und erworbene Studiennachweise eine Bescheinigung („Transcript of Records“).
- (2) ¹Auf Antrag der oder des Studierenden stellt das Prüfungsamt unverzüglich über die bestandene Masterprüfung ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache, in dem die Gesamtnote und die Note für die Masterarbeit getrennt auszuweisen sind, sowie eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache aus. ²Als Datum der Ausstellung des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bzw. der letzte Studiennachweis erbracht wurde. ³Zum Zeugnis wird eine Anlage („Transcript of Records“) ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung ausweist. ⁴Das Zeugnis enthält weiterhin das Thema der Masterarbeit und die Namen der beiden Prüfenden. ⁵Die Abschlussdokumente sollen nach den vom Präsidium beschlossenen Gestaltungsrichtlinien ausgefertigt werden.
- (3) ¹Zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement gemäß der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ²Darüber hinaus wird ein Dokument in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, aus dem die Schwerpunktsetzung innerhalb des Studiums anhand der Summe der im Wahlpflichtbereich und profilbildenden Wahlbereich eingebrachten Leistungspunkte aus dem bzw. den gewählten Schwerpunkt(en) lt. § 4 zugeordneten Modulen deutlich hervorgeht. ³Dazu werden jene Schwerpunktbereiche absteigend nach der Summe der im Wahlpflichtbereich und profilbildenden Wahlbereich eingebrachten Leistungspunkte geordnet ausgewiesen, in denen im Wahlpflichtbereich Module im Ausmaß von jeweils mindestens 20 Leistungspunkten eingebracht wurden.
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsamt eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studiennachweise und ihre Bewertung ausgestellt; dabei können abweichend von § 4b Leistungspunkte auch für erfolgreich absolvierte Bestandteile eines noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Moduls bescheinigt werden. ²Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als „endgültig nicht bestanden“, wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt.

§ 18 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. ³Zur Wahrung der Frist ist es ausreichend, wenn der Widerspruch schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Prüfungsamt abgegeben wird. ⁴Das Prüfungsamt leitet den Widerspruch an den Prüfungsausschuss weiter.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Die Überprüfung nach den Sätzen 3 und 4 soll in der Regel innerhalb von zwei Monaten erfolgen. ⁶Die oder der Vorsitzende bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

- (4) ¹Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn
- der Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
 - der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und
 - konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen und
 - der oder die Prüfende seine oder ihre Entscheidung nicht entsprechend ändert.

²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Auf Antrag wird dem Prüfling darüber hinaus Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht darauf ein, sich Notizen, Abschriften oder Kopien bzw. Fotos zu machen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für elektronische Prüfungen und digitalisierte Akten.

§ 20 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Wurde bei einer Prüfungsleistung (studienbegleitende Prüfungsleistung oder Masterarbeit) getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Durchführung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu ändern und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling den Zugang zu dem Studiengang Cognitive Science oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 17 oder eine Bescheinigung nach § 17 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Nachteilsausgleich und Schutzvorschriften

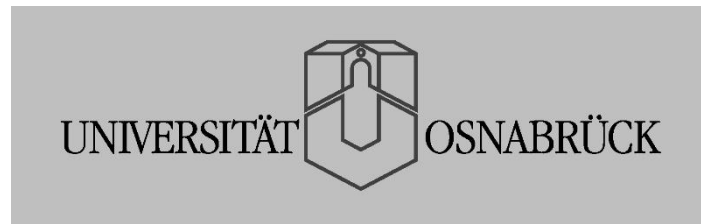
- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen

Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine in der Modulbeschreibung hinterlegte gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Prüfling hat die erforderlichen Nachweise vorzulegen, zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 12 Absatz 3 Nr. 3 NHG.

§ 22 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2025 für alle Studierenden in Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 gilt, dass Studierende, die bereits im Sommersemester 2024 für den Masterstudiengang Cognitive Science nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 29.12.2006 (AMBl. Der Universität Osnabrück Nr. 08/2006, S. 843) oder vom 09.06.2020 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 307) eingeschrieben waren, weiterhin nach dieser Ordnung studieren. ²Auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss können sie in die neue Prüfungsordnung wechseln.
- (3) ¹Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Cognitive Science in den Fassungen vom 29.12.2006 (AMBl. Der Universität Osnabrück Nr. 08/2006, S. 843) und vom 09.06.2020 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 307) tritt zum 30.09.2026 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.10.2026 automatisch der zu diesem Zeitpunkt gültigen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Cognitive Science.



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„COGNITIVE COMPUTING“

Neufassung
beschlossen in der

181. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaft am 03.07.2024
befürwortet in der 183. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 10.07.2024

genehmigt in der 405. Sitzung des Präsidiums am 15.08.2024
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2024 vom 27.08.2024, S. 264

Änderung
beschlossen in der

189. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaft am 18.06.2025
befürwortet in der 188. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 13.08.2025

genehmigt in der 428. Sitzung des Präsidiums am 04.09.2025
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2025 vom 20.11.2025, S. 1019

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1021
§ 2	Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen	1021
§ 3	Hochschulgrad.....	1021
§ 4	Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums.....	1021
§ 4a	Module	1022
§ 4b	Leistungspunkte (LP)	1022
§ 5	Prüfungsausschuss	1023
§ 6	Prüfende und Beisitzende	1024
§ 7	Formen und Fristen studienbegleitender Prüfungsleistungen	1024
§ 7a	Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	1027
§ 7b	Studiennachweise	1027
§ 7c	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	1027
§ 8	Bewertung von Prüfungsleistungen.....	1027
§ 8a	Bewertung von Modulen.....	1028
§ 8b	Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse	1029
§ 9	Wiederholung von Prüfungen.....	1029
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	1030
§ 11	Zulassung zur Masterarbeit.....	1030
§ 12	Masterarbeit.....	1031
§ 13	Masterprüfung	1032
§ 14	Gesamtergebnis der Masterprüfung.....	1032
§ 15	ECTS Vergleichstabellen	1032
§ 16	Anerkennung von Studiennachweisen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen	1033
§ 17	Zeugnisse und Bescheinigungen	1033
§ 18	Widerspruchsverfahren	1034
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakte	1035
§ 20	Aufhebung von Prüfungsentscheidungen	1035
§ 21	Nachteilsausgleich und Schutzvorschriften.....	1035
§ 22	In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen	1036

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den berufsbegleitenden konsekutiven Masterstudiengang Cognitive Computing am Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Osnabrück.

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ im Studiengang Cognitive Computing verliehen. ²Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Masterstudiengangs Cognitive Computing beträgt 120 Leistungspunkte (LP) einschließlich der Masterarbeit. ²Er umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 24 LP, einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 44 LP sowie einem profilbildenden Wahlbereich im Umfang von 22 LP. ²Auf die Masterarbeit entfallen 30 LP.

Pflichtbereich (24 LP)						
Identifier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
CC24-MP-SP	Study Project	6+6	24	2	2.-3.	Keine
Wahlpflichtbereich (44 LP)						
Im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 44 LP zu wählen. Jedes der „Topics in ...“ Module im Wahlpflichtbereich wird in der Regel mehrfach angeboten, gekennzeichnet durch das „x“. Es können je nach Lehrangebot mehrere Module desselben Typs, z.B. „Topics in Artificial Intelligence A“ und „Topics in Artificial Intelligence B“ im Wahlpflichtbereich belegt werden. In jedem dieser Module wird eine der Lehrveranstaltungen aus dem entsprechenden Themengebiet eingebracht. Die Anzahl der Leistungspunkte des Moduls entspricht der Anzahl der Leistungspunkte der in das Modul eingebrachten Lehrveranstaltung. Das Modul „Methods of Cognitive Science“ gibt es nur einmal.						
Identifier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
CS24-MWP-NI-x	Topics in Neuroinformatics x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	1.-3.	Keine
CS24-MWP-AI-x	Topics in Artificial Intelligence x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	1.-3.	Keine
CS24-MWP-NAI-x	Topics in NeuroAI x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	1.-3.	Keine
CS24-MWP-CL-x	Topics in Computational Linguistics x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	1.-3.	Keine
CS24-MWP-CV-x	Topics in Computer Vision x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	1.-3.	Keine
CS24-MWP-CNS-x	Topics in (Computational) Neuroscience x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	1.-3.	Keine

Weitere Wahlpflichtmodule						
CS24-MWP-MCS	Methods of Cognitive Science (Master)	2	4	2	1.-3.	Keine
Summe: 44 LP						

Profilbildender Wahlbereich (22 LP)						
¹ Der profilbildende Wahlbereich CC-BW umfasst 22 LP. ² Es können Module und Veranstaltungen aus dem Angebot der Universität gewählt werden, die der eigenen Profilbildung dienen. ³ Insbesondere können Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich des Masterprogramms angerechnet werden, die nicht im Wahlpflichtbereich eingebracht wurden. ⁴ Außerdem können Leistungen aus dem Auslandssemester, einschlägige (Auslands-)Praktika und Tutor:innentätigkeiten angerechnet werden. ⁵ Es können sowohl Leistungen mit als auch ohne Ziffernnote (nur „bestanden“) eingebracht werden.						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
CS24-MW	Veranstaltungen im Wahlbereich		zus. 22 LP	1-2	1.-3.	Keine

- (2) Die Regelstudienzeit, d.h. die Studienzeit, in der das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterarbeit, aller Studiennachweise und aller studienbegleitender Prüfungsleistungen vier Semester.

§ 4a Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende Einheit, die das Lehren und Lernen bestimmter Kompetenzen organisiert. ²Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten. ³Ein Modul soll in einem Semester bis maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolvierbar sein.
- (2) ¹Module werden in der Regel mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden. ²Eine Modulprüfung kann in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet werden. ³In den Modulprüfungen und Teilprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen (§ 7) angewandt werden. ⁴Alternativ oder ergänzend zur Modulprüfung können Studiennachweise (§ 7b) vorgesehen werden. ⁵Studiennachweise können als Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder für die Vergabe der Leistungspunkte in der Modulbeschreibung festgelegt werden. ⁶Weitere modulspezifische Regelungen erfolgen in den Modulbeschreibungen.

§ 4b Leistungspunkte (LP)

- (1) ¹Zum Nachweis von erfolgreich absolvierten Studiennachweisen und Prüfungsleistungen werden entsprechend den EU-Rahmenrichtlinien für das European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte vergeben. ²Die Anzahl der Leistungspunkte ist unabhängig von der Benotung einer Leistung. ³Die Vergabe einem Modul zugeordneter Leistungspunkte setzt jedoch das Bestehen des Moduls gemäß § 8a voraus.
- (2) ¹Die Anzahl der erwerbbaaren Leistungspunkte entspricht dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), den der Erwerb der in dem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls bzw. der Abschlussarbeit durchschnittlich erfordern. ²Der Workload wird in Zeitstunden gemessen und umfasst sowohl die Präsenzzeit in den Veranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, für Studien- und Abschlussarbeiten u.ä., für Prüfungsvorbereitung, für Prüfungen und Studiennachweise sowie das Selbststudium. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei 30 Arbeitsstunden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat Humanwissenschaften einen Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss ist vom Fachbereichsrat zu wählen. ³Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁴Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.
- ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe oder in Ausnahmefällen lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe sein.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn
- die Mehrheit seiner Mitglieder,
 - die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und
 - mindestens zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen
- anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder bereits vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle, des Prüfungsamtes, bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.
- (9) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG und Lehrbeauftragte nach § 34 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁵In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss andere Personen als Prüfende bestellen. ⁶Zu Prüfenden sowie zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 5 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen.
- (3) ¹Jede studienbegleitende Prüfungsleistung wird in der Regel von einer oder einem Prüfenden abgenommen. ²Die Regelung in § 12 Absatz 4 Satz 1 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (4) ¹Studierende können, außer im Falle studienbegleitender Prüfungsleistungen, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit ihm nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d. h. in der Regel spätestens 2 Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Regelung gemäß § 12 Absatz 3 Satz 4, dass bei der Masterarbeit die Bestellung der Prüfenden mit der Ausgabe des Themas erfolgt, bleibt unberührt.
- (6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gelten § 5 Absatz 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Formen und Fristen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Der erste Versuch einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist immer in dem Semester zu ermöglichen, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung besucht wird.
- (2) ¹Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind:
 - a) Hausarbeit (Absatz 3),
 - b) Mündliche Prüfung (Absatz 4),
 - c) Referat (Absatz 5),
 - d) Referat mit Ausarbeitung (Absatz 6),
 - e) Klausur (Absatz 7),
 - f) Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Absatz 8),
 - g) Studienprojekt (Absatz 9),
 - h) empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 10),
 - i) Übungsleistung (Absatz 11).

²Die konkrete Form der jeweiligen Prüfungsleistung regelt die Modulbeschreibung. ³Weitere gleichwertige neue Prüfungsformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden.

⁴Kombinationen der Prüfungsformen innerhalb eines Moduls oder einer Modulkomponente sind möglich. ⁵Die studienbegleitenden Prüfungen sind so durchzuführen, dass die Summe des erwarteten durchschnittlichen Arbeitsaufwands für die Prüfungen und des sonstigen Arbeitsaufwands für das Modul oder die Modulkomponenten den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ⁶Die studienbegleitenden Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in multimedialer Form abgeleistet werden.

- (3) ¹Eine Hausarbeit ist beispielsweise die selbstständige schriftliche Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer von der oder dem Prüfenden ausgegebenen fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums, der in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll. ²Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die schriftliche Ausarbeitung gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Anforderungen. ³Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zur Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. ⁴Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen. ⁵Die Vorschläge des Prüflings begründen keinen Anspruch.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Referat umfasst beispielsweise die Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (6) Ein Referat mit Ausarbeitung umfasst beispielsweise:
- A. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - B. die Darstellung und die Vermittlung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (7) ¹Eine Klausur erfordert beispielsweise die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 30 Minuten und vier Zeitstunden.
- (8) ¹Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Multiple Choice) durchgeführt werden. ²Von der, dem oder den Prüfenden sind die Modalitäten bei der Punktevergabe festzulegen und in geeigneter Weise offenzulegen (z.B. vor der Prüfung innerhalb einer Veranstaltung, über ein Kursmanagementsystem wie Stud.IP oder in der Aufgabenstellung). ³Enthält die Klausur Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁴Die Korrektur kann auch durch geeignete technische Hilfsmittel erfolgen. ⁵Im Übrigen gilt Absatz 7 entsprechend.
- (9) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling – in der Regel als Teil einer Arbeitsgruppe – insbesondere nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehören die Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse, des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten zählen beispielsweise Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung multimedialer Präsentationen, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials. ⁴Diese Prüfungsleistungen können durch Vorträge der Studierenden und Diskussion ergänzt werden.
- (10) Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst beispielsweise die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung und die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung.
- (11) ¹Eine Übungsleistung besteht beispielsweise aus einer von der, dem oder den verantwortlichen Prüfenden vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten ist. ²Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und ihre Diskussion gehören.

- (12) ¹In geeigneten Fällen können Prüfungsleistungen in der Form von Hausarbeiten (Absatz 3), Referaten (Absatz 5), Referaten mit Ausarbeitung (Absatz 6), Studienprojekten (Absatz 9), empirischen Untersuchungen und experimentellen Arbeiten (Absatz 10) sowie Übungsleistungen (Absatz 11) auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellen die oder der Prüfende oder die Prüfenden fest. ²Im Fall einer Gruppenarbeit muss der Beitrag der einzelnen Bearbeiterin oder des einzelnen Bearbeiters die gleichen Anforderungen erfüllen, die an eine entsprechende individuelle Leistung gestellt werden, und soll als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (13) ¹Klausuren einschließlich solcher im Antwort-Wahl-Verfahren können teilweise oder ganz mit digitaler Unterstützung bzw. computergestützt als Digitale Prüfung / E-Prüfung durchgeführt werden, hierbei werden durch die Universität gestellte digitale Prüfungsinfrastruktur bzw. Endgeräte eingesetzt. ²E-Prüfungen finden unter Aufsicht in der Regel in hierfür vorgesehenen Prüfungsräumen (einschließlich CIP-Pools) statt. ³In jedem Fall sind vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) für Prüfungszwecke bereit gestellte oder autorisierte Systeme zu nutzen. ⁴Die Entscheidung, ob eine Prüfung als digitale Prüfung durchgeführt wird, trifft die Prüferin oder der Prüfer. ⁵Sie oder er teilt den Prüflingen rechtzeitig mit, wenn eine Prüfung digital unterstützt durchgeführt werden soll.
- (14) ¹Mündliche Prüfungen, Referate bzw. Referate mit Ausarbeitung und Studienprojekte können ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) für Prüfungszwecke bereit gestellten oder autorisierten Systems und/oder im Wege der Bild- und Tonübertragung als Online-Prüfung absolviert werden, ohne dass die Prüflinge in einem bestimmten Prüfungsraum persönlich anwesend sein müssen. ²Die Entscheidung über die Durchführung einer Prüfung als Online-Prüfung trifft die Prüferin oder der Prüfer. ³Es besteht kein Anspruch auf Durchführung der Prüfung als Online-Prüfung. ⁴Wird die Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt, sind die Regelungen der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen als Online-Prüfungen (OPO) zu beachten.
- (15) ¹Klausuren, Multiple-Choice-Klausuren und Digitale Prüfungen / E-Prüfungen können in Ausnahmefällen ganz oder teilweise mittels einer vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) für Prüfungszwecke bereit gestellten oder autorisierten Systems und/oder im Wege der Bild- und Tonübertragung als Online-Prüfung absolviert werden, ohne dass die Prüflinge in einem bestimmten Prüfungsraum persönlich anwesend sein müssen. ²Die Entscheidung über die Durchführung einer Prüfung als Online-Prüfung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers. ³Es besteht kein Anspruch auf Durchführung der Prüfung als Online-Prüfung. ⁴Wird die Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt, sind die Regelungen der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen als Online-Prüfungen (OPO) zu beachten.
- (16) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die einer Aufsicht bedürfen, können in Prüfungsräumen außerhalb der Universität durchgeführt werden, wenn eine ausreichende Beaufsichtigung durch universitäres oder von der Universität autorisiertes Personal sowie die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen sichergestellt ist. ²Die Entscheidung, ob eine Prüfung in Prüfungsräumen außerhalb der Universität stattfindet, trifft der Prüfungsausschuss. ³Studierende im Auslandssemester können studienbegleitende Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule absolvieren, wenn die Prüferin oder der Prüfer dem zustimmt und die Beaufsichtigung der Prüfung durch die ausländische Hochschule sichergestellt wird, eine Zustimmung des Prüfungsausschusses ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (17) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen können auf Antrag der oder des Studierenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und der oder dem jeweiligen Prüfenden in einer Fremdsprache erbracht werden. ²Studiengangsspezifische Prüfungsordnungen und ihre fachspezifischen Teile können darüber hinaus studienbegleitende Prüfungsleistungen in einer Fremdsprache vorsehen.
- (18) ¹Die Entscheidung über die Prüfungsform obliegt der oder dem Prüfenden, wobei nur die Prüfungsformen, die in der Modulbeschreibung aufgeführt sind, genutzt werden können. ²Die oder der Prüfende gibt die Form der studienbegleitenden Prüfungsleistung (Erstprüfung) spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt (siehe auch §9).

- (19) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen überprüft werden.
- (20) Die Bestimmungen nach § 21 Nachteilsausgleich und Schutzvorschriften bleiben unberührt.

§ 7a Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Prüflinge müssen sich zu jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung rechtzeitig über das Campus-Managementsystem der Universität anmelden. ²In begründeten Einzelfällen erfolgt die Anmeldung über das Prüfungsamt.
- (2) Studierende haben keinen Anspruch auf Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungsleistungen von Modulen, die nicht Teil ihres Studiengangs sind.
- (3) ¹Zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen in Masterstudiengängen kann nur zugelassen werden, wer in einem Masterstudiengang eingeschrieben ist. ²In begründeten Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss im Wege einer Einzelfallprüfung eine Zulassung aussprechen.
- (4) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann davon abhängig gemacht werden, dass zuvor bestimmte Leistungen erbracht wurden (Prüfungsvorleistungen). ²Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in der Modulbeschreibung anzugeben. ³Ein Anspruch auf Wiederholung von Prüfungsvorleistungen besteht frühestens innerhalb des nächsten Angebots der Veranstaltung.
- (5) Über die Zulassung zur studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet die oder der Prüfende.
- (6) ¹Prüflinge sind nicht verpflichtet, den ersten jeweils angebotenen Prüfungstermin wahrzunehmen. ²Die Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen regelt § 9 Absatz 2.

§ 7b Studiennachweise

- (1) ¹Modulbeschreibungen können bestimmen, dass zum Bestehen eines Moduls neben den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusätzlich Studiennachweise zu erbringen sind. ²Die Studiennachweise sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studiennachweise zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ³Als Leistungsformen können beispielsweise Protokolle, Seminarberichte, Praktikumsberichte, kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Ausarbeitung) vorgesehen werden. ⁴Über die Form der Studienleistung sowie die Bedingungen ihrer Erbringung – sofern dies in der Modulbeschreibung nicht abschließend geregelt ist – entscheidet unter Berücksichtigung der Sätze 2 und 3 die oder der Lehrende. ⁵Soweit Studiennachweise benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein. ⁶Sofern Studienleistungen nicht den Anforderungen entsprechen, wird kein Studiennachweis ausgestellt.
- (2) ¹Bestandene Studiennachweise können nicht wiederholt werden. ²Wurde ein Studiennachweis nicht erfolgreich erbracht, kann dieser beliebig oft wiederholt werden. ³Zu einem Studiennachweis muss dem oder der Studierenden in der Regel zeitnah zu der Bekanntgabe des Ergebnisses des Studiennachweises eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden.
- (3) § 7 Absatz 1 und 19, § 7 a sowie § 10 Absätze 1 - 4 gelten entsprechend.

§ 7c Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studienbegleitende mündliche Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen nach § 7 werden benotet und gehen gemäß § 8a in die Modulnote ein.

- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden.

1	Sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	Gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ³In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

1	Very good
2	Good
3	Satisfactory
4	Sufficient
5	Fail

- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.
- (4) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von allen Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁴Die Note lautet bei einem Wert

Bis einschließlich 1,5	Sehr gut
Von 1,6 bis 2,5	Gut
Von 2,6 bis 3,5	Befriedigend
Von 3,6 bis 4,0	Ausreichend
Ab 4,1	Nicht ausreichend

⁵Weichen die Einzelnoten mit Nachkommastelle in ihrer Differenz um zwei oder mehr ganze Noten voneinander ab, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer bestellen. ⁶Die Note der Prüfungsleistung wird nach den Sätzen 1 bis 4 errechnet.

- (5) ¹Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet. ²Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben; § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Bewertung ist der oder dem Studierenden zeitnah mitzuteilen. ⁴Sofern eine mündliche Prüfungsleistung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüfenden zu hören. ⁵Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (6) ¹Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist auf Antrag des Prüflings schriftlich mitzuteilen. ²Die Begründung ist in diesem Fall mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

§ 8a Bewertung von Modulen

- (1) ¹In Modulen, in denen nur eine Prüfungsleistung vorgesehen ist, entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung (§ 8). ²Das Modul ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden ist. ³In die Modulbeschreibungen können als zusätzliche Voraussetzungen für das Bestehen die Erlangung eines Studiennachweises gemäß § 11 oder weitere Bedingungen aufgenommen werden. ⁴In Modulen, in denen keine Prüfungsleistung vorgesehen ist, ist das Modul bestanden, wenn der Studiennachweis oder die Studiennachweise bestanden sind.

- (2) ¹Die Modulnote errechnet sich für Module, bei denen die Prüfung in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet ist, aus dem nach den Leistungspunkten der zugehörigen Komponenten gewichteten Mittel der Noten der Teilprüfungen, sofern in der Modulbeschreibung keine abweichenden Gewichtungen benannt wurden. ²Sind den benoteten Teilprüfungen weder eindeutig Leistungspunkte zugewiesen noch eine abweichende Gewichtung in der Modulbeschreibung angegeben, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungen. ⁴§ 8 Absatz 2 Satz 3 sowie § 8 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend. ⁵Ein Modul, bei dem die Prüfung in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet ist, ist bestanden, wenn alle laut Modulbeschreibung erforderlichen Leistungen erbracht sind und die berechnete Modulnote 4,0 oder besser ist. ⁶In der Modulbeschreibung können als zusätzliche Voraussetzungen für das Bestehen das Bestehen aller oder bestimmter Teilprüfungen, die Erlangung von Studiennachweisen gemäß § 7b oder weitere Bedingungen aufgenommen werden.

§ 8b Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

¹Die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Studiennachweise wird über das Campus-Managementsystem der Universität bekanntgegeben. ²Die Prüflinge sind verpflichtet, sich regelmäßig über neue Eintragungen zu informieren.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Module können beliebig oft wiederholt werden. ²Bestandene Module können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden
- (2) ¹Zu allen Modulen, die in ein und demselben Semester angeboten und durch eine einzelne Klausur abgeschlossen werden, werden in der Regel jeweils zwei Prüfungstermine angeboten: ein erster Prüfungstermin sowie ein Wiederholungstermin. ²Der Wiederholungstermin sollte im selben Semester oder muss spätestens in der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters angeboten werden. ³Bei regulärer Prüfung und Wiederholungsprüfung müssen nicht dieselben Prüfungsformen verwendet werden; es muss sich allerdings um eine Prüfungsform handeln, die in der Modulbeschreibung aufgeführt ist. ⁴Die Form der Wiederholungsprüfung ist mindestens zwei Wochen vor der Prüfung von den Prüfenden bekanntzugeben. ⁵Den Prüfungen zum regulären Prüfungstermin und zum Wiederholungstermin liegen dieselben Modulinhalt zugrunde. ⁶Der Prüfling ist nicht verpflichtet, von dem nächsten Angebot einer Modulprüfung Gebrauch zu machen. ⁷Der Prüfling hat jedoch nur Anspruch auf das Angebot eines regulären Prüfungstermins und eines Wiederholtermins zu den Inhalten der von ihm besuchten, die Komponenten bzw. das Modul abdeckenden Veranstaltung. ⁸Die Universität ist nur verpflichtet, dem Prüfling Prüfungen und Wiederholversuche zu den in der Modulbeschreibung angegebenen Qualifikationszielen anzubieten.
- (3) ¹Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (4) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist das Eingangsdatum des Antrags auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung entscheidend. ²Der Prüfling wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der Bewertung der nicht bestandenen Masterarbeit aufgefordert, diese innerhalb der nächsten zwölf Monate nach Bekanntgabe zu wiederholen. ³Bei der Zulassung zur Wiederholungsprüfung weist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfling außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis des Wiederholungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist.
- (5) In einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule sowie in einem anderen Studiengang der Universität Osnabrück erfolglos unternommene Versuche, eine für diesen Studiengang relevante Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Eine Abmeldung ist über das Campus-Managementsystem der Universität oder in Ausnahmefällen schriftlich bis eine Woche vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt ohne Angabe von Gründen möglich. ³Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt (innerhalb einer Woche vor dem Prüfungstermin) oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben. ³Der Abgabetermin für die Prüfungsleistung kann in der Regel maximal auf das Doppelte der ursprünglichen Bearbeitungszeit verlängert werden; geschieht dies nicht, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und es wird eine neue Prüfungsaufgabe vergeben. ⁴§12 Absatz 5 Satz 4 bleibt davon unberührt.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder eines Studiennachweises durch Täuschung oder Mitführen oder Nutzen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder der Studiennachweis als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfling ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird, wenn ein Prüfling während einer Prüfung mit einem oder anderen Prüfling(en) oder einem oder mehreren Dritten unzulässig kommuniziert, sich mit einem oder anderen Prüfling(en) oder einem oder mehreren Dritten über Lösungen unzulässig austauscht oder diese an einen anderen Prüfling oder andere Prüflinge weitergibt. ³Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. ⁴Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁵Wer gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung verstößt, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; ob in diesem Fall die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, entscheidet die oder der Prüfende nach Anhörung des Prüflings.
- (5) ¹In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei einem wiederholten Verstoß gegen Absatz 4 Sätze 1 und 2, beim Einsatz unerlaubter technischer Hilfsmittel oder wenn ohne erkennbare prüfungsrelevante Eigenleistung die ganze Arbeit eines anderen abgeschrieben oder kopiert wird, kann die gesamte Masterprüfung als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ²Hierüber entscheidet nach Anhörung des Prüflings der Prüfungsausschuss.

§ 11 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer den Nachweis erbringt, studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von 72 Leistungspunkten gemäß § 4 bestanden zu haben.

- (3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsausschuss bereits befinden, beizufügen:
1. Die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen gemäß Absatz 2;
 2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Cognitive Science an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurden;
 3. Vorschläge für Prüfende.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht erfüllt sind;
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
 3. die Masterprüfung in einem Studiengang Cognitive Computing oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine oder der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Im Übrigen ist § 18 zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 12 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling das auf der Bachelorebene erworbene Wissen wesentlich vertieft und/oder erweitert hat und er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein praxisrelevantes und/oder wissenschaftliches Problem selbständig zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann bei geeigneter Themenstellung und mit Einverständnis des bzw. der Prüfenden und der Prüflinge in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden; die Eignung der Themenstellung stellt die oder der Prüfende fest. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Der als Erstprüfender oder die als Erstprüfende Vorgeschlagene schlägt nach Anhörung des Prüflings das Thema vor. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Mit der Ausgabe des Themas bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfende oder den Prüfenden, die oder der das Thema festgelegt hat, als Erstprüfende oder Erstprüfenden und die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁶Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁷Der Titel der Masterarbeit ist in der Regel identisch mit dem ausgegebenen Thema. ⁸Der Titel der Masterarbeit kann mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden noch geändert werden, solange die thematische Ausrichtung der Arbeit beibehalten wird.
- (4) ¹Die Arbeit wird von zwei Prüfenden gemäß § 6 Absatz 1 bewertet. ²Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein oder Verwalterin oder Verwalter einer Professur sein. ³Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Universität Osnabrück angehören.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung sechs Monate. ²Ein Unterschreiten dieses Zeitraums um mehr als drei Wochen ist nur auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.

- (6) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Masterarbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet, Zitate kenntlich gemacht sowie die Regelungen des §10 Absatz 4 und 5 zur Kenntnis genommen hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Ablauf der regulären Bearbeitungsfrist durch die Prüfenden zu bewerten. ²Wird die Masterarbeit schon vor Ablauf der regulären Bearbeitungsfrist abgegeben, sind die Prüfenden nicht verpflichtet, unmittelbar nach Abgabe der Arbeit mit der Korrektur zu beginnen. ³Ihnen steht es frei, mit der Korrektur erst mit Ablauf des in der Zulassung genannten Abgabezeitpunkts zu beginnen und die in Satz 1 genannte Korrekturfrist voll auszuschöpfen. ⁴Die Bewertung richtet sich nach § 8 Absätze 2, 4 und 6. ⁵§ 7 Absatz 19 gilt entsprechend.

§ 13 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen gemäß § 4 verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 7 sowie der Masterarbeit gemäß § 12.
- (2) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen der einzelnen in § 4 Absatz 1 festgelegten Module legt das Modulhandbuch fest.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 vorgesehenen Module bestanden, alle Leistungspunkte erreicht und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eines der Module gemäß § 4 Absatz 1
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt und
 - nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kannoder die Masterarbeit
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 14 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der arithmetischen Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten des Moduls gewichteten Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Modulnoten) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen der Masterarbeit im Verhältnis 3:2. Im Abschlusszeugnis wird aber nur die erste Nachkommastelle ungerundet dokumentiert.
- (2) ¹Wurden von einem oder einer Studierenden mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert als im Studienprogramm vorgesehen, wählt der oder die Studierende, welche der Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich eingebracht und damit bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen. ²Nicht im Wahlpflichtbereich eingebrachte Wahlpflichtmodule können im profilbildenden Wahlbereich eingebracht werden. ³Alle erfolgreich absolvierten Wahlpflichtmodule werden mit der Angabe der Benotung über das Transcript of Records ausgewiesen; § 17 Absatz 2 Satz 3 ist zu beachten.
- (3) ¹Bei einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken. ²Das Prädikat ist auf Urkunde, Zeugnis und Transcript of Records zu vermerken. ³Als Übersetzung ist „with distinction“ zu verwenden.

§ 15 ECTS Vergleichstabellen

Die Ausweisung von ECTS-Vergleichstabellen erfolgt im Diploma Supplement gemäß der jeweils aktuellen Fassung des ECTS-Handbuchs.

§ 16 Anerkennung von Studiennachweisen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) *Anerkennung von Leistungen, die an der Universität Osnabrück oder staatlich anerkannten deutschen Hochschulen erbracht wurden:* ¹Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Osnabrück oder an einer anderen staatlich anerkannten deutschen Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn zwischen den bereits erbrachten Leistungen und denen, die sie ersetzen sollen, kein wesentlicher Unterschied besteht. ²Die Prüfung, ob ein wesentlicher Unterschied besteht, erfolgt insbesondere anhand der folgenden Kriterien: Qualität der Hochschule, Lernergebnisse, Niveau der angeeigneten und anzueignenden Kompetenzen, Profile der Studienprogramme, Workload.
- (2) *Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden:* ¹Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringen, sind auf Antrag anzuerkennen, wenn vor Beginn des Austauschs oder Mobilitätsprogramms ein entsprechendes Learning Agreement abgeschlossen und dieses vom Prüfungsausschuss genehmigt wurde. ²Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigungsentscheidung an (eine) fachlich geeignete Person(en) delegieren, die Delegation ist zu dokumentieren. ³Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der in Satz 1 genannten Programme an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 („Lissabon-Konvention“) erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn zwischen den bereits erbrachten Leistungen und denen, die sie ersetzen sollen, kein wesentlicher Unterschied besteht. ⁴Die Prüfung, ob ein wesentlicher Unterschied besteht, erfolgt insbesondere anhand der folgenden Kriterien: Qualität der Hochschule, Lernergebnisse, Niveau der angeeigneten und anzueignenden Kompetenzen, Profil der Studienprogramme, Workload. ⁵Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der in Satz 1 genannten Programme an einer Hochschule außerhalb eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 („Lissabon-Konvention“) erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn die bereits erbrachten Leistungen gleichwertig mit denen sind, die sie ersetzen sollen.
- (3) *Anrechnung von Leistungen, die außerhalb von Hochschulen erbracht wurden:* Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen werden auf Antrag angerechnet, wenn die bereits erbrachten Leistungen nach Inhalt und Niveau denen gleichwertig sind, die sie ersetzen sollen.
- (4) ¹Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des studierten Studiengangs nicht erloschen ist; ein Antrag ist ausgeschlossen, wenn bereits eine Anmeldung für die Prüfung, die durch die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, vorliegt oder die Prüfung bereits erfolgreich absolviert oder endgültig nicht bestanden wurde. ²Den Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; die oder der Studierende hat die für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Unterlagen und Informationsquellen für eine adäquate Prüfung vorzulegen, insbesondere Abschlusszertifikate, Modulbeschreibungen, Rahmencurricula und/oder vergleichbare Dokumente. ³In dem Antrag muss die Prüfung, die ersetzt werden soll, konkret benannt werden. ⁴Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; sofern Unterlagen in einer anderen Sprache vorliegen, sind diese zusätzlich in einer offiziellen deutschen oder englischen Übersetzung (im Original bzw. in behördlich beglaubigter Kopie) einzureichen.
- (5) ¹Über Anerkennungen und Anrechnungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss in angemessener Frist, in der Regel sechs Wochen. ²Der Prüfungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen eine Stellungnahme einer geeigneten Fachvertreterin oder eines geeigneten Fachvertreters einholen. ³Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.
- (6) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen. ²Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt, nach der modifizierten bayerischen Formel umgerechnet. ³Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend mit „bestanden“ anerkannt. ⁴Anerkannte und angerechnete Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Auf Antrag des Studierenden erstellt das Prüfungsamt für studienbegleitende Prüfungen und erworbene Studiennachweise eine Bescheinigung („Transcript of Records“).

- (2) ¹Auf Antrag der oder des Studierenden stellt das Prüfungsamt unverzüglich über die bestandene Masterprüfung ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache, in dem die Gesamtnote und die Note für die Masterarbeit getrennt auszuweisen sind, sowie eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache aus. ²Als Datum der Ausstellung des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bzw. der letzte Studiennachweis erbracht wurde. ³Zum Zeugnis wird eine Anlage („Transcript of Records“) ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung ausweist. ⁴Das Zeugnis enthält weiterhin das Thema der Masterarbeit und die Namen der beiden Prüfenden. ⁵Die Abschlussdokumente sollen nach den vom Präsidium beschlossenen Gestaltungsrichtlinien ausgefertigt werden.
- (3) ¹Zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement gemäß der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ²Darüber hinaus wird ein Dokument in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, aus dem die Schwerpunktsetzung innerhalb des Studiums anhand der Summe der im Wahlpflichtbereich und profilbildenden Wahlbereich eingebrachten Leistungspunkte aus dem bzw. den gewählten Schwerpunkt(en) lt. § 4 zugeordneten Modulen deutlich hervorgeht. ³Dazu werden jene Schwerpunktbereiche absteigend nach der Summe der im Wahlpflichtbereich und profilbildenden Wahlbereich eingebrachten Leistungspunkte geordnet ausgewiesen, in denen im Wahlpflichtbereich Module im Ausmaß von jeweils mindestens 20 Leistungspunkten eingebracht wurden.
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsamt eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studiennachweise und ihre Bewertung ausgestellt; dabei können abweichend von § 4b Leistungspunkte auch für erfolgreich absolvierte Bestandteile eines noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Moduls bescheinigt werden. ²Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als „endgültig nicht bestanden“, wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt.

§ 18 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. ³Zur Wahrung der Frist ist es ausreichend, wenn der Widerspruch schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Prüfungsamt abgegeben wird. ⁴Das Prüfungsamt leitet den Widerspruch an den Prüfungsausschuss weiter.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Die Überprüfung nach den Sätzen 3 und 4 soll in der Regel innerhalb von zwei Monaten erfolgen. ⁶Die oder der Vorsitzende bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

- (4) ¹Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn
- der Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
 - der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und
 - konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen und
 - der oder die Prüfende seine oder ihre Entscheidung nicht entsprechend ändert.
- ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Auf Antrag wird dem Prüfling darüber hinaus Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht darauf ein, sich Notizen, Abschriften oder Kopien bzw. Fotos zu machen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für elektronische Prüfungen und digitalisierte Akten.

§ 20 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Wurde bei einer Prüfungsleistung (studienbegleitende Prüfungsleistung oder Masterarbeit) getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Durchführung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu ändern und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling den Zugang zu dem Studiengang Cognitive Computing oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 17 oder eine Bescheinigung nach § 17 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

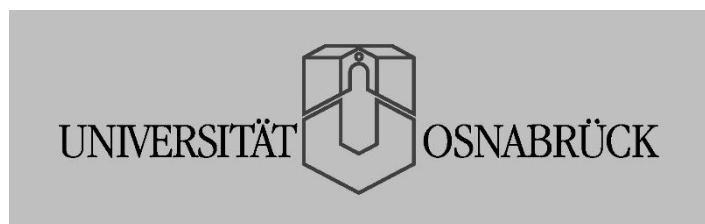
§ 21 Nachteilsausgleich und Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine in der Modulbeschreibung hinterlegte gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Prüfling hat die erforderlichen Nachweise vorzulegen, zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 12 Absatz 3 Nr. 3 NHG.

§ 22 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2025 für alle Studierenden in Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 gilt, dass Studierende, die bereits im Sommersemester 2024 für den Masterstudiengang Cognitive Computing nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 09.06.2020 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 310) eingeschrieben waren, weiterhin nach dieser Ordnung studieren. ²Auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss können sie in die neue Prüfungsordnung wechseln.
- (3) ¹Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Cognitive Computing in der Fassung vom 09.06.2020 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 310) tritt zum 30.09.2026 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.10.2026 automatisch der zu diesem Zeitpunkt gültigen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Cognitive Computing.



FACHBEREICH BIOLOGIE/CHEMIE

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„BIOLOGIE/CHEMIE – STUDIENGÄNGE DER CHEMIE“

beschlossen in der
86. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie/Chemie am 03.11.2010
befürwortet in der 89. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.11.2010
genehmigt in der 151. Sitzung des Präsidiums am 16.12.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2011 vom 16.02.2011, S. 15

geändert vom
Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie im Umlaufverfahren am 11.09.2014
befürwortet in der 117. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2015
genehmigt in der 222. Sitzung des Präsidiums am 05.03.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2015 vom 30.04.2015, S. 211

Aufnahme des Moduls Masterkolloquium
beschlossen vom
Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie im Umlaufverfahren am 12.05.2017
befürwortet in der 138. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission
(ZSK) am 26.07.2017
genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2017 vom 11.10.2017, S. 1002

geändert vom
Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie am 26.05.2021
befürwortet in der 161. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission
(ZSK) am 26.05.2021
genehmigt in der 334. Sitzung des Präsidiums am 01.07.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2021 vom 31.08.2021, S. 544

geändert vom

Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie am 23.03.2022

befürwortet in der 168. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 25.05.2022

genehmigt in der 355. Sitzung des Präsidiums am 16.06.2022

AMBL der Universität Osnabrück Nr. 07/2022 vom 27.09.2022, S. 1244

geändert vom

Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie am 28.06.2023

befürwortet in der 177. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 12.07.2023

genehmigt in der 382. Sitzung des Präsidiums am 10.08.2023

AMBL der Universität Osnabrück Nr. 06/2023 vom 26.09.2023, S. 871

Korrekturfassung

beschlossen vom

Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie am 30.04.2025

befürwortet in der 188. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 13.08.2025

genehmigt in der 428. Sitzung des Präsidiums am 04.09.2025

AMBL der Universität Osnabrück Nr. 07/2025 vom 20.11.2025, S. 1037

Vorwort

Das vorliegende Modulhandbuch basiert auf den Vorgaben der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (APO) der Universität Osnabrück, Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück 08/2017, S. 1117ff.

Dieses Modulhandbuch verwendet für die § 10 APO genannten Formen von studienbegleitenden Prüfungen folgende Kürzel:

a) Hausarbeit	HA	
b) mündliche Prüfung	mP	(Zeit in Minuten)
c) Referat	Ref	(Zeit in Minuten)
d) Referat mit Ausarbeitung	RefmA	(Zeit in Minuten)
e) Klausur	K	(Zeit in Minuten)
f) Multiple-Choice-Klausur	MCK	(Zeit in Minuten)
g) Studienprojekt	SP	

Als weitere Form einer studienbegleitenden Prüfungsform sieht das Modulhandbuch Chemie vor:

i) Seminarvortrag	SV	(Zeit in Minuten)
-------------------	----	-------------------

In einem Seminarvortrag sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und die speziellen Fachzusammenhänge in geeigneter Weise mündlich zu präsentieren vermag. Der Seminarvortrag findet in der Regel im Rahmen des jeweiligen Seminars statt und wird von dem oder der Lehrenden mit dem Prüfling und den Seminarteilnehmenden diskutiert und benotet.

Ein Schrägstrich „/“ zwischen zwei oder mehreren studienbegleitenden Prüfungsformen bedeutet, dass diese zur Auswahl stehen. Der oder die Lehrende geben zum Beginn des Moduls/der Modulkomponente bekannt, welche Prüfungsform im aktuellen Fall angewendet wird.

Die in den Modulbeschreibungen unter Inhalte angegebenen Themen sind als Orientierungshilfen für die Dozierende und Studierenden anzusehen und basieren auf einem Lehrveranstaltungszeitraum von 15 Wochen. Abweichungen im Umfang der vermittelten Lerninhalte ergeben sich zwangsläufig aus der unterschiedlichen Dauer des Lehrveranstaltungszeitraums eines Semesters und aus der unterschiedlichen Lage der Feiertage in einem Semester. Darüber hinaus unterliegen Auswahl, methodische Ausgestaltung und Detailtiefe der unter Inhalte aufgeführten Themen Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG (Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre).

Anwesenheitspflicht

Aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen besteht bei den Seminaren zu den Laborübungen in der Chemie Anwesenheitspflicht. Eine Teilnahme an den Laborübungen ohne Teilnahme am Seminar ist nicht möglich. Es versteht sich darüber hinaus von selbst, dass praktische Erfahrungen und Kenntnisse nur durch aktive Teilnahme an den Laborübungen erworben werden können, weswegen auch in diesem Fall eine Anwesenheitspflicht als Voraussetzung für das Bestehen der Laborübung gilt.

Inhaltsverzeichnis

CHE-GALL Grundlagen der Allgemeinen Chemie

Organische Chemie

CHE-GOC_v1 Grundlagen der Organischen Chemie
CHE-AOCRetro_v1 Aufbaumodul Organische Chemie - Retrosynthese
CHE-AOCMech_v1 Aufbaumodul Organische Chemie - Reaktionsmechanismen
CHE-EOCBioS_v1 Ergänzungsmodul Biologisch wichtige Stoffklassen
CHE-OrgMet Ergänzungsmodul Organometallchemie
CHE-EOCSpecAn Ergänzungsmodul Spektroskopische und Analytische Methoden in der Organischen Chemie

Anorganische Chemie

CHE-GAC_v1 Grundlagen der Anorganischen Chemie
CHE-AACNMet Aufbaumodul Anorganische Chemie - Nichtmetalle
CHE-AACMet Aufbaumodul Anorganische Chemie - Metalle
CHE-EACFest_v1 Ergänzungsmodul Festkörperchemie

Physikalische Chemie

CHE-GPC_v1 Grundlagen der Physikalischen Chemie
CHE-APCKin_v1 Aufbaumodul Physikalische Chemie - Kinetik
CHE-APCReak Aufbaumodul Physikalische Chemie - Chemische Reaktionen
CHE-EPCElek Ergänzungsmodul Elektrochemie

Didaktik

CHE-GDik Grundlagen der Chemiedidaktik
CHE-ADik_v1 Aufbaumodul Didaktik der Chemie
CHE-FPSem Vorbereitungsseminar zu den Fachpraktika EFP und BFP
CHE-BFPChem Basisfachpraktikum Chemie
CHE-EFPChem Erweiterungsfachpraktikum Chemie
CHE-FLBS-CHE Fachpraktikum-LbS Chemie

Fachwissenschaftliche Vertiefung

CHE-SynComp Important Synthetic Organic Compounds
CHE-NMRSpec NMR-Spectroscopy
CHE-BioInorg Bioinorganic Chemistry
CHE-ChaInorg Characterisation Methods in Inorganic Chemistry
CHE-AtomBond Atomic Structure and Chemical Bond

„4-Schritte-Plus“

CHE-4+.1 Chemie im Alltag
CHE-4+.2 Journalclub
CHE-4+.3 Fachvortrag
CHE-4+.4 Tutorentätigkeit

Fachübergreifende Module

CHE-FachPra1 Fachpraktikum 1
CHE-FachPra2 Fachpraktikum 2
CHE-FachKoll Fachkolloquien
CHE-AwA Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten
CHE-MA-LA-GY/LBS Masterarbeit
CHE-MA-KOLL Masterkolloquium

Identifizier CHE-GALL		Modultitel Grundlagen der Allgemeinen Chemie Englischer Modultitel <i>Basics of General Chemistry</i>
SWS des Moduls 11 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter Dozenten der Chemie
LP des Moduls 12 LP	Angebotsturnus jedes WS	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat Biologie/Chemie
Qualifikationsziele Dieses Einführungsmodul hat das Ziel, die sehr unterschiedlichen theoretischen und praktischen Vorkenntnisse der Studierenden im Fach Chemie auf einen einheitlichen Stand zu bringen. Vermittelt wird breites Fachwissen zu den Grundlagen der Allgemeinen Chemie, welches grundlegende Theorien, Modellvorstellungen, Konzepte und Methoden wissenschaftlichen chemischen Arbeitens beinhaltet. Es werden erste methodische Kompetenzen in Bezug auf Lernstrategien, Organisation von Lerninhalten, Planung des Lernfortschritts und wissenschaftliches Lesen vermittelt. Weiterhin erlernen die Studierenden erste Grundlagen experimenteller chemischer Arbeit. Darüber hinaus werden bei den Studierenden Selbstkompetenzen wie Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer und Frustrationstoleranz angeregt sowie die Fähigkeit zu analytischem und konzeptionellem Denken und Handeln gefördert. Dies bildet die Basis für alle darauf aufbauenden Grundlagenmodule der anorganischen, organischen und physikalischen Chemie.		
Inhalte GALL-V: Die <u>Ringvorlesung</u> orientiert sich inhaltlich sehr stark an dem Lehrbuch von Charles E. Mortimer: <i>Chemie – Das Basiswissen der Chemie</i> und legt besonderen Wert auf die Einführung in den Atomaufbau und die chemische Bindung. Typischerweise werden folgende Themen behandelt: - Elektron, Proton, Neutron, Aufbau der Atome, Atomsymbole, Isotope, Atommassen; Chemische Formeln, Moleküle und Ionen, empirische Formeln, Mol, Prozentuale Zusammensetzung von Verbindungen und die Ermittlung chemischer Formeln; Chemische Reaktionsgleichungen, Begrenzende Reaktanden, Ausbeute, Konzentration von Lösungen, Energieumsatz bei chem. Reaktionen, Energiemaße, Temperatur und Wärme, Reaktionsenergie und -enthalpie, Satz von Hess, Bildungsenthalpien; Elektronenstruktur der Atome, elektromagn. Strahlung, Atomspektren, Ordnungszahl und Periodensystem, Wellenmechanik, Quantenzahlen, Orbitalbesetzung und Hund'sche Regel, Elektronenstruktur der Elemente, Valenzelektronen, Unterschalen; Ionenbindung, Atomgröße, Ionisierungsenergien, Elektronenaffinität, Gitterenergie, Arten von Ionen, Ionenradien, Nomenklatur von Ionenverbindungen; Kovalente Bindung, Elektronegativität, Formalladungen, Mesomerie, Nomenklatur von Molekülverbindungen, Molekülgeometrie, Oktettregel und Ausnahmen, VSEPR-Konzept, Hybridorbitale, mehratomige Moleküle; Gase, Avogadro-Gesetz, Ideales Gasgesetz; Flüssigkeiten und Feststoffe, Inter molekulare Anziehungskräfte, Wasserstoffbrücken, Verdampfung, Dampfdruck, Siedepunkt, Verdampfungsenthalpie, Gefrierpunkt, Dampfdruck von Festkörpern, Phasendiagramme, Kristalline Festkörper, Kristallstrukturen der Metalle, Ionenkristalle; Lösungen, Hydratisierung, Lösungsenthalpie, Konzentration von Lösungen, Dampfdruck von Lösungen, Gefrierpunkt und Siedepunkt von Lösungen, Osmose, Destillation, Elektrolytlösungen; Reaktionen in wässrigen Lösungen, Metathese-Reaktionen, Oxidationszahlen, Redoxreaktionen, Arrhenius-Säuren und -Basen, Saure und basische Oxide, Nomenklatur von Säuren, Hydroxiden und Salzen, Volumetrische Analyse, Äquivalentmasse und Normallösungen; Reaktionskinetik, Reaktionsgeschwindigkeit, Konzentrationsabhängigkeit, Zeitabhängigkeit, Temperaturabhängigkeit der Reaktionsgeschwindigkeit, Katalyse; chemisches Gleichgewicht und reversible Reaktionen, Gleichgewichtskonstanten K_c und K_p, Prinzip des kleinsten Zwanges; Säuren-Basen, Arrhenius-Konzept, Brønstedt-Lowry-Konzept, Stärke von Säuren und Basen, Lewis-Konzept, Ionenprodukt des Wassers, pH-Wert, schwache Elektrolyte, Indikatoren, Pufferlösungen, mehrprotonige Säuren, Salze schwacher Säuren und Basen, Säure-Base-Titrations; Löslichkeitsprodukt, Fällungsreaktionen, Sulfidfällung, Komplexgleichgewichte. - GALL-RÜ: Die Rechenübung folgt den Themen der Vorlesung und vertieft deren Inhalte, beispielhafte Themen: stöchiometrisches Rechnen, Genauigkeit und signifikante Stellen, Atomaufbau, Nomenklatur, chemische Formeln, Molmassen, Konzentrationsberechnungen, Mesomerie, Hybridisierung, VSEPR-Konzept, Redoxreaktionen, Stöchiometrie, pH-Wert-Berechnungen, Löslichkeitsprodukte.		

- GALL-Sem/GALL-LÜ: In den Laborübungen üben die Studierenden unter Anleitung und Aufsicht Grundoperationen der experimentellen chemischen Laborarbeit unter besonderer Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten und Chemikaliensicherheit sowie die Anwendung theoretischer chemischer Konzepte auf chemische Grundoperationen, die Archivierung von Roh- und Originaldaten, die Durchführung von Datenanalysen und Auswertungen sowie die Ergebnisdokumentation. Die Schwerpunkte der Übungen sind das Erlernen des Umgangs mit Glaswaren und Chemikalien und grundlegender Methoden des Arbeitens in einem chemischen Labor. Weiterhin werden Laborübungen vorwiegend in den Bereichen qualitative und quantitative Analyse, Thermodynamik und Kinetik durchgeführt, wie beispielsweise: Arbeiten mit Bunsenbrennern und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Kältemischungen, Volumenmessungen, Herstellen von Lösungen, Trennung von Stoffgemischen, Fällungsreaktionen, Löslichkeit, Gravimetrie, Komplexometrie, Säure-Base-Reaktionen, Kalorimetrie, Siede- und Schmelzdiagramm, Reaktionskinetik, Fotometrie, EMK und Redoxreaktionen, Redoxtitrationen, einfache anorganische Präparate, Kurztrennungsgang. Das Seminar dient der Vorstellung der Laborübungen und beinhaltet entsprechende Sicherheitsunterweisungen, was eine Anwesenheitspflicht erforderlich macht, sowie stichprobenartige Kontrollen zum Kenntnisstand der Studierenden bezüglich der durchzuführenden Laborübungen und damit verbundener Sicherheitsaspekte.

Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: GALL-V					
Vorlesung	4 SWS	6 LP	keine	Bestehen von 50% der Übungsaufgaben	1 x K (120 min)/ 2 x K (60) / 4 x K (20) 1 x mP (45)
2. Komponente: GALL-RÜ					
Rechenübung	1 SWS	1 LP	Übungsaufgaben	keine	inkludiert in GALL-V
3. Komponente: GALL-Sem					
Seminar	1 SWS	1 LP	Anwesenheitspflicht, stichprobenartige Kontrollprüfungen	keine	keine
4. Komponente: GALL-LÜ					
Laborübung	5 SWS	4 LP	Protokolle zu den Laborübungen; Anwesenheitspflicht	keine	keine
Prüfungsanforderungen					
Grundkenntnisse in Allgemeiner Chemie entsprechend den unter <i>Inhalte</i> beschriebenen Vorgaben					
Berechnung der Modulnote					
Note/Mittelwert aus den Noten der studienbegleitenden Prüfung(en) nach §16 APO					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Bestehen der studienbegleitenden Prüfung/en mit mindestens der Note 4.0, Bestehen des Seminars und der Laborübung					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					
Entsprechend §14 APO					
Verwendbarkeit des Moduls					
2FB, Teilstudiengang Chemie; Bachelorstudiengang Berufliche Bildung, Teilstudiengang Chemie; Nebenfachausbildung Chemie					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
keine					

Identifizier		Modultitel	
CHE-GOC_v1		Grundlagen der Organischen Chemie	
		Englischer Modultitel Basics of Organic Chemistry	
SWS des Moduls 12 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter Dozenten der Organischen Chemie	
LP des Moduls 12 LP	Angebotsturnus jedes SS	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat Biologie/Chemie	
Qualifikationsziele			
Aufbauend auf dem Grundlagenmodul in Allgemeiner Chemie sollen in der Vorlesung und Übung die grundlegenden Konzepte der Organischen Chemie erlernt werden, um so die Basis für eine spätere vertiefende Betrachtung dieser Konzepte zu legen. Insbesondere wird die generelle Anwendung von Modellvorstellungen, das Erkennen und die Anwendung von wiederkehrenden Prinzipien und Lösungsansätze vermittelt. In dem Praktikum wird zudem die manuelle Geschicklichkeit sowie die Koordination und Planung zeitlicher Abläufe vermittelt und geübt.			
Inhalte			
Die Inhalte der <u>Ringvorlesung</u> orientieren sich an den gängigen Lehrbüchern der Organischen Chemie (z.B. Bruice: <i>Organische Chemie</i> ; Vollhardt, Schore: <i>Organische Chemie</i> ; Clayden, Greeves, Warren: <i>Organische Chemie</i>) wobei insbesondere folgende Themen im Vordergrund stehen:			
GOC-V/GOC-Ü: Atom-, Molekülorbitale, chem. Bindungen, C-C-Einfach, -Doppel-,Dreifach-Bindung Methylierung, -radikal, -anion; Dipolmomente; Brönstedt-Säure/Basen, pKa, pH und Struktur, Lewis-Säuren/Basen; Nomenklatur und Struktur von: Alkanen, Alkylhalogeniden, Alkoholen, Ethern, Aminen; Konformation von Alkanen, Cycloalkanen; Nomenklatur, Struktur, relative Stabilität der Alkene, cis/trans-Isomerie; E/Z-Nomenklatur, elektrophile Addition von HX, Stabilität, Umlagerung von Carbokationen, Regioselektivität, Markovnikov-Regel, Addition von H₂, H₂O, ROH, X₂, Oxymerkurierung / Reduktion, Hydroborierung / Reduktion, Addition von Radikalen, Peroxyd-Effekt, Polymerisation; Chiralität, asym. Kohlenstoffatom, Stereozentren, Enantiomere, Diastereomere, R/S-Nomenklatur, Trennung von Enantiomeren, Stereochemie von Reaktionen, Stereospezifische Reaktionen; Alkine, Nomenklatur, Struktur, Addition von HX, X₂, H₂O, BH₃/Oxidation, Hydrierungen; Keto-Enol-Tautomerie, Ketone, Aldehyde, Acidität von C-H Bindungen, Acetylid-Anionen; Syntheseplanung, Retrosynthese, Mehrstufensynthese; Mesomerie: Grenzstrukturen, VB-Theorie, Delokalisationsenergie, MO-Theorie; Diene (isolierte, konjugierte, kumulierte), Nomenklatur, Struktur, Stabilität, elektrophile Addition an isolierte, konjugierte Diene (1,2- und 1,4-Addition), Diels-Alder Reaktionen (pericyclische [4+2]-Addition); Alkane: Vorkommen, Gewinnung, Halogenierung, Radikal-Kettenreaktionen, Stabilität von Radikalen, Selektivität – Reaktivität; radikalische Substitution: Stereochemie, FCKW und PFKW; nukleophile Substitutionen von Alkylhalogeniden, S_N1 und S_N2-Mechanismus, Einfluss von Substrat, Nucleophilie/Basizität, Abgangsgruppe, Lösungsmittel, Stereochemie, Konkurrenz zwischen S_N1 und S_N2 – Reaktionen; Eliminierungen an Alkylhalogeniden, E₁ und E₂ – Mechanismus, Einfluss von Substratstruktur, Abgangsgruppe, Base, Regio- und Stereoselektivität, Konkurrenz zwischen S_N- und E-Reaktionen; nukleophile Substitution an Alkoholen, Aktivierung mit PBr₃, POBr₃, SOCl₂; Ether: Williamson-Synthese, Ethersynthese, Etherspaltung, Epoxide/Oxirane: Ringöffnende nukleophile Substitutionen, Kronenether; Organometallverbindungen: Grignard-Verbindungen, Herstellung, Verwendung, Reaktion mit Epoxiden, Bildung von C-C Bindungen; Aromatizität: Kriterien, Hückel-Regel, MO-Theorie, elektrophile aromatische Substitution, S_E-Halogenierung, -Nitrierung, -Sulfonierung, -Alkylierung, Friedel Craft-Acylierung, Clemmensen-, Wolff-Kishner-Reduktion, Nomenklatur di- und polysubstituierter Benzole, Einfluss von Erstsustituenten auf die Reaktivität, M und I-Effekte, aktivierende/deaktivierende, o/p-, m-dirigierende Substituenten; Aryldiazoniumsalze und ihre Reaktionen (Sandmeyer-, Schiemann-Reaktion), Azokupplung und Azofarbstoffe; Struktur, Aufbau, Polarität der >C=O – Gruppe, Nomenklatur der Carbonsäurederivate; Reaktionen von CO-Verb.: nukleophile Acylsubstitution, Reaktionen von Säurehalogeniden, Anhydriden, Estern, Carbonsäuren, Amiden (Veresterung, Verseifung, Hydrolyse, Aminolyse, Alkoholyse; Nitrile: Synthese, Verseifung, Reduktion, Gabriel-Synthese; Synthese cyclischer Verbindungen: cycl. Ester, Emide, Ether, cycloaromat. Ketone, Aktivierung von Carbonsäuren mit SOCl₂, PX₃, Säureanhydridsynthese, Thioester, Dicarbonsäuren; Nomenklatur von Aldehyden und Ketonen, Erlenmeyer-Regel, Addition von HCN, Synthesen mit Cyanhydrinen, Grignard-Reagentien und Acetyliden, Reduktion (NaBH₄, DIBAH, LiAlH₄), Cannizzaro-Reaktion, Reaktion mit prim. (Imine) und sek. Aminen (Enamine), Addition von H₂O (gem. Dirole, Alkoholen (Acetale) und Ketonen (Ketale), Schutzgruppentechnik; Wittig-Reaktion (Ylide, P-Ylide, stabilisierte, unstabilisierte Ylide), Stereochemie der Addition: Re- und Si-Regeln; α,β-ungesättigte Carbonylverbindungen: Struktur, Mesomerie, Reaktionen: Michael-Addition, nucleophile Acylsubstitution, α-CH-Acidität, Keto-Enol-Tautomerie, Enolatbildung, Monobromierung,			

Vollbromierung, Haloformreaktion, Hell-Volhard-Zelinsky-Reaktion; Synthesen mit α -Halogen-Carbonylverbindungen, thermodyn. und kin. Kontrolle bei Enolatbildung, α -Alkylierung, Michael-Additionen, Aldol-addition, Aldolkondensation, Claisen – Esterkondensation, Decarboxylierung von 3-Oxocarbonsäuren, Malonsäureester-, Acetessigester -Synthese; Formalladungen, Oxidationszahlen, Oxidationsstufen, katalytische Reduktionen (H_2 /Kat), Reduktion mit Metallen, komplexen Hydriden, Oxidationen von Alkoholen (Chromsäure, Swern-Oxidation), Oxidation von Aldehyden und Ketonen, cis-Hydroxylierungen, Epoxidierungen, Oxidative Spaltung von 1,2-Diolen (Perjodat, $KMnO_4$), von Alkenen und Alkinen ($KMnO_4$, O_3), Alkylierung von Aminen, „erschöpfende Methylierung“, Hinsberg-Trennung, Hofmann-Eliminierung an quartären Ammoniumsalzen (Hofman-Regel), Quartäre Ammoniumsalze als Phasen-Transfer-Katalysatoren, Oxidation von Aminen, Cope-Eliminierung; Aminsynthesen: Gabriel-Synthese, Reduktion von Nitrilen, Aziden, $-NO_2$, Reduktion von Amiden, Abbau-Reaktionen (Hofman, Curtius, Lossen); Pyridin: Struktur, Reaktivität, elektrophile und nukleophile aromatische Substitution, Alkylpyridine, α -Acidität, Benzokondensierte Pyridine, Imidazol, Pyrrol, Porphyrin; spektroskopische Methoden zur Strukturaufklärung: IR-Spektroskopie, 1H -, ^{13}C -NMR-Spektroskopie, Massenspektroskopie.

- GOC-Sem/GOC-LÜ: In den Laborübungen üben die Studierenden unter Anleitung und Aufsicht die Grundoperationen der experimentellen chemischen Laborarbeit im Bereich organische Chemie unter besonderer Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten und Chemikaliensicherheit sowie die Anwendung theoretischer organisch-chemischer Konzepte auf organisch-chemische Grundoperationen, die Archivierung von Roh- und Originaldaten, die Durchführung von Datenanalysen und Auswertungen sowie die Ergebnisdokumentation. Schwerpunkt der Laborübungen: organisch-chemische Synthesapparaturen, Umkristallisation, Destillation, Dünnschichtchromatographie, Säulenchromatographie, Grignard – Reaktion, Säureanhydrid, Eliminierung, Veresterung, Esterverseifung, nucleophile Substitution, Oxime, Azokupplung, Diels-Alder Reaktion, Aminophthalhydrazid, Oxidative Ketonisierung, Porphyrin, radikalische Polymerisation, polymeranaloge Umsetzung, reversible Polymere. Das Seminar dient der Vorstellung der Laborübungen und beinhaltet entsprechende Sicherheitsunterweisungen, was eine Anwesenheitspflicht erforderlich macht, sowie stichprobenartige Kontrollen zum Kenntnisstand der Studierenden bezüglich der durchzuführenden Laborübungen und damit verbundener Sicherheitsaspekte.

Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: GOC-V					
Vorlesung	4 SWS	6 LP	keine	Bestehen von 50% der Übungsaufgaben	1 x K (120)/ 2 x K (60)/ 1 x mP (45)
2. Komponente: GOC-Ü					
Übung	2 SWS	2 LP	Übungsaufgaben	keine	inkludiert in GOC-V
3. Komponente: GOC-Sem					
Seminar	1 SWS	1 LP	Anwesenheitspflicht, stichprobenartige Kontrollprüfungen	keine	keine
4. Komponente: GOC-LÜ					
Laborübung	5 SWS	3 LP	Protokolle zu den Laborübungen; Anwesenheitspflicht	keine	keine
Prüfungsanforderungen					
• Zusätzlich zu den Grundkenntnissen der allgemeinen Chemie fachwissenschaftliche Grundkenntnisse zu den unter <i>Inhalte</i> beschriebenen Teilaspekten der Organischen Chemie					
Berechnung der Modulnote					
• Note der studienbegleitenden Prüfung oder Mittelwert der Noten der studienbegleitenden Prüfungen nach § 16 APO					
Bestehensregelung für dieses Modul					
• Bestehen der studienbegleitenden Prüfung/en mit mindestens der Note 4.0, Bestehen des Seminars und der Laborübung					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					
• Entsprechend § 14 APO					

Verwendbarkeit des Moduls

- 2FB, Teilstudiengang Chemie; Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, Teilstudiengang Chemie; Bachelorstudiengang Berufliche Bildung, Teilstudiengang Chemie; Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, Teilstudiengang Chemie; Nebenfachausbildung Chemie

Voraussetzungen für die Teilnahme

- Modul CHE-GALL

Identifizier CHE- AOC Retro_v1	Modultitel Aufbaumodul Organische Chemie - Retrosynthese Englischer Modultitel <i>Advanced Organic Chemistry - Retrosynthesis</i>	
SWS des Moduls 2 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter Dozenten der Organischen Chemie
LP des Moduls 3 LP	Angebotsturnus jedes Studienjahr	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat Biologie/Chemie
Qualifikationsziele Aufbauend auf den im Grundlagenmodul vermittelten Grundkenntnissen diverser Synthesemethoden werden diese im vorliegenden Modul detailliert vertieft. Neben dem Fachwissen aus verschiedenen Richtungen der Organischen Chemie lernen die Studierenden gemeinsame Ansätze und abweichende Formulierungen verschiedener Lehrender und Fachbücher zu verarbeiten.		
Inhalte Die Vorlesung folgt im Wesentlichen den Lehrbüchern von Warren, „Organische Retrosynthese“ bzw. der englischen Neuauflage „The Disconnection Approach“. Weitere wesentliche Inhalte sind in Laue/Plagens „Namen- und Schlagwort-Reaktionen der organischen Chemie“ und Leisering/Schalley „Tutorium Reaktivität und Synthese“ zu finden. Typischerweise werden dabei folgende Themen behandelt: • erkennbare Ausgangsstoffe; Formalismus Retrosynthese (Retrosynthesepfeil, Retron, Synthon, synthetisches Äquivalent, lineare und konvergente Synthese, Zielmolekül, Zerlegung, FGI: functional group interconversion) • Retrosynthese von Aromaten: C-substituierte Zielmoleküle (Friedel-Crafts Alkylierung und Acylierung, Clemmensen-Reduktion, Wolff-Kishner-Reduktion, Vilsmeier-Haack-Formylierung, Chloromethylierung); Hammett-Brown Substituentenparameter; N-substituierte Zielmoleküle (Nitrierung, Béchamp-Reduktion, Diazotierung, Sandmeyer-Reaktion, Schiemann-Reaktion, Buchwald-Hartwig-Kupplung); ortho-substituierte Zielmoleküle (Claisen-Umlagerung, tBu-„Schutzgruppe“, ortho-Lithiierung) • Einfache Retrosynthesen: Alkohole (Grignard-Reaktion, FGI von Alkoholen), Cyanide und Acetylide als C-Nukleophile, Alkene (Dehydratisierung, Wittig-Reaktion, Arbuzow-Reaktion, Horner-Wadsworth-Emmons-Reaktion, Alken-Metathese, McMurry-Reaktion); Ketone und Carbonsäurederivate (Ester-Gleichgewicht, Steglich-Veresterung, DCC, Amidkupplung), Kohlenwasserstoffe (FGA: functional group addition) • Retrosynthesen mit zwei funktionellen Gruppen: 1,3-Difunktionelle Verbindungen (pKs Werte, Aldol-Reaktionen und esteranaloge Aldol-Reaktionen, Claisen-Kondensation, Synthesesteuerung (Regio- und Stereoselektivität, Knoevenagel-Kondensation, Li-Enolate, C- (und O)-Alkylierung (Silylenolether), Mukaiyama-Aldol-Reaktion, Stork-Enamin-Synthese); α-Alkylierung; 1,5-Difunktionelle Verbindungen (Michael-Addition, Robinson-Annelierung), Reaktionssteuerung mit metallorganischen Verbindungen (Epoxidöffnung, 1,4-Addition bzw. β-Alkylierung), Hauser'sche Regel) • „Unlogische“ Retrosyntheseschritte: α-Hydroxycarbonsäuren; α-Hydroxycarbonyl (Acyloin-Kondensation, Benzoin-Kondensation, Umpolung, Thiazoliumsalze, Corey-Seebach-Umpolung, Oxymylierung); 1,2-Diole (Pinakol-Kupplung, Pinakol-Umlagerung, Dihydroxylierung); Regio-, Diastereo- und Enantioselektivität (Markovnikov und anti-Markovnikov, syn- und anti-Addition, „chiral pool“, Sharpless-Dihydroxylierung, Epoxide, Epoxidöffnungen); α-Halogenierung (α-Halogenkarbonyl, Reformatski-Reaktion); 1,4-Dicarbonyl (mit α^2-Synthonen, Stetter-Reaktion); 1,6-Difunktionelle Verbindungen (Ozonolyse, Birch-Reduktion, Periodat-Spaltung) • Pericyclische Reaktionen: Woodward-Hoffmann-Regeln; Diels-Alder-Reaktion (Regio- und Stereoselektivität); 1,3-dipolare Cycloaddition; [2+2]-Cycloaddition; Paterno-Büchi-Reaktion; elektrocyclische Reaktionen; sigmatrope Umlagerungen; cheletrope Reaktionen • Heteroatome und Heterocyclen: Ether und Thioether (Williamson-Ethersynthese, Thiol-En-Reaktion), Amine (Gabriel-Synthese, reduktive Aminierung, Leuckart-Wallach-Reaktion, Reduktion, Carbonsäureabbau), β-Aminocarbonylverbindungen (Mannich-Reaktion, Aza-Michael-Reaktion), Nitroverbindungen (Henry-Reaktion), Heterocyclen (effektive Molarität; Lactame; cyclische Imine, Enamine, Hydrazone und Hydrazide; Pyrimidin-Synthese, Paal-Knorr-Synthese); Baldwin-Regeln; Cycloadditionen zum Aufbau von Heterocyclen • Dreigliedrige Ringe: Carbene und Carbenoide, Simmons-Smith-Reaktion, Diazomethan, Diazoverbindungen, Sulfonium-Ylide, Corey-Chaikovsky-Reaktion, Darzens-Glycidester-Kondensation, Aziridine		

- Oxidation und Reduktion: Reduktion von Carbonylverbindungen mit LiAlH_4 , LiBH_4 , NaBH_4 und NaBH_3CN ; Synthese von Aldehyden (Collin's Reagenz, PCC, PDC, hypervalente Iod-Verbindungen, Swern-Oxidation); Redoxchemie von Stickstoffverbindungen (FGIs von Amiden, Nitrilen, Nitroverbindungen, Oximen und Iminen), Hydrierung (heterogene und homogene Katalysatoren, Lindlar-Katalysator, Wilkinson-Katalysator, enantioselektive Hydrierung), Deoxygenierung und Dehalogenierung, Luche-Reduktion, L-Selektid, Reduktion von Epoxiden, Allyloxidation, Oxidation von Alkinen, Bayer-Villiger-Oxidation
- Schutzgruppen: für Hydroxygruppen (THP-, MOM- und Benzylether; TMS-, TBDMS- und TBDPS-Silylether, Schützen vicinaler Dirole), für Amine (Boc-, Fmoc, Cbz- und Z-Schutzgruppe), für Carbonyle; Peptidsynthese

Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: AOCRetro					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	keine	keine	K (60)/mP (30)
Prüfungsanforderungen					
• Neben den Grundkenntnissen in Organischer Chemie vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse zu den unter <i>Inhalte</i> beschriebenen Teilaspekten der Retrosynthese in der Organischen Chemie					
Berechnung der Modulnote					
• Note der studienbegleitenden Prüfung					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Bestehen der studienbegleitenden Prüfung mit mindestens der Note 4.0					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					
Entsprechend § 14 der APO					
Verwendbarkeit des Moduls					
• 2FB, Teilstudiengang Chemie; Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, Teilstudiengang Chemie; Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, Teilstudiengang Chemie					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
• Module CHE-GALL, CHE-GOC					

Identifizier CHE- AOCMech_v1	Modultitel Aufbaumodul Organische Chemie - Reaktionsmechanismen Englischer Modultitel <i>Advanced Organic Chemistry - Reaction Mechanisms</i>	
SWS des Moduls 2 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter Dozenten der Organischen Chemie
LP des Moduls 3 LP	Angebotsturnus jedes Studienjahr	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat Biologie/Chemie
Qualifikationsziele Aufbauend auf den im Grundlagenmodul vermittelten Grundkenntnissen diverser Reaktionsmechanismen werden diese im vorliegenden Modul detailliert vertieft. Neben dem Fachwissen aus verschiedenen Richtungen der Organischen Chemie lernen die Studierenden gemeinsame Ansätze und abweichende Formulierungen verschiedener Lehrender und Fachbücher zu verarbeiten.		
Inhalte Die Vorlesung folgt im Wesentlichen dem Lehrbuch Sykes, „Reaktionsmechanismen der organischen Chemie“. Typischerweise werden dabei folgende Themen behandelt: • Elementarreaktionen, exotherm, endotherm, exergonisch, endergonisch, freie Aktivierungsenthalpie, Eyring-Gleichung, Arrhenius-Gl., Aktivierungsenthalpie und -entropie, freie Enthalpie, Reaktionskoordinatendiagramme, Übergangszustand, Zwischenprodukt, Hammond Postulat, Curtin-Hammett Postulat, Kinetische – Thermodynamische Kontrolle, Katalyse, Stöchiometrie, Reaktionsordnung. Untersuchung von Reaktionsmechanismen: Produktzusammensetzung, Reaktionskinetik, Isotopeneffekte, Isotopenmarkierungsexperimente, Zwischenprodukte, stereochemische Kriterien, Säurestärke, Nivellierungseffekt von Wasser, Lösungsmittelleffekte: (Solvatation von Edukt, Produkt und Übergangszustand), Lösungsmittelklassen (protisch, aprotisch-polar, aprotisch-unpolar), Strukturabhängigkeit des pKa-Werts (Elektronegativität, I^δ-M, Dicarbonsäuren, o-Hydroxybenzylcarbonsäuren), Säurekatalyse (spezifisch, allgemein), Brönstedt'sches Säurekatalysegesetz, Lineare Freie Enthalpiebeziehungen, Hammett-Gleichung für m- und p-substituierte Aromaten, Substituentenkonstanten, Reaktionskonstante, Anwendungen der Hammett-Gl. Aufklärung von Rkt.-Mechanismen: konkav nach unten gebogene nach oben gekrümmte Diagramme), Erweiterungen: Sterische Effekte (Taft-Gl.), „Direktkonjugation“ (Yukawa/Tsuno-Gl.), Lösungsmittelleffekte (Winstein-Gl.), S_N-Reaktionen und das HSAB-Konzept, Orbitalmodell der S_N2-Rkt., S_N2 Mechanismus (einstufig, 2. Ordnung), Einflussfaktoren: Nucleophilie / Basizität des Nu, Substrat (prim., sek., tert. C-Atom), Basizität der Abgangsgruppe, Lösungsmittelleffekte, spezielle Lösungsmittelleffekte auf S_N2, Übersicht O, N, S, C, X – Nucleophile, S_N2 Synthesen: Finkelstein, Kolbe-/Pelouze Nitrilsynthese, RX aus ROH/HX, Sulfonatester, Williamsonsche Ethersynthese, Gabriel – Synthese (prim. Amine, -Aminosäuren), Meyer-Nitroparaffine, Arbusow-Michaelis Alkylierung, Malonester-Synthesen, S_N1-Grenzmechanismus, Kinetik, Eigenioneneffekt, Lösungsmittel- und Salzeffekt, Solvatationseffekt (H-Brückenbeteiligung), sek. kin. Isotopeneffekt, Substrate: Brückenkopfatom, α-Substituenten, β-Substituenten, Allyllagerung, cyclische Substrate, S_N1 S_N2, Stereochemie: Ionenpaare in S_N, S_N1: SET-Mechanismus, Nachbargruppeneffekte (Nachweis, Beispiele), Auftreten (Ringgröße, wichtige Nachbargruppen), Addition an Carbonylgruppen (Nu⁺/H-Konkurrenz, H-Katalyse bei schwachen Nu⁺). Addition von Amin-Nucleophilen an >C=O (Imine, Oxime, Hydrazone, Semicarbazone), Additions- / Eliminierungsmechanismus, Basizität / Reaktivität von Iminen und >C=O, pH-Abhängigkeit der Hydrolyse von >C=N-, Keto-Enol-Tautomerie, Enolate, Enolatbildung: pKa-Werte von C-Säuren und Basen, Starke, sterisch gehinderte Basen (LDA, HMDS, DBN, DBU...), Enolisierung unsym. Ketone, Analyse von Enolatgemischen, Thermodynam. kinet. Kontrolle, Stereoselektivität, Enolierung, -ungesättigter Ketone, Alkylierung von Enolaten, Dialkylierung, Ringbildung mit Dihalogeniden, Syntheseäquivalente (für >=O, CH₃-COOEt), Regioselektivität der Alkylierung, Lösungsmiteleinfluss, C-/O-Alkylierung: Einfluss von Lösungsmittel und Abgangsgruppe, stereochemische Kontrolle bei Cyclisierungen, ungesättigter Ketone, Phenole, Alkylierung mit Aldehyd- und Ester-Enolaten, Michael-Addition (Nucleophile, Elektrophile, kat. Basenmengen), Enamine, Imin-Enamin-Tautomerie, Herstellung von Enaminen (TiCl₄, Cl-Si(CH₃)₃), Imminiumkation, Enamin-Nucleophile, Enamin-Alkylierung, Pyrrolidin-Enamine, Aldolkondensation: basischer u. saurer Mechanismus, Robinson-Anellierung, Mechanismus & Anwendung der Robinson-Anellierung, Festlegung der Anellierungsrichtung, Gemischte Aldolkond. (Claisen-Schmidt), Amin-katalysierte Aldolkond.: Knoevenagel-Kondensation, Mannich-Reaktion, Gewinnung von Michael-Systemen, Acylierung von Carbonylverbindungen: Claisen-Kondensation, Dieckmann-Kondensation, Gemischte Esterkondensation, Kondensation von Estern mit Aldehyd- / Ketonenolaten, Herstellung und Anwendung von Hydroxymethylenen, Ylide, Wittig-Reaktion, Schlosser-Variante, Wittig-Horner-Reaktion, Darzens-Glycidestersynthese, MO-Theorie konjugierter Systeme,		

Grenzorbitale / Grenzorbitalnäherung (HOMO, LUMO), Symmetrie der Grenzorbitale, konzertierte Reaktionen, Pericyclische Reaktionen, Elektrocyclische Reaktionen, konrotatorisch / disrotatorisch, mikroskopische Reversibilität, Stereochemie der elektrocyclischen Reaktionen, Cycloadditionen, suprafacial, antarafacial, thermisch und photochemisch mögliche Cycloadditionen, [4+2]: Diels-Alder Reak., Endo-Regel, Stereochemie der D.-A.-Rkt, 1,3-dipolare Cycloaddition, [2+2]-Cycloaddition, sigmatrope Umlagerungen, Klassifizierung, H-Verschiebung, C-Verschiebung, [3,3]-sigmatrope Umlagerung: Cope- und Claisen Umlagerung, Woodward-Hoffmann-Regeln					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente:					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	keine	keine	K (60)/mP (30)
Prüfungsanforderungen Neben den Grundkenntnissen in Organischer Chemie vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse zu den unter <i>Inhalte</i> beschriebenen Teilaspekten der Reaktionsmechanismen in der Organischen Chemie					
Berechnung der Modulnote Note der studienbegleitenden Prüfung					
Bestehensregelung für dieses Modul Bestehen der studienbegleitenden Prüfung mit mindestens der Note 4.0					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Entsprechend § 14 der APO					
Verwendbarkeit des Moduls 2FB, Teilstudiengang Chemie; Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, Teilstudiengang Chemie; Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, Teilstudiengang Chemie					
Voraussetzungen für die Teilnahme Module CHE-GALL, CHE-GOC					

Identifizier	Modultitel				
CHE-EOCBioS_v1	Ergänzungsmodul Biologisch wichtige Stoffklassen				
	Englischer Modultitel <i>Complementary Modul Biological Important Compounds</i>				
SWS des Moduls 3 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Dozenten der Organischen Chemie		
LP des Moduls 3 LP	Angebotsturnus jedes Studienjahr		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat Biologie/Chemie		
Qualifikationsziele Den Studierenden wird ein strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Chemie biologisch wichtiger Stoffklassen vermittelt. Sie werden zudem in die Lage versetzt, die in den Grundlagen- und Aufbauomodulen der Organischen Chemie erworbenen Konzepte und Modellvorstellungen miteinander zu verknüpfen und auf das neue Themengebiet zu übertragen. Gleichzeitig führt dies ein in die Methode des Erkenntnisgewinns und ihrer exemplarischen Anwendungen. Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden ein fundiertes fachbezogenes Überblickswissen als auch ein detailliertes Fachwissen in Bezug auf die behandelten Fragestellungen.					
Inhalte Dieses Modul erweitert die Fachkenntnisse in Organischer Chemie in Bezug auf biologisch wichtige Stoffklassen. Ausgehend von den Vorkenntnissen aus den Modulen GALL und GOC werden auf der Basis gängiger Lehrbücher wie dem Steitwieser/Heathcock: „Organische Chemie“ typischerweise folgende Themen behandelt: Kohlenhydrate, Zusammensetzung, Aufbau, Struktur, Stereochemie, Fischer-Projektion, Konfigurationsbezeichnung, Cyclische Hemiacetale, Anomere, Glykoside, Konformation der Pyranosen, Monosaccharide, Disaccharide, Polysaccharide, Glykoside, Reaktionen, biologische Funktion; Aminosäuren, Struktur, essentielle Aminosäuren, Nomenklatur, physik. Eigenschaften, Säure-Base-Eigenschaften, Reaktionen; Peptide, Peptidbindung, Dipeptide, Polypeptide, Synthese mit Schutzgruppen, Reaktionen; Proteine, Struktur, Faserproteine, globuläre Proteine, Membranproteine, biologische Funktion, Enzyme, Cofaktoren, Schlüssel-Schloß-Prinzip; Terpene, Struktur, Biosynthese, Steroide, Struktur, biolog. Funktion und Synthese, Isopren-Einheiten; Nucleinsäure, Nucleotide, Struktur und biologische Funktion, RNA, DNA, Basenpaare, Zitronensäurecyclus					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: EOCBioSV					
Vorlesung	2 SWS	2 LP	keine	keine	K (60)/mP (30)
2. Komponente: EOCBioSÜ					
Übung	1 SWS	1 LP	Übungsaufgaben	keine	inkludiert in EOCBioSV
Prüfungsanforderungen Neben den Grundkenntnissen in Organischer Chemie vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse zu den unter <i>Inhalte</i> beschriebenen Teilaspekten der Chemie biologisch wichtiger Stoffklassen					
Berechnung der Modulnote Note der studienbegleitenden Prüfung					
Bestehensregelung für dieses Modul Bestehen der studienbegleitenden Prüfung mit mindestens der Note 4.0					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Entsprechend § 14 APO					
Verwendbarkeit des Moduls 2FB, Teilstudiengang Chemie; Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, Teilstudiengang Chemie					
Voraussetzungen für die Teilnahme Module CHE-GALL, CHE-GOC					

Identifizier		Modultitel			
CHE-OrgMet		Ergänzungsmodul Organometallchemie			
		Englischer Modultitel			
		Complementary Module Organometallic Chemistry			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
2 SWS		1 Semester		Dozenten der org. und anorg. Chemie	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
3 LP		jedes Studienjahr		Fachbereichsrat Biologie/Chemie	
Qualifikationsziele					
Erkennen von fächerübergreifenden Aspekten und Modellvorstellung und deren Zusammenführung, Erlernen neuer Bindungskonzepte, Erkennen der Verzahnung von Struktur - Eigenschaften - Bindung als generelles Arbeitsprinzip in der Chemie, Einführung in die Problematik großtechnischer Prozesse.					
Inhalte					
Die Inhalte der Ringvorlesung orientieren sich an dem Lehrbuch von Elschenbroich: <i>Organometallchemie</i> , wobei typischerweise folgende Themen behandelt werden:					
• Bezüge zwischen Struktur-Bindung-Eigenschaften, Neue Bindungskonzepte und Strukturen, Klassische kovalente Bindungen im Falle der Si-organischen Verbindungen, Müller-Rochow-Synthese, Silicone; Hypervalenz und Oxidationszahlen im Falle Sn-organischer Verbindungen, Synthesemethoden für Sn-organische Verbindungen und deren Reaktivität, Stannylene, Sn-Sn-Doppelbindungen, σ-Alkylverbindungen der ÜM, β-Eliminierung, Carbene, Carbene; Olefinkomplexe, Zeise-Salz, Struktur und Bindung nach Dewar-Chat-Duncanson, Verallgemeinerung; Aromatenkomplexe, Ferrocen, Synthese, Struktur, Eigenschaften, Bindungsverhältnisse, typische Aromaten, Elektronenzählregeln, Strukturtypen von Aromatenkomplexen; ionische Organometallverbindungen, Methylkalium, Organometallverbindungen mit Mehrzentrenbindungen, Li-organische Verbindungen, (MeLi)₄, Synthese, Struktur und Bindungsverhältnisse, Ligandengruppenorbitale, Mg-organische Verbindungen, R₂Mg und RMgX, Grignard-Verbindungen, Schlenk-Gleichgewicht, Dimere und Kettenstrukturen, Mehrzentrenbindungen versus dative Bindungen, Al-organische Verbindungen, Verbindungsklassen. • Anwendungen von Organometallverbindungen in der präparativen Chemie, Einsatz bei der Synthese von großtechnischen Produkten.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: OrgMet					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	keine	keine	K(60)/2 x K(30)
Prüfungsanforderungen					
• Neben den Grundkenntnissen in Organischer und Anorganischer Chemie vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse zu den unter <i>Inhalte</i> beschriebenen Teilaspekten der Organometallchemie					
Berechnung der Modulnote					
• Mittelwert der Noten der studienbegleitenden Prüfungen bzw. Note der studienbegleitenden Prüfung entsprechend §16 APO					
Bestehensregelung für dieses Modul					
• Bestehen der studienbegleitenden Prüfung/en mit jeweils mindestens der Note 4.0					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					
• Entsprechend §14 APO					
Verwendbarkeit des Moduls					
• 2FB, Teilstudiengang Chemie, Studienprofil 2 und 3					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
• Module CHE-GALL, CHE-GOC, CHE-AOCMech_v1					

Identifizier		Modultitel			
CHE-EOCSpecAn		Ergänzungsmodul Spektroskopische und Analytische Methoden in der Organischen Chemie			
		Englischer Modultitel <i>Complementary Module Spectroscopical and Analytical Methods in Organic Chemistry</i>			
SWS des Moduls 3 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Dozenten der Organischen Chemie	
LP des Moduls 3 LP		Angebotsturnus jedes Studienjahr		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat Biologie/Chemie	
Qualifikationsziele In der organischen Chemie erfolgt nach einer Synthese typischerweise die Aufarbeitung des Produkts. Zur Aufarbeitung gehört die Trennung des Produkts von Nebenprodukten oder nicht umgesetzten Edukten. Der Studierende soll einen genauen Überblick über die möglichen Trennungsmethoden erhalten, die zur Verfügung stehen, um ein Produkt aufzureinigen, nachfolgend zu trocknen und der Studierende erhält einen kleinen Überblick über einfache Nachweisreaktionen für funktionelle Gruppen. In dem spektroskopischen Teil des Moduls soll der Studierende die grundlegenden Methoden der Charakterisierung von organischen Verbindungen kennenlernen, mit dem Ziel einfache Spektren auszuwerten. In die Vorlesung werden Aufgaben zur Strukturbestimmung nach jeder besprochenen Methode zur jeweiligen Methode integriert. Am Ende der Vorlesung sollte der Studierende in der Lage sein anhand von verschiedenen Spektren, auch in Kombination miteinander, eine Struktur einer Verbindung herzuleiten.					
Inhalte Typischerweise werden folgende Themen behandelt. Grundlagen: Entropie und Enthalpie, Zustandsflächen und Phasendiagramm reiner Stoffe, chemisches Potenzial, Dampfdruckkurve, Dampfdruckerniedrigung / Siedepunktserhöhung und Löslichkeit; Trennmethoden: Umkristallisation und Sublimation, Einfache Destillation, Vakuumdestillation, fraktionierte Destillation, Azeotropdestillation, Extraktion und Fällung, Dünnschicht-, Flüssig-, HPLC, Ionen-, Gas-, Hydrophobe-, Affinitäts- und Gelpermeationchromatographie; Trocknung und chemische Reaktionen zur Prüfung auf funktionelle organische Gr. Im zweiten Teil der Vorlesung werden physikalisch-chemische Grundlagen der Elementaranalyse (C,H,N), der Berechnung der empirischen Formel, der Doppelbinungsäquivalente und der Massenspektrometrie eingeführt. Es folgen kombinierte Aufgaben (Strukturherleitung aus EA und MS). Anschließend werden die Grundlagen der IR-Spektroskopie vorgestellt, die gerätetechnischen Entwicklungen besprochen und IR-Spektren organischer Verbindungen diskutiert. Wiederum folgen strukturanalytische Aufgaben, die mittels IR-Spektroskopie ggf. zusätzlich mit MS zu lösen sind. Nachfolgend wird die UV-Vis-Spektroskopie, Fluoreszenz-Spektroskopie und Polarisations-spektroskopie behandelt und ihre (limitiertes) Potenziale zur Strukturaufklärung diskutiert. Es folgt eine Besprechung der Grundlagen der NMR-Spektroskopie und Übungen zur Interpretation von NMR-Spektren. Am Ende der Vorlesung werden anwendungsbezogene Probleme betreffend strukturanalytischen Aufgaben mittels kombinierten NMR-, IR-, MS- UV-Vis-Spektroskopie und EA gelöst.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: EOCSpecAn					
Vorlesung	3 SWS	3 LP	keine	keine	K (90)/mP (30)
Prüfungsanforderungen Neben den Grundkenntnissen in Allgemeiner und Organischer Chemie vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse zu den unter <i>Inhalte</i> beschriebenen Teilaspekten der Spektroskopie und analytischen Chemie					
Berechnung der Modulnote Note der studienbegleitenden Prüfung					
Bestehensregelung für dieses Modul Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen mit mindestens der Note 4.0					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Entsprechend § 14 der APO					
Verwendbarkeit des Moduls 2FB, Teilstudiengang Chemie; Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, Teilstudiengang Chemie					
Voraussetzungen für die Teilnahme Module CHE-GALL, CHE-GOC					

Identifizier		Modultitel	
CHE-GAC_v1		Grundlagen der Anorganischen Chemie	
		Englischer Modultitel	
		Basics of Inorganic Chemistry	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter	
12 SWS	2 Semester	Dozenten der Anorganischen Chemie	
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium	
12 LP	jedes Studienjahr	Fachbereichsrat Biologie/Chemie	
Qualifikationsziele			
Aufbauend auf dem Grundlagenmodul in Allgemeiner Chemie sollen die grundlegenden Konzepte hinsichtlich Struktur – Bindung – Eigenschaften zur Chemie der Nichtmetalle und Metalle erlernt werden, um so die Basis für eine spätere vertiefende Betrachtung dieser Konzepte zu legen. Für die Studierenden führt dies ein, in eine Vertiefung ihrer Methodenkompetenzen zu Lernstrategien, Wissensmanagement, Planungskompetenz und Lesens wissenschaftlicher Texte. Komplexitätsbewältigung. Ausbau der Kooperationsfähigkeit, Verbesserung des Zeitmanagements, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Ausdauer.			
Inhalte			
Die Inhalte der einzelnen Modulkomponenten orientieren sich an den gängigen Lehrbüchern der Anorganischen Chemie (z.B.: Mortimer, Müller: <i>Chemie – Eine Einführung</i> ; Riedel, Janiak: <i>Anorganische Chemie</i> ; Steudel: <i>Chemie der Nichtmetalle</i>), wobei typischerweise folgende Themen behandelt werden:			
- GAC-NMetV/GAC-NMetÜ: Vorlesung und Übung zu den Grundlagen der Chemie der Nichtmetalle: Edelgase – Vorkommen, Gewinnung, Eigenschaften; Synthese, Eigenschaften und Strukturen der Xenonfluoride, -oxide, -oxidfluoride, Lewis-Formeln und VSEPR-Konzept; Halogene: Vorkommen, Gewinnung, Eigenschaften; Strukturen der Interhalogen-Verbindungen, -Kationen, -Anionen, Oxosäuren der Halogene und deren Anionen: Synthese, Strukturen, Eigenschaften, Anwendungen; Sauerstoff: O₂ - Vorkommen, Eigenschaften, MO-Schema, Paramagnetismus, Peroxidionen, Hyperoxidionen, Dioxygenylkationen, O₃ - Synthese, Struktur, Eigenschaften, Ozonloch, binäre Hydride H₂O und H₂O₂, Anthrachinon-Verfahren; Schwefel: Gewinnung - Frasch-Verfahren/Claus-Prozeß, S₈-Molekül, Eigenschaften der Schmelze, Phasendiagramm, enantiotrope und allotrope Modifikationen, H₂S und Sulfane, Synthese und Eigenschaften der Schwefel-Sauerstoff-Verbindungen SO₂ und SO₃, Oxosäuren des Schwefels und ihre Anionen, ihre Synthesen und Verwendung, Schwefel-Halogen-Verbindungen, Synthese, Struktur, Eigenschaften; Stickstoff: N₂ – Vorkommen, MO-Schema, binäre Hydride - NH₃, Hydrazin, HN₃, Azide, Hydroxylamin, Oxide und Oxosäuren des Stickstoffs, Synthese, Lewis-Formeln, Gleichgewichte, Radikale, NO_x-Problematik; Phosphor: Gewinnung , P₄-Molekül, Struktur und Bindung, Synthese und Struktur der allotropen Modifikationen schwarzer, roter, violetter Phosphor, Oxide, Oxosäuren, Oxoanionen des Phosphors, Synthese, Formeln, Strukturen, Hydrolyse, Säureeigenschaften; 4. Hauptgruppe: Kohlenstoff-Modifikationen Graphit und Diamant, Phasendiagramm, Elemente mit Diamantstruktur, Fullerene, Kohlenstoff-Nanotubes, Graphen, Graphit-Intercalationsverbindungen, Metallcarbide, Oxide CO und CO₂ Struktur und Eigenschaften, Treibhauseffekt. - GAC-MetV/GAC-MetÜ: Vorlesung und Übung zu den Grundlagen der Chemie der Metalle: Stoffchemie der Alkali- und Erdalkalimetalle, Einführung in die Metallische Bindung, Einführung in die elektrochem. Eigenschaften der Metalle: Redoxpotentiale, edle und unedle Metalle, Löslichkeit in Säuren, Galvanische Elemente, Korrosion, Lokalelemente, elektrolytische Abscheidung. Stoffchemie weiterer Hauptgruppenmetalle Al, Ga, In,Tl, Sn, Pb, Bi. Gruppe 12: Stoffchemie von Zn, Cd, Hg (d¹⁰); Komplexchemie: Historie, Definitionen, ein- und mehrzählige Liganden, Nomenklatur, typische Koordinationszahlen und -geometrien, Bindungsmodelle mit Ligandenfeldtheorie für tetraedrische, oktaedrische und quadratisch-planare Koordination. - GAC-Sem/GAC-LÜ: In den Laborübungen üben die Studierenden unter Anleitung und Aufsicht Grundoperationen der experimentellen chemischen Laborarbeit im Bereich anorganische Chemie unter besonderer Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten und Chemikaliensicherheit sowie die Anwendung theoretischer anorganisch-chemischer Konzepte auf anorganisch-chemische Grundoperationen, die Archivierung von Roh- und Originaldaten, die Durchführung von Datenanalysen und Auswertungen sowie die Ergebnisdokumentation. Schwerpunkte der Laborübungen sind: Kationen-Trennungsgang in Gruppen- und Vollanalysen, Herstellung anorganischer Präparate, quantitative Analysen ausgewählter Kationen und Anionen, Ligandenanzahlbestimmung. Das Seminar dient der Vorstellung der Laborübungen und beinhaltet entsprechende Sicherheitsunterweisungen, was eine Anwesenheitspflicht erforderlich macht, sowie stichprobenartige Kontrollen zum Kenntnisstand der Studierenden bezüglich der durchzuführenden Laborübungen und damit verbundener Sicherheitsaspekte.			

Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: GAC-NMetV					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	keine	Bestehen von 50% der Übungsaufgaben	K (60)
2. Komponente: GAC-NMetÜ					
Übung	1 SWS	1 LP	Übungsaufgaben	keine	In Komponente GAC-NMetV inkludiert
3. Komponente: GAC-MetV					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	keine	Bestehen von 50% der Übungsaufgaben	K (60)
4. Komponente: GAC-MetÜ					
Übung	1 SWS	1 LP	Übungsaufgaben	keine	In Komponente GAC-MetV inkludiert
5. Komponente: GAC-Sem					
Seminar	1 SWS	1 LP	Anwesenheitspflicht, stichprobenartige Kontrollprüfungen	keine	keine
6. Komponente: GAC-LÜ					
Laborübung	5 SWS	3 LP	Protokolle zu den Laborübungen; Anwesenheitspflicht	keine	keine
Prüfungsanforderungen					
Zusätzlich zu den Grundkenntnissen der allgemeinen Chemie fachwissenschaftliche Grundkenntnisse zu den unter <i>Inhalte</i> beschriebenen Teilaspekten der Metalle und Nichtmetalle					
Berechnung der Modulnote					
Mittelwert aus den Noten der beiden studienbegleitenden Prüfungen nach § 16 APO					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Bestehen beider studienbegleitender Prüfung mit mindestens der Note 4.0, Bestehen der Laborübung und des Seminars					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					
Entsprechend § 14 APO					
Verwendbarkeit des Moduls					
2FB, Teilstudiengang Chemie; Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, Teilstudiengang Chemie; Bachelorstudiengang Berufliche Bildung, Teilstudiengang Chemie; Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, Teilstudiengang Chemie; Nebenfachausbildung Chemie					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
Modul CHE-GALL					

Identifizier		Modultitel			
CHE-AACNMet		Aufbaumodul Anorganische Chemie - Nichtmetalle			
		Englischer Modultitel			
		Advanced Inorganic Chemistry - Non-metals			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
2 SWS		1 Semester		Dozenten der Anorganischen Chemie	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
3 LP		jedes Studienjahr		Fachbereichsrat Biologie/Chemie	
Qualifikationsziele					
Den Studierenden wird ein strukturiertes Fachwissen zur Chemie der Übergangsmetalle und Nichtmetalle vermittelt. Sie werden zudem in die Lage versetzt, verschiedene Teilgebiete der Anorganischen und Physikalischen Chemie durch das Verständnis der ihnen gemeinsamen Konzepte und Modellvorstellungen strukturell miteinander zu verknüpfen.					
Inhalte					
Typischerweise werden folgende Themen behandelt:					
Wasserstoff: Hydride, Wdh. Atomorbitale, Wellenfunktionen, Aufenthaltswahrscheinlichkeit, Chemische Bindung: MO-, VB-Theorie, Hybridisierung. MO-Schemata, -Beschreibung koordinative Bindung; Lewis-Säuren und Basen, HSAB-Konzept. Halogene: MO-Schema von F₂, HF, HF₂⁻, I₃⁻. Edelgase: MO-Beschreibung von Edelgasverbindungen. Bor: Borverb. als Lewis-Säuren. Strukturen und Mehrzentrenbindungen: B₂H₆, Boranate, Borane, Kristallines Bor, Borcarbide, Metallboride, Carborane, Wade-Regeln. Bor-Stickstoff-Verb., Borate: Strukturen Mono-, Di-, Tri-, Tetra-, Penta- und Polyborate. Silicium: SiO₂, Glas, Wasserglas. Insel-, Gruppen-, Ketten-, Band-, Schicht- und Gerüstsilikate.					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
					studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: AACNMet					
Vorlesung		2 SWS	3 LP	keine	keine
					K (60)/mP (30)
Prüfungsanforderungen					
Neben den Grundkenntnissen in Allgemeiner und Anorganischer Chemie vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse zu den unter <i>Inhalte</i> beschriebenen Teilaspekten der Chemie der Nichtmetalle					
Berechnung der Modulnote					
Note der studienbegleitenden Prüfungen nach § 16 APO					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Bestehen der studienbegleitenden Prüfung mit mindestens der Note 4.0					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					
Entsprechend § 14 APO					
Verwendbarkeit des Moduls					
2FB, Teilstudiengang Chemie; Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, Teilstudiengang Chemie; Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, Teilstudiengang Chemie					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
Module CHE-GALL, CHE-GAC					

Identifizier		Modultitel			
CHE-AACMet		Aufbaumodul Anorganische Chemie - Metalle			
		Englischer Modultitel Advanced Inorganic Chemistry - Metals			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Dozenten der Anorganischen Chemie	
LP des Moduls 3 LP		Angebotsturnus jedes Studienjahr		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat Biologie/Chemie	
Qualifikationsziele Den Studierenden wird ein strukturiertes Fachwissen zur Chemie der Übergangsmetalle und Metalle vermittelt. Sie werden zudem in die Lage versetzt, verschiedene Teilgebiete der Anorganischen und Physikalischen Chemie durch das Verständnis der ihnen gemeinsamen Konzepte und Modellvorstellungen strukturell miteinander zu verknüpfen.					
Inhalte Typischerweise werden folgende Themen behandelt: Gruppe 3: Stoffchemie mit Schwerpunkt Gewinnung und Trennung der SE; Mehrelektronenatome mit teilweise gefüllten Schalen: RS- Terme, Spin-Bahn-Kopplung. Gruppe 4: Stoffchemie mit Schwerpunkt Ti. Gruppe 11: Stoffchemie mit Schwerpunkt Cu. Ligandenfeldaufspaltung d¹- und d⁹-Ionen, spektrochem. Reihe, Jahn-Teller-Effekt. Gruppe 5: Stoffchemie mit Schwerpunkt V. Ligandenfeldaufspaltung d²-Ionen, Grenzfälle starkes und schwaches Ligandenfeld. Gruppe 10: Stoffchemie mit Schwerpunkt Ni. Ligandenfeldaufspaltung d⁸-Ionen, qpl-Komplexe. Gruppe 6: Stoffchemie mit Schwerpunkt Cr. CT-Übergänge, Ligandenfeldaufspaltung d³-Ionen: Rubin, Smaragd, Chromalaun. Ligandenfeldaufspaltung d⁴-Ion. Gruppe 8+9. Stoffchemie mit Schwerpunkt Fe, Co. Ligandenfeldaufspaltung d⁶- und d⁷-Ionen, low-spin-, high-spin-Komplexe. MMCT-Übergang Berliner Blau. Gruppe 5: Stoffchemie mit Schwerpunkt Mn. Ligandenfeldaufspaltung d⁵-Ionen, spinverbotene Übergänge.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: AACMet					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	keine	keine	K (60)/mP (30)
Prüfungsanforderungen Neben den Grundkenntnissen in Allgemeiner und Anorganischer Chemie vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse zu den unter <i>Inhalte</i> beschriebenen Teilaspekten der Chemie der Metalle					
Berechnung der Modulnote Note der studienbegleitenden Prüfung nach § 16 APO					
Bestehensregelung für dieses Modul Bestehen der studienbegleitenden Prüfung mit mindestens der Note 4.0					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Entsprechend § 14 APO					
Verwendbarkeit des Moduls 2FB, Teilstudiengang Chemie; Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, Teilstudiengang Chemie; Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, Teilstudiengang Chemie					
Voraussetzungen für die Teilnahme Module CHE-GALL, CHE-GAC					

Identifizier		Modultitel			
CHE- EACFest_v1		Ergänzungsmodul Festkörperchemie			
		Englischer Modultitel Complementary Modul in Solid State Chemistry			
SWS des Moduls 3 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Dozenten der Anorganischen Chemie	
LP des Moduls 3 LP		Angebotsturnus jedes Studienjahr		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat Biologie/Chemie	
Qualifikationsziele Den Studierenden wird ein strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der anorganischen Festkörperchemie vermittelt. Sie werden zudem in die Lage versetzt, diese verschiedenen Teilgebiete der Chemie durch das Verständnis der ihnen gemeinsamen Konzepte und Modellvorstellungen strukturell miteinander zu verknüpfen. Gleichzeitig führt dies in exemplarische Anwendungen ein. Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden ein fundiertes fachbezogenes Überblickswissen als auch ein detailliertes Fachwissen in Bezug auf die behandelten Fragestellungen. Darüber hinaus werden bei den Studierenden Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.					
Inhalte Typischerweise werden folgende Themen behandelt: Dieser Modulbereich vertieft die Fachkenntnisse in Anorganischen Chemie im Bereich Anorganische Festkörperchemie mit Schwerpunkt auf Syntheseverfahren und Phasendiagrammen. Fest-Fest-Reaktionen: Industrielle Beispiele, Reaktionsgeschwindigkeit, Flussmittel, combustion synthesis. Gasphasenreaktionen: Transportreaktionen (van-Arkel-de Boer, Mond, Oxide, Halogenide), Gasphasenabscheidung (CVD, MOCVD), flüchtige Edukte, industrielle Beispiele Al-, Cu-, Diamant-CVD, III-V-Halbleiter (LEDs). Flüssigphasensynthese: Homogene Präzipitation, Hydrothermalverfahren, Zeolithe, MCMs; Sol-Gel-Verfahren, Xerogele, Aerogele. Kristallzucht aus der Schmelze: Verneuil-, Bridgeman-Stockbarger-, Czochralski-Verfahren, Zonenziehen, Gibbsche Phasenregel. Phasendiagramme (Schmelzdiagramme): Liquidus- und Soliduskurven, Eutektika, Peritektika, kongruentes und inkongruentes Schmelzen, Hebelgesetz, Stabilitätsgrenzen, Mischkristallbildung, vollständige Mischkristallreihe, Mischungslücke. Kristalldefekte: Punktdefekte, Frenkel- und Schottky-Defekte, Dotierung, Farbzentren. Versetzungslinien, Schraubenversetzungen, Stapelfehler.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: EACFestV					
Vorlesung	2 SWS	2 LP	keine	Bestehen von 50% der Übungsaufgaben	K (60)/mP (30)
2. Komponente: EACFestÜ					
Übung	1 SWS	1 LP	Übungsaufgaben	keine	In Komponente 1 Vorlesung inkludiert
Prüfungsanforderungen Neben den Grundkenntnissen in Allgemeiner und Anorganischer Chemie vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse zu den unter <i>Inhalte</i> beschriebenen Teilaspekten der Chemie der Festkörperchemie					
Berechnung der Modulnote Note der studienbegleitenden Prüfung					
Bestehensregelung für dieses Modul Bestehen der studienbegleitenden Prüfung mit mindestens der Note 4.0					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Entsprechend § 14 der APO					
Verwendbarkeit des Moduls 2FB, Teilstudiengang Chemie; Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, Teilstudiengang Chemie					
Voraussetzungen für die Teilnahme Module CHE-GALL, CHE-GAC					

Identifizier		Modultitel			
CHE-GPC_v1		Grundlagen der Physikalischen Chemie			
		Englischer Modultitel			
		Basics of Physical Chemistry			
SWS des Moduls 12 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Dozenten der Physikalischen Chemie	
LP des Moduls 12 LP		Angebotsturnus jedes Studienjahr		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat Biologie/Chemie	
Qualifikationsziele					
Erlangung eines strukturierten Fachwissens zu den in den Lehrveranstaltungen behandelten Teilgebieten der Physikalischen Chemie und ihrer mathematischen Grundlagen. Die Fähigkeit verschiedene Teilgebiete der Chemie durch das Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte zu verknüpfen soll gestärkt werden. Kenntnisse der Erhebung, Dokumentation, Analyse und Visualisierung wissenschaftlicher Daten sollen erworben werden.					
Inhalte					
Typischerweise werden in den einzelnen Komponenten folgende Themen behandelt:					
• GPC-Math – Mathematische Methoden in der Chemie: Zahlbereiche; ausgewählte Funktionstypen; Ableitungen und Integration; Kurvendiskussion; Reihen und Transformationen; Vektorrechnung; Vektoralgebra; Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung; Fehlerrechnung. • GPC-Therm – Thermodynamik: Energie und Entropie; Zustandsgrößen und Prozessgrößen; thermodynamische Zustandsflächen; totale Differentiale, partielle Ableitungen und Potentiale; Zustandsflächen thermodynamischer Systeme; Dipolmomente; van der Waals-Wechselwirkungen; Lennard-Jones-Potential; van der Waals-Gleichung und van der Waals-Fluide; Wärme und mechanische Arbeit als Transportformen der Energie; Wärmekapazitäten und Enthalpie; Temperatur; Kalorimetrie; thermodynamische Potentiale; chemisches Potential; Gleichgewichte; Massenwirkungsgesetz. • GPC-Sem: Sicherheitsunterweisung für Komponente GPC-LÜ; den Laborübungen zugrundeliegende physikalisch-chemische Konzepte; theoretische und praktische Grundlagen der Laborübungen; Dokumentation der Durchführung und der Ergebnisse der physikalisch-chemischen Laborübungen; Datenanalyse und -visualisierung. • GPC-LÜ: In den Laborübungen üben die Studierenden unter Anleitung und Aufsicht Grundoperationen der experimentellen chemischen Laborarbeit im Bereich physikalische Chemie unter besonderer Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten und Chemikaliensicherheit sowie die Anwendung theoretischer physikalisch-chemischer Konzepte auf physikalisch-chemische Grundoperationen, die Archivierung von Roh- und Originaldaten, die Durchführung von Datenanalysen und Auswertungen sowie die Ergebnisdokumentation. Schwerpunkte der Laborübungen: Spektroskopie, Thermodynamik, Grenzflächen- und Oberflächenchemie, Elektrochemie, Kinetik, Quantenchemie/Atombau.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: GPC-Math					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	keine	Bestehen von 50% der Übungsaufgaben	mP (30)/K (60)/MCK (60)/HA/RefmA /SP
Übung	1 SWS	1 LP	Bearbeitung von Übungsaufgaben oder Bearbeitung von interaktiven Lerneinheiten mit eingebetteten Aufgaben	keine	in Vorlesung inkludiert
2. Komponente: GPC-Therm					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	Keine	keine	mP (30)/K(60)/MCK (60)/HA/RefmA /SP
Übung	1 SWS	1 LP	Bearbeitung von Übungsaufgaben oder Bearbeitung von interaktiven Lerneinheiten mit eingebetteten Aufgaben	keine	in Vorlesung inkludiert

3. Komponente: GPC-Sem					
Seminar	4 SWS	2 LP	Anwesenheitspflicht; Bearbeitung interaktiver Lerneinheiten mit eingebetteten Aufgaben	keine	keine
4. Komponente: GPC-LÜ					
Laborübung	2 SWS	2 LP	Anwesenheitspflicht; Bearbeitung der Laborübungen; Dokumentation der Originaldaten; Protokolle	keine	keine
Prüfungsanforderungen Zusätzlich zu den Grundkenntnissen der allgemeinen Chemie fachwissenschaftliche Grundkenntnisse zu den unter <i>Inhalte</i> beschriebenen Teilaspekten der Physikalischen Chemie und der mathematischen Methoden in der Chemie					
Berechnung der Modulnote Mittelwert aus den studienbegleitenden Prüfungen zu GPCMathV und GPCThermV nach §16 APO					
Bestehensregelung für dieses Modul Bestehen beider studienbegleitenden Prüfungen mit mindestens der Note 4.0, Bestehen der Laborübung und des Seminars					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Entsprechend §14 APO					
Verwendbarkeit des Moduls 2FB, Teilstudiengang Chemie; Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, Teilstudiengang Chemie; Bachelorstudiengang Berufliche Bildung, Teilstudiengang Chemie; Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, Teilstudiengang Chemie					
Voraussetzungen für die Teilnahme - Modul CHE-GALL - für GPCPrak: ausreichender Kenntnisstand der unter <i>Inhalte</i> beschriebenen Aspekte der Praktikumsdurchführung, überprüft anhand der Studiennachweise in GPCPSem					

Identifizier		Modultitel			
CHE- APCKin_v1		Aufbaumodul Physikalische Chemie - Kinetik			
		Englischer Modultitel Advanced Physical Chemistry - Kinetics			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Dozenten der Physikalischen Chemie	
LP des Moduls 3 LP		Angebotsturnus jedes Studienjahr		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat Biologie/Chemie	
Qualifikationsziele - Erlangung von strukturiertem Fachwissen in den im Modul behandelten Teilgebieten der Physikalischen Chemie, Verstärkung der Fähigkeit, verschiedene Teilgebiete der Chemie durch das Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte zu verknüpfen. - Zudem soll durch thermodynamische und kinetische Betrachtungsweisen von chemischen Prozessen wie Reaktionen und Transportprozessen die Verankerung konzeptioneller Grundlagen der Physikalischen Chemie verfestigt werden. Die Studierenden sollen dadurch in die Lage versetzt werden, für sie neue Gebiete der physikalischen Chemie von chemischen Reaktionen und Transportprozessen mit bereits bekannten Grundlagen der Physikalischen Chemie zu verknüpfen. Das spezifische Detailwissen in den oben angeführten Bereichen der Physikalischen Chemie in Kombination mit neu erworbenen vertieften Kenntnissen der Physikalischen Chemie soll den Studierenden helfen, gesellschaftlich relevante Themen fachwissenschaftlich korrekt beurteilen zu können. Eigeninitiative, Eigenverantwortung, Selbstmotivation, Kreativität, Sorgfalt und Ausdauer sollen nachhaltig gefördert werden. In dem Modul soll gleichzeitig Methodenwissen im Bereich der Auswertung und Darstellung wissenschaftlicher Daten erworben werden.					
Inhalte Typischerweise werden in den Komponenten des Moduls folgende Themen behandelt: Vielteilchensysteme und Transportphänomene. Skalare und vektorielle Größen in der kinetischen Gastheorie; statistische Betrachtung relevanter Größen der kinetischen Gastheorie wie Druck und mittlere Teilchengeschwindigkeit; Temperatur und kinetische Energie; Molekülbewegungen und Wärmekapazität; Boltzmann-Verteilung der Teilchenenergien; Maxwell-Boltzmann-Verteilung der Teilchengeschwindigkeiten; allgemeine Grundlagen thermischer Transportprozesse; Diffusion mit 1. und 2. Fick'schem Gesetz; Diffusion in chemischen Reaktionen; Wärmeleitung; Viskosität; Oberflächenenergien; Adsorptionsprozesse (Physisorption und Chemisorption) und Adsorptionsisothermen; Benetzung.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: APCKin					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von elektronischen Lerneinheiten und Übungsaufgaben	keine	mP (30)/K (60)/MCK (60)/HA/RefmA /SP
Prüfungsanforderungen Neben den Grundkenntnissen in Physikalischer Chemie vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse zu den unter <i>Inhalte</i> beschriebenen Teilaspekten der Chemie von Vielteilchensystem und Transportphänomen					
Berechnung der Modulnote Note der studienbegleitenden Prüfung nach §16 APO					
Bestehensregelung für dieses Modul Bestehen der studienbegleitenden Prüfung mit der Note von mindestens 4.0					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Entsprechend §14 APO					
Verwendbarkeit des Moduls 2FB, Teilstudiengang Chemie; Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, Teilstudiengang Chemie; Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, Teilstudiengang Chemie					
Voraussetzungen für die Teilnahme Module CHE-GALL, CHE-GPC					

Identifizier		Modultitel			
CHE-APCReak		Aufbaumodul Physikalische Chemie – Chemische Reaktionen			
		Englischer Modultitel Advanced Physical Chemistry – Chemical Reactions			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Dozenten der Physikalischen Chemie	
LP des Moduls 3 LP		Angebotsturnus jedes Studienjahr		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat Biologie/Chemie	
Qualifikationsziele - Erlangung von strukturiertem Fachwissen in den im Modul behandelten Teilgebieten der Physikalischen Chemie, Verstärkung der Fähigkeit, verschiedene Teilgebiete der Chemie durch das Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte zu verknüpfen. - Zudem soll durch thermodynamische und kinetische Betrachtungsweisen von chemischen Prozessen wie Reaktionen und Transportprozessen die Verankerung konzeptioneller Grundlagen der Physikalischen Chemie verfestigt werden. Die Studierenden sollen dadurch in die Lage versetzt werden, für sie neue Gebiete der physikalischen Chemie von chemischen Reaktionen und Transportprozessen mit bereits bekannten Grundlagen der Physikalischen Chemie zu verknüpfen. Das spezifische Detailwissen in den oben angeführten Bereichen der Physikalischen Chemie in Kombination mit neu erworbenen vertieften Kenntnissen der Physikalischen Chemie soll den Studierenden helfen, gesellschaftlich relevante Themen fachwissenschaftlich korrekt beurteilen zu können. Eigeninitiative, Eigenverantwortung, Selbstmotivation, Kreativität, Sorgfalt und Ausdauer sollen nachhaltig gefördert werden. In dem Modul soll gleichzeitig Methodenwissen im Bereich der Auswertung und Darstellung wissenschaftlicher Daten erworben werden.					
Inhalte Typischerweise werden in den Komponenten des Moduls folgende Themen behandelt: Physikalische Chemie und Kinetik chemischer Reaktionen: Verhältnis der Reaktionskinetik zum chemischen Gleichgewicht; molekulare und phänomenologische Kinetik chemischer Reaktionen; Geschwindigkeits- und Zeitgesetze chemischer Reaktionen; Temperaturabhängigkeit der Reaktionsgeschwindigkeit (Arrhenius-Gesetz); Kinetik diverser komplexer Reaktionen; homogene Katalyse; heterogene Katalyse; Enzymkinetik.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: APCReak					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von elektronischen Lerneinheiten und Übungsaufgaben	keine	mP (30)/K(60)/MCK (60)/HA/RefmA /SP
Prüfungsanforderungen Neben den Grundkenntnissen in Physikalischer Chemie vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse zu den unter <i>Inhalte</i> beschriebenen Teilaspekten der physikalischen Chemie von chemischen Reaktionen					
Berechnung der Modulnote Note der beiden studienbegleitenden Prüfung nach §16 APO					
Bestehensregelung für dieses Modul Bestehen der studienbegleitenden Prüfung mit der Note von mindestens 4.0					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Entsprechend §14 APO					
Verwendbarkeit des Moduls 2FB, Teilstudiengang Chemie; Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, Teilstudiengang Chemie; Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, Teilstudiengang Chemie					
Voraussetzungen für die Teilnahme Module CHE-GALL, CHE-GPC					

Identifizier		Modultitel			
CHE-EPCElek		Ergänzungsmodul Elektrochemie			
		Englischer Modultitel Supplementary Modul Electrochemistry			
SWS des Moduls 3 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Dozenten der Physikalischen Chemie	
LP des Moduls 3 LP		Angebotsturnus jedes Studienjahr		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat Biologie/Chemie	
Qualifikationsziele Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, für sie neue Gebiete der Elektrochemie mit bereits vorhandenen Grundlagen der Physikalischen Chemie sinngemäß zu verknüpfen. Das spezifische Detailwissen im Bereich Elektrochemie in Kombination mit der neuen vertieften Betrachtung bekannter Aspekte der Physikalischen Chemie soll den Studierenden helfen, aktuelle gesellschaftliche Themen fachwissenschaftlich korrekt beurteilen zu können. Eigeninitiative, Eigenverantwortung, Selbstmotivation, Kreativität, Sorgfalt und Ausdauer sollen nachhaltig gefördert werden.					
Inhalte Die Vorlesung lehnt sich in Inhalt und Aufbau sehr stark an das Lehrbuch von Hamann „Elektrochemie“ an. Typischerweise werden folgende Themen behandelt: Grundlagen, Definitionen und Begriffe; Elektrolytische Leitfähigkeit (Messung, empirische Gesetze, Ionenbeweglichkeit, Theorie der elektrischen Leitfähigkeit, Aktivität, schwache Elektrolyte, pH-Wert, nichtwässrige Lösungen, Anwendungen von Leitfähigkeitsmessungen); Elektrodenpotentiale, Flüssigkeitspotentiale, Membranpotentiale, Phasengrenzstrukturen, Anwendung in Bezug auf Halbleiterelektroden, Anwendung von Potentialmessungen; Potentiale und Ströme (Klemmenspannung und Elektrodenpotential bei Stromfluss, Durchtritts-I-U-Kurve, Elektrodenreaktionen, gekoppelte chemische Gleichgewichte, Temperaturabhängigkeit elektrochemischer Reaktionen, Konzentrationsüberspannung, Einfluss von Hemmungen auf die I-U-Kurve; Adsorptionsvorgänge, Metallabscheidung und Auflösung, Korrosion, Halbleiterelektrode; Untersuchungsmethoden (stationäre Strom-Potential-Kurve, stationäre und quasistationäre Methoden, zyklische Voltammetrie, Wechselstrommessungen, I-R-Korrektur, Untersuchung von Elektrodenbelegungen, Spektroelektrochemie); Reaktionsmechanismen (Wasserstoffelektrode, Sauerstoffelektrode, Oxidation und Reduktion organischer Spezies); Feste und schmelzflüssige Ionenleiter; Produktionsverfahren (Chloralkalielektrolyse, Raffination, Wasserelektrolyse); Galvanische Elemente (Bleiakkumulator, NiCd-Akku, AgZn-Akku, NiMeH-Akku, NaS-Akku, Lithiumbatterien, Brennstoffzellen); Analytische Anwendungen (potentiometrische Titration, amperometrische Titration, Chronopotentiometrie, Clark-Elektrode, elektrochemische Sensoren).					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: EPCElekV					
Vorlesung	2 SWS	2 LP	Keine	Bestehen von 50% der Übungsaufgaben	mP (30)/K (60)/MCK (60)/HA/RefmA /SP
2. Komponente: EPCElekÜ					
Übung	1 SWS	1 LP	Übungsaufgaben	keine	In Komponente 1 Vorlesung inkludiert
Prüfungsanforderungen Fachwissenschaftliche Grundkenntnisse zu den unter <i>Inhalte</i> beschriebenen Teilaspekten der Elektrochemie					
Berechnung der Modulnote Note der studienbegleitenden Prüfung					
Bestehensregelung für dieses Modul Bestehen der studienbegleitenden Prüfung mit mindestens der Note 4.0					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Entsprechend §14 APO					
Verwendbarkeit des Moduls 2FB, Teilstudiengang Chemie; Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, Teilstudiengang Chemie					
Voraussetzungen für die Teilnahme Module CHE-GALL, CHE-GPC					

Identifizier		Modultitel			
CHE-GDik		Grundlagen der Chemiedidaktik			
		Englischer Modultitel			
		Basics of Didactics in Chemistry			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
6 SWS		2 Semester		Dozenten der Chemiedidaktik	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
6 LP		jedes Studienjahr		Fachbereichsrat Biologie/Chemie	
Qualifikationsziele					
- In diesem Grundlagenmodul soll die Fähigkeit zur begründeten Darlegung von Bildungszielen des Chemieunterrichts vermittelt werden. Kenntnis und Begründung von Möglichkeiten zur Förderung der Lernmotivation bei Schülerinnen und Schülern. Kenntnis und Beurteilung beispielhafter chemiedidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen). Fähigkeit zum exemplarischen Planen, Gestalten und Durchführen von Unterrichtssequenzen zum Erreichen angemessener Lernziele unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen). Kenntnis von Grundlagen der Inklusion im Chemieunterricht sowie generelle Differenzierungsmöglichkeiten im Unterricht. Kenntnis und Beurteilung von Aspekten der Digitalisierung im Chemieunterricht. Grundlegende Kenntnisse zur Nachhaltigkeit und Green Chemistry im Chemieunterricht. - Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Leistungsbereitschaft, Motivation angeregt, und Allgemeine Methodenkompetenzen wie Lernstrategien, Urteils- und Orientierungsfähigkeit, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, komplexes Denken und Komplexität reduzierendes Denken, Synthesefähigkeit nachhaltig gefördert. Die Studierenden sollen die Befähigung erhalten, eigenständig neue interdisziplinäre Themenfelder fachlich und fachdidaktisch zu erschließen, um diese dann im späteren Fachunterricht bzw. Projektunterricht einsetzen zu können.					
Inhalte					
- GDikSem – Grundlagen der Chemiedidaktik: Grundlagen der Chemiedidaktik mit Abgrenzung zur Fachwissen-schaft, zur allgemeinen Didaktik und zu methodischen Aspekten; Motivation im Chemieunterricht, Experiment und Modell, Fach- und Symbolsprache der Chemie, Digitalisierung im Chemieunterricht, Inklusion und Differenzierung, Nachhaltigkeit und Green Chemistry. - GDikLLiS – Lehren und Lernen im Schülerlabor: Grundlagen des Lehrens und Lernen im Schülerlabor; fachwissenschaftliche und fachdidaktische Erschließung aktueller naturwissenschaftlicher Themenfelder für das Schülerlabor; Einführung in die lehr- und lerntheoretischen Grundlagen des Behandeln aktueller naturwissenschaftlicher Themen in außerschulischen Lehr- und Lernorten; Entwicklung und Präsentation von Schülerlabor-Settings zu aktuellen naturwissenschaftlichen Themen. - GDikPrak – Praktikum im Schülerlabor: Sicherheitsbelehrung, Einweisung in das Schülerlabor GreenLab_OS, Hospitation, eigenständige Betreuung von Kleingruppen im Schülerlabor, Reflexion der Tätigkeit in Form einer Anfertigung portfolioorientierter Analysen.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: GDikSem					
Seminar	2 SWS	3 LP	• Anwesenheitspflicht	keine	K (90)/MCK (60)/mP (20)/SV (15)
2. Komponente: GDikLLiS					
Seminar	2 SWS	2 LP	• Anwesenheitspflicht • Seminarvortrag à 15 Minuten	keine	keine
3. Komponente: GDikPrak					
Praktikum	2 SWS	1 LP	• Anwesenheitspflicht • 2 -3 Hospitationen • 3 -4 eigene Betreuungsversuche	keine	SP
Prüfungsanforderungen					
Inhalte von GDikSem und GDikPrak					
Berechnung der Modulnote					
Mittelwert der Noten der beiden studienbegleitenden Prüfungen nach §16 APO					

Bestehensregelung für dieses Modul • Bestehen der beiden studienbegleitenden Prüfungen mit mindestens der Note 4.0
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung • Entsprechend §14 APO
Verwendbarkeit des Moduls • 2FB, Teilstudiengang Chemie, Studienprofil 1; Bachelorstudiengang Berufliche Bildung, Teilstudiengang Chemie
Voraussetzungen für die Teilnahme • Modul CHE-GALL, für GDikPrak: Erfolgreicher Seminarvortrag (SV) im Rahmen des Moduls GDikLLiS

Identifizier		Modultitel			
CHE-ADik_v1		Aufbaumodul Didaktik der Chemie			
		Englischer Modultitel			
		Advanced Didactics of Chemistry			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
10 SWS		3 Semester		Dozenten der Chemiedidaktik	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
9 LP		jedes Studienjahr		Fachbereichsrat Biologie/Chemie	
Qualifikationsziele					
- In diesem Fortgeschrittenenmodul soll die Fähigkeit zum selbstständigen Aufbau und Durchführen von schulrelevanten chemischen Experimenten, differenziert in die Sekundarstufen I und II, vermittelt werden. Es werden Kenntnisse wichtiger unterrichtsmethodischer Varianten und die Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Lernprozessen von Schülerinnen und Schülern vermittelt. Ebenfalls werden schulrelevante fachwissenschaftliche Kompetenzen ausgeschärft und im fachdidaktischen Kontext diskutiert. - Zudem werden Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Führungskompetenz, Kommunikationskompetenz, Motivationsfähigkeit, Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Kreativität, Neugierde, exploratives Verhalten, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit und Ausdauer sowie allgemeine Methodenkompetenzen wie Projektmanagement, Planungskompetenz, Urteilsfähigkeit, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, komplexes Denken und Komplexität reduzierendes Denken, Medienkompetenzen, Wissenstransfer nachhaltig gefördert.					
Inhalte					
- ADikSem: Zusammenfassung der Schwerpunkte des Chemieunterrichts in Sekundarstufe I und II. Entwicklung und Durchführung sinnvoller Experimente zu den Unterrichtsthemen. Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen für den Chemieunterricht. Vertiefende Betrachtung von gängigen Unterrichtsverfahren im Chemieunterricht. Umgang mit Heterogenität und Inklusion im Chemieunterricht. Digitalisierung im Chemieunterricht. Besondere Berücksichtigung von fächerübergreifenden Aspekten. Nachhaltigkeit im Green Chemistry. Empirische Lehr- und Lernforschung im Chemieunterricht. - ADikÜ-I/ADikP-I: In dieser Komponente werden im <u>Praktikumsteil</u> gängige Schulexperimente der Sekundarstufe I selbstständig aufgebaut, durchgeführt und ausgewertet. Es ist ein Laborjournal zu führen und zu drei Praktikumsterminen ein entsprechendes Protokoll (Dokumentation der durchgeführten Experimente, didaktisch-methodische Einordnung, Darstellung eines exemplarischen Unterrichtsganges) anzufertigen. In der begleitenden <u>Übung</u> werden Sicherheits- und Entsorgungsaspekte besprochen sowie der Einsatz der Experimente im Chemieunterricht aus didaktisch-methodischer Perspektive diskutiert. Zudem ist pro Person in der Übung einmalig ein Demonstrationsexperiment zu recherchieren, vorzubereiten, zu präsentierten sowie didaktisch in den Chemieunterricht der Sekundarstufe I einzuordnen. - ADikÜ-II/ADikP-II: In dieser Komponente werden im <u>Praktikumsteil</u> gängige Schulexperimente der Sekundarstufe II selbstständig aufgebaut, durchgeführt und ausgewertet. Es ist ein Laborjournal zu führen und zu drei Praktikumsterminen ein entsprechendes Protokoll (Dokumentation der durchgeführten Experimente, didaktisch-methodische Einordnung, Darstellung eines exemplarischen Unterrichtsganges) anzufertigen. In der begleitenden <u>Übung</u> werden Sicherheits- und Entsorgungsaspekte besprochen sowie der Einsatz der Experimente im Chemieunterricht aus didaktisch-methodischer Perspektive diskutiert. Zudem ist pro Person in der Übung einmalig ein Demonstrationsexperiment zu recherchieren, vorzubereiten, zu präsentierten sowie didaktisch in den Chemieunterricht der Sekundarstufe II einzuordnen.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: ADikSem					
Seminar	2 SWS	2 LP	keine	keine	K (90)/MCK (60)/mP (20)/Ref (15)
2. Komponente: ADikÜ-I (Sekundarstufe I)					
Übung zu Sek. I	2 SWS	1,5 LP	Anwesenheitspflicht	Vorbereitung eines Demonstrationsexperimentes	Präsentation des Demonstrationsexperimentes (10 Min)
3. Komponente: ADikP-I (Sekundarstufe I)					
Blockpraktikum	2 SWS	2 LP	Anwesenheitspflicht	---	3 Protokolle

4. Komponente: ADikÜ-II (Sekundarstufe II)					
Übung zu Sek. II	2 SWS	1,5 LP	Anwesenheitspflicht	Vorbereitung eines Demonstrationsexperimentes	Präsentation eines Demonstrationsexperimentes (10 Min)
5. Komponente: ADikP-II (Sekundarstufe II)					
Blockpraktikum	2 SWS	2 LP	Anwesenheitspflicht	---	3 Protokolle
Prüfungsanforderungen In den studienbegleitenden Prüfungen werden die in der jeweiligen Komponente zu vermittelnden Qualifikationen geprüft. Es werden zudem die <u>fachdidaktischen</u> Inhalte des Moduls Grundlagen der Chemiedidaktik (GDik) sowie die nötigen <u>fachwissenschaftlichen</u> Grundlagen für den Chemieunterricht der Sekundarstufen I und II vorausgesetzt. Zudem sind Grundkenntnisse über die niedersächsischen Kerncurricula für die Sekundarstufen I und II erforderlich.					
Berechnung der Modulnote Gewichtetes Mittel aus den studienbegleitenden Prüfungen der Komponenten 1 bis 5 entsprechend folgender Gewichtung: Note Komponente 1: 4fache Gewichtung; Note Komponente 2: 1fache Gewichtung; Note Komponente 3: 2fache Gewichtung; Note Komponente 4: 1fache Gewichtung; Note Komponente 5: 2fache Gewichtung					
Bestehensregelung für dieses Modul Jede der 4 studienbegleitenden Prüfungen muss mindestens mit der Note 4.0 bestanden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Entsprechend § 14 APO					
Verwendbarkeit des Moduls Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, Teilstudiengang Chemie; Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, Teilstudiengang Chemie					
Voraussetzungen für die Teilnahme Die Teilnahme an den Komponenten ADikÜ-II und ADikP-II setzt den erfolgreichen Abschluss der Komponenten ADikÜ-I und ADikP-I voraus.					

Identifizier		Modultitel			
CHE-FPSem		Vorbereitungsseminar zu den Fachpraktika EFP und BFP			
		Englischer Modultitel			
		Preparatory Seminar to Co-op Program EFP and BFP			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Dozenten der Chemiedidaktik	
LP des Moduls Inkludiert in den LP der Praktika		Angebotsturnus Nur im Sommersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat Biologie/Chemie	
Qualifikationsziele					
Das Vorbereitungsseminar dient dazu, die für das BFP bzw. EFP genannten Ziele bewusst zu machen, zu konkretisieren und die persönliche Methoden- und Reflexionskompetenz im Fachunterricht Chemie aufzubauen bzw. zu vertiefen.					
Inhalte					
FPSem: Exemplarische Diskussion chemiewissenschaftlicher und chemiedidaktischer Themen und Fragestellungen; Erwerb erfahrungsbasierter Kenntnisse zur Besprechung und Auswertung von Unterricht; Befähigung zur Formulierung eines persönlichen Beobachtungsschwerpunktes sowie zur Reflexion und ersten Anwendung von Methoden der Unterrichtsforschung; Befähigung zur Entwicklung und Erprobung eines vorläufigen Konzepts zur Unterrichtsplanung unter besonderer Berücksichtigung fachspezifischer Aspekte des Faches Chemie; Kenntnis und Befähigung zur Weiterentwicklung und zielgruppenspezifischen Differenzierung (Inklusion im Chemieunterricht) einschlägiger Unterrichtsmethoden, Kenntnis und Befähigung zur Erprobung von Methoden professionsbezogener Selbstreflexion. Studiennachweis: Planung einer Chemiestunde für die Sekundarstufe I und II mit Anfertigung eines ausführlichen Unterrichtsentwurfes; wenn organisatorisch möglich: Durchführung der geplanten Stunde in einer Kooperationsschule.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: FPSem					
Seminar	2 SWS	inkludiert in den LP der Praktika	Anwesenheitspflicht Anfertigung eines Unterrichtsentwurfes und - sofern organisatorisch möglich – Durchführung der geplanten Stunde in einer Kooperationschule	keine	keine
Prüfungsanforderungen					
keine					
Berechnung der Modulnote					
eine Modulnote wird nicht vergeben					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Erbringung aller Studiennachweise					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					
Eine Modulnote wird nicht vergeben					
Verwendbarkeit des Moduls					
Master Lehramt an Gymnasien, Teilstudiengang Chemie					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
keine					

Identifizier		Modultitel			
CHE-BFPChem		Basisfachpraktikum Chemie			
		Englischer Modultitel			
		Fundamental Practical Training of Chemistry in the Classroom			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
2 SWS		Block, 5 Wochen		Lehrende der Chemiedidaktik	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
8 LP		Vorlesungsfreie Zeit des WS		Fachbereichsrat Biologie/Chemie	
Qualifikationsziele					
Ziel der Basisfachpraktikums im Fach Chemie ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Chemieunterricht, verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung.					
Inhalte					
- Im Rahmen des Vorbereitungsseminars: Exemplarische Diskussion chemiewissenschaftlicher und chemiedidaktischer Themen und Fragestellungen; Erwerb erfahrungsbasierter Kenntnisse zur Besprechung und Auswertung von Unterricht; Befähigung zur Formulierung eines persönlichen Beobachtungsschwerpunktes sowie zur Reflexion und ersten Anwendung von Methoden der Unterrichtsforschung; Befähigung zur Entwicklung und Erprobung eines vorläufigen Konzepts zur Unterrichtsplanung unter besonderer Berücksichtigung fachspezifischer Aspekte des Faches Chemie; Kenntnis und Befähigung zur Weiterentwicklung und zielgruppenspezifischen Differenzierung (Inklusion im Chemieunterricht) einschlägiger Unterrichtsmethoden, Kenntnis und Befähigung zur Erprobung von Methoden professions-bezogener Selbstreflexion. Der Studiennachweis wird durch die Planung einer Chemiestunde für die Sekundarstufe I und II mit Anfertigung eines ausführlichen Unterrichtsentwurfes erfüllt; wenn organisatorisch möglich: Durchführung der geplanten Stunde in einer Kooperationsschule. - Das schulische Basisfachpraktikum im Fach Chemie ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Chemielehrers. In Abgrenzung zum Allgemeinen Schulpraktikum (ASP) stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Fachunterrichts Chemie im Vordergrund. - Erfahren und Verstehen der Relevanz chemiedidaktischer und chemiewissenschaftlicher Studien für die Praxis des Chemieunterrichts; Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Chemieunterrichts im Zusammenhang des Schullebens; Befähigung zu chemiedidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche; Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen unter besonderer Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten; Planung von Chemieunterricht unter besonderer Berücksichtigung der Differenzierung/Inklusion. Im Praktikumsbericht sollen vornehmlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen auf das Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit gespiegelt und auf die Wahrnehmung eigenen Studierens reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards kommentiert. Die Standards für den Praktikumsbericht werden in dem vorbereitenden Seminar mit den Studierenden besprochen und konkretisiert.					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
					studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: BFPChemSem					
Seminar		2 SWS	2 LP	Anwesenheitspflicht Anfertigung eines Unterrichtsentwurfes und – sofern organisatorisch möglich – Durchführung der geplanten Stunde in einer Kooperationsschule	keine keine
2. Komponente: BFPChemPrak					
Blockpraktikum (5 Wochen)			6 LP	- Regelmäßige, durch die Praktikumschule attestierte Anwesenheit. - Mindestens 20 Unterrichtshospitationen/Woche à 45 Min, insgesamt also 75 Zeitstunden. - Mindestens 8 eigene Unterrichtsversuche à 45 Min. - Ausführlicher Praktikumsbericht.	keine keine

Prüfungsanforderungen • keine
Berechnung der Modulnote • eine Modulnote wird nicht vergeben
Bestehensregelung für dieses Modul • Erlangung aller Studiennachweise. • Absolvierung des Praktikums gem. den Vorgaben der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung • eine Modulnote wird nicht vergeben
Verwendbarkeit des Moduls • Master Lehramt an Gymnasien, Teilstudiengang Chemie
Voraussetzungen für die Teilnahme • Voraussetzung für den Antritt des Praktikums ist die erfolgreiche Teilnahme an der 1. Komponente dieses Moduls.

Identifizier		Modultitel			
CHE-EFPChem		Erweiterungsfachpraktikum Chemie			
		Englischer Modultitel Advanced Practical Training of Chemistry in the Classroom			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls Block, 4 Wochen		Modulbeauftragter Lehrende der Chemiedidaktik	
LP des Moduls 6 LP		Angebotsturnus Vorlesungsfreie Zeit des WS oder SS		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat Biologie/Chemie	
Qualifikationsziele Ziel des Erweiterungsfachpraktikums im Fach Chemie ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Chemieunterricht, verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung.					
Inhalte - Das schulische Erweiterungsfachpraktikum im Fach Chemie ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Chemielehrers. In Abgrenzung zum Allgemeinen Schulpraktikum (ASP) stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Fachunterrichts Chemie im Vordergrund. - Erfahren und Verstehen der Relevanz chemiedidaktischer und chemiewissenschaftlicher Studien für die Praxis des Chemieunterrichts; Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Chemieunterrichts im Zusammenhang des Schullebens; Befähigung zu chemiedidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche; Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen unter besonderer Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten; Planung von Chemieunterricht unter besonderer Berücksichtigung der Differenzierung/Inklusion. Im Praktikumsbericht sollen vornehmlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen auf das Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit gespiegelt und auf die Wahrnehmung eigenen Studierens reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards kommentiert. Die Standards für den Praktikumsbericht werden im Rahmen eines vorbereitenden Treffens mit den Studierenden besprochen und konkretisiert. Im Rahmen dieses Vorbereitungstreffens wird neben einer knappen Einführung in die chemiedidaktisch begründete Planung, Durchführung und Reflexion von Chemieunterricht insbesondere auf die Aspekte der Arbeitssicherheit eingegangen.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleiten de Prüfung(en)
Blockpraktikum (4 Wochen)		6 LP	- Erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungstreffen - Regelmäßige, durch die Praktikumschule attestierte Anwesenheit. - Mindestens 20 Unterrichtshospitationen/Woche à 45 Minuten, insgesamt also 60 Zeitstunden. - Mindestens 6 eigene Unterrichtsversuche à 45 Min. - Ausführlicher Praktikumsbericht.		keine
Prüfungsanforderungen keine					
Berechnung der Modulnote keine					
Bestehensregelung für dieses Modul - Erlangung aller Studiennachweise. - Absolvierung des Praktikums gem. den Vorgaben der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung					

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

- keine

Verwendbarkeit des Moduls

- Master Lehramt an Gymnasien, Teilstudiengang Chemie

Voraussetzungen für die Teilnahme

- Voraussetzung für den Antritt des Praktikums an der Praktikumschule ist die Teilnahme an einem Vorbereitungstreffen gemäß § 4 Satz 3 im fachspezifischen Teil Chemie der Chemie der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien.

Identifizier		Modultitel				
CHE-FLBS-CHE		Fachpraktikum-LbS Chemie				
		Englischer Modultitel Practical Training LbS: Chemistry in the Classroom				
SWS des Moduls		Dauer des Moduls Block, 5 Wochen		Modulbeauftragter Lehrende der Chemiedidaktik		
LP des Moduls 2 LP		Angebotsturnus vorlesungsfreie Zeit vor dem Winter- oder Sommersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat Biologie/Chemie		
Qualifikationsziele Die Studierenden erfahren und verstehen die Relevanz chemiedidaktischer und chemiewissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Chemieunterrichts, entwickeln die Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Chemieunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, erlangen die Befähigung zu chemiedidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche.						
Inhalte Das Fachpraktikum-LbS Chemie ermöglicht den Studierenden, sich auch im Kontext des Faches Chemie zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu bearbeiten. Konzeptgeleitete Planung von fachspezifischen Lernumgebungen auf der Grundlage didaktischer Analysen, Integration fachspezifischer Arbeitsweisen in unterrichtliche Erkenntnisprozesse, funktional-prozessorientierte Auswahl methodischer Elemente der Unterrichtsplanung, Erprobung fachspezifischer Unterrichtskonzepte, Umgang mit Heterogenität und Inklusion im Chemieunterricht, Formen der Kooperation mit sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften und weiterem pädagogischen Personal bei der Planung, Durchführung und diagnostischen Reflexion inklusiven Chemieunterrichts, Strategien zum Umgang mit chemiespezifischen digitalen Werkzeugen im Chemieunterricht, Nachhaltigkeit im Chemieunterricht.						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: FLBS-CHE						
5 Wochen schulisches Praktikum			2 LP	1. Regelmäßige und durch die Praktikumsschule attestierte Anwesenheit während des Praktikums (insgesamt mindestens 120 Stunden). 2. Praktikumsbericht gem. vorheriger Absprache mit der Abteilung Chemiedidaktik.	keine	keine
Prüfungsanforderungen keine						
Berechnung der Modulnote keine						
Bestehensregelung für dieses Modul Absolvierung des Praktikums gem. der Vorgabe in der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung und Erlangung aller vorgesehenen Studiennachweise.						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung keine						
Verwendbarkeit des Moduls Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, Teilstudiengang Chemie.						
Voraussetzungen für die Teilnahme Allgemeine Voraussetzungen regeln die jeweilig gültigen Prüfungsordnungen.						

Identifizier		Modultitel		Sprache		
CHE-SynComp		Important Synthetic Organic Compounds		englisch		
		Deutsche Modultitel				
		Wichtige Synthetische Organische Verbindungen				
SWS des Moduls	Dauer des Moduls		Modulbeauftragter			
2 SWS	1 Semester		Dozenten der Organischen Chemie			
LP des Moduls	Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium			
3 LP	jedes Studienjahr		Fachbereichsrat Biologie/Chemie			
Qualifikationsziele						
Aufbauend auf den in den Grundlagen- und Aufbauomodulen vermittelten Grundkenntnissen werden die Stoffkenntnisse der Studierenden auf einige wichtige synthetische Stoffklassen ausgeweitet. Die Studierenden sollen die Strukturen, Anwendungen und Synthesen der wichtigsten Vertreter der vorgestellten Stoffklassen kennen.						
Inhalte						
Typischerweise werden folgende Themen, wie sie etwa in Breitmaier, Jung: "Organische Chemie"; Carey, Sundberg: "Advanced Organic Chemistry"; Beyer, Walther: "Lehrbuch der Organischen Chemie" beschrieben sind, behandelt:						
- Aromatizität, Aromatizitätskriterien (Mesomeriestabilisierung, Reaktivität, Ringstromeffekte, Hückel-Regel, Frost-Musulin Diagramme, Polycyclische Benzolaromaten: linear-, annular- und kondensierte PAH, Clarsche Sextettregel, Naphthalin, Binaphthol, Anthracen (Struktur, Additionsrkt., Hydrierung, Oxidation, elektrophile Substitution), Carcinogenität polycyclischer Aromaten, Monocyclische, nicht benzoide, aromatische Ionen: Cyclopropylkation, Cyclopentadienyl-Anion, Cycloheptatrienyl – "Tropylium Kation", Tropon, Tropolon, Cyclooctatetraen, Cyclooctatetraendiol, Azulen, Annulene, Furan, Pyrrol, Thiophen: Dien-Reaktionen, Porphyrinogene, Porphyrin, Chelatkomplexe des Porphyrins, McDonald Synthese, Isophlorin, Porphycen (McMurray-Reaktion), Corrolsynthese, Porphyrin-Analoga: Tetraoxaporphyrindikation - Farbstoffe, Naturfarbstoffe, Krapp, Alizar, Farbigkeit, Netzhautphysiologie, Dreifarbentheorie, Chromophor, Chromogen, Auxochrom, Bathochromie, Hypsochromie, Halochromie, Hückel-Theorie linearer konjugierter Ketten, Direkt-/Substantivfarbstoffe, Dispersionsfarbstoffe, Ionentauschfärbung, Entwicklungsfärbung, Rapidogenfarbstoffe, Triazene, Reaktivfarbstoffe, Beizenfärbung/ Komplexierung, Polymethinfarbstoffe, Phenylloge Methin- und Azamethinfarbstoffe, Diphenyl-, Triphenylmethan / -azomethine, Chinonimine, Acridin-/Acridiniumfarbstoffe, Phenazin-, Phenoxazin-, Phenothiazinfarbstoffe; Carbonylfarbstoffe: Indigo, (Anthra)Chinonfarbstoffe, Küpfenfärbung, Synthese von Indanthren, Flavanthren, Chinizarin, Alizarin, Färbetechniken mit Anthrachinonfarbstoffen, Phthalocyanine, Photochrome Farbstoffe, Elektrochromie, Farbstofflaser, - Mesophase, Mesogen, mesomorph, Calamitische-, Nematische-, Cholesterische- (Chiralität, selektive Reflexion), Smektische Phasen, Texturen, Bauprinzip calamitischer Mesogene, Synthesen: Olefinierungen, Tolansynthese, Aryl-Cycloalkylverknüpfungen, Diskotische Mesophasen (N_D, D_{xd}, D_{xo}, hexagonale- D_h, rechtwinklige D_r)						
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)	
1. Komponente: SynComp						
Vorlesung	2 SWS	3 LP	keine	keine	K (60)/ mP (30)	
Prüfungsanforderungen						
Neben den Grundkenntnissen in Organischer Chemie vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse zu den unter <i>Inhalte</i> beschriebenen Teilaspekten wichtiger synthetischer Stoffklassen der organischen Chemie						
Berechnung der Modulnote						
Note der studienbegleitenden Prüfung						
Bestehensregelung für dieses Modul						
Bestehen der studienbegleitenden Prüfung mit mindestens der Note 4.0						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung						
Entsprechend § 14 APO						
Verwendbarkeit des Moduls						
2FB, Teilstudiengang Chemie, Studienprofil 2						
Voraussetzungen für die Teilnahme						
Module CHE-GALL, CHE-GOC, CHE-AOC						

Identifizier	Modultitel	Sprache
CHE-NMRSpec	NMR-Spectroscopy Deutscher Modultitel NMR-Spektroskopie	<i>englisch</i>
SWS des Moduls 2 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter Dozenten der Organischen Chemie
LP des Moduls 3 LP	Angebotsturnus jedes Studienjahr	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat Biologie/Chemie
Qualifikationsziele Aufbauend auf den in den Grundlagen- und Aufbauomodulen vermittelten Grundkenntnissen der NMR-Spektroskopie werden diese detailliert vertieft. Die Studierenden werden zudem in die Lage versetzt, die in den Grundlagen- und Aufbauomodulen erworbenen Konzepte miteinander zu verknüpfen und auf das neue Themengebiet zu übertragen. Die Studierenden sollen die erworbenen Konzepte zur Auswertung und Interpretation von NMR Spektren anwenden. Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden ein fundiertes fachbezogenes Überblickswissen als auch ein detailliertes Fachwissen in Bezug auf die behandelten Fragestellungen.		
Inhalte Die Inhalte der Vorlesung orientieren sich an dem Lehrbuch Friebolin „Ein- und zweidimensionale NMR-Spektroskopie“. Typischerweise werden folgende Themen behandelt: Physikalische Grundlagen der NMR-Spektroskopie, Kerndrehimpuls und magnetisches Moment, Kernspin, Kerne im statischen Magnetfeld, magnetisches Moment, gyromagnetisches Verhältnis, Richtungsquantelung, Larmor-Frequenz, Doppelprecessionskegel, Energie der Kerne im Magnetfeld, Besetzung der Energieniveaus, Resonanzbedingungen, Grundlagen des Kernresonanz-Experimentes, Impuls-Verfahren, Spektrale Parameter im Überblick, NMR-Spektroskopie weiterer Kerne wie ^{31}P, F, N, Chemische Verschiebung, innerer und äußerer Standard, ^1H-chemische Verschiebungen organischer Verbindungen, induktive und mesomere Effekte, diamagnetische und paramagnetische Abschirmung, magnetische Anisotropie von Nachbargruppen, McConnell Gleichung, Ringstromeffekt, Impulsverfahren, Impulswinkel, Phasenkohärenz, ^{13}C-chemische Verschiebungen organischer Verbindungen, Spektrum und Molekülstruktur, Indirekte Spin-Spin Kopplung, AX-System, Feinkopplungen, Styrol, Benzylalkohol, AX2-System, Fermi-Kontakte, H,H-Kopplungskonstanten und chemische Struktur, C,H-Kopplungskonstanten und chemische Struktur, Vorzeichen von Kopplungskonstanten, C,C-Kopplungskonstanten und chemische Struktur, Dirac Vektormodell, Ordnung eines Spektrums, Multiplizitätsregel, AXn System, AMX System, Kopplung von Protonen mit anderen Kernen, Intensität von Resonanzsignalen, ^{13}C-NMR Spektroskopie und digitale Auflösung, Integration von Signalen Korrelation von C,H- und H,H-Kopplungskonstanten, Kopplungsmechanismen, geminale Kopplungen, vicinale H-H Kopplungen, Karplus, gauche/trans Kopplungen, vicinale Kopplungen, Fernkopplungen, Sternhell Beziehung, Analyse und Berechnung von Spektren, Nomenklatur, Zweispinsysteme, Dreispinsysteme, Vierspinsysteme, Spektren-Simulation und Spektren-Iteration, Analyse von ^{13}C-NMR-Spektren, Doppelresonanz-Experimente, Spin-Entkopplung in der ^1H-NMR-Spektroskopie, Spin-Entkopplung in der ^{13}C-NMR-Spektroskopie, Zuordnung der ^1H- und ^{13}C-NMR Signale, ^1H-NMR-Spektroskopie, ^{13}C-NMR-Spektroskopie, Rechnerunterstützte Spektrenzuordnung in der ^1H- und ^{13}C-NMR-Spektroskopie, Relaxation, Spin-Gitter-Relaxation der ^{13}C-Kerne (T_1), Spin-Spin-Relaxation (T_2), Inversion Recovery Technique, Auswertung, Korrelationszeit, T_1 und chemische Struktur, anisotrope molekulare Beweglichkeit, Kern-Overhauser Effekt, Grundlegende Experimente mit Impulsen und gepulsten Feldgradienten, J-moduliertes Spin-Echo-Experiment, Spin-Echo-Experiment mit gepulsten Feldgradienten, Intensitätsgewinn durch Polarisationstransfer, DEPT-Experiment, Selektives TOCSY-Experiment, Eindimensionales INADEQUATE-Experiment, fortschrittliche NMR-Techniken zur Strukturaufklärung wie COSY-NMR-Spektroskopie, Zweidimensionales NMR-Experimente, Zweidimensionale J-aufgelöste NMR-Spektroskopie, Zweidimensionale korrelierte NMR-Spektroskopie, Zweidimensionales INADEQUATE-Experiment, Zweidimensionales NMR-Experiment Zweidimensionale J-aufgelöste NMR-Spektroskopie, heteronukleare zweidimensionale J-aufgelöste ^{13}C-NMR-Spektroskopie, homonukleare zweidimensionale J-aufgelöste ^1H-NMR-Spektroskopie, zweidimensionale korrelierte NMR-Spektroskopie, zweidimensionale heteronukleare (C,H)-korrelierte NMR-Spektroskopie (HETCOR oder C,H-COSY), zweidimensionale homonukleare (H,H)-korrelierte NMR-Spektroskopie (H,H-COSY; Long-Range COSY) Inverse zweidimensionale heteronukleare (H,C)-korrelierte NMR-Spektroskopie (HSQC; HMQC), (gs)-HMBC-Experiment, TOCSY-Experiment, Zweidimensionale Austausch-NMR-Spektroskopie: NOESY, ROESY und EXSY, zweidimensionales INADEQUATE-E		

Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: NMRSpec					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	keine	keine	K (60)/mP (30)
Prüfungsanforderungen Neben den Grundkenntnissen in Organischer Chemie vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse zu den unter <i>Inhalte</i> beschriebenen Teilaspekten der NMR-Spektroskopie					
Berechnung der Modulnote Note der studienbegleitenden Prüfung					
Bestehensregelung für dieses Modul Bestehen der studienbegleitenden Prüfung mit mindestens der Note 4.0					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Entsprechend § 14 APO					
Verwendbarkeit des Moduls 2FB, Teilstudiengang Chemie, Studienprofil 2					
Voraussetzungen für die Teilnahme Module CHE-GALL, CHE-GOC, CHE-AOC					

Identifizier		Modultitel		Sprache	
CHE-Biolnorg		Bioinorganic Chemistry		englisch	
		Deutscher Modultitel			
		Bioanorganische Chemie			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
2 SWS		1 Semester		Dozenten der Anorganischen Chemie	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
3 LP		einmal im Studienjahr		Fachbereichsrat Biologie/Chemie	
Qualifikationsziele					
Die Studierenden kennen die Funktion von Metallen und Metallproteinen in Lebensprozessen. Sie sind in der Lage, Modelle aus der anorganischen und organischen Chemie zu verknüpfen (Wissenstransfer). Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden ein fundiertes fachbezogenes Überblickswissen und ein detailliertes Fachwissen in Bezug auf die behandelten Fragestellungen.					
Inhalte					
Die Inhalte der Vorlesung orientieren sich an den gängigen Lehrbüchern der Bioanorganischen Chemie, wie z.B. dem Lehrbuch von W. Ternes „Biochemie der Elemente“, W. Kaim, B. Schwederski „Bioanorganische Chemie“ und J. Berg, J. Tymoczko, L. Styer „Biochemie“. Typischerweise werden folgende Themen behandelt:					
Chemische Bindung in Komplexverbindungen; Metalle und Metallkomplexe; Koordinationschemische Konzepte und ihre Anwendung bei biologischen Vorgängen (zum Beispiel Photosynthese und Sauerstofftransport); biologische Liganden; biologische Funktionen anorganischer Elemente; Metalle in Lebensprozessen; Katalyse von biologischen Reaktionen; chemische Gleichgewichte und Katalyse; Bio-mineralisation (von zum Beispiel Knochen und Schneckengehäusen); bioanorganische Chemie toxischer Metalle.					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
studienbegleitende Prüfung(en)					
1. Komponente: Biolnorg					
Vorlesung		2 SWS	3 LP	keine	keine
K (60)/mP (30)					
Prüfungsanforderungen					
Fachwissenschaftliche Grundkompetenzen zu den unter <i>Inhalte</i> beschriebenen Teilaspekten der Bioanorganischen Chemie					
Berechnung der Modulnote					
Note der studienbegleitenden Prüfung					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Die studienbegleitende Prüfung muss mindestens mit der Note 4.0 bestanden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					
Entsprechend § 14 APO					
Verwendbarkeit des Moduls					
2-FB, Teilstudiengang Chemie, Studienprofil 2					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
Module CHE-GALL, CHE-GAC, CHE-GOC					

Identifizier	Modultitel			Sprache	
CHE-Chalnorg	Characterisation Methods in Inorganic Chemistry			englisch	
	Deutscher Modultitel				
	Charakterisierungsmethoden in der Anorganischen Chemie				
SWS des Moduls	Dauer des Moduls		Modulbeauftragter		
2 SWS	1 Semester		Dozenten der Anorganischen Chemie		
LP des Moduls	Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium		
3 LP	einmal im Studienjahr		Fachbereichsrat Biologie/Chemie		
Qualifikationsziele					
Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden ein fundiertes fachbezogenes Überblickswissen als auch ein detailliertes Fachwissen in Bezug auf die behandelten Fragestellungen.					
Inhalte					
Typischerweise werden folgende Themen behandelt:					
Physikalisch-chemische Grundlagen: Pulver-Röntgendiffraktometrie, Thermogravimetrie, DSC, Atomabsorptions- und Atomemissionsspektroskopie, Röntgen-Fluoreszenzanalyse, Elektronenmikroskopie (TEM und SEM), IR-Spektroskopie, UV-Vis-Absorptionsspektroskopie, Fluoreszenzspektroskopie, dynamische Lichtstreuung.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Chalnorg					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	keine	keine	K (60)/mP (30)
Prüfungsanforderungen					
Zusätzlich zu den Grundkenntnissen in Anorganischer Chemie vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse zu den unter <i>Inhalte</i> beschriebenen Teilaspekten der Charakterisierungsmethoden in der Anorganischen Chemie					
Berechnung der Modulnote					
Note der studienbegleitenden Prüfung					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Die studienbegleitende Prüfung muss mindestens mit der Note 4.0 bestanden werden.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					
Entsprechend §14 APO					
Verwendbarkeit des Moduls					
2-FB, Teilstudiengang Chemie, Studienprofil 2					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
Module CHE-GALL, CHE-GAC, CHE-AAC					

Identifizier		Modultitel		Sprache		
CHE-AtomBond		Atomic Structure and Chemical Bond		englisch		
		Deutscher Modultitel				
		Atombau und Chemische Bindung				
SWS des Moduls	Dauer des Moduls		Modulbeauftragter			
1 SWS	1 Semester		Dozenten der Physikalischen Chemie			
LP des Moduls	Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium			
2 LP	jedes Studienjahr		Fachbereichsrat Biologie/Chemie			
Qualifikationsziele						
- Strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physikalischen Chemie - Fähigkeit, verschiedene Teilgebiete der Chemie durch das Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte zu verknüpfen						
Inhalte						
Grenzen der klassischen Physik; Welle-Teilchen-Dualismus; Unschärferelationen; quantenmechanische Operatoren; Schrödinger-Gleichung; Wellenfunktionen; Quantelung physikalischer Größen; Oszillatoren und Potentialmodelle; Atommodelle; Elektronenspin und Atomorbitale; chemische Bindungen und Molekülorbitale; Aromatizität; Termsymbole; Rotations/Schwingungsspektren; elektronische und vibronische Übergänge; Franck-Condon-Prinzip.						
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)	
1. Komponente: AtomBond						
Seminar	1 SWS	2 LP	keine	keine	mP(30)/K(60)/MCK(60)/HA/RefmA/SP	
Prüfungsanforderungen						
Fachwissenschaftliche Grundkenntnisse zu den unter <i>Inhalte</i> beschriebenen Teilaspekten der Physikalischen Chemie						
Berechnung der Modulnote						
Note der studienbegleitenden Prüfung						
Bestehensregelung für dieses Modul						
Bestehen der studienbegleitenden Prüfung mit mindestens der Note 4.0						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung						
Entsprechend § 14 APO						
Verwendbarkeit des Moduls						
2FB, Teilstudiengang Chemie, Studienprofil 2						
Voraussetzungen für die Teilnahme						
Module CHE-GALL, CHE-GPC						

Identifizier		Modultitel			
CHE-4+.1		Chemie im Alltag			
		Englischer Modultitel			
		Chemistry in Everyday Life			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
2 SWS		1 Semester		Dozenten der Chemie	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
2 LP		Jedes Studienjahr		Fachbereichsrat Biologie/Chemie	
Qualifikationsziele					
Aktive Orientierung, selbständiges Lernen, strukturieren, planen, handeln. Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Leistungsbereitschaft, Motivation angeregt, und allgemeine Methodenkompetenzen wie Lernstrategien, Urteils- und Orientierungsfähigkeit, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, komplexes Denken und Komplexität reduzierendes Denken, Synthesefähigkeit nachhaltig gefördert. Durch Vertiefung ihres Detailwissens und Aufzeigen von Wissenslücken sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, aktuelle chemierelevante Themen (E-Mobilität, Reg. Energiequellen, Treibhauseffekt, Umweltverschmutzung etc.) fachwissenschaftlich korrekt beurteilen zu können.					
Inhalte					
Ausgehend vom Schulwissen der Studierenden werden verschiedene gesellschafts- und wirtschaftspolitische Alltags- und Gegenwartsbezüge der Chemie anhand einiger von den Studierenden eingebrachten Beispielen fachgerecht dargestellt, aufgearbeitet und eingeordnet, um die angestrebten Qualifikationsziele zu erreichen; weiterführende Betrachtungen anhand zusätzlicher, vom jeweiligen Dozenten eingebrachter Beispiele für die Alltagsrelevanz der Chemie – je nach Ausgangslage und Vorkenntnissen der Studierenden; Typische Beispiele können aus folgenden Bereichen stammen: Haushaltsreiniger, Akkus, E-Mobilität, Chemieunfälle, Waschmittel, Unkrautvernichtungsmittel, Arzneimittel.					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
studienbegleitende Prüfung(en)					
1. Komponente: Seminar					
Vorlesung		2 SWS	2 LP	keine	keine
K (60)					
Prüfungsanforderungen					
Grundlagenwissen zu den unter Inhalte vermittelten Sachverhalten					
Berechnung der Modulnote					
Note der studienbegleitenden Prüfung					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Die Studienbegleitende Prüfung muss mit mindestens der Note 4.0 bestanden werden.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					
Entsprechend §14 APO					
Verwendbarkeit des Moduls					
2FB, Teilstudiengang Chemie, Studienprofil 2/3					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
keine					

Identifizier		Modultitel			
CHE-4+.2		Journalclub			
		Englischer Modultitel			
		Journal club			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
2 SWS		1 Semester		Dozenten der Chemie	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
2 LP		Jedes Studienjahr		Fachbereichsrat Biologie/Chemie	
Qualifikationsziele					
- Fähigkeit zur systematischen Literaturrecherche in wissenschaftlichen Datenbanken entwickeln. - Grundlegendes Verständnis der Bedeutung von impact factors, H-Index und anderen Metriken für die Bewertung wissenschaftlicher Publikationen erlangen. - Fähigkeit zur kritischen Bewertung von Forschungsartikeln hinsichtlich ihrer Methodik, Ergebnisse und Schlussfolgerungen entwickeln. - Erfahrung im Präsentieren von ausgewählten Fachartikeln vor Kommilitonen und Dozenten sammeln. - Verbesserung der Fähigkeiten zur mündlichen Kommunikation und Diskussion wissenschaftlicher Ergebnisse.					
Inhalte					
Die Bedeutung von impact factors, H-Index und anderen Metriken für die Bewertung wissenschaftlicher Publikationen. Umgang mit Datenbanken (z.B. SciFinder, Web of Science) zur Literatursuche. Typischer Aufbau von Zeitschriftenartikeln, Titel, Zusammenfassung, Einleitung, Diskussion, Ausblick, Experimentelles, Literaturverzeichnis. Studierende lernen, wie sie die Qualität und Relevanz von Forschungsartikeln einschätzen können.					
Jeder Studierende wählt einen Forschungsartikel aus und bereitet eine Präsentation vor, in der die wichtigsten Aspekte des Artikels zusammengefasst und kritisch diskutiert werden. Hierzu geben die Teilnehmenden abwechselnd eine Inhaltsübersicht und kurze Darstellung von ausgewählten Publikationen. Diskussion des Aufbaus der Arbeiten, der Qualität der Abbildungen und die wichtigsten Resultate. Die Präsentationen werden vor der Gruppe gehalten, gefolgt von einer offenen Diskussion und Feedback.					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
					studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar					
Seminar		2 SWS	2 LP	Präsentation von Suchergebnissen	keine
					keine
Prüfungsanforderungen					
keine					
Berechnung der Modulnote					
Eine Modulnote wird nicht vergeben					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Erbringung des Studiennachweises					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					
keine					
Verwendbarkeit des Moduls					
2FB, Teilstudiengang Chemie, Studienprofil 2/3					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
Grundlegende Kenntnisse in der Chemie (CHE-GALL) sowie Interesse an aktuellen wissenschaftlichen Entwicklungen und Forschungsthemen.					

Identifizier		Modultitel			
CHE-4+.3		Fachvortrag			
		Englischer Modultitel			
		Scientific talk			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
2 SWS		1 Semester		Dozenten der Chemie	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
2 LP		jedes SS und WS		Fachbereichsrat Biologie/Chemie	
Qualifikationsziele					
Umsetzung des theoretisch im Modul 4+.2 erlangten Wissen über Lesen, Schreiben und Präsentieren in die alltägliche Praxis durch Konzeption, Erarbeitung und Vortrag eines wissenschaftlichen Fachvortrags.					
Inhalte					
• Sofern die Bachelorarbeit im Fach Chemie erbracht wurde: 20minütiger Vortrag über das Thema der Bachelorarbeit mit etwa 10minütiger Diskussion. • Sofern die Bachelorarbeit nicht im Fach Chemie erbracht wurde: 20minütiger Vortrag über ein aktuelles wissenschaftliches Thema der Chemie mit etwa 10minütiger Diskussion.					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
					studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Anwendungen in Fachveranstaltungen					
Seminar		2 SWS	2 LP	keine	keine
					SV (20)
Prüfungsanforderungen					
• Kenntnisse der in den Fachveranstaltung vermittelten Inhalte					
Berechnung der Modulnote					
• Note der studienbegleitenden Prüfung					
Bestehensregelung für dieses Modul					
• Die studienbegleitende Prüfung muss jeweils mit mindestens der Note 4.0 bestanden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					
• Entsprechend §14 APO					
Verwendbarkeit des Moduls					
• 2FB, Teilstudiengang Chemie, Studienprofil 2/3					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
• Alle Module, die in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des belegten Studienprogramms (Studienvariante + Studienprofil) zu absolvieren sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. • Sofern die Bachelor-Arbeit im Fach Chemie absolviert wird, wird empfohlen, den Fachvortrag im Anschluss an die Bachelorarbeit über die in der Bachelorarbeit erzielten Ergebnisse zu halten.					

Identifizier		Modultitel			
CHE-4+.4		Tutorentätigkeit			
		Englischer Modultitel			
		Assistance in Practical Courses			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
4 SWS		1 oder 2 Semester		Dozenten der Chemie	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
4 LP		SS und WS		Fachbereichsrat Biologie/Chemie	
Qualifikationsziele					
Kenntnis des Tutorenprogramms der UOS; Kenntnisse über Struktur und Aufbau der Ausbildung im Fach Chemie an der UOS, Sinn der Lehrveranstaltungen und ihrer Reihung, strukturelle Probleme in der Lehre; Reflexion des Rollenwechsels von der Studentin/vom Studenten zur studentischen Tutorin/ zum studentischen Tutor; Reflexion der Erwartungen an und des Umgangs mit Studierenden und Dozentinnen/Dozenten seitens der studentischen Tutorinnen / studentischen Tutoren; Reflexion der Erwartungen an und des Umgangs mit studentischen Tutorinnen / studentischen Tutoren seitens der Studierenden sowie der Dozentinnen und Dozenten; Erlangung didaktischer Grundlagen für die Tätigkeit als studentische Tutorin/studentischer Tutor, insbesondere in der Technik der „Minimalen Hilfe“; Fachliche und didaktische Handlungssicherheit als studentische Tutorin / studentischer Tutor; Sichere Anwendung der Feedback-Regeln; Umgang mit Diversität unter den Studierenden; Umgang mit Konfliktsituationen; Kenntnisse in den Bereichen Arbeitssicherheit, Umgang mit Gefahrstoffen, Entsorgung von Chemikalien und Laborabfällen.					
Inhalte					
Tutorenprogramm der UOS; Randbedingungen der Tätigkeit als studentische Tutorin / studentischer Tutor einschließlich folgender Aspekte: Struktur und Aufbau der Ausbildung im Fach Chemie an der UOS, Sinn der Lehrveranstaltungen und ihrer Reihung, strukturelle Probleme in der Lehre; Reflektion der eigenen Rolle als studentische Tutorin / studentischer Tutor im Umgang mit Studierenden und Dozentinnen/Dozenten; Reflektion der Erwartungen von Studierenden und Dozentinnen/Dozenten an studentische Tutorinnen/ Tutoren und umgekehrt; Anleiten von Studierenden: Didaktische Methoden wie die Technik der „Minimalen Hilfe“; Erteilen von Feedback; Umgang mit Konfliktsituationen; Umgang mit Diversität; Aspekte der Arbeitssicherheit, des Umgangs mit Gefahrstoffen, der Entsorgung von Chemikalien und Laborabfällen.					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
					studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: 4+.4Tut					
Tutorentätigkeit		4 SWS	4 LP	Anwesenheitspflicht	keine
					keine
Prüfungsanforderungen					
keine					
Berechnung der Modulnote					
Eine Modulnote wird nicht vergeben					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Erfüllung der Anwesenheitspflicht in beiden Komponenten					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					
Eine Modulnote wird nicht vergeben					
Verwendbarkeit des Moduls					
2FB, Teilstudiengang Chemie, Studienprofil 2/3					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
- Modul CHE-GALL und mindestens eins der Module CHE-GAC, CHE-GOC oder CHE-GPC. - Die Tutorentätigkeit kann nur in einem bereits erfolgreich absolvierten Praktikum abgeleistet werden.					

Identifizier		Modultitel			
CHE-FachPra1		Fachpraktikum 1			
		Englischer Modultitel			
		Practical Training 1			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
8 SWS		1 Semester		Dozenten der Chemie	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
7 LP		jedes WS und SS		Fachbereichsrat Biologie/Chemie	
Qualifikationsziele					
Vertiefung der grundlegenden, praktischen Fähigkeiten in den Bereichen Anorganische, Organische und Physikalische Chemie; Förderung von Selbstorganisation durch selbständiges Arbeiten unter Anleitung, Geschicklichkeit, Zeitmanagement, Teamgeist, praktische Anwendung von Methodenkompetenzen in Lesen wissenschaftlicher, englisch- und deutschsprachiger Originalliteratur, Vertiefung der Kenntnisse in chemiewissenschaftlicher Sprache, Verbesserung der Diskussions- und Präsentiertechniken. Das zweite Fachpraktikum sollte in der Arbeitsgruppe stattfinden, in der die Bachelorarbeit geplant ist.					
Inhalte					
Arbeitsgruppenspezifische, anspruchsvolle, aber gut ausgearbeitete, ein- und mehrstufige Präparate, ihre Synthese und spektroskopische Charakterisierung im Falle der Arbeitsgruppen aus der anorganischen und organischen Chemie; vertiefende physikochemische Experimente im Falle der Arbeitsgruppe aus der Physikalischen Chemie; sicherheitsrelevante Aspekte der Versuche, grundlegende Einführung in die Arbeitstechniken der gewählten Arbeitsgruppe.					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
					studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: FachPra1					
Praktikum		8 SWS	7 LP	Anwesenheitspflicht	Abschlussbericht
					SP (20)
Prüfungsanforderungen					
Zusätzlich zu Grundlagen- und Fortgeschrittenenkenntnissen in der jeweiligen Fachrichtung weiterführende Kenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitstechniken und Präparation in der gewählten Arbeitsgruppe, Präsentationstechniken					
Berechnung der Modulnote					
Note der studienbegleitenden Prüfung nach §16 APO					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Die studienbegleitende Prüfung muss mindestens mit der Note 4.0 bestanden werden.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					
Entsprechend §14 APO					
Verwendbarkeit des Moduls					
2FB, Teilstudiengang Chemie, Studienprofil 2					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
Alle Module, die in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des belegten Studienprogramms (Studienvariante + Studienprofil) zu absolvieren sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.					

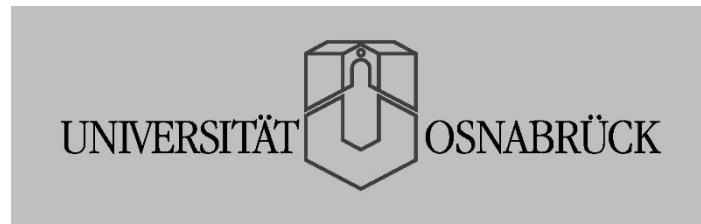
Identifizier		Modultitel				
CHE-FachPra2		Fachpraktikum 2				
		Englischer Modultitel Practical Training 2				
SWS des Moduls 8 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Dozenten der Chemie		
LP des Moduls 7 LP		Angebotsturnus jedes WS und SS		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat Biologie/Chemie		
Qualifikationsziele Vertiefung der grundlegenden, praktischen Fähigkeiten in den Bereichen Anorganische, Organische und Physikalische Chemie; Förderung von Selbstorganisation durch selbständiges Arbeiten unter Anleitung, Geschicklichkeit, Zeitmanagement, Teamgeist, praktische Anwendung von Methodenkompetenzen in Lesen wissenschaftlicher, englisch- und deutschsprachiger Originalliteratur, Vertiefung der Kenntnisse in chemiewissenschaftlicher Sprache, Verbesserung der Diskussions- und Präsentiertechniken. Das zweite Fachpraktikum sollte in der Arbeitsgruppe stattfinden, in der die Bachelorarbeit geplant ist.						
Inhalte Arbeitsgruppenspezifische, anspruchsvolle, aber gut ausgearbeitete, ein- und mehrstufige Präparate, ihre Synthese und spektroskopische Charakterisierung im Falle der Arbeitsgruppen aus der anorganischen und organischen Chemie; vertiefende physikochemische Experimente im Falle der Arbeitsgruppe aus der Physikalischen Chemie; sicherheitsrelevante Aspekte der Versuche, grundlegende Einführung in die Arbeitstechniken der gewählten Arbeitsgruppe.						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: FachPra2						
Praktikum		8 SWS	7 LP	Anwesenheitspflicht	Abschlussbericht	SP (20)
Prüfungsanforderungen Zusätzlich zu Grundlagen- und Fortgeschrittenenkenntnissen in der jeweiligen Fachrichtung weiterführende Kenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitstechniken und Präparation in der gewählten Arbeitsgruppe, Präsentationstechniken						
Berechnung der Modulnote Note der studienbegleitenden Prüfung nach §16 APO						
Bestehensregelung für dieses Modul Die studienbegleitende Prüfung muss mindestens mit der Note 4.0 bestanden werden.						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Entsprechend §14 APO						
Verwendbarkeit des Moduls 2FB, Teilstudiengang Chemie, Studienprofil 2						
Voraussetzungen für die Teilnahme CHE-FachPra1						

Identifizier		Modultitel			
CHE-FachKoll		Fachkolloquien			
		Englischer Modultitel			
		<i>Subject Specific Colloquia</i>			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
6 SWS		1 Semester		Dozenten der Chemie	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
6 LP		In der vorlesungsfreien Zeit des WS und SS		Fachbereichsrat Biologie/Chemie	
Qualifikationsziele					
Die Studierenden sollen lernen, die ihnen in den vorangegangenen Grundlagen-, Aufbau- und Ergänzungsmodulen vermittelten Fachkenntnisse, Konzepte und Modellvorstellungen modul- und fächerübergreifend anzuwenden und zu kombinieren. Im Selbststudium wiederholen die Studierenden die Inhalte der vorangegangenen Module, stellen Querbezüge her, erkennen fachübergreifende Zusammenhänge und vertiefen darüber ihre Fachkompetenz. Nachhaltige und vernetzte Verfestigung des entsprechenden chemischen Fachwissens.					
Inhalte					
Abschlussprüfung: Die Inhalte richten sich nach den Grundlagen-, Aufbau- und Ergänzungsmodulen, die in der gewählten Studienprofilausprägung der von den Studierenden gewählten Studienvariante laut der fachspezifischen Prüfungsordnung im Fach Chemie zu belegen sind. Die Kolloquien finden zeitlich unabhängig voneinander statt und können absolviert werden, sobald in dem betreffenden Fach sämtliche für das Studienprofil geforderten fachspezifischen Module gemäß Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen worden sind.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: FachKoll-OC					
Abschlussprüfung	2 SWS	2 LP	keine	keine	mP (30)
2. Komponente: FachKoll-AC					
Abschlussprüfung	2 SWS	2 LP	keine	keine	mP (30)
3. Komponente: FachKoll-PC					
Abschlussprüfung	2 SWS	2 LP	keine	keine	mP (30)
Prüfungsanforderungen					
Inhalte des Moduls CHE-GALL, des Grundmoduls des betreffenden chemischen Teilfachs sowie der jeweils belegten Aufbau- und Ergänzungsmodule des betreffenden chemischen Teilfachs.					
Berechnung der Modulnote					
Mittelwert der Noten der studienbegleitenden Prüfungen entsprechend §16 APO					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen mit jeweils mindestens der Note 4.0					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					
Entsprechend §14 APO					
Verwendbarkeit des Moduls					
2FB, Teilstudiengang Chemie					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
Alle Module, die in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des belegten Studienprogramms (Studienvariante + Studienprofil) zu absolvieren sind.					

Identifizier		Modultitel			
CHE-AwA		Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten			
		Englischer Modultitel Tutorial on Scientific Working			
SWS des Moduls 1 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Dozenten der Chemie	
LP des Moduls Inkludiert in den LP der Abschlussarbeit		Angebotsturnus jedes WS und SS		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat Biologie/Chemie	
Qualifikationsziele Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, eine wissenschaftliche Abschlussarbeit selbständig zu planen, auszuführen, zu dokumentieren und fertigzustellen, jeweils unter Berücksichtigung der forschungsrelevanten Literatur und in Diskussion ihrer Ergebnisse mit den betreffenden Dozenten und weiteren Arbeitsgruppenmitgliedern.					
Inhalte Das Modul ist integraler Bestandteil der Abschlussarbeiten im 2FB-Studiengang (§ 6 der Fachspezifischen PO Chemie für den 2FB), Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien (§ 5 der Fachspezifischen PO für den Master Lehramt an Gymnasien) und Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen (§ 2 der Fachspezifischen PO Chemie für den Master Lehramt an berufsbildenden Schulen); die Inhalte werden arbeitsgruppenspezifisch vermittelt und richten sich nach der Forschungsausrichtung der jeweiligen Arbeitsgruppe.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: AwA					
Seminar	1 SWS	inkludiert in den LP der Abschlussarbeit	Regelmäßige Teilnahme	keine	keine
Prüfungsanforderungen keine					
Berechnung der Modulnote eine Modulnote wird nicht vergeben					
Bestehensregelung für dieses Modul Erbringung aller Studiennachweise					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung eine Modulnote wird nicht vergeben					
Verwendbarkeit des Moduls 2-FB, Teilstudiengang Chemie; Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, Teilstudiengang Chemie; Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, Teilstudiengang Chemie					
Voraussetzungen für die Teilnahme Anmeldung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit					

Identifizier		Modultitel				
CHE-MA-LA- GY/LBS		Masterarbeit				
		Englischer Modultitel Master Thesis				
SWS des Moduls		Dauer des Moduls 4 Monate		Modulbeauftragter Dozenten der Chemie		
LP des Moduls 20 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat Biologie/Chemie		
Qualifikationsziele Die allgemeinen Qualifikationsziele ergeben sich aus § 12, Absatz 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge. Fachspezifisch sollen im experimentellen/empirischen Teil der Masterarbeit Fach-, Methoden- und Selbstkompetenzen durch die Planung, Durchführung und kritische Reflexion von selbständig durchgeführten experimentellen/empirischen Studien über ein definiertes, chemisches bzw. chemiedidaktisches Problem vertieft werden. Im schriftlichen Teil der Masterarbeit sollen wissenschaftliche Kompetenzen bei der Vermittlung von Versuchsergebnissen sowie Präsentationstechniken vertieft werden durch: (i) wissenschaftlich fundierte Darstellung chemischer Fragestellungen, (ii) das Beherrschen der Regeln für wissenschaftliches Schreiben und Zitieren, (iii) klare Argumentationen und (iv) saubere Präsentation und Diskussion experimenteller/empirischer Befunde.						
Inhalte Experimentelle oder empirische Studie zu einem nach § 12, Absatz 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge individuell zwischen Erstprüfer und Prüfling besprochenen, und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 12, Absatz 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge ausgegebenen Thema mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung entsprechend den Regeln des naturwissenschaftlichen Publizierens.						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Masterarbeit						
Masterarbeit			20 LP	Regelmäßige Teilnahme am Modul AwA	keine	Schriftliche Abschlussarbeit. Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern beurteilt.
Prüfungsanforderungen Erstellen einer schriftlichen Abschlussarbeit nach den Regeln des naturwissenschaftlichen oder chemiedidaktischen Publizierens						
Berechnung der Modulnote Mittelwert der Noten aus den zwei Gutachten						
Bestehensregelung für dieses Modul Die Masterarbeit muss insgesamt mindestens mit der Note 4,0 bestanden sein.						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Entsprechend § 14 APO						
Verwendbarkeit des Moduls Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, Teilstudiengang Chemie; Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, Teilstudiengang Chemie						
Voraussetzungen für die Teilnahme Allgemeine Voraussetzungen regeln die jeweilig gültigen Prüfungsordnungen						

Identifizier		Modultitel				
CHE-MA-KOLL		Masterkolloquium				
		Englischer Modultitel Master Colloquium				
SWS des Moduls 2		Dauer des Moduls ca. 6 Wochen Vorbereitung		Modulbeauftragter Dozenten der Chemie		
LP des Moduls 3 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat Biologie/Chemie		
Qualifikationsziele Vertiefung der Methoden- und Sozialkompetenz: Präsentationstechniken und mündliches Vortragen, Diskussionsfähigkeit.						
Inhalte In der mündlichen Prüfung stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie in der Lage sind, das fachliche Thema ihrer Masterarbeit kommunikativ und auf der Basis der in der Arbeit gewonnenen Erkenntnisse darzustellen.						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Masterkolloquium						
1. Selbststudium für Kolloquium und Prüfung im Laufe des 4. Semesters / 2. Mündliche Prüfung.		2	3 LP	Die Präsentation findet i.d.R. am Ende des vierten Semesters nach Abgabe der schriftlichen Masterarbeit sowie deren Bewertung durch die Erst- und Zweitprüfenden statt.	keine	Die Ergebnisse des theoretischen und empirischen Teils (falls vorhanden) der Masterarbeit sollen in einem mündlichen Vortrag (Präsentation) von ca. 20 – 30 Minuten Dauer vorgestellt sein. Im Anschluss an die Präsentation sollen die wesentlichen Befunde zur Diskussion gestellt sein. Vortrag und Fragen sollen einen Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten.
Prüfungsanforderungen						
• Selbständige Erarbeitung des Themenkomplexes der Arbeit						
Berechnung der Modulnote						
• Mittelwert der Bewertung durch die Erst- und Zweitprüfenden						
Bestehensregelung für dieses Modul						
• Die studienbegleitende Prüfung muss mindestens mit der Note 4,0 bestanden sein.						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung						
• Entsprechend § 14 APO						
Verwendbarkeit des Moduls						
• Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, Teilstudiengang Chemie; Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, Teilstudiengang Chemie						
Voraussetzungen für die Teilnahme						
• Allgemeine Voraussetzungen regelt die jeweils gültige Prüfungsordnung						



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„ANGLISTIK“

Neufassung beschlossen in der

137. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 12.02.2014
befürwortet in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014
genehmigt in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014

AMBl. der Universität Osnabrück Nr.11/2014 vom 21.10.2014, S.1641

Änderung beschlossen in der

156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017
beraten in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission
(ZSK) am 26.07.2017

genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2017 vom 27.11.2017, S. 1173

Änderung beschlossen in der

179. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 27.10.2021
befürwortet in der 165. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission
(ZSK) am 01.12.2021

genehmigt in der 345. Sitzung des Präsidiums am 20.01.2022

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2022 vom 22.03.2022, S. 111

Änderung in Modul ANG-B-SW und ANG-PLP beschlossen in der

194. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 31.01.2024
befürwortet in der 181. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission
am 13.03.2024

genehmigt in der 396. Sitzung des Präsidiums am 04.04.2024

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2024 vom 30.04.2024, S. 160

Änderung (Löschung überholter Modulkarten) beschlossen in der

204. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 14.05.2025
befürwortet in der 188. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission
am 13.08.2025

genehmigt in der 429. Sitzung des Präsidiums am 18.09.2025

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2025 vom 20.11.2025, S. 1089

Inhalt

Übersicht der Module	1091
Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft	1092
Fachdidaktik – Praktika – Projektband	1100
Sprachpraxis	1113
Wahlpflichtbereich	1116
Abschlussarbeiten und Kolloquium Lehramt	1123
Fachmaster-Module	1127

Definition Anwesenheitspflicht:

Anwesenheitspflicht meint die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.
Regelmäßigkeit setzt die Teilnahme an mindestens 80 % der Termine voraus. Der/die Lehrende kann im Einzelfall, insbesondere aufgrund von Krankheit o.Ä., weitere Ausnahmen vorsehen.

Übersicht der Module

LITERATUR-, KULTUR- UND SPRACHWISSENSCHAFT	FACHDIDAKTIK – PRAKTIKA – PROJEKT BAND	SPRACHPRAXIS
ANG-B-LK, S. 1092 ANG-B-SW, S. 1093 ANG-V-LK, S. 1094 ANG-V-SW, S. 1095 ANG-SI, S. 1096 ANG-M, S. 1098 ANG-F-SW, S. 1127 ANG-F-LW, S. 1128 ANG-F-KW, S. 1129	ANG-FD1, S. 1100 ANG-FD2, S. 1102 ANG-FD3, S. 1104 ANG-BFP, S. 1106 ANG-EFP, S. 1107 ANG-FP-LbS, S. 1108 ANG-PB-1, S. 1109 ANG-PB-2, S. 1111	ANG-ALP, S. 1113 ANG-PLP, S. 1114 ANG-PWD, S. 1115

WAHLPFLICHTMODULE	SCHLÜSSELKOMPETENZEN	ABSCHLUSSARBEITEN UND KOLLOQUIUM LEHRAMT
ANG-WP-2, S. 1116 ANG-WP-3, S. 1117 ANG-WP4, S. 1118	ANG-SK1, S. 1119 ANG-SK2, S. 1120 ANG-SK3_v1, S. 1121 ANG-SK4_v1, S. 1122	ANG-BAA, S. 1123 ANG-MAL, S. 1124 ANG-MAFB, S. 1125 ANG-KOL-M, S. 1126

FACHMASTER-MODULE
ANG-F-SW, S. 1127 ANG-F-LW, S. 1128 ANG-F-KW, S. 1129 ANG-F-SP, S. 1130 ANG-F-FW, S. 1132 ANG-F-FP, S. 1133 ANG-MAF, S. 1134 ANG-F-KOL, S. 1135

Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft

Identifizier ANG-B-LK		Modultitel Basics of English Literature and Culture Englischer Modultitel <i>Basics of English Literature and Culture</i>				
SWS des Moduls 5 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Professuren Engl./Am. Literatur- und Kulturwissenschaft		
LP des Moduls 8 LP		Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Wintersemester 2.+3. Komponente: jedes Sommersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07		
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Anglistik/Englisch“ als Kernfach (P), 2FB „Anglistik/Englisch“ als Nebenfach (P), BEU „Englisch“ (P), BB „Englisch“ (P), MEd LbS für Fachbachelor „Englisch“ (P)				Voraussetzung für die Teilnahme ---		
Qualifikationsziele • Grundkenntnisse wesentlicher Perioden anglo-amerikanischer Literatur- und Kulturgeschichte • Grundkenntnisse wesentlicher Theorien, Modelle und Konzepte der anglistischen/amerikanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft • Fähigkeit zur Einordnung, Klassifizierung und Unterscheidung fiktionaler und nicht-fiktionaler Texte und kultureller Artefakte/Medien sowie deren Beschreibung und Analyse in ihren jeweiligen literatur- und kulturgeschichtlichen Kontexten • Einführung und Einübung grundlegender wissenschaftlicher Arbeits- und Recherche-techniken in der anglistischen/amerikanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft • Kompetenz zur Abfassung angemessener, korrekter Texte in englischer Sprache auf Niveau C1 unter Verwendung fachlich korrekter Terminologie und Stilistik						
Inhalte • Literatur- und Kulturgeschichte englischsprachiger Länder seit der Renaissance • literatur- und kulturwissenschaftliche Konzepte, Theorien und Terminologien • Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens • Einübung in die Interpretation und Analyse literarischer Texte und kultureller Artefakte/Medien						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: „Introduction to Literary and Cultural Studies“ (mit Tutorium)						
Seminar		2 SWS	3 LP	Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
2. Komponente: „Survey Course of British and American Literature, Renaissance to Modernism“						
Vorlesung		2 SWS	3 LP	---	---	Klausur (60-90 Minuten)
3. Komponente: „Concepts and Interpretations“						
Übung		1 SWS	2 LP	Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
Prüfungsanforderungen In der Klausur werden die durch das gesamte Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul In den Komponenten „Introduction to Literary and Cultural Studies“ und „Concepts and Interpretations“ besteht Anwesenheitspflicht. Die Seminar- und Übungskomponenten erfordern für die Erlernung und Einübung der methodischen Grundlagenkompetenzen sowie der Verstehens- und Sprechkompetenzen in der Fremdsprache eine kontinuierliche und aktive Teilnahme an den Einzelsitzungen. Die regelmäßige Anwesenheit in diesen Komponenten ist daher für die Zulassung zur Modulprüfung und ihren erfolgreichen Abschluss unabdingbar.						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier ANG-B-SW		Modultitel Basics of English Language and Linguistics Englischer Modultitel <i>Basics of English Language and Linguistics</i>				
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Professur für Englische Sprachwissenschaft		
LP des Moduls 6 LP		Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Wintersemester 2. Komponente: jedes Sommersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07		
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Anglistik/Englisch“ als Kernfach (P), 2FB „Anglistik/Englisch“ als Nebenfach (P), BEU „Englisch“ (P), BB „Englisch“ (P), MEd LbS für Fachbachelor „Englisch“ (P)				Voraussetzungen für die Teilnahme ---		
Allgemeine Qualifikationsziele • Methodenkompetenzen in der empirischen Linguistik • Wissenschaftlicher Arbeits- und Recherchefähigkeiten • Kompetenz zur Abfassung angemessener, korrekter Texte in englischer Sprache auf Niveau C1 unter Verwendung fachlich korrekter Terminologie und Stilistik						
Spezifische Qualifikationsziele (SW) • Grundkenntnisse exemplarischer Bereiche und grundlegender Konzepte der englischen Sprachwissenschaft • Kenntnisse wesentlicher theoretischer Zugänge und Methoden der Sprachwissenschaft • Grundkenntnisse der Entwicklungsphasen der englischen Sprache • Vertiefte Kenntnis wichtiger Strukturen und Phänomene der englischen Sprache sowie ihrer wissenschaftlichen Beschreibung						
Inhalte • Alle Ebenen der Sprachstruktur • Zentrale Bereiche des Sprachgebrauchs (Varietäten, Soziolinguistik, Pragmatik) • Linguistische Terminologie • Geschichte und Wandel der englischen Sprache • Grammatik des Englischen						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Introduction to English Language and Linguistics						
Vorlesung		2 SWS	3 LP	Klausur (90 Minuten)	---	---
2. Komponente: Grammar of English						
Vorlesung		2 SWS	3 LP	---	Studiennachweis in ANG-B-SW-K1	Klausur (90 Minuten)
Prüfungsanforderungen In der Klausur werden die allgemeinen Qualifikationsziele des Moduls sowie die jeweils durch die fachliche Ausrichtung der besuchten Veranstaltungen bestimmten und vermittelten spezifischen fachlichen Qualifikationen geprüft.						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul ---						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier		Modultitel			
ANG-V-LK		Advanced Literary and Cultural Studies			
		Englischer Modultitel			
		Advanced Literary and Cultural Studies			
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1-2 Semester		Modulbeauftragter Professur für Engl./Am. Literatur- und Kulturwissenschaft	
LP des Moduls 6 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Anglistik/Englisch“ als Kernfach (P), 2FB „Anglistik/Englisch“ als Nebenfach (P), BEU „Englisch“ (P), BB „Englisch“ (P), MEd LbS für Fachbachelor „Englisch“ (P)				Voraussetzungen für die Teilnahme ANG-B-LK	
Allgemeine Qualifikationsziele					
- Fähigkeit zur Darstellung und Visualisierung (Präsentation) von relevanten bzw. determinierenden Kausalzusammenhängen - Fähigkeit zur sachgerechten Recherche und kritischen Auswertung von Sekundärliteratur - Kompetenz zur Abfassung angemessener, korrekter Texte in englischer Sprache auf Niveau C1 unter Verwendung fachlich korrekter Terminologie und Stilistik					
Spezifische Qualifikationsziele					
- Kenntnis prägender sozio-historischer, literarischer, kultureller und politischer Entwicklungen im englischsprachigen Kulturraum seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart - Kenntnis wesentlicher grundlegender kultur- und literaturtheoretischer Konzepte und Modelle - Vertiefte Kompetenz in der Anwendung von Methoden der Analyse und unterschiedlichen Interpretationszugängen in Bezug auf literarische Texte sowie kulturelle Artefakte und Repräsentationsformen der Länder des englischsprachigen Kulturraumes unter besonderer Berücksichtigung aktueller technologischer Entwicklungen im Kontext neuer Medien und der Digitalisierung - Fähigkeit zur kritischen Analyse der Geschichte kultureller Produktion- und Rezeptionsweisen und ihrer Theorie - Befähigung zur Kontextualisierung literarischer und kultureller Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der zunehmenden Diversität und kulturellen Vielfalt moderner Gesellschaften					
Inhalte					
Ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Fachwissenschaftliche Vorlesung					
Vorlesung	2 SWS	2 LP	Klausur (60 Minuten)	---	---
2. Komponente: Fachwissenschaftliches Seminar					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Hausarbeit (6000-8000 Wörter) oder Klausur (60 Minuten)
Prüfungsanforderungen					
In der Klausur oder der Hausarbeit werden die allgemeinen Qualifikationsziele des Moduls sowie die jeweils durch die fachliche Ausrichtung der besuchten Veranstaltungen bestimmten und vermittelten spezifischen fachlichen Qualifikationen geprüft.					
Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					
In der Komponente ANG-V-LK-K2 besteht Anwesenheitspflicht. Die Seminarkomponente erfordert für die Erlernung und Einübung der fachlichen Kompetenzen sowie der Verstehens- und Diskurskompetenzen in der Fremdsprache eine kontinuierliche und aktive Teilnahme an den Einzelsitzungen. Die regelmäßige Anwesenheit in dieser Komponente ist daher für die Zulassung zur Modulprüfung und ihren erfolgreichen Abschluss unabdingbar.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Identifizier		Modultitel			
ANG-V-SW		Advanced Linguistic Studies			
		Englischer Modultitel			
		Advanced Linguistic Studies			
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1-2 Semester		Modulbeauftragter Professur für Englische Sprachwissenschaft	
LP des Moduls 6 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Anglistik/Englisch“ als Kernfach (P), BEU „Englisch“ (P), MEd Gym (48LP) „Englisch“ (P), MEd LbS „Englisch“ (P), MEd LbS für Fachbachelor „Englisch“ (P)				Voraussetzungen für die Teilnahme 2FB „Anglistik/Englisch“ als Kernfach (P), BEU „Englisch“ (P), MEd LbS für Fachbachelor „Englisch“ (P): ANG-B-SW MEd Gym (48LP) (P), MEd LbS „Englisch“ (P): ---	
Allgemeine Qualifikationsziele					
• Fähigkeit zur Darstellung und Visualisierung (Präsentation) von relevanten bzw. determinierenden Kausalzusammenhängen • Fähigkeit zur sachgerechten Recherche und kritischen Auswertung von Sekundärliteratur • Kompetenz zur Abfassung angemessener, korrekter Texte in englischer Sprache auf Niveau C1 unter Verwendung fachlich korrekter Terminologie und Stilistik					
Spezifische Qualifikationsziele					
• Fähigkeit zur Differenzierung grundlegender Konzepte der Sprachwissenschaft aus exemplarischen Themengebieten • Vertiefte Kenntnis exemplarischer Bereiche sowie von Zielen und Fragestellungen der anglistischen Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung aktueller technologischer Entwicklungen im Kontext neuer Medien und der Digitalisierung • Aufbau eines vertieften Bewusstseins für die Zufälligkeit und Relativität von Sprachnormen unter besonderer Berücksichtigung der zunehmenden Diversität und sprachlichen Vielfalt in modernen Gesellschaften • vertiefte Kenntnis unterschiedlicher Theoriezweige innerhalb der anglistischen Sprachwissenschaft • Fähigkeit zur Analyse exemplarischer sprachlicher Phänomene • Fähigkeit zum Transfer von Wissensbereichen auf neuartige Datensätze und Phänomene					
Inhalte					
Exemplarische Kernbereiche der englischen Linguistik (Phonetik/Phonologie, Lexik, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Diskursanalyse, Textlinguistik, Spracherwerb, Variation und Sprachwandel, Epochen der englischen Sprachgeschichte, linguistische Theorien und Methoden) in Einzelveranstaltungen bzw. thematischen Vorlesungen.					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
studienbegleitende Prüfung(en)					
1. Komponente: Fachwissenschaftliches Seminar					
Seminar	2 SWS	2 LP	Studiennachweis nach §11 APO	---	---
2. Komponente: Fachwissenschaftliches Seminar					
Projekt	2 SWS	4 LP	---	---	Hausarbeit (6000-8000 Wörter) oder Klausur (90 Minuten)
Prüfungsanforderungen					
In der Klausur oder der Hausarbeit werden die allgemeinen Qualifikationsziele des Moduls sowie die jeweils durch die fachliche Ausrichtung der besuchten Veranstaltungen bestimmten und vermittelten spezifischen fachlichen Qualifikationen geprüft.					
Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Identifier ANG-SI		Modultitel Specialized Integrated and Interdisciplinary Module Englischer Modultitel <i>Specialized Integrated and Interdisciplinary Module</i>				
SWS des Moduls 8 SWS		Dauer des Moduls 1-2 Semester		Modulbeauftragter Institutsdirektor*in		
LP des Moduls 12 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07		
Verwendbarkeit des Moduls 2FB als Kernfach „Anglistik/Englisch“ (P), MEd Gym „Englisch“ (48LP) (P)				Voraussetzungen für die Teilnahme 2FB als Kernfach „Anglistik/Englisch“ (P): ANG-B-SW, ANG-B-LK MEd Gym „Englisch“ (48LP) (P): ---		
Qualifikationsziele - erweiterte Fähigkeit zur Aneignung und zum Verständnis fortgeschrittener und komplexer fachwissenschaftlicher Inhalte, Theorien und Methoden in den unterschiedlichen Fachgebieten der Anglistik/Amerikanistik sowie deren kritische Diskussion und Anwendung - erweiterte Fähigkeit zur Reflexion unterschiedlicher methodologischer und theoretischer Perspektiven - erweiterte Fähigkeit zur Erarbeitung eigenständiger Frage- und Problemstellungen und Formulierung spezifischer Erkenntnisinteressen innerhalb der unterschiedlichen Fachgebiete der Anglistik/Amerikanistik - Fähigkeit zur Integration literatur-, kultur- und sprachwissenschaftlicher Theorien, Methoden und Gegenstände - Vertiefte Kompetenz zur Abfassung angemessener, korrekter Texte in englischer Sprache auf Niveau C1/C2 unter Verwendung fachlich korrekter Terminologie und Stilistik						
Inhalte - ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion im Bereich Sprach-, Literatur- und Kulturgeschichte englischsprachiger Länder, wie z.B. zur Bedeutung spezifischer Perioden (Renaissance, Romantik, Postmoderne) oder zur Untersuchung des Form- und Funktionswandels im Übergang zwischen einzelnen Perioden - ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion in Bezug auf Theorie, Modelle und Methoden in der anglo-amerikanischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft - ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen in der intra- und interdisziplinären Forschung und Diskussion der unterschiedlichen Fachgebiete der Anglistik/Amerikanistik						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Fachwissenschaftliches Seminar Literatur-, Kultur- oder Sprachwissenschaft						
Seminar		2 SWS	4 LP	---	---	Hausarbeit (6000-8000 Wörter)
2. Komponente: Fachwissenschaftliches Seminar Literatur-, Kultur- oder Sprachwissenschaft oder interdisziplinäres Seminar						
Seminar		2 SWS	4 LP	---	---	Hausarbeit (6000-8000 Wörter) oder Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)
3. Komponente: Fachwissenschaftliches Seminar Literatur-, Kultur- oder Sprachwissenschaft						
Seminar		2 SWS	2 LP	Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
4. Komponente: Fachwissenschaftliches Seminar Literatur-, Kultur- oder Sprachwissenschaft						
Seminar		2 SWS	2 LP	Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
Prüfungsanforderungen In der Klausur, den Hausarbeiten und der mündlichen Prüfung werden die allgemeinen Qualifikationsziele des Moduls sowie die jeweils durch die fachliche Ausrichtung der besuchten Veranstaltungen bestimmten und vermittelten spezifischen fachlichen Qualifikationen geprüft.						

Berechnung der Modulnote

Die Modulnote entspricht dem Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen.

Bestehensregelung für dieses Modul

- Jede im Modul zu erbringende Prüfungsleistung muss mit mindestens der Note 4,0 bestanden werden.
- Regelmäßige Anwesenheit kann seitens des/der Dozierenden eingefordert werden. Die regelmäßige aktive Teilnahme an den Einzelsitzungen bildet die Grundlage für die gemeinsame Auseinandersetzung mit dem Kursthema bzw. der behandelten Fragestellung, sowie der Einübung und Erweiterung methodischer Kompetenzen in der Analyse und Interpretation von komplexen Texten oder kulturellen Artefakten, und nicht zuletzt die aktive Erweiterung und Verbesserung der Verstehens- und Sprechkompetenz in der englischen Sprache. Die regelmäßige aktive Teilnahme ist zudem Voraussetzung für die Erarbeitung eines Themas bzw. einer Fragestellung für die Modulprüfung; sie kann daher je nach Kursthema in Form und Umfang unterschiedlich gewichtet sein (in Abhängigkeit z.B. vom behandelten Gegenstand oder Medium), die jeweiligen Kriterien der aktiven Teilnahme werden durch die Dozierenden zu Beginn des jeweiligen Kurses erläutert und gemeinsam festgelegt.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Identifizier		Modultitel			
ANG-M		Graduate Module in Literary, Cultural and Linguistic Studies			
		Englischer Modultitel			
		Graduate Module in Literary, Cultural and Linguistic Studies			
SWS des Moduls 6 SWS		Dauer des Moduls 1-2 Semester		Modulbeauftragter Professuren für englische/amerikanische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft	
LP des Moduls 15 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls MEd Gym „Englisch“ (30LP) (P), MEd Gym „Englisch“ (48LP) (P)				Voraussetzungen für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele					
- erweiterte Fähigkeit zur Aneignung und zum Verständnis fortgeschrittener und komplexer fachwissenschaftlicher Inhalte, Theorien und Methoden in den unterschiedlichen Fachgebieten der Anglistik/Amerikanistik sowie deren kritische Diskussion und Anwendung - erweiterte Fähigkeit zur Reflexion unterschiedlicher methodologischer und theoretischer Perspektiven - erweiterte Fähigkeit zur Erarbeitung eigenständiger Frage- und Problemstellungen und Formulierung spezifischer Erkenntnisinteressen innerhalb der unterschiedlichen Fachgebiete der Anglistik/Amerikanistik - Fähigkeit zur Integration literatur-, kultur- und sprachwissenschaftlicher Theorien, Methoden und Gegenstände					
Inhalte					
- ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion im Bereich Sprach-, Literatur- und Kulturgeschichte englischsprachiger Länder, wie z.B. zur Bedeutung spezifischer Perioden (Renaissance, Romantik, Postmoderne) oder zur Untersuchung des Form- und Funktionswandels im Übergang zwischen einzelnen Perioden - ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion in Bezug auf Theorie, Modelle und Methoden in der anglo-amerikanischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft - ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen in der intra- und interdisziplinären Forschung und Diskussion der unterschiedlichen Fachgebiete der Anglistik/Amerikanistik					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
studienbegleitende Prüfung(en)					
1. Komponente: Fachwissenschaftliches Seminar Literaturwissenschaft/Kulturwissenschaft					
Seminar	2 SWS	5 LP	---	---	Hausarbeit (6000-8000 Wörter)
2. Komponente: Fachwissenschaftliches Seminar Sprachwissenschaft					
Seminar	2 SWS	5 LP	---	---	Hausarbeit (6000-8000 Wörter) oder Klausur (90 Minuten)
3. Komponente: Fachwissenschaftliches Seminar Literaturwissenschaft/Kulturwissenschaft ODER Sprachwissenschaft					
Seminar	2 SWS	5 LP		---	Hausarbeit (6000-8000 Wörter) oder Klausur (60-90 Minuten)
Prüfungsanforderungen					
In der Klausur und den Hausarbeiten werden die Qualifikationsziele des Moduls sowie die jeweils durch die fachliche Ausrichtung der besuchten Veranstaltungen bestimmten und vermittelten fachlichen Qualifikationen geprüft.					
Berechnung der Modulnote					
Die Modulnote entspricht dem Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen.					

Bestehensregelung für dieses Modul

- Jede im Modul zu erbringende Prüfungsleistung muss mit **mindestens der Note 4,0** bestanden werden.
- Regelmäßige Anwesenheit kann seitens des/der Dozierenden eingefordert werden. Die regelmäßige aktive Teilnahme an den Einzelsitzungen bildet die Grundlage für die gemeinsame Auseinandersetzung mit dem Kursthema bzw. der behandelten Fragestellung, sowie der Einübung und Erweiterung methodischer Kompetenzen in der Analyse und Interpretation von komplexen Texten oder kulturellen Artefakten, und nicht zuletzt die aktive Erweiterung und Verbesserung der Verstehens- und Sprechkompetenz in der englischen Sprache. Die regelmäßige aktive Teilnahme ist zudem Voraussetzung für die Erarbeitung eines Themas bzw. einer Fragestellung für die Modulprüfung; sie kann daher je nach Kursthema in Form und Umfang unterschiedlich gewichtet sein (in Abhängigkeit z.B. vom behandelten Gegenstand oder Medium), die jeweiligen Kriterien der aktiven Teilnahme werden durch die Dozierenden zu Beginn des jeweiligen Kurses erläutert und gemeinsam festgelegt.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Fachdidaktik – Praktika – Projektband

Die Modulbeschreibung zur fachdidaktisch ausgerichteten Praxisphase GHR findet sich in den Modulbeschreibungen zur Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung.

Identifizier ANG-FD1		Modultitel Einführung in die Fachdidaktik Englischer Modultitel <i>Introduction to English Language Teaching and Learning</i>			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Modulbeauftragte(r) Fachdidaktik	
LP des Moduls 4 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Anglistik/Englisch“ als Kernfach (WP), 2FB „Anglistik/Englisch“ als Nebenfach (WP), BEU „Englisch“ (P), BB „Englisch“ (P), MEd LbS für Fachbachelor „Englisch“ (P)				Voraussetzungen für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele • didaktische Kompetenz • Reflexion von Fremdsprachenkompetenz • analytisches Denken • Problemlösungskompetenzen • Methodenkompetenz • Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Rolle als FremdsprachenlehrerIn • Überblickswissen zu verschiedenen didaktischen Fragestellungen, insbesondere zu Fragen der Kompetenzorientierung im Fremdsprachenunterricht, der Arbeit mit heterogenen Lerngruppen, Differenzierung und Inklusion sowie Digitalisierung					
Inhalte • europäischer Referenzrahmen und Qualitätsentwicklung im Fremdsprachenunterricht • Theorien des Zweitspracherwerbs • Methodik des Englischunterrichts • Lernstrategien und Fertigkeitsschulung • die Rolle der Sprache und sprachwissenschaftlichen Beschreibung im Englischunterricht • interkulturelles Lernen • Literaturdidaktik • Leistungsmessung und -bewertung • Kompetenzen und Bildungsstandards • analoge und digitale Medien im Fremdsprachenunterricht • didaktische Grammatik • Wortschatz und Wortschatzvermittlung • Hörverstehensarbeit • die Förderung der monologischen und dialogischen Sprechkompetenz • Lernerlexikographie • Mehrsprachigkeitsdidaktik • Differenzierung und Inklusion					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Klausur (60-90 Minuten)
Prüfungsanforderungen In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.					
Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul

Es kann seitens des/der Dozierenden regelmäßige Anwesenheit eingefordert werden. Der Erwerb fachdidaktischer Kompetenzen setzt den intensiven Dialog der Studierenden mit Lehrenden voraus, die über umfangreiche Erfahrung in der Praxis des Englischunterrichts verfügen und zu allen praxisrelevanten Themen und Fragen verlässlich und aktuell Auskunft geben können.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Identifizier		Modultitel				
ANG-FD2		Fachdidaktische Forschung und Weiterentwicklung in der Praxis				
		Englischer Modultitel English Language Teaching and Learning: Theory and Practice				
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Professur für englische Fachdidaktik		
LP des Moduls 9 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07		
Verwendbarkeit des Moduls MEd Gym „Englisch“ (30LP) (P), MEd Gym „Englisch“ (48LP) (P), MEd LbS „Englisch“ (P), MEd LbS für Fachbachelor „Englisch“ (P)				Voraussetzungen für die Teilnahme ANG-FD1		
Qualifikationsziele						
• eingehende Kenntnisse über die aktuelle Theoriebildung in der englischen Fachdidaktik bzw. Fremdsprachendidaktik • ausgeprägte Fähigkeiten zur kritischen Analyse und zur Weiterentwicklung unterrichtlicher Prozesse • Vertrautheit mit adressatenbezogenen Kommunikations- und Vermittlungsformen und dem adäquaten Einsatz von analogen und digitalen Medien und Methoden zur Unterrichtsgestaltung • Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Rolle als Fremdsprachenlernende und -lehrende • Fähigkeit zur Durchführung eigener Untersuchungen • Lerngruppenorientierung durch die Entwicklung eines Bewusstseins für soziale Welten und kommunikative Ausdrucksstile im Klassenzimmer (Heterogenität) und dessen Berücksichtigung bei der Gestaltung von Lernaufgaben • Nutzung der in Sprache angelegten Potentiale zur Entwicklung differenzierter Beteiligungsaufgaben und zur Herstellung von Teilhabe im Gespräch und beim Lernen (Differenzierung und Inklusion)						
Inhalte						
• Theorien des Zweitspracherwerbs • Methodik des Englischunterrichts • Lernstrategien und Fertigkeitsschulung • Leistungsmessung und -bewertung • Kompetenzen und Bildungsstandards • analoge und digitale Medien im Fremdsprachenunterricht • didaktische Grammatik • Wortschatz und Wortschatzvermittlung • Mehrsprachigkeitsdidaktik • digitale Unterrichtsmethoden und virtuelle Lernarrangements • inkludierende Lehr- und Lernarrangements im Englischunterricht, welche der ausgeprägten Heterogenität von Lerngruppen gerecht werden • Formen und Funktionen kommunikativer Gattungen als Gestalten der kulturspezifisch variantenreichen Vermittlung von Inhalten und Kommunikation von Bedeutung im Englischunterricht • Entwicklung differenzierter Beteiligungsarrangements im Gespräch (Differenzierung und Inklusion) • scaffolding und progressive Aufgabenentwicklung mit Übungen und komplexen Lernaufgaben						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente						
Seminar		2 SWS	5 LP	---	---	Hausarbeit (7000 Wörter) oder Klausur (90 Minuten) oder Projektarbeit
2. Komponente						
Seminar		2 SWS	4 LP	---	---	Hausarbeit (6000 Wörter) oder Klausur (60-90 Minuten) oder Projektarbeit

Prüfungsanforderungen

In den studienbegleitenden Prüfungen werden die durch das gesamte Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.

Berechnung der Modulnote

Die Modulnote entspricht dem Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen.

Bestehensregelung für dieses Modul

- Jede im Modul zu erbringende Prüfungsleistung muss mit mindestens der Note 4,0 bestanden werden.
- Es kann in beiden Seminaren seitens des/der Dozierenden regelmäßige Anwesenheit eingefordert werden. Der Erwerb fachdidaktischer Kompetenzen setzt den intensiven Dialog der Studierenden mit Lehrenden voraus, die über umfangreiche Erfahrung in der Praxis des Englischunterrichts verfügen und zu allen praxisrelevanten Themen und Fragen verlässlich und aktuell Auskunft geben können.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Identifizier		Modultitel			
ANG-FD3		Fachdidaktik Grund-, Haupt-, Realschule			
		Englischer Modultitel			
		English Language Teaching at „Grund-, Haupt- und Realschule“			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
4 SWS		1 Semester		Professur für englische Fachdidaktik	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
6 LP		jedes Semester		Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls				Voraussetzungen für die Teilnahme	
MEd G „Englisch“ (P), MEd HR „Englisch“ (P)				ANG-FD1	
Qualifikationsziele					
• eingehende Kenntnisse über die aktuelle Theoriebildung in der englischen Fachdidaktik bzw. Fremdsprachendidaktik • ausgeprägte Fähigkeiten zur kritischen Analyse und zur Weiterentwicklung unterrichtlicher Prozesse • Vertrautheit mit adressatenbezogenen Kommunikations- und Vermittlungsformen und dem adäquaten Einsatz von analogen und digitalen Medien zur Unterrichtsgestaltung • Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Rolle als Fremdsprachenlernende und -lehrende • Fähigkeit zur Durchführung eigener Untersuchungen • Lerngruppenorientierung durch die Entwicklung eines Bewusstseins für soziale Welten und kommunikative Ausdrucksstile im Klassenzimmer (Heterogenität) und dessen Berücksichtigung bei der Gestaltung von Lernaufgaben • Nutzung der in Sprache angelegten Potentiale zur Entwicklung differenzierter Beteiligungsaufgaben und zur Herstellung von Teilhabe im Gespräch und beim Lernen (Differenzierung und Inklusion)					
Inhalte					
Vertiefung in Hinblick auf zentrale Teilbereiche der Fremdsprachendidaktik, z.B.:					
• Theorien des Zweitspracherwerbs • Methodik des Englischunterrichts • Lernstrategien und Fertigkeitsschulung • die Rolle der Sprache und sprachwissenschaftlichen Beschreibung im Englischunterricht • interkulturelles Lernen • Literaturdidaktik • Leistungsmessung und -bewertung • Kompetenzen und Bildungsstandards • analoge und digitale Medien im Fremdsprachenunterricht • didaktische Grammatik • Wortschatz und Wortschatzvermittlung • Lernerlexikographie • Mehrsprachigkeitsdidaktik • digitale Unterrichtsmethoden und virtuelle Lernarrangements • inkludierende Lehr- und Lernarrangements im Englischunterricht, welche der ausgeprägten Heterogenität von Lerngruppen gerecht werden • Formen und Funktionen kommunikativer Gattungen als Gestalten der kulturspezifisch variantenreichen Vermittlung von Inhalten und Kommunikation von Bedeutung im Englischunterricht • Entwicklung differenzierter Beteiligungsarrangements im Gespräch (Differenzierung und Inklusion) • scaffolding und progressive Aufgabenentwicklung mit Übungen und komplexen Lernaufgaben					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
studienbegleitende Prüfung(en)					
1. Komponente					
Seminar	2 SWS	2 LP	Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
2. Komponente					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Hausarbeit (6000 Wörter) oder Klausur (60-90 Minuten) oder Projektarbeit
Prüfungsanforderungen					
In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.					

Berechnung der Modulnote

Die Modulnote entspricht der Note der studienbegleitenden Prüfung.

Bestehensregelung für dieses Modul

- Es kann seitens des/der Dozierenden regelmäßige Anwesenheit eingefordert werden. Der Erwerb fachdidaktischer Kompetenzen setzt den intensiven Dialog der Studierenden mit Lehrenden voraus, die über umfangreiche Erfahrung in der Praxis des Englischunterrichts verfügen und zu allen praxisrelevanten Themen und Fragen verlässlich und aktuell Auskunft geben können.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Identifizier ANG-BFP		Modultitel Basisfachpraktikum Englisch (BFP) Englischer Modultitel <i>Basic School Placement</i>				
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Modulbeauftragte(r) Fachdidaktik		
LP des Moduls 8 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07		
Verwendbarkeit des Moduls MEd Gym „Englisch“				Voraussetzungen für die Teilnahme ---		
Qualifikationsziele • Bewältigung unterrichtspraktischer Aufgaben • Fähigkeit zur begründeten Darlegung von Lehr- und Lernzielen des Englischunterrichts • Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen						
Inhalte • Produkt- und Prozessanalysen von Unterricht • Gestaltung von Unterrichtsentwürfen • Unterrichtsversuche						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Vorbereitungsseminar						
Seminar		2 SWS	2 LP	Präsentation <i>oder</i> Sitzungsleitung <i>oder</i> Klausur	---	---
2. Komponente						
Praktikum (5 Wochen)		---	6 LP	Praktikumsbericht	---	---
Prüfungsanforderungen ---						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul • Der Studiennachweis aus der 1. Komponente ist Voraussetzung für die Teilnahme an der zweiten Komponente. • Die Absolvierung des Praktikums erfolgt gemäß den Vorgaben in der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung • Es besteht Anwesenheitspflicht in der ersten Komponente, da der Erwerb fachdidaktischer Kompetenzen den intensiven Dialog der Studierenden mit Lehrenden voraussetzt, die über umfangreiche Erfahrungen in der Praxis des gymnasialen Englischunterrichts verfügen und zu allen praxisrelevanten Themen und Fragen verlässlich und aktuell Auskunft geben können. • Während des Praktikums sind mindestens 28 Unterrichtsstunden zu hospitieren und 8-10 eigene Unterrichtsstunden zu halten. • Es ist ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht vorzulegen.						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier ANG-EFP		Modultitel Erweiterungsfachpraktikum Englisch (EFP) Englischer Modultitel <i>Advanced School Placement</i>			
SWS des Moduls ---		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Modulbeauftragte(r) Fachdidaktik	
LP des Moduls 6 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls MEd Gym „Englisch“				Voraussetzungen für die Teilnahme ANG-FD2	
Qualifikationsziele • Erfahrung und Verstehen der Relevanz von fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Englischunterrichts • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Englischunterrichts im Zusammenhang des Schullebens • Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche • Bearbeitung einzelner Schwerpunkte im Kontext des Faches auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP)					
Inhalte • Produkt- und Prozessanalysen von Unterricht • Gestaltung von Unterrichtsentwürfen • Unterrichtsversuche					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Praktikum (4 Wochen)	---	6 LP	Unterrichtsentwurf (ca. 2500 Wörter)	---	---
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul • Die Absolvierung des Praktikums erfolgt gemäß den Vorgaben in der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung • Während des Praktikums sind mindestens 24 Unterrichtsstunden zu hospitieren und 6-8 eigene Unterrichtsstunden zu halten. • Es ist ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht vorzulegen.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier ANG-FP-LbS		Modultitel Schulisches Fachpraktikum Englisch LbS (FP-LbS) Englischer Modultitel <i>Advanced School Placement</i>			
SWS des Moduls ---		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Modulbeauftragter(r) Fachdidaktik	
LP des Moduls 2 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls MEd LbS „Englisch“ (P)				Voraussetzungen für die Teilnahme ANG-FD2	
Qualifikationsziele • Erfahrung und Verstehen der Relevanz von fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Englischunterrichts • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Englischunterrichts im Zusammenhang des Schullebens • Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche • Bearbeitung einzelner Schwerpunkte im Kontext des Faches auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (A-LbS) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (S-LbS)					
Inhalte • Produkt- und Prozessanalysen von Unterricht • Gestaltung von Unterrichtsentwürfen • Unterrichtsversuche					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Praktikum (5 Wochen)	---	2 LP	Praktikumsbericht	---	---
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Die erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt, wenn a) ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht vorgelegt wurde, b) das Praktikum gemäß den Vorgaben in der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung absolviert wurde					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel				
ANG-PB-1		Projektband: Aktionsforschung im Fremdsprachenunterricht Englisch				
		Englischer Modultitel				
		Project: Action Research in English Language Teaching and Learning				
SWS des Moduls 6 SWS		Dauer des Moduls 3 Semester		Modulbeauftragter Modulbeauftragte(r) Fachdidaktik		
LP des Moduls 15 LP		Angebotsturnus jedes Wintersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07		
Verwendbarkeit des Moduls MEd G „Englisch“ (WP), MEd HR „Englisch“ (WP)				Voraussetzungen für die Teilnahme ---		
Qualifikationsziele						
Unter der Leitidee des „forschenden Lernens“ entwickeln die Studierenden eine forschende Perspektive auf die eigene und erlebte Unterrichtspraxis. Sie entdecken, dass das forschende Handeln dem Lehrerhandeln nicht unähnlich ist.						
Sie lernen, wissenschaftliche Methoden der Situations- und Interaktionsanalyse in abgekürzter Form auf das eigene Lehrerhandeln im Fremdsprachenunterricht anzuwenden. In engem Bezug zu eigenem und zu erlebtem Englischunterricht während der Praxisphase identifizieren sie Themenstellungen, die sie im Projektband forschend bearbeiten; sie nehmen dabei eine qualitativ-rekonstruktive Forschungshaltung ein, erheben lokales Wissen und entwickeln praktische (d.h. gegenstandsbezogene) Theorien des Lehrerhandelns im Englischunterricht und des Lehrens und Lernens von Fremdsprachen im institutionellen Rahmen von Schule. In der Bearbeitung der Forschungsfrage beziehen sie sich auf aktuelle fachwissenschaftliche und fachdidaktische Diskurse. Sie entwickeln durch das Forschungshandeln Distanz zur eigenen Praxisbetroffenheit und gewinnen Handlungs- und Deutungssicherheit hinsichtlich des eigenen Unterrichtshandelns. Sie lernen die Erklärungsmächtigkeit wissenschaftlicher Theorien einzuschätzen. Sie lernen die prozesshafte Entfaltung und sozio-kommunikative Gestalt von Unterrichtsprozessen zusammenhängend zu beschreiben sowie ihren eigenen Beitrag an der Konstitution von Fremdsprachenunterricht als interaktivem Handlungsrahmen einzuschätzen.						
Inhalte						
• Gesprächs- und Interaktionsanalysen und ethnografische Forschung im Englischunterricht zu Kernproblemen des Fremdsprachenlehrens und –lernens • biographische und berufsbiographische narrative Interviews mit erfahrenen Praktikern hinsichtlich professioneller Entwicklungspfade und Ressourcen des professionellen Handelns als EnglischlehrerInnen • Themenstellungen der Projektbandforschung adressieren Fragen des Zweitspracherwerbs im Klassenzimmer und fachdidaktisch zu bestimmende Fragen des Lehrens von Fremdsprachen.						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“						
Seminar		2 SWS	4 LP	---	---	Klausur (60-90 min) oder Hausarbeit (5000-7000 Wörter)
2. Komponente: Projektdurchführung						
Projekt		---	5 LP	aktive Bearbeitung der Forschungsfrage	---	---
3. Komponente: Projektbegleitseminar						
Seminar		2 SWS	2 LP	Präsentation vorläufiger Ergebnisse und Weiterentwicklung der Forschungsfrage	---	---
4. Komponente: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“						
Seminar		2 SWS	4 LP	---	---	Referat (30-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen						
In den studienbegleitenden Prüfungen werden die durch das gesamte Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.						

Berechnung der Modulnote

In die Modulnote gehen die Note der ersten Komponente zu 40% und die Note der vierten Komponente zu 60% ein.

Bestehensregelung für dieses Modul

- Jede im Modul zu erbringende Prüfungsleistung muss mit mindestens der Note 4,0 bestanden werden.
- Es besteht Anwesenheitspflicht in den Seminaren. Der Erfolg der als Forschungswerkstatt angelegten Kleinveranstaltungen hängt ganz wesentlich von der Zusammenarbeit aller Akteure ab, welche auf der Grundlage empirischer Materialien aus dem Fremdsprachenunterricht ihre je unterschiedlichen Perspektiven einbringen und Lesarten generieren. Im intensiven Dialog kommt es zur Einsozialisation in das Forschungshandeln bezogen auf den spezifischen Gegenstand Fremdsprachenunterricht. Der Perspektivenaustausch aller teilnehmenden Studierenden im diskursiven Rahmen einer kleinen Seminarveranstaltung dient auch der für das Forschungshandeln notwendigen Distanzierung von der eigenen Praxisbetroffenheit als angehende EnglischlehrerInnen.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Identifizier ANG-PB-2		Modultitel Projektband: Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten in der Fremdsprachendidaktik oder in der Linguistik/Literaturwissenschaft Englischer Modultitel <i>Project: Academic Research in Foreign Language Teaching and Learning</i>				
SWS des Moduls 6 SWS		Dauer des Moduls 3 Semester		Modulbeauftragter Modulbeauftragte(r) Fachdidaktik		
LP des Moduls 15 LP		Angebotsturnus jedes Wintersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07		
Verwendbarkeit des Moduls MEd G „Englisch“ (WP), MEd HR „Englisch“ (WP)				Voraussetzungen für die Teilnahme ---		
Qualifikationsziele Im Rahmen der Beteiligung an einem Forschungsprojekt erwerben die Studierenden ein grundlegendes Verständnis für Organisation, Prozesse und Arbeitsweisen forschender Projekt- und Teamarbeit sowie Kenntnisse wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden und ihrer auf den Kontext Schule bezogenen Anwendung. Die Studierenden werden zur Beurteilung und methodenkritischen Anwendung empirisch gesicherter lern- und entwicklungsdiagnostischer Verfahren sowie der Ergebnisse der fachbezogenen Unterrichtsforschung befähigt.						
Inhalte Das Forschungs-Projektband zeichnet sich durch einen Bezug zur wissenschaftlich fundierten Forschungspraxis und durch die Möglichkeit zur Entwicklung eines Forschungshabitus aus. Die Studierenden arbeiten aktiv in bereits an der Universität Osnabrück bestehenden oder geplanten Forschungsprojekten an der konkreten Anwendung exemplarisch ausgewählter Methoden der Lern- und Entwicklungsdiagnostik, der fachbezogenen Unterrichtsforschung oder der angewandten Linguistik mit fremdsprachendidaktischer Ausrichtung, einschließlich erprobter Formen ihrer schulpraktischen Anwendung und Umsetzung. Im Rahmen der Beteiligung an Forschungsprojekten mit fachdidaktischer oder erziehungswissenschaftlicher Ausrichtung übernehmen die Studierenden eine Teilfragestellung oder entwickeln eine thematisch passende eigene Fragestellung. In rein fachwissenschaftlich angelegten Forschungsprojekten erweitern sie das eigentliche Forschungsthema um eine eigene schulbezogene Fragestellung. Das Modul kann nach Maßgabe der allgemeinen und fachspezifischen Prüfungsordnungen auch zur Vorbereitung einer späteren Masterarbeit genutzt werden.						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“						
Seminar		2 SWS	4 LP	---	---	Klausur (60-90 min) oder Hausarbeit (5000-7000 Wörter)
2. Komponente: Projektdurchführung						
Projekt		---	5 LP	aktive Bearbeitung der Forschungsfrage	---	---
3. Komponente: Projektbegleitseminar						
Seminar		2 SWS	2 LP	Präsentation vorläufiger Ergebnisse	---	---
4. Komponente: Auswertungseminar „Forschendes Lernen“						
Seminar		2 SWS	4 LP	---	---	Referat (30-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen In den studienbegleitenden Prüfungen werden die durch das gesamte Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.						
Berechnung der Modulnote In die Modulnote gehen die Note der ersten Komponente zu 40% und die Note der vierten Komponente zu 60% ein.						

Bestehensregelung für dieses Modul

- Jede im Modul zu erbringende Prüfungsleistung muss mit mindestens der Note 4,0 bestanden werden.
- Es besteht Anwesenheitspflicht in den Seminaren. Der Erfolg der als Forschungswerkstatt angelegten Kleinveranstaltungen hängt ganz wesentlich von der Zusammenarbeit aller Akteure ab, welche auf der Grundlage empirischer Materialien aus dem Fremdsprachenunterricht ihre je unterschiedlichen Perspektiven einbringen und Lesarten generieren. Im intensiven Dialog kommt es zur Einsozialisation in das Forschungshandeln bezogen auf den spezifischen Gegenstand Fremdsprachenunterricht. Der Perspektivenaustausch aller teilnehmenden Studierenden im diskursiven Rahmen einer kleinen Seminarveranstaltung dient auch der für das Forschungshandeln notwendigen Distanzierung von der eigenen Praxisbetroffenheit als angehende EnglischlehrerInnen.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Sprachpraxis

Identifizier ANG-ALP		Modultitel Advanced Language Practice Englischer Modultitel <i>Advanced Language Practice</i>				
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1-2 Semester		Modulbeauftragter Lehrende der Sprachpraxis		
LP des Moduls 6 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07		
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Anglistik/Englisch“ als Kernfach (P), 2FB „Anglistik/Englisch“ als Nebenfach (P), BEU „Englisch“ (P), BB „Englisch“ (P), MEd LbS für Fachbachelor „Englisch“ (P)				Voraussetzungen für die Teilnahme ---		
Qualifikationsziele • Kenntnis der zielsprachlichen Grammatik • Kenntnis eines themenspezifischen und auf wissenschaftliche Textproduktion ausgerichteten Wortschatzes • Kompetenz im wissenschaftlichen Schreiben und Präsentieren in der Zielsprache auf Stufe B2/C1 (GER)						
Inhalte • akademische Aufsätze • themenzentrierte Diskussion und Dialogführung • Multimedia-basierte Präsentationen						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: „Writing“						
Übung		2 SWS	3 LP	---	---	Klausur (90min)
2. Komponente: „Speaking“						
Übung		2 SWS	3 LP	---	---	Mündliche Prüfung (15-20min)
Prüfungsanforderungen ---						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul • Es besteht Anwesenheitspflicht in beiden Komponenten. Die im Mittelpunkt der Sprachpraxis stehende Verbesserung der kommunikativen Kompetenz in Wort und Schrift sowie Einübung von situativ angemessener Verwendung von Wörtern und grammatischen Strukturen erfordert notwendigerweise Interaktion mit und Rückmeldung sowie Korrektur durch die Lehrenden. • Jede im Modul zu erbringende Prüfungsleistung muss mit mindestens der Note 4,0 bestanden werden.						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier ANG-PLP		Modultitel Proficient Language Practice Englischer Modultitel <i>Proficient Language Practice</i>			
SWS des Moduls 8 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Lehrende der Sprachpraxis	
LP des Moduls 12 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Anglistik/Englisch“ als Kernfach (P), 2FB „Anglistik/Englisch“ als Nebenfach (P), BEU „Englisch“ (P), BB „Englisch“ (P), MEd LbS für Fachbachelor „Englisch“ (P)				Voraussetzungen für die Teilnahme ANG-ALP	
Qualifikationsziele Rezeptive und produktive Kompetenzen in der Zielsprache auf der Stufe C1 (GER)					
Inhalte Lektüre und Analyse der Form und Funktion unterschiedlicher Textarten in der Zielsprache mit dem Ziel der Textproduktion Diskussion und Darstellung fachwissenschaftlicher Themen und Problemstellungen in der Zielsprache intensive mündliche Praxis in fachwissenschaftlich ausgerichteten Formaten und Konventionen (Präsentationen, Diskussionsbeiträge) vertiefte Praxis im wissenschaftlichen Schreiben (einschließlich Aufbau selbstreflexiver Analyse- und Korrekturkompetenz im Hinblick auf die Entwicklung und Revision von Texten in der Zielsprache)					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: „Applied Language“					
Seminar	2 SWS	3 LP	Studiennachweis nach § 11 APO	---	
2. Komponente: „Applied Language“					
Seminar	2 SWS	3 LP	---	---	Portfolio (2000-2500 Wörter) bestehend aus schriftlichen und/oder mündlichen Textbeiträgen
3. Komponente: „Cultural Knowledge“					
Seminar	2 SWS	3 LP	---	---	Portfolio (2000-2500 Wörter) bestehend aus schriftlichen und/oder mündlichen Textbeiträgen
4. Komponente: Vertiefung „Applied Language“ oder „Cultural Knowledge“					
Seminar	2 SWS	3 LP	Studiennachweis nach § 11 APO	---	
Prüfungsanforderungen Ergeben sich aus den Qualifikationszielen.					
Berechnung der Modulnote Die Noten der Komponenten 2 und 3 gehen mit jeweils mit 50 % in die Modulnote ein.					
Bestehensregelung für dieses Modul - Jede im Modul zu erbringende Prüfungsleistung muss mit mindestens der Note 4,0 bestanden werden. - Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Komponenten. Die im Mittelpunkt der Sprachpraxis stehende Verbesserung der kommunikativen Kompetenz in Wort und Schrift sowie Einübung von situativ angemessener Verwendung von Wörtern und grammatischen Strukturen erfordert notwendigerweise Interaktion mit und Rückmeldung und Korrektur durch die Lehrenden. - Es dürfen nicht zwei Seminare mit demselben Titel gewählt werden.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel			
ANG-PWD		Professional Writing and Discussions			
		Englischer Modultitel			
		Professional Writing and Discussions			
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1-2 Semester		Modulbeauftragter Lehrende der Sprachpraxis	
LP des Moduls 6 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls MA „English and American Studies“ (P), MEd Gym „Englisch“ (30LP) (P), MEd Gym „Englisch“ (48LP) (P), MEd G „Englisch“ (P), MEd HR „Englisch“ (P), MEd LbS „Englisch“ (P), MEd LbS für Fachbachelor „Englisch“ (WP)				Voraussetzungen für die Teilnahme MA „English and American Studies“ (P), MEd Gym „Englisch“ (30LP) (P), MEd Gym „Englisch“ (48LP) (P), MEd G „Englisch“ (P), MEd HR „Englisch“ (P), MEd LbS „Englisch“ (P): --- MEd LbS für Fachbachelor (WP): ANG-PLP	
Qualifikationsziele					
• Optimierung der produktiven und rezeptiven Sprachkompetenzen in der Zielsprache auf der Stufe C1/C2 (GER) • Lektüre und Analyse der Form und Funktion unterschiedlicher Textarten mit hoher Komplexität in der Zielsprache • Sicherheit im angemessenen Sprachgebrauch in unterschiedlichen kommunikativen, formalen und professionellen Kontexten					
Inhalte					
• beispielhafte Lektüre und Diskussion komplexer Texte in unterschiedlichen Formaten (z.B. Essay, Lecture, Conference Talk) in der Zielsprache • Erarbeitung, Vorstellung und Diskussion eigener Projekte und Textarbeiten in der Zielsprache • Einübung und Ausbau kompetenter und angemessener Formen der Übersetzung von unterschiedlichen Texten aus der Zielsprache					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
studienbegleitende Prüfung(en)					
1. Komponente					
Seminar		2 SWS	3 LP	---	Referat oder Diskussionsleitung
Portfolio (3000-5000 Wörter) bestehend aus schriftlichen und/oder mündlichen Textbeiträgen					
2. Komponente					
Seminar		2 SWS	3 LP	---	Referat oder Diskussionsleitung
Portfolio (3000-5000 Wörter) bestehend aus schriftlichen und/oder mündlichen Textbeiträgen					
Prüfungsanforderungen					
Ergeben sich aus den Qualifikationszielen.					
Berechnung der Modulnote					
Die Modulnote entspricht dem Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen.					
Bestehensregelung für dieses Modul					
• Jede im Modul zu erbringende Prüfungsleistung muss mit mindestens der Note 4,0 bestanden werden. • Es besteht Anwesenheitspflicht in beiden Komponenten. Die im Mittelpunkt der Sprachpraxis stehende Verbesserung der kommunikativen Kompetenz in Wort und Schrift sowie Einübung von situativ angemessener Verwendung von Wörtern und grammatischen Strukturen erfordert notwendigerweise Interaktion mit und Rückmeldung und Korrektur durch die Lehrenden. • Es dürfen nicht zwei Seminare mit demselben Titel gewählt werden.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Wahlpflichtbereich

Identifizier ANG-WP-2		Modultitel Wahlpflichtmodul Fachwissenschaftliche Veranstaltung Englischer Modultitel <i>Elective module – subject specific course</i>			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Institutsdirektor*in	
LP des Moduls 2 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls BEU „Englisch“ (WP), MEd LbS „Englisch“ (WP), MEd LbS für Fachbachelor „Englisch“ (WP)				Voraussetzungen für die Teilnahme BEU „Englisch“ (WP), MEd LbS für Fachbachelor „Englisch“ (WP): ANG-B-SW, ANG-B-LK MEd LbS „Englisch“ (WP): ---	
Qualifikationsziele • Erweiterte Fähigkeit zur Darstellung und Visualisierung (Präsentation) von relevanten bzw. determinierenden Kausalzusammenhängen • Erweiterte Fähigkeit zur sachgerechten Recherche und kritischen Auswertung von Sekundärliteratur • Erweiterte Kompetenz zur Abfassung angemessener, korrekter Texte in englischer Sprache auf Niveau C1 unter Verwendung fachlich korrekter Terminologie und Stilistik					
Inhalte • Ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Seminar	2 SWS	2 LP	Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Es besteht Anwesenheitspflicht. Die regelmäßige aktive Teilnahme an den Einzelsitzungen bildet die Grundlage für die gemeinsame Auseinandersetzung mit dem Kursthema bzw. der behandelten Fragestellung sowie der Einübung und Erweiterung methodischer Kompetenzen in der Analyse und Interpretation von komplexen Texten oder kulturellen Artefakten und nicht zuletzt die aktive Erweiterung und Verbesserung der Verstehens- und Sprechkompetenz in der englischen Sprache. Die regelmäßige Anwesenheit in dieser Komponente ist daher unabdingbar.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier ANG-WP-3		Modultitel Wahlpflichtmodul Sprachpraxis Englischer Modultitel <i>Elective course – Language practice</i>			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Institutsdirektor*in	
LP des Moduls 3 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Anglistik/Englisch“ als Kernfach (WP), MEd LbS „Englisch“ (WP)				Voraussetzungen für die Teilnahme 2FB „Anglistik/Englisch“ als Kernfach (WP): ANG-ALP MEd LbS „Englisch“ (WP): ---	
Qualifikationsziele Erweiterte rezeptive und produktive Kompetenzen in der Zielsprache auf der Stufe C1 (GER)					
Inhalte Ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Seminar/Übung	2 SWS	3 LP	Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Es besteht Anwesenheitspflicht. Die im Mittelpunkt der Sprachpraxis stehende Verbesserung der kommunikativen Kompetenz in Wort und Schrift sowie Einübung von situativ angemessener Verwendung von Wörtern und grammatischen Strukturen erfordert notwendigerweise Interaktion mit und Rückmeldung und Korrektur durch die Lehrenden.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier ANG-WP-4		Modultitel Wahlpflichtmodul Fachwissenschaftliches Seminar Englischer Modultitel <i>Elective module – subject specific seminar</i>			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Institutsdirektor*in	
LP des Moduls 4 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Anglistik/Englisch“ als Kernfach (WP), 2FB „Anglistik/Englisch“ als Nebenfach (WP), MEd LbS „Englisch“ (WP), MEd LbS für Fachbachelor „Englisch“ (WP)				Voraussetzungen für die Teilnahme 2FB „Anglistik/Englisch“ als Kernfach (WP), 2FB „Anglistik/Englisch“ als Nebenfach (WP), MEd LbS für Fachbachelor „Englisch“ (WP): ANG-B-LK, ANG-B-SW MEd LbS „Englisch“ (WP): --	
Qualifikationsziele • Erweiterte Fähigkeit zur Darstellung und Visualisierung (Präsentation) von relevanten bzw. determinierenden Kausalzusammenhängen • Erweiterte Fähigkeit zur sachgerechten Recherche und kritischen Auswertung von Sekundärliteratur • Erweiterte Kompetenz zur Abfassung angemessener, korrekter Texte in englischer Sprache auf Niveau C1 unter Verwendung fachlich korrekter Terminologie und Stilistik					
Inhalte • Ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Klausur (60-90 min) oder Hausarbeit (5000-7000 Wörter)
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Es besteht Anwesenheitspflicht. Die regelmäßige aktive Teilnahme an den Einzelsitzungen bildet die Grundlage für die gemeinsame Auseinandersetzung mit dem Kursthema bzw. der behandelten Fragestellung sowie der Einübung und Erweiterung methodischer Kompetenzen in der Analyse und Interpretation von komplexen Texten oder kulturellen Artefakten und nicht zuletzt die aktive Erweiterung und Verbesserung der Verstehens- und Sprechkompetenz in der englischen Sprache. Die regelmäßige Anwesenheit in dieser Komponente ist daher unabdingbar.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier ANG-SK1		Modultitel Orientierung (4 Schritte+) Englischer Modultitel <i>Orientation</i>				
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter KoordinatorIn für den Professionalisierungsbereich des FB 07		
LP des Moduls 2 LP		Angebotsturnus jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07		
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Anglistik/Englisch“				Voraussetzungen für die Teilnahme ---		
Qualifikationsziele • Unterstützung beim Start ins Studium • aktive Orientierung über mögliche Inhalte des Studiums • Reflexion der eigenen Stärken • Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie zu strukturiertem Planen und Handeln im Studium						
Inhalte Ziele und Formen wissenschaftlichen Arbeitens (im Unterschied zum schulischen Lernen)						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Übung/Tutorium		2 SWS	2 LP	ein Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
Prüfungsanforderungen Fundierte Kenntnisse der Inhalte des Moduls.						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul Es besteht Anwesenheitspflicht. In der Orientierungsveranstaltung werden zentrale Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vorgestellt und eingeübt. Es handelt sich dabei um die Vermittlung grundlegender, da für einen erfolgreichen Studienverlauf unabdingbarer Kenntnisse und Kompetenzen, deren Verständnis und Anwendung einen interaktiven Lernprozess erfordern. Die zur Verfügung stehende Ratgeberliteratur ist ebenso wenig wie das reine Selbststudium ein adäquater Ersatz für die individuelle Rückmeldung und Hilfestellung seitens des/der Lehrenden.						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier ANG-SK2		Modultitel Methoden / Grundlagen (4 Schritte+) Englischer Modultitel <i>Methodology</i>				
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter KoordinatorIn für den Professionalisierungsbereich des FB 07		
LP des Moduls 2 LP		Angebotsturnus jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07		
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Anglistik/Englisch“				Voraussetzungen für die Teilnahme ---		
Qualifikationsziele Wissenschaftliches Schreiben, Überarbeitungskompetenz, Methoden- und Vermittlungskompetenz						
Inhalte In der Veranstaltung sollen Studierende überfachliche und fachliche Methoden kennenlernen und trainieren, die sie im Laufe ihres Studiums anwenden und entwickeln können, z.B. wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben, Präsentation und Visualisierung, Wissenschaftssprache, Rhetorik, Recherche usw.						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Seminar		2 SWS	2 LP	ein Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
Prüfungsanforderungen ---						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul Es besteht Anwesenheitspflicht. Im Methodenseminar, das auf der erfolgreichen Teilnahme an SK1 aufbaut, werden signifikante Aspekte des wissenschaftlichen Schreibens vertiefend behandelt. Ein Schwerpunkt liegt auf dem Erwerb und der Entwicklung einer (sprachlich-stilistischen) Überarbeitungskompetenz, ein weiterer auf der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Weder die zur Verfügung stehende Ratgeberliteratur noch das Selbststudium kann den dafür erforderlichen interaktiven Lernprozess mit individueller Rückmeldung, Korrektur und Hilfestellung durch den/die Lehrende(n) ersetzen.						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier ANG-SK3_v1		Modultitel Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+) Englischer Modultitel <i>Application</i>			
SWS des Moduls 2-4 SWS		Dauer des Moduls 1-2 Semester		Modulbeauftragter KoordinatorIn für den Professionalisierungsbereich des FB 07	
LP des Moduls 2 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Anglistik/Englisch“				Voraussetzungen für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele Ausbau und Festigung der in SK1 und SK2 erworbenen Kompetenzen.					
Inhalte Integrative (d.h. fachbezogene) Anwendung der in den Modulen SK1 und SK2 vermittelten Kompetenzen in den jeweiligen fachwissenschaftlichen Seminaren, etwa in Form einer kritischen Reflexion des zuvor gehaltenen Referats oder der schriftlichen Ausarbeitung von Sitzungsinhalten.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Komponente 1: Anwendung in Fachveranstaltung (integrativ)					
Lehrveranstaltung	2 SWS	1 LP	ein Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
Komponente 2: Anwendung in Fachveranstaltung (integrativ)					
Lehrveranstaltung	2 SWS	1 LP	ein Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
oder					
Speziell für SK3 konzipierte Lehrveranstaltung					
Lehrveranstaltung	2 SWS	2 LP	ein Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul ---					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier ANG-SK4_v1		Modultitel Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+) Englischer Modultitel <i>Project or tutoring</i>			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter KoordinatorIn für den Professionalisierungsbereich des FB 07	
LP des Moduls 4 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Anglistik/Englisch“				Voraussetzungen für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele a) Projektarbeit: Anwendung der gelernten Methoden und Kompetenzen in einem komplexeren Kontext und der Erwerb von Fähigkeiten etwa im Projektmanagement oder b) Tutorentätigkeit: Kommunikations- und Lehrkompetenz, Entwicklung und Ausbau (fach)didaktischer Strategien					
Inhalte a) Projektarbeit: Erarbeitung eines im Zusammenhang mit dem Fach stehenden Projekts oder b) Tutorentätigkeit: Übernahme einer Tutorentätigkeit im Orientierungs- oder Methodenbereich, d.h. für die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen in den Seminaren der Schritte 1 und 2					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Projekt	2 SWS	4 LP	---	---	---
oder					
Tutorentätigkeit	2 SWS	4 LP	---	---	---
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Erfolgreicher Abschluss des Projekts <i>oder</i> erfolgreiche Leitung eines Tutoriums.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Abschlussarbeiten und Kolloquium Lehramt

Identifizier ANG-BAA		Modultitel Bachelorarbeit Englischer Modultitel <i>Bachelor's Thesis</i>			
SWS des Moduls ---		Dauer des Moduls ---		Modulbeauftragter Lehrende des IfAA	
LP des Moduls 12 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Anglistik/Englisch“ als Kernfach, BEU „Englisch“				Voraussetzungen für die Teilnahme siehe jeweils gültige PO	
Qualifikationsziele Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (drei Monate) eine wissenschaftliche Forschungsfrage aus den fachwissenschaftlichen Teilbereichen (Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Fachdidaktik) sowie in deren Überschneidungsfeldern selbstständig schriftlich zu bearbeiten und während des Studiums erworbene methodische und fachliche Kenntnisse und Kompetenzen anzuwenden.					
Inhalte Die Inhalte der Bachelorarbeit richten sich nach der/den Fachwissenschaft(en), in der/denen die Arbeit angefertigt wird. Sie ist in englischer Sprache zu verfassen. Der Umfang der Arbeit umfasst in der Regel ca. 12.000 Wörter (entspricht ca. 40 Textseiten).					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Bachelorarbeit	---	12 LP	---	---	---
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul ---					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier ANG-MAL		Modultitel Masterarbeit für MEd Englischer Modultitel <i>Master's Thesis</i>			
SWS des Moduls ---		Dauer des Moduls ---		Modulbeauftragter Lehrende des IfAA	
LP des Moduls 20 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls MEd Gym „Englisch“, MEd G „Englisch“, MEd HR „Englisch“, MEd LbS „Englisch“				Voraussetzungen für die Teilnahme siehe jeweils gültige PO	
Qualifikationsziele Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (vier Monate) eine wissenschaftliche Fragestellung aus den fachwissenschaftlichen Teilbereichen (Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Fachdidaktik) sowie in deren Überschneidungsfeldern selbstständig schriftlich zu bearbeiten, in bestehende wissenschaftliche Diskurse einzubetten und während des Studiums erworbene methodische und fachliche Kenntnisse und Kompetenzen auf hohem wissenschaftlichen Niveau anzuwenden.					
Inhalte Die Inhalte der Masterarbeit richten sich nach der/den Fachwissenschaft(en), in der/denen die Arbeit angefertigt wird. Sie ist in englischer Sprache zu verfassen. Der Umfang der Arbeit umfasst in der Regel ca. 24.000 Wörter (entspricht ca. 80 Textseiten).					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Masterarbeit	---	20 LP	---	---	---
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul ---					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel			
ANG-MAFB		Masterarbeit im Fach Englisch für Fachbachelor			
		Englischer Modultitel <i>Master's Thesis</i>			
SWS des Moduls ---		Dauer des Moduls ---		Modulbeauftragter Lehrende des IfAA	
LP des Moduls 15LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls MEd LbS für Fachbachelor „Englisch“				Voraussetzungen für die Teilnahme siehe jeweils gültige PO	
Qualifikationsziele Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (vier Monate) eine wissenschaftliche Forschungsfrage aus den fachwissenschaftlichen Teilbereichen (Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Fachdidaktik) sowie in deren Überschneidungsfeldern selbstständig schriftlich zu bearbeiten und während des Studiums erworbene methodische und fachliche Kenntnisse und Kompetenzen anzuwenden.					
Inhalte Die Inhalte der Masterarbeit richten sich nach der/den Fachwissenschaft(en), in der/denen die Arbeit angefertigt wird. Sie ist in englischer Sprache zu verfassen. Der Umfang der Arbeit umfasst in der Regel ca. 12.000 Wörter (entspricht ca. 40 Textseiten).					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Masterarbeit	---	15 LP	---	---	---
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul ---					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier ANG-KOL-M		Modultitel Masterkolloquium im Fach Englisch Englischer Modultitel <i>Pre-submission Seminar for Master's Degree Candidates</i>				
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Modulbeauftragte(r) Fachdidaktik		
LP des Moduls 3 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07		
Verwendbarkeit des Moduls MEd Gym „Englisch“, MEd G „Englisch“, MEd HR „Englisch“, MEd LbS „Englisch“, MEd LbS für Fachbachelor „Englisch“				Voraussetzungen für die Teilnahme siehe jeweils gültige PO		
Qualifikationsziele Die Studierenden haben die Fähigkeit • komplexe Fragestellungen zu bearbeiten • den Forschungs- und Theoriestand mit Hilfe wissenschaftlicher Recherchen zu erarbeiten und Forschungslücken für ihre eigene Arbeit zu nutzen • eine eigene komplexe, praxis- oder berufsrelevante Fragestellung zu erkennen und zu entwickeln • wissenschaftliche Methoden oder Wissen heranzuziehen und stringent bei der Bearbeitung und Strukturierung ihres Themas voranzugehen • die Zusammenhänge, Fragestellungen und Methoden ihres Fachgebiets im Überblick darstellen zu können • ihre Forschungsergebnisse in der Masterarbeit darzustellen, dabei eigenständig, reflexiv und kritisch zu argumentieren • eine eigene wissenschaftlich fundierte Position zu entwickeln • den Forschungs- und Theoriestand mit selbst entwickelten wissenschaftlichen Positionen zu diskutieren						
Inhalte Die Inhalte orientieren sich an den Themen der jeweiligen Masterarbeiten.						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Seminar		2 SWS	3 LP	Präsentation der Fragestellung, Strukturierung und Arbeitsmethodik der Masterarbeit	---	---
Prüfungsanforderungen ---						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul Der Studiennachweis muss erlangt worden sein.						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Fachmaster-Module

Identifizier ANG-F-SW		Modultitel Advanced Graduate Module in Linguistics Englischer Modultitel <i>Advanced Graduate Module in Linguistics</i>				
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1-2 Semester		Modulbeauftragter Professur für Engl. Sprachwissenschaft		
LP des Moduls 10 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07		
Verwendbarkeit des Moduls MA „English and American Studies“ (P)				Voraussetzungen für die Teilnahme ---		
Qualifikationsziele - erweiterte Fähigkeit zur Aneignung und zum Verständnis fortgeschrittener und komplexer fachwissenschaftlicher Inhalte, Theorien und Methoden in der Sprachwissenschaft des Englischen sowie deren kritische Diskussion und Anwendung - erweiterte Fähigkeit zur Reflexion unterschiedlicher methodologischer und theoretischer Perspektiven - erweiterte Fähigkeit zur Erarbeitung eigenständiger Frage- und Problemstellungen und Formulierung spezifischer Erkenntnisinteressen innerhalb der Sprachwissenschaft des Englischen - Fähigkeit zur Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung und zum Verständnis für Theoriebildung in der Sprachwissenschaft des Englischen						
Inhalte - ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion in Bezug auf Theorie, Modelle und Methoden in der Sprachwissenschaft des Englischen - Einübung und selbstständiger Einsatz avancierter Methoden und Modelle in der Sprachwissenschaft des Englischen in einem der drei genannten Teilbereiche - Modellbildung in der Sprachwissenschaft des Englischen						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente						
Seminar		2 SWS	5 LP	Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
2. Komponente						
Seminar		2 SWS	5 LP	---	---	Hausarbeit (5000-7000 Wörter) <i>oder</i> Referat in Präsenz oder als Podcast/Videocast (ca. 40 Minuten)
Prüfungsanforderungen In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul ---						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier ANG-F-LW		Modultitel Advanced Graduate Module in Literary Studies Englischer Modultitel <i>Advanced Graduate Module in Literary Studies</i>				
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1-2 Semester		Modulbeauftragter Professuren für engl. und amerik. Literatur- und Kulturwissenschaft		
LP des Moduls 10 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07		
Verwendbarkeit des Moduls MA „English and American Studies“ (P)				Voraussetzungen für die Teilnahme ---		
Qualifikationsziele - erweiterte Fähigkeit zur Aneignung und zum Verständnis fortgeschrittener und komplexer fachwissenschaftlicher Inhalte, Theorien und Methoden in der anglistischen/amerikanistischen Literaturwissenschaft sowie deren kritische Diskussion und Anwendung - erweiterte Fähigkeit zur Reflexion unterschiedlicher methodologischer und theoretischer Perspektiven - erweiterte Fähigkeit zur Erarbeitung eigenständiger Frage- und Problemstellungen und Formulierung spezifischer Erkenntnisinteressen innerhalb der anglistischen/amerikanistischen Literaturwissenschaft - Fähigkeit zur Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung und zum Verständnis für Theoriebildung in der anglistischen/amerikanistischen Literaturwissenschaft						
Inhalte - ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion im Bereich der anglistischen/amerikanistischen Literaturwissenschaft und Literaturgeschichte englischsprachiger Länder, wie z.B. zur Bedeutung und literarischen Produktion spezifischer Perioden (Renaissance, Romantik, Postmoderne) oder zur Untersuchung des Form- und Funktionswandels literarischer Texte in Übergangs- oder Umbruchsperioden - ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion in Bezug auf Theorie, Modelle und Methoden in der anglistischen/amerikanistischen Literaturwissenschaft - Entwicklung und aktuelle Ausprägung literaturgeschichtlicher Forschung und literaturtheoretischer Ansätze in der Anglistik/Amerikanistik						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: „Advanced Literary Studies A“						
Seminar		2 SWS	5 LP	ein Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
2. Komponente: „Advanced Literary Studies B“						
Seminar		2 SWS	5 LP	---	---	Hausarbeit (5000-7000 Wörter) <i>oder</i> Podcast/Videocast (ca. 40 Minuten)
Prüfungsanforderungen In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul ---						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier ANG-F-KW		Modultitel Advanced Graduate Module in Cultural Studies Englischer Modultitel <i>Advanced Graduate Module in Cultural Studies</i>				
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1-2 Semester		Modulbeauftragter Professuren für engl. und amerik. Literatur- und Kulturwissenschaft		
LP des Moduls 10 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07		
Verwendbarkeit des Moduls MA „English and American Studies“ (P)				Voraussetzungen für die Teilnahme ---		
Qualifikationsziele - erweiterte Fähigkeit zur Aneignung und zum Verständnis fortgeschrittener und komplexer fachwissenschaftlicher Inhalte, Theorien und Methoden in der anglistischen/amerikanistischen Kulturwissenschaft sowie deren kritische Diskussion und Anwendung - erweiterte Fähigkeit zur Reflexion unterschiedlicher methodologischer und theoretischer Perspektiven - erweiterte Fähigkeit zur Erarbeitung eigenständiger Frage- und Problemstellungen und Formulierung spezifischer Erkenntnisinteressen innerhalb der anglistischen/amerikanistischen Kulturwissenschaft - Fähigkeit zur Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung und zum Verständnis für Theoriebildung in der anglistischen/amerikanistischen Kulturwissenschaft						
Inhalte - ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion im Bereich der anglistischen/amerikanistischen Kulturwissenschaft und Kulturgeschichte englischsprachiger Länder, wie z.B. zur Bedeutung und kulturellen Produktion spezifischer Perioden (z.B. Colonialism and Expansionism, Elizabethan Age, Gilded Age, Cold War) oder zur Untersuchung des Form- und Funktionswandels kultureller Produktion in Übergangs- oder Umbruchsperioden - ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion in Bezug auf Theorie, Modelle und Methoden in der anglistischen/amerikanistischen Kulturwissenschaft - Entwicklung und aktuelle Ausprägung von Ansätzen und Debatten in der anglistischen/amerikanistischen Kulturwissenschaft						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: „Advanced Cultural Studies A“						
Seminar		2 SWS	5 LP	ein Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
2. Komponente: „Advanced Cultural Studies B“						
Seminar		2 SWS	5 LP	---	---	Hausarbeit (5000-7000 Wörter) <i>oder</i> Podcast/Videocast (ca. 40 Minuten)
Prüfungsanforderungen In den studienbegleitenden Prüfungen werden die durch das gesamte Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul ---						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier ANG-F-SP		Modultitel Spezialisierung und Professionalisierung Englischer Modultitel <i>Specialization</i>			
SWS des Moduls 12 SWS		Dauer des Moduls 2-3 Semester		Modulbeauftragter Professuren englische/amerikanische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft	
LP des Moduls 30 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls MA „English and American Studies“ (WP)				Voraussetzungen für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele Das Modul soll begleitend zu den Wahlpflichtveranstaltungen absolviert werden und dient einerseits der individuellen Schwerpunktbildung und Professionalisierung in einem Teilbereich der Anglistik/Amerikanistik (englische oder amerikanische Literatur-/Kulturwissenschaft, Linguistik), andererseits der Integration von Inhalten und Methoden dieser Teilbereiche und deren Anwendung auf inter-/intradisziplinäre Gegenstandsbereiche. Wird eine Schwerpunktbildung angestrebt, kommen folgende Profile in Frage: 1. Profil „Linguistics“ (F5-L): Individuelle Vertiefung und Schwerpunktbildung in englischer Sprachwissenschaft. 2. Profil „English Literature and Culture“ (F5-ELC): Individuelle Vertiefung und Schwerpunktbildung in englischer Literatur und Kultur. 3. Profil „American Studies“ (F5-AS): Individuelle Vertiefung und Schwerpunktbildung in amerikanischer Literatur und Kultur. Ein Profil gilt dann als gewählt, wenn Lehrveranstaltungen aus dem jeweiligen Teilbereich im Umfang von mindestens 20 LP absolviert worden sind. Das gewählte Profil kann auf Wunsch als Schwerpunkt auf dem Master-Abschlusszeugnis vermerkt werden. Das Modul vermittelt folgende übergreifenden Kompetenzen: - erweiterte Fähigkeit zur Aneignung und zum Verständnis fortgeschrittener und komplexer fachwissenschaftlicher Inhalte, Theorien und Methoden in den unterschiedlichen Fachgebieten der Anglistik/Amerikanistik sowie deren kritische Diskussion und Anwendung, - erweiterte Fähigkeit zur Reflexion unterschiedlicher methodologischer und theoretischer Perspektiven, - erweiterte Fähigkeit zur Erarbeitung eigenständiger Frage- und Problemstellungen und Formulierung spezifischer Erkenntnisinteressen innerhalb der unterschiedlichen Fachgebiete der Anglistik/Amerikanistik.					
Inhalte - ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion im Bereich Sprach-, Literatur- und Kulturgeschichte und -wissenschaft englischsprachiger Länder - ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion in Bezug auf Theorie, Modelle und Methoden in der anglistischen/amerikanistischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft - ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen in der intra- oder interdisziplinären Forschung und Diskussion der unterschiedlichen Fachgebiete der Anglistik/Amerikanistik					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente					
Seminar	2 SWS	5 LP	Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
2. Komponente					
Seminar	2 SWS	5 LP	Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
3. Komponente					
Seminar	2 SWS	5 LP	Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
4. Komponente					
Seminar	2 SWS	5 LP	---	---	Hausarbeit (5000-7000 Wörter)

5. Komponente					
Seminar	2 SWS	5 LP	---	---	Hausarbeit (5000-7000 Wörter)
6. Komponente					
Seminar	2 SWS	5 LP	---	---	--- Hausarbeit (5000-7000 Wörter) <i>oder</i> Klausur (60-90 Minuten) <i>oder</i> mündliche Prüfung (30 Minuten)
Prüfungsanforderungen In den studienbegleitenden Prüfungen werden die durch das gesamte Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.					
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht dem Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen.					
Bestehensregelung für dieses Modul Jede im Modul zu erbringende Prüfungsleistung muss mit mindestens der Note 4,0 bestanden werden.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier ANG-F-FW		Modultitel Freier Wahlbereich (Fachmaster) Englischer Modultitel <i>Elective Courses</i>				
SWS des Moduls 8-12 SWS		Dauer des Moduls 1-2 Semester		Modulbeauftragter Modulbeauftragte(r) IfAA		
LP des Moduls 16 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07		
Verwendbarkeit des Moduls MA „English and American Studies“ (W)				Voraussetzungen für die Teilnahme ---		
Qualifikationsziele • Spezialisierung im Hinblick auf das individuelle Studienprofil						
Inhalte Verflechtungsbereich: Veranstaltungen nach freier Wahl, etwa aus der Geschichte, Germanistik, Romanistik, Ev. Theologie, Kunst oder Kunstgeschichte, oder bei Schwerpunktbildung Komplementierung des nicht gewählten Schwerpunkts durch den Besuch von Veranstaltungen in der Linguistik, der englischen Literatur- und Kulturwissenschaft, oder der amerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaft.						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Komponenten bis zur Erreichung der Gesamtleistungspunktzahl von 16 LP						
Lehrveranstaltungen		8-12 SWS	16 LP	abhängig von der gewählten Veranstaltung	---	---
Prüfungsanforderungen ---						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul Es gelten die relevanten Bestehensregelungen der Module, denen die gewählten Lehrveranstaltungen zugeordnet sind.						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier ANG-F-FP		Modultitel Fachbezogenes Praktikum Englischer Modultitel <i>Subject Related Internship</i>			
SWS des Moduls ---		Dauer des Moduls ---		Modulbeauftragter Institutsleitung	
LP des Moduls 10 LP		Angebotsturnus Jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls MA „English and American Studies“ (P)				Voraussetzungen für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele s. PO MA „English and American Studies“ § 6					
Inhalte s. PO MA „English and American Studies“ § 6					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Praktikum (300 Stunden)	---	10 LP	Praktikumsbericht (5-10 Seiten)	---	---
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul ---					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel			
ANG-MAF		Masterarbeit für MA			
		Englischer Modultitel			
		Master's Thesis			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
---		---		Lehrende des IfAA	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
20 LP		jedes Semester		Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls				Voraussetzungen für die Teilnahme	
MA „English and American Studies“				siehe PO	
Qualifikationsziele					
Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (sechs Monate) eine wissenschaftliche Fragestellung aus den fachwissenschaftlichen Teilbereichen (Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft) sowie in deren Überschneidungsfeldern selbstständig schriftlich zu bearbeiten, in bestehende wissenschaftliche Diskurse einzubetten und während des Studiums erworbene methodische und fachliche Kenntnisse und Kompetenzen auf hohem wissenschaftlichen Niveau anzuwenden.					
Inhalte					
Die Inhalte der Masterarbeit richten sich nach der/den Fachwissenschaft(en), in der/denen die Arbeit angefertigt wird. Sie ist in englischer Sprache zu verfassen. Der Umfang der Arbeit beträgt in der Regel 22.000-26.000 Wörter.					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
					studienbegleitende Prüfung(en)
Masterarbeit		---	20 LP	---	---
Prüfungsanforderungen					

Berechnung der Modulnote					

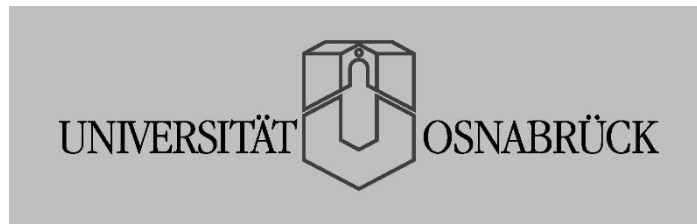
Bestehensregelung für dieses Modul					

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Identifizier		Modultitel			
ANG-F-KOL		Kolloquium zur Verteidigung der Masterarbeit			
		Englischer Modultitel			
		Thesis Presentation and Defense			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
---		1 Semester		Institutsleiter/in IfAA	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
8 LP		jederzeit		Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls				Voraussetzungen für die Teilnahme	
MA „English and American Studies“				ANG-MAF	
Qualifikationsziele					
• Fähigkeit, die Zusammenhänge, Fragestellungen und Methoden der Anglistik und Amerikanistik im Überblick darzustellen, zu aktuellen Forschungsfragen kritisch Stellung zu nehmen sowie eine eigene wissenschaftlich fundierte Position zu entwickeln • Fähigkeit, den Forschungs- und Theoriestand mit Hilfe wissenschaftlicher Recherchen zu erarbeiten • Fähigkeit, selbstständig Forschungsfragen abzuleiten, Thesen und wissenschaftliche Standpunkte zu erarbeiten, zu begründen und in Diskussionen zu verteidigen • Fähigkeit, die zentralen Thesen der eigenen Masterarbeit strukturiert und transparent in einem Vortrag vorzustellen, in den fachlichen Gesamtzusammenhang einzuordnen, im Fachgespräch zu vertiefen und kritisch zu diskutieren sowie gegen sachliche Einwände zu verteidigen					
Inhalte					
ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
Kolloquium		---	8 LP	---	---
					studienbegleitende Prüfung(en)
					mündliche Prüfung (60 Min.)
Prüfungsanforderungen					
Im einstündigen Kolloquium zur Verteidigung der Masterarbeit soll der Prüfling vor zwei Prüfern nachweisen, dass er die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit einem sachkundigen Publikum vorstellen, sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen und gegen sachliche Einwände verteidigen kann. Ferner soll festgestellt werden, dass der Prüfling die im Masterstudiengang „English and American Studies“ vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse sowie Vertrautheit mit den begrifflichen, kategorialen und methodischen Problemen in den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft erlangt hat und über eine hohe Kompetenz im Gebrauch der englischen Sprache verfügt. Das Kolloquium findet in englischer Sprache statt.					
Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„GERMANISTIK“

beschlossen in der

137. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 12.02.2014
befürwortet in der 111. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014
genehmigt in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2014 vom 21.10.2014, S. 1702

Änderungen beschlossen in der

144. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 22.04.2015
befürwortet in der 121. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 27.05.2015
genehmigt in der 229. Sitzung des Präsidiums am 30.07.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2015 vom 17.12.2015, S. 1350

Änderung beschlossen in der

156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017
befürwortet in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission
(ZSK) am 26.07.2017
genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2017 vom 27.11.2017, S. 1245

Änderung beschlossen in der

179. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 27.10.2021
behandelt in der 165. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission
(ZSK) am 01.12.2021
genehmigt in der 345. Sitzung des Präsidiums am 20.01.2022
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2022 vom 22.03.2022, S. 215

Änderung in Modul GER-DD1_v01 sowie GER-MAFM und Löschung überholter Modulkarten

beschlossen in der

205. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 09.07.2025
befürwortet in der 188. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission
am 13.08.2025
genehmigt in der 428. Sitzung des Präsidiums am 04.09.2025
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2025 vom 20.11.2025, S. 1136

I N H A L T :

MODULÜBERSICHT	1139
NEUERE DEUTSCHE LITERATURWISSENSCHAFT (NDL).....	1140
SPRACHWISSENSCHAFT (SW)	1150
ÄLTERE DEUTSCHE SPRACHE UND LITERATUR (ÄDSL)	1160
WAHLPFLICHTBEREICH/WAHLBEREICH	1163
DEUTSCHDIDAKTIK (DD).....	1170
PRAKTIKA/ PROJEKTBAND	1176
KOLLOQUIEN.....	1182
ABSCHLUSSARBEITEN	1186
SCHLÜSSELKOMPETENZEN	1190

Definition Anwesenheitspflicht:

Anwesenheitspflicht meint die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.
Regelmäßigkeit setzt die Teilnahme an mindestens 80 % der Termine voraus. Der/die Lehrende kann im Einzelfall, insbesondere aufgrund von Krankheit o.Ä., weitere Ausnahmen vorsehen.

Modulübersicht

Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (NDL)	Sprachwissenschaft (SW)	Ältere Deutsche Sprache und Literatur (ÄDSL)
GER-NDL1 v01, S. 1140 GER-NDL2, S. 1142 GER-NDL3, S. 1144 GER-NDL4, S. 1146 GER-NDL5 v01, S. 1148	GER-SW1, S. 1150 GER-SW2 v01, S. 1152 GER-SW3 v01, S. 1154 GER-SW4 v01, S. 1156 GER-SW5 v01, S. 1158	GER-ÄDSL1, S. 1160 GER-ÄDSL2, S. 1162

Wahlpflichtbereich (WP)/freier Wahlbereich (FWb)	Deutschdidaktik (DD)	Praktika und Projektband
GER-WP-NDL, S. 1163 GER-WP-SW, S. 1164 GER-WP-X, S. 1165 GER-WP-FM, S. 1167 GER-FWb, S. 1169	GER-DD1 v01, S. 1170 GER-DD2, S. 1171 GER-DD3, S. 1172 GER-DD4 v01, S. 1174 GER-PROF, S. 1175	GER-BFP, S. 1176 GER-EFP, S. 1177 GER-FPLbS, S. 1178 GER-PBF, S. 1179 GER-FP, S. 1180

Kolloquien	Abschlussarbeiten	Schlüsselqualifikationen
GER-PKBA, S. 1182 GER-PK-Ersatz-BA v01, S. 1183 GER-MK, S. 1184 GER-MKFM, S. 1185	GER-BA, S. 1186 GER-MALA, S. 1187 GER-MALAFB, S. 1188 GER-MAFM, S. 1189	GER-SK1 v01, S. 1190 GER-SK2, S. 1191 GER-SK3 v01, S. 1192 GER-SK4 v01, S. 1193

Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (NDL)

Identifizier		Modultitel			
GER-NDL1_v01		Literaturwissenschaft des Deutschen			
		Englischer Modultitel			
		Introduction to German Literary Studies			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
4 SWS		1 Semester		Professur NDL	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
6 LP		jedes Wintersemester		Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls				Voraussetzungen für die Teilnahme	
2FB „Germanistik/Deutsch“ als Kernfach (P), 2FB „Germanistik/Deutsch“ als Nebenfach (P), BEU „Deutsch“ (P), BB „Deutsch“ (P), MEd LbS-FB „Deutsch“ (P)				---	
Qualifikationsziele					
• Methodische und theoretische Grundlagen des Faches; Überblick über die Neuere deutsche Literatur • Wissen um verschiedene Methoden der Textuntersuchung • Grundlegende allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache; Kenntnis von Arbeitstechniken der Literaturwissenschaft • Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.					
Inhalte					
• Überblick über die Gebiete des Fachstudiums (Literaturgeschichte/Epochen, Gattungen, Stoffe, Werke/Kanon, Metrik, Prosodie, Rhetorik) • Methoden und Literaturtheorien in der Anwendung • Philologische Techniken (Hilfswissenschaften)					
Exemplarische Inhalte:					
Erzählttext-, Dramen-, Gedichtanalyse am je konkreten Beispiel; Epochenübersicht; Bibliographien und Bibliographieren.					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
					studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Einführung in die Neuere deutsche Literatur					
Vorlesung		2 SWS	3 LP	---	Klausur (90 Min.)
2. Komponente: Vertiefung der Kenntnisse					
Seminar		2 SWS	3 LP	Studiennachweis nach § 11 APO	---
Prüfungsanforderungen					
Methodische und theoretische Grundlagen des Faches; Überblick über die Neuere deutsche Literatur; Wissen um verschiedene Untersuchungsansätze literarischer Formen; Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.					
Berechnung der Modulnote					
Die Modulnote ist die aus der Klausur in der 1. Modulkomponente.					

Bestehensregelung für dieses Modul

- Es besteht Anwesenheitspflicht in Komponente 2. In den Seminaren der NDL spielt die Interpretation von Texten eine zentrale Rolle. Hierbei handelt es sich um einen Prozess, für dessen Einübung und Erfolg der intensive Dialog der Seminarteilnehmer eine unerlässliche Voraussetzung ist. In Verbindung damit ist die Anwendung wissenschaftlicher Analysemethoden aufgrund ihrer Komplexität ein anspruchsvoller Prozess, dessen Einübung bei jedem Arbeitsschritt sofortige Rückmeldung und ggf. Fehlerkorrektur durch erfahrene Lehrende erfordert. Der Erwerb der in den Seminaren angestrebten Kompetenzen ist somit ohne das Medium des Lehrenden und die Interaktionsform des Dialogs nicht möglich.
- Das Modul gilt erst als abgeschlossen, wenn die Veranstaltung zur Fachinformation und Literaturrecherche der UB absolviert wurde.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Identifizier		Modultitel			
GER-NDL2		Literaturgeschichte, Autoren und Werke			
		Englischer Modultitel			
		Literary History, Writers and their Works			
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Professur NDL	
LP des Moduls 7 LP		Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Sommersemester; 2. Komponente: jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Germanistik/Deutsch“ als Kernfach (P), 2FB „Germanistik/Deutsch“ als Nebenfach (P), BEU „Deutsch“ (P),BB „Deutsch“ (P), MEd LbS-FB „Deutsch“ (P)				Voraussetzungen für die Teilnahme GER-NDL1_v01	
Qualifikationsziele Das Modul dient der Vermittlung von Kenntnissen in der deutschen Literaturgeschichte seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwartsliteratur. Die erste Komponente (Vorlesung) soll dabei vor allem Überblickswissen vermitteln, während die zweite Komponente die Kenntnisse über einzelne Epochen, Autor*innen, Gattungen oder Werke vertieft. In dem Seminar soll außerdem das Textverstehen und Interpretieren an konkreten Beispielen eingeübt und zugleich theoretisch reflektiert werden. Das Modul soll vor allem in der zweiten Komponente generell die Kompetenz schulen, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen. Insbesondere sollen die Studierenden in dem Seminar Fähigkeiten, die für das Schreiben literaturwissenschaftlicher Hausarbeiten von grundlegender Bedeutung sind (Gliederung, Recherche, Beachtung formaler Anforderungen), erwerben.					
Inhalte Zentrale Werke der deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Grundzüge der Epochen, Probleme der Interpretation, Formen der Aktualisierung, Interpretations- und Forschungskonflikte, Modelle der Literaturgeschichtsschreibung, Gattungs- und Mediengeschichte, Grundfragen der Wissenschaftsgeschichte der Philologien.					
Exemplarische Inhalte Epochen, literarisches Leben, Faktoren der Literaturgeschichte, Werke, Gattungstheorie, Textsorten, Autoren, Kinder- und Jugendliteratur, analoge und digitale Medien; Philologie als Verfahren, Institution und Überlieferung; Probleme der Kanonisierung; Kontexte und Überlieferung, Rezeption, Probleme der Autorschaft, Interpretationsarten und Vergleich wichtiger Autoren und Werke der deutschen Literatur im europäischen Kontext					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
		studienbegleitende Prüfung(en)			
1. Komponente					
Vorlesung		2 SWS	2 LP	Studiennachweis nach § 11 APO	---
2. Komponente					
Seminar		2 SWS	5 LP	---	Schriftliche Hausarbeit (i.d.R. 10-12 Seiten)
Prüfungsanforderungen Kenntnisse von Werken, Epochen, Gattungen, Medien, Stilistik, Prosodie, Textsorten ausgewählter Werke und Kontexte seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Methoden, Texttheorie, Fachgeschichte; Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.					
Berechnung der Modulnote ---					

Bestehensregelung für dieses Modul

Es besteht Anwesenheitspflicht in beiden Komponenten. In den Seminaren der NDL spielt die Interpretation von Texten eine zentrale Rolle. Hierbei handelt es sich um einen Prozess, für dessen Einübung und Erfolg der intensive Dialog der Seminarteilnehmer eine unerlässliche Voraussetzung ist. In Verbindung damit ist die Anwendung wissenschaftlicher Analysemethoden aufgrund ihrer Komplexität ein anspruchsvoller Prozess, dessen Einübung bei jedem Arbeitsschritt sofortige Rückmeldung und ggf. Fehlerkorrektur durch erfahrene Lehrende erfordert. Der Erwerb der in den Seminaren angestrebten Kompetenzen ist somit ohne das Medium des Lehrenden und die Interaktionsform des Dialogs nicht möglich.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Identifizier		Modultitel			
GER-NDL3		Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen			
		Englischer Modultitel			
		<i>Literary Systems, Theory of Literature and Central Concepts</i>			
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Professur NDL	
LP des Moduls 7 LP		Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Sommersemester; 2. Komponente: jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Germanistik/Deutsch“ als Kernfach (P), BEU „Deutsch“ (P), BB „Deutsch“ (P), MEd Gym „Deutsch“ (48LP) (P), MEd LbS-FB „Deutsch“ (P)		Voraussetzungen für die Teilnahme 2FB „Germanistik/Deutsch“ als Kernfach (P), BEU „Deutsch“ (P), BB „Deutsch“ (P), MEd LbS-FB „Deutsch“ (P): GER-NDL1_v01; außerdem für die 2. Komponente: GER-NDL2MEd Gym „Deutsch“ (48LP) (P): ---			
Qualifikationsziele Das Modul baut auf literaturgeschichtlichem Überblickswissen, das die Studierenden in NDL2 erworben haben, auf und vermittelt auf dieser Grundlage Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich systematischer und theoretischer Fragestellungen, insbesondere in Bezug auf: literarische Systembildungen; Modelle literarischer Produktion und Rezeption; Kenntnisse der literarischen Überlieferung; literarische Institutionen; Geschichte der Germanistik und benachbarter Philologien; Literatur und Literaturkritik; Literatur und Wissen; Literatur und Medien. Ferner vermittelt es Kenntnisse über die theoretischen Grundlagen von Kultur- und Literaturwissenschaft sowie einzelne Ansätze der kulturwissenschaftlich geöffneten Literaturwissenschaft, über Themen der Poetik und/oder Ästhetik, Literaturen im Kontakt und Vergleich, über Theorien literarischer Übersetzung, die Bedeutung der Digitalisierung für die literarische Kommunikation sowie Fragen der literarischen und sprachlichen Diversität. In dem Modul sollen ferner die für das Schreiben literaturwissenschaftlicher Hausarbeiten wesentlichen Kompetenzen eingeübt und erweitert werden. Dabei wird ein besonderes Gewicht auf die Integration theoretischer Überlegungen und methodischer Reflexionen gelegt. Zugleich wird auch hier die grundlegende Kompetenz geschult, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen. Allgemeine Schlüsselqualifikationen werden nach Absprache vermittelt.					
Inhalte Dramentext – Theater – Kritik; Geschichte der Germanistik, Philologie und Nationenkonzept; wissenschaftliche Diskurse in literarischen Texten/literarische Formen in der Wissenschaft; Anthropologie und Text; kulturhistorische und -wissenschaftliche Schwerpunkte wie Gedächtnis, Gender, Postkolonialismus; Wissenskontexte, literarisches Leben, Diskurse und Literatur; Übersetzen seit dem 18. Jahrhundert; Konzept Weltliteratur; Theorien des Films, der Fotografie; Bildmedien und Text; exemplarische Theorien und Ästhetiken					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente					
Vorlesung	2 SWS	2 LP	Studiennachweis nach §11 APO	---	---
2. Komponente					
Seminar	2 SWS	5 LP	---	---	Schriftliche Hausarbeit (i.d.R. 12 Seiten)
Prüfungsanforderungen Kenntnisse literarischer Systembildungen und ihrer Differenzierungen; Kenntnisse exemplarischer Richtungen der Literaturtheorie, literatur- und kulturwissenschaftlicher Schwerpunkte, der vergleichenden Literaturwissenschaft; Wissenschaftssysteme im historischen Vergleich; Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.					
Berechnung der Modulnote Modulnote ist die Note der studienbegleitenden Prüfung.					

Bestehensregelung für dieses Modul

Es besteht Anwesenheitspflicht in beiden Komponenten. In den Seminaren der NDL spielt die Interpretation von Texten eine zentrale Rolle. Hierbei handelt es sich um einen Prozess, für dessen Einübung und Erfolg der intensive Dialog der Seminarteilnehmer eine unerlässliche Voraussetzung ist. In Verbindung damit ist die Anwendung wissenschaftlicher Analysemethoden aufgrund ihrer Komplexität ein anspruchsvoller Prozess, dessen Einübung bei jedem Arbeitsschritt sofortige Rückmeldung und ggf. Fehlerkorrektur durch erfahrene Lehrende erfordert. Der Erwerb der in den Seminaren angestrebten Kompetenzen ist somit ohne das Medium des Lehrenden und die Interaktionsform des Dialogs nicht möglich.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Identifizier		Modultitel			
GER-NDL4		Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur			
		Englischer Modultitel German Literature in the Context of European Literature			
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Professur NDL	
LP des Moduls 8 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls MA „Germanistik“ (P), MEd Gym „Deutsch“ (30LP) (P), MEd Gym „Deutsch“ (48LP) (P), MEd LbS „Deutsch“ (P)				Voraussetzungen für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele Das Modul erschließt die Neuere deutsche Literatur literaturgeschichtlich im Zeitraum von 1500 bis in die Gegenwart. Dabei erfahren allgemeine und vergleichende Fragestellungen, die bereits im Modul NDL3 vorbereitet werden und die auf NDL2 aufbauen, eine Vertiefung. Das Modul vermittelt sowohl Überblickswissen als auch forschungsorientiert anleitende Vertiefung in exemplarische Gegenstände der Literatur, einschließlich der literaturgeprägten Medien, wie es beispielsweise das Theater, das Radio, der Film oder das Fernsehen darstellen, und der Theorie der Literatur. Die Literaturuntersuchung fußt auf hermeneutischen, text- und medienanalytischen sowie komparatistischen Verfahren. Wesentlich wird die Frage der Übersetzung nach zwei Seiten hin erschlossen: als Rezeptions-, Interpretations- und Integrationsvorgang von Werken fremder Sprache ins Deutsche und als Transfer, d.h. als Übertragung von Werken, Autorengruppen, kulturellem Wissen und Institutionen zwischen den Literaturen deutscher Sprache sowie fremder Sprachen im europäischen und außereuropäischen Raum. Das Modul vermittelt damit die Kompetenzen, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen und insbesondere fachlich versiert zu argumentieren.					
Inhalte Ausgewählte Methoden der vergleichenden Literaturwissenschaft wie Stoffgeschichte, typologischer Vergleich, genetischer Vergleich; Übersetzung und Übersetzungstheorie; Grundlagen der europäischen Bildungsidee in den nationalliterarischen Konzepten und deren Repräsentanten, insbesondere mit Blick auf die mit den Moderneschüben seit der Aufklärung verbundenen Autoren; europäisches Drama und Theater in Geschichte und Gegenwart sowie deren Internationalisierung nach 1945; Literatur des Exils in sozial-, gruppen- und kulturgeschichtlicher Perspektive; Minderheitenliteraturen des Deutschen in Geschichte und Gegenwart; Medien und Formen der literarischen Fremderfahrung; Reiseberichte und -erzählungen, literarische Reiseführer; Radio, Film und Fernsehen als Medium interkultureller Vermittlung und europäischer Geschichte; Autobiographien; Gedächtnis und Literatur/ analoge und digitale Medien; Literatur in der Perspektive des Postkolonialismus; literarische Topographik europäischer Kulturräume, auch in fiktionaler Form.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente					
Seminar	2 SWS	3 LP	---	---	Klausur (90 Min.)
2. Komponente					
Seminar	2 SWS	5 LP	---	Referat (ca. 30 Min.) oder Thesenpapier (1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung, oder Statement (subjektive, kurze Abhandlung zu einem Thema, 1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung	schriftliche Hausarbeit (i.d.R. 15–18 Seiten)
Prüfungsanforderungen Umfassende Kenntnisse der deutschen Literatur im Kontext europäischer Literatur und der Methoden zu ihrer Erschließung und literarhistorischer Einordnung; Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.					

Berechnung der Modulnote

Bestehensregelung für dieses Modul

- Es besteht Anwesenheitspflicht. In den Seminaren der NDL spielt die Interpretation von Texten eine zentrale Rolle. Hierbei handelt es sich um einen Prozess, für dessen Einübung und Erfolg der intensive Dialog der Seminarteilnehmer eine unerlässliche Voraussetzung ist. In Verbindung damit ist die Anwendung wissenschaftlicher Analysemethoden aufgrund ihrer Komplexität ein anspruchsvoller Prozess, dessen Einübung bei jedem Arbeitsschritt sofortige Rückmeldung und ggf. Fehlerkorrektur durch erfahrene Lehrende erfordert. Der Erwerb der in den Seminaren angestrebten Kompetenzen ist somit ohne das Medium des Lehrenden und die Interaktionsform des Dialogs nicht möglich.
- Es müssen in allen studienbegleitenden Prüfungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sein.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Identifizier		Modultitel				
GER-NDL5_v01		Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte				
		Englischer Modultitel Interpretation, Editing, History of Philologies				
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1 oder 2 Semester		Modulbeauftragter Professur NDL		
LP des Moduls 12 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07		
Verwendbarkeit des Moduls MA „Germanistik“ (P)				Voraussetzungen für die Teilnahme ---		
Qualifikationsziele In Fortentwicklung der Analyse von ›Werk, Autor, Theorie‹, der das Modul GER-NDL2 gilt, soll das Gebiet der neueren und neuesten deutschen Literatur (1750 bis heute) auf einem methodischen Weg erschlossen werden, der Forschungsschwerpunkte der Osnabrücker Germanistik zum Hintergrund hat. Im Mittelpunkt steht komplementär zum Modul GER-NDL3 ›Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen‹, das in historischer Perspektive von Wissenskontexten ausgeht, das Vermögen, literarische Werke zu interpretieren. Nicht die Literaturtheorie wird zum Ausgang genommen, sondern die Lektüre und ihre Praxis (einschließlich der theoretischen Praxis), die in hermeneutischer, wissenschaftsgeschichtlicher und auf das philologische Metier bezogener Reflexion fortentwickelt wird. Die Professionalisierung versteht sich im Rahmen dieses Metiers und vollzieht sich innerhalb der wissenschaftlichen Kritik. Das Modul befähigt somit die Studierenden zu einer kritischen, historisch-institutionell gesättigten Reflexion fachwissenschaftlicher Methoden und Prämissen; Textverstehen und ästhetische Kritik stehen im Mittelpunkt und fußen auf philologisch-handwerklichem Rüstzeug. Damit können die Studierenden sich auf spezifische Berufsfelder vorbereiten (Verlag, Archiv, Bibliothek, Edition, Redaktion, Feuilleton). In dem Modul wird ferner die Kompetenz geübt, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.						
Inhalte Im Einzelnen soll Folgendes vermittelt werden: offener Kanon von Werken der deutschen Literaturgeschichte (im Rahmen einer Liste von Lektüreempfehlungen); Beherrschung und Reflexion philologischer Techniken (Edition, Bibliographie, Archivkunde, Übersetzung); die Osnabrücker Editionstradition (Studiengang, Zeitschrift ›Editio‹, Ausgaben) wird hier aufgegriffen; Grundsätze literarischer Kritik und Wertung; Überblick über die Wissenschaftsgeschichte der Germanistik und benachbarter Philologien (Institutionen, Autorenforschungen, Methoden, Gelehrte, Wettstreit von Literatur und Gelehrsamkeit); Sinn und Grenzen von Fachkonzeptionen in systematischer Hinsicht; kritische Reflexion der fachwissenschaftlichen Methoden und Theorien (Sozialgeschichte, Rezeptionsästhetik, literarische Hermeneutik, Strukturalismus, Dekonstruktion, Intertextualität, Psychoanalyse); Aktualisierung der Literatur in anderen Künsten (Tanz, Theater, Oper, Film); Gattungsgeschichte und ihre geschichtsphilosophischen Grundlagen; Geschichte der ästhetisch-literarischen Reflexion; Übersetzung als Modell literarischer Interpretation						
Exemplarische Inhalte: Konflikte der Interpretationen großer Werke; antike und spätere Traditionen in Werken des 19. und 20. Jahrhunderts; Metrik/Prosodie/Rhetorik; Kritik und Geschichte der Übersetzungen (vorzüglich aus dem Französischen und Englischen); Kritik und Geschichte der Übersetzungen (vorzüglich aus dem Französischen und Englischen); Nationale Projekte der Philologien Europas; Methoden der Literaturwissenschaft in historischer Kritik; linguistische Beiträge zur Interpretation von 1960 bis heute; Judentum und Lyrik nach 1945; Autoreflexion in der Geschichte des modernen Romans; Gattungspoetik und Geschichtsphilosophie; Literatur und die Künste.						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente						
Seminar		2 SWS	4 LP	Studiennachweis gemäß § 11 APO	---	---

2. Komponente					
Seminar	2 SWS	8 LP	---	Referat (15-30 Min.) oder Thesenpapier (1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung, oder Statement (subjektive Abhandlung zu einem Thema, 1-3 Seiten), ggf. mit Diskussions- leitung	schriftliche Hausarbeit (i.d.R. 18-20 Seiten)
Prüfungsanforderungen • Interpretationskompetenz/Textverstehen • Ästhetische Kritik • Methodische und wissenschaftsgeschichtliche Reflexion und Selbstreflexion • Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Es besteht Anwesenheitspflicht in beiden Komponenten. In den Seminaren der NDJ spielt die Interpretation von Texten eine zentrale Rolle. Hierbei handelt es sich um einen Prozess, für dessen Einübung und Erfolg der intensive Dialog der Seminarteilnehmer eine unerlässliche Voraussetzung ist. In Verbindung damit ist die Anwendung wissenschaftlicher Analysemethoden aufgrund ihrer Komplexität ein anspruchsvoller Prozess, dessen Einübung bei jedem Arbeitsschritt sofortige Rückmeldung und ggf. Fehlerkorrektur durch erfahrene Lehrende erfordert. Der Erwerb der in den Seminaren angestrebten Kompetenzen ist somit ohne das Medium des Lehrenden und die Interaktionsform des Dialogs nicht möglich.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Sprachwissenschaft (SW)

Identifizier		Modultitel	
GER-SW1		Grundlagen der Sprachwissenschaft	
		Englischer Modultitel	
		<i>Theoretical Foundations of Linguistics</i>	
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester	Modulbeauftragter Professur Sprachwissenschaft
LP des Moduls 6 LP		Angebotsturnus i.d.R. jedes Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Germanistik/Deutsch“ als Kernfach (P), 2FB „Germanistik/Deutsch“ als Nebenfach (P), BEU „Deutsch“ (P), BB „Deutsch“ (P), MEd LbS-FB „Deutsch“ (P)			Voraussetzungen für die Teilnahme ---
Qualifikationsziele Das Modul führt ein in Grundgebiete der Sprachwissenschaft wie Phonetik, Phonologie, Morphologie, Graphematik, Orthographie, Semantik, Pragmatik, Text- und Gesprächslinguistik und ihre jeweiligen Methoden. Dabei werden Phonologie und Morphologie vor allem insoweit thematisiert, wie sie eine unverzichtbare Verständnisgrundlage für das grammatische und orthographische System des Deutschen sind; Silbenstruktur, phonologische Prozesse und der Morphembegriff sind hier besonders wichtige Themen. In den Teilbereichen der Orthographie, in denen die Syntax des Deutschen eine wichtige Rolle spielt (Groß- und Kleinschreibung, Getrennt- und Zusammenschreibung, Interpunktion), wird auf in der ersten Lehrveranstaltung des Moduls SW2 vermittelte Grundlagen der Syntax zurückgegriffen. Die Lehrveranstaltung diskutiert auch die Geschichte der Orthographie und die Motivation für orthographische Regeln. Im Rahmen der 2. Komponente werden für die Themenbereiche Orthographie und Kommasetzung einschlägige digitale Tools, Lernprogramme und Websites eingesetzt und kritisch hinterfragt. Zudem wird für Orthographie und Kommasetzung thematisiert, welche Anforderungen in den Kerncurricula für die verschiedenen Klassenstufen und Schultypen definiert werden. Darüber hinaus vermittelt das Modul die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens. Diese Ziele werden nach Möglichkeit durch zusätzliche Maßnahmen vertieft und gefördert, beispielsweise durch zentral organisierte Bibliotheksführungen, durch Tutorien, durch die begleitende Lektüre thematisch passender sprachwissenschaftlicher Texte oder durch gezielte Übungen. Dadurch wird die Fähigkeit zum methodischen Umgang mit sprachlichen Daten und zur Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien geschult. Mit dem Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen guten Einblick in die Grundlagen der Sprachwissenschaft und in die Komplexität der orthographischen und grammatischen Regeln des Deutschen erworben. Teilweise arbeiten die Studierenden in Arbeitsgruppen. Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbesondere: Methodenkompetenzen: Arbeits-, Recherche- und Präsentationstechniken; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche. Sozialkompetenzen: Sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und Teamfähigkeit. Selbstkompetenzen: Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit. Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.			
Inhalte Überblick über die Teilgebiete der Sprachwissenschaft; vertiefend Phonetik und Phonologie, Morphologie, Graphematik und Orthographie. Exemplarische Inhalte: Phonetische Transkription, Phonembegriff, phonologische Regeln, Silbenstruktur, Flexion, Wortbildungstypen, strukturalistische Verfahren, graphematische Grundprinzipien des Deutschen, Probleme der Orthographie.			

Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Grundlagen der Sprachwissenschaft					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	---	---	1 Klausur (i.d.R. 60-90 Min.) <u>oder</u> mündliche Prüfung (20-30 Min.)
2. Komponente: Graphematik und Orthographie					
Seminar	2 SWS	3 LP	---	---	Referat (i.d.R. 15-45 Min.) mit Ausarbeitung (5-15 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i.d.R. 8 Wochen) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 60-90 Min.) <u>oder</u> mündliche Prüfung (20-30 Min.)
Prüfungsanforderungen Phonetische Transkription, phonologische Regeln, Silbenstruktur, graphematische Prinzipien, morphologische Analyse, Semantik, Pragmatik, Textualität, Interaktion u.a. nach Maßgabe der Lehrenden des Moduls. Vertiefte Kenntnisse im Bereich der synchronen Wortlinguistik des Deutschen auf unterschiedlichen Ebenen, beispielsweise Phonologie, Graphematik, Morphologie. Fähigkeit zur selbstständigen Analyse sprachlicher Daten und zur Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien. Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung. Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul • In der zweiten Komponente des Moduls gilt u.a. deshalb Anwesenheitspflicht, weil die Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien und Gruppenarbeiten ein interaktives Miteinander erfordert. Die zu erwerbenden Schlüsselkompetenzen zu Präsentation, verständlicher Darstellung und Teamfähigkeit können nur in Anwesenheit erworben werden. Zudem werden die Teilnehmer mit typischen Aufgabenformaten vertraut gemacht, was ein kontinuierliches Feedback erfordert. • Mindestens ausreichende Leistungen in beiden studienbegleitenden Teilprüfungen • Das Modul gilt erst als abgeschlossen, wenn die grundständige Bibliotheksführung der UB absolviert wurde.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel				
GER-SW2_v01		Syntax und Morphologie				
		Englischer Modultitel Syntax and Morphology				
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Professur Sprachwissenschaft		
LP des Moduls 7 LP		Angebotsturnus i.d.R. jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07		
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Germanistik/Deutsch“ als Kernfach (P), 2FB „Germanistik/Deutsch“ als Nebenfach (P), BEU „Deutsch“ (P), BB „Deutsch“ (P), MEd LbS-FB „Deutsch“ (P)				Voraussetzungen für die Teilnahme ---		
Qualifikationsziele Das Modul führt ein in die Syntax und Morphologie der Gegenwartssprache. Mit Blick auf die inhaltlichen Anforderungen, die insbesondere auf zukünftige Lehrer zukommen, orientiert die Lehrveranstaltung sich an vergleichsweise traditionell orientierten Grammatikmodellen, in denen die Wortart- und Satzgliedanalyse im Mittelpunkt steht. Zentral ist auch eine Einführung in die deutsche Wortstellung. Die morphologischen Anteile führen ein in Grundlagen der Flexion und der Wortbildung. In der zweiten Lehrveranstaltung des Moduls werden exemplarisch anhand eines Themen- oder Problemgebiets die Grundkenntnisse der Syntax (beispielsweise Wortstellung oder Valenz) oder Grundkenntnisse der Morphologie (beispielsweise Tempusbildung in der Flexion oder Kompositabildung in der Wortbildung) vertieft. Chat-Sprache kann ebenso wie geschriebene oder genuin gesprochene Sprache untersucht werden. Dadurch wird die Fähigkeit zum methodischen Umgang mit sprachlichen Daten und zur Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien geschult. Mit dem Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen guten Einblick in die Komplexität des grammatischen Systems des Deutschen erworben. Im Rahmen der 2. Komponente werden entsprechend dem behandelten Seminarthema Lernmaterialien und Schülerübungen für unterschiedliche Klassenstufen und Schultypen erprobt, reflektiert und kritische hinterfragt. In der Komponente werden außerdem für den Themenbereich Grammatik einschlägige digitale Tools, Lernprogramme, digitale Sprachressourcen und thematisch relevante Websites wie die <i>Variantengrammatik des Standarddeutschen</i> eingesetzt und kritisch hinterfragt. Zu dem werden nach Möglichkeit überschaubare korpuslinguistische Analysen angestellt, beispielsweise mit Hilfe des <i>Digitalen Wörterbuchs der deutschen Sprache (DWDS)</i> . Darüber hinaus vermittelt das Modul die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens. Diese Ziele werden nach Möglichkeit durch zusätzliche Maßnahmen vertieft und gefördert, beispielsweise durch Tutorien, durch die begleitende Lektüre thematisch passender sprachwissenschaftlicher Texte oder durch gezielte Übungen. Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbesondere: Methodenkompetenzen: Arbeits-, Recherche- und Präsentationstechniken; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche. Sozialkompetenzen: Sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und Teamfähigkeit. Selbstkompetenzen: Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit. Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.						
Inhalte Wortarten, Satzgliedanalyse, Konstituentenstrukturen, Valenz, Wortstellung u. a. Überblick über die deskriptive Grammatik der deutschen Gegenwartssprache einschließlich Flexions- und Wortbildungsmorphologie. Exemplarische Inhalte: Wortarten, Satzgliedanalyse, Konstituentenstrukturen, Valenz, spezifische Themen der deutschen Syntax wie Wortstellung, syntaktische Tendenzen im Deutschen, Syntax des gesprochenen Deutsch, Tempora, Modi, Genera verbi; Deklinationsklassen beim Substantiv, starke und schwache Flexion beim Adjektiv						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Syntax I						
Vorlesung		2 SWS	3 LP	---	---	Klausur (i.d.R. 60-90Min.) <u>oder</u> mündliche Prüfung (20-30 Min.)

2. Komponente: Syntax II					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Referat (i.d.R. 15-45 Min.) mit Ausarbeitung (5-15 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i.d.R. 8 Wochen) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 60-90 Min.) <u>oder</u> mündliche Prüfung (20-30 Min.)
Prüfungsanforderungen Wortarten, Satzgliedanalyse, Konstituentenstrukturen, Valenz, Stellungsfelderanalyse, Wortstellungsfaktoren u.a. nach Maßgabe der Lehrenden des Moduls. Überblick über die deskriptive Grammatik der deutschen Gegenwartssprache. Vertiefte Kenntnisse im Bereich Syntax. Fähigkeit zur selbstständigen Analyse sprachlicher Daten und zur Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien. Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung. Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul - In der zweiten Komponente des Moduls gilt u.a. deshalb Anwesenheitspflicht, weil in diesem Seminar Diskussion und Beurteilung authentischer Sprachdaten im Vordergrund stehen. Das wichtige Lernziel, die Studierenden von einer normativen Sprachbetrachtung hin zu einer wissenschaftlichen, deskriptiven Betrachtungsweise zu bringen, kann nur durch das konsequente und wiederholte Thematisieren entsprechender Strukturen und der dazu variierenden Sprecherintuitionen geleistet werden. - mindestens ausreichende Leistungen in beiden studienbegleitenden Teilprüfungen					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel			
GER-SW3_v01		Sprachkontext, Sprachsystem			
		Englischer Modultitel Contexts of Language, Language System			
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Professur Sprachwissenschaft	
LP des Moduls 7 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Germanistik/Deutsch“ als Kernfach (P), BEU „Deutsch“ (P), MEd Gym „Deutsch“ (48LP) (P), MEd LbS-FB „Deutsch“ (P)				Voraussetzungen für die Teilnahme 2FB „Germanistik/Deutsch“ als Kernfach (P), BEU „Deutsch“ (P), MEd LbS-FB „Deutsch“ (P): GER-SW1, GER-SW2_v01 MEd Gym „Deutsch“ (48LP) (P): ---	
Qualifikationsziele Die Studierenden erwerben Kenntnisse in Bereichen wie Textlinguistik, Gesprächslinguistik, Sprache in digitalen Medien, Sprachvariation, Spracherwerb, Mehrsprachigkeit, Sprachkontakt, Sprachwandel oder Sprachgeschichte, Wandel des Textbegriffs im Zuge digitaler Entwicklungen: Hypertextualität, kooperative Textproduktion u. a. Sie erwerben die Fähigkeit zur Analyse und Evaluation von Texten und Diskursen und werden für die jeweiligen Besonderheiten mündlicher und schriftlicher Kommunikation und ihre Normen sensibilisiert. Dabei spielt auch die Beschreibung von und der Umgang mit sprachlicher Heterogenität in Schule und Gesellschaft eine zentrale Rolle. Ziel ist weiterhin, die Studierenden zu Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung und zum Verständnis für Theoriebildung in der Linguistik zu befähigen und dazu, zu einer bestimmten Fragestellung selbstständig das methodische und instrumentelle Handwerkszeug auszuwählen. Je nach Themengebiet werden digitale Tools und korpusanalytische Methoden eingesetzt. Lehrveranstaltungen zur Sprachvariation bahnen den schon in der Grundschule erwünschten Vergleich zwischen Varietäten (gesprochen – geschrieben, Standard-, Umgangs- und Bildungssprache, Dialekte) an; das ebenfalls schon für die Grundschule relevante Ziel der situativen Angemessenheit wird in Lehrveranstaltungen zu Pragmatik und Soziolinguistik thematisiert. Lehrveranstaltungen zur Textlinguistik untersuchen z. B. Textanalysemodelle für die unterschiedlichen Schulstufen sowie Schreibformen und -funktionen, die für die Sekundarstufe I zentral sind (Informieren, Appellieren, Beschreiben, Argumentieren) und vermitteln einen Überblick über die Schreibentwicklung von Schüler*innen jeder Klassenstufe und Schulform. Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbesondere Methodenkompetenzen: Fähigkeit, empirische Erhebungen auszuwerten, Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche. Sozialkompetenzen: Teamfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz. Selbstkompetenzen: Disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit. Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.					
Inhalte Textualität, Textkohärenz, Textsorten, Gesprächsstruktur und Sequenzanalyse, kommunikative Gattungen, Sprache in digitalen Medien, zentrale Themen der Pragmatik, Psycholinguistik, Mehrsprachigkeit, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik, Varietäten, Sprachwandel, Sprachgeschichte					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente					
Seminar	2 SWS	3 LP	Benoteter Studiennachweis nach § 11 APO	---	---

2. Komponente					
Seminar	2 SWS	4 LP	---		Referat (i.d.R. 15-45 Min.) mit Ausarbeitung (5-15 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i.d.R. 8 Wochen) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 60-90 Min.) <u>oder</u> mündliche Prüfung (20- 30 Min.)
Prüfungsanforderungen Nach Absprache je nach Seminarinhalt Kenntnisse aus Bereichen wie Bedeutungskonstruktion; Textualität, Textkohärenz, Textsorten, Gesprächsstruktur und Sequenzanalyse, Sprache in digitalen Medien, zentrale Themen der Pragmatik; Psycholinguistik, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik, Varietäten, Sprachwandel, Sprachgeschichte. Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung. Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul • In beiden Komponenten des Moduls gilt u.a. deshalb Anwesenheitspflicht, weil das Analysieren sprachlicher Daten gerade zu Beginn des Studiums nur durch den Dialog eines Teams entwickelt werden kann: Die gemeinsame Arbeit ist hier regelmäßig mehr als die Summe einzeln erbrachter Analysen. Dies gilt ebenso für den kritischen Umgang mit Forschungsergebnissen. • Es dürfen nicht zwei Seminare mit demselben Titel gewählt werden.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel	
GER-SW4_v01		Sprachsystem und Sprachverwendung	
		Englischer Modultitel	
		Linguistic Systems and Language Use	
SWS des Moduls		Dauer des Moduls	
4 SWS		1 Semester	
LP des Moduls		Angebotsturnus	
7 LP		jedes Semester	
Verwendbarkeit des Moduls		Voraussetzungen für die Teilnahme	
MA „Germanistik“ (P), MEd Gym „Deutsch“ (30LP) (P), MEd Gym „Deutsch“ (48LP) (P), MEd LbS „Deutsch“ (P)		---	
Qualifikationsziele			
Ausbau von Kenntnissen über das Sprachsystem, die Sprachverwendung und deren Zusammenhang. Angeboten werden Lehrveranstaltungen aus Bereichen wie Psycholinguistik, Mehrsprachigkeit, Spracherwerb, Sprachkontakt, Sprachvariation, Sprachwandel, Textlinguistik, Sprache in digitalen Medien, kritischer Vergleich konventioneller und digitaler Informationsquellen (erweiterte Textanalyse), kritischer Umgang mit Fragen zum internetbasierten Sprachwandel und entsprechenden Sprachverfallsklagen, sprachliche Anzeichen und Merkmale digitaler Desinformation, auch im Kontext politischen Sprachgebrauchs, und Interaktionaler Linguistik, in denen Grundlagenkenntnisse vermittelt und/oder ausgeweitet werden. Dabei soll das im Laufe des Studiums erworbene Wissen zu den unterschiedlichen Feldern des Sprachsystems, der Sprachverwendung und der Sprachdidaktik verknüpft werden. Die erworbenen Kompetenzen sollen aufeinander bezogen und miteinander verbunden werden. Studierende sollen dazu in der Lage sein, wissenschaftliche Theorien und Methoden für die Anwendung in schulischen und anderen Berufsfeldern in unterschiedlichen Kontexten anzuwenden und zu nutzen und eigenständig Lösungsansätze zu entwickeln. Die Psycholinguistik beschäftigt sich damit, welche Prozesse den alltäglichen Aktivitäten des Sprechens, Schreibens, Zuhörens oder Lesens zugrunde liegen und wie das dazu notwendige Wissen ausgebildet und verwendet wird. In den Bereichen Mehrsprachigkeit und Spracherwerb werden Kenntnisse über multilinguales Sprachhandeln, Spracherwerbstypen und typische Entwicklungsmuster vermittelt. Im Bereich Sprachkontakt befassen sich die Studierenden mit den Auswirkungen von Sprachkontaktphänomenen auf individueller Ebene und auf der Ebene von Sprachgemeinschaften. Zur Sprachvariation gehört die Auseinandersetzung mit der internen Systemhaftigkeit von Sprachvariation in Abhängigkeit von außersprachlichen Faktoren und mit der kommunikativen Kompetenz von Sprechern bei der Wahl von Varietäten in der Sprachverwendung. Beim Sprachwandel geht es um die Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen Erscheinungen unterschiedlicher Sprachstufen zu erkennen und Verständnis für Sprache als sich veränderndes System, Einsicht in die Wandlungsprozesse der Sprache und die Fähigkeit zur Beurteilung aktueller Veränderungen und der damit verbundenen öffentlichen Diskussion zu entwickeln. Die Textlinguistik befasst sich mit Problemen der Textualität, Textkohärenz, Textsorten und Textklassifikation. Die Interaktionale Linguistik beschäftigt sich mit der Systematik des Gebrauchs sprachlicher Strukturen in Alltagsgesprächen. Je nach Themengebiet werden digitale Tools und korpusanalytische Methoden eingesetzt. Gleichzeitig wird durch die Auseinandersetzung mit den methodischen Instrumentarien wissenschaftliches Denken und Methodenreflexion gefördert. Die Wahl schulspezifischer Schwerpunkte erfolgt in Abhängigkeit von der Zusammensetzung der Seminargruppe. Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbesondere: Methodenkompetenzen: Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und linguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche. Sozialkompetenzen: Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz. Selbstkompetenzen: Disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit. Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.			
Inhalte			
Psycholinguistik, Mehrsprachigkeit, Spracherwerb, Sprachkontakt, Varietäten, Sprachwandel, Textlinguistik, Interaktionale Linguistik, Sprache in digitalen Medien und Pragmatik			

Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente					
Seminar	2 SWS	3 LP	Benoteter Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
2. Komponente					
Seminar	2 SWS	4 LP	---		Klausur (i.d.R. 90 Min.) oder Hausarbeit (15-25 S.) oder Referat (i.d.R. 15-45 Min.) mit Ausarbeitung (5-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30- 45 Min.).
Prüfungsanforderungen Nach Absprache je nach Thema des Seminars Kenntnisse aus den Bereichen Psycholinguistik, Mehrsprachigkeit, Spracherwerb, Sprachkontakt, Sprachvariation, Sprachwandel, Textlinguistik, Sprache in digitalen Medien und Interaktionale Linguistik. Verknüpfung von Wissen und Kompetenzen zu den unterschiedlichen Feldern des Sprachsystems, der Sprachverwendung und der Sprachdidaktik. Anwendung wissenschaftlicher Theorien und Methoden auf schulische und andere Kontexte. Entwicklung eigenständiger Lösungsansätze. Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung. Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul - In diesem Modul gilt u.a. deshalb Anwesenheitspflicht, weil die Grundlagen psycholinguistischen Arbeitens wie z.B. Expertise in der Verwendung experimenteller Methoden oder Kenntnisse von Einflussfaktoren nur im Dialog zwischen allen Studierenden und dem Seminarleiter entwickelt werden können. Für die Entwicklung interkultureller Kompetenz ist die konstruktive Auseinandersetzung mit ungewohnten oder konkurrierenden Weltbildern unabdingbar. Zentrale Kompetenzen für die schulische Tätigkeit werden ausgebildet; während jedoch die einschlägige Forschung größtenteils auf hohem Niveau experimentell, theoretisch und deskriptiv arbeitet, steht in weiten Teilen die Reflexion über die Anwendbarkeit der Ergebnisse im schulischen Kontext aus. Erkenntnisgewinn und Hypothesenbildung über diese komplexen Zusammenhänge ist nur in einer größeren, sich gegenseitig inspirierenden Gruppe möglich. Die Seminargruppe schreitet dabei stetig gemeinsam voran zu einem höheren Diskussionsniveau. - Es dürfen nicht zwei Seminare mit demselben Titel gewählt werden.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel			
GER-SW5_v01		Sprachstruktur			
		Englischer Modultitel			
		Linguistic Structures			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
4 SWS		1 Semester		Professur Sprachwissenschaft	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
12 LP		i.d.R. jedes Semester		Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls				Voraussetzungen für die Teilnahme	
MA „Germanistik“ (P)				---	
Qualifikationsziele					
Das Modul soll die Studierenden zu differenzierter Sicht auf sprachliche Strukturen der unterschiedlichen Ebenen befähigen und damit auch die Grundlage für die Beschäftigung mit sprachlichen Prozessen in Bezug auf Erwerb, Verwendung und Variation bilden. Hinzu kommt die theoretische und praktische Beschäftigung mit modernen Methoden der Linguistik. Ziel ist, die Studierenden zu Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung und zum Verständnis für Theoriebildung in der Linguistik zu befähigen. Dabei soll das im Laufe des Studiums erworbene Wissen zu den unterschiedlichen Feldern des Sprachsystems und der Sprachverwendung verknüpft werden. Die erworbenen Kompetenzen sollen aufeinander bezogen und miteinander verbunden werden. Studierende sollen dazu in der Lage sein, wissenschaftliche Theorien und Methoden für die Anwendung in unterschiedlichen Kontexten anzuwenden und zu nutzen und eigenständig Lösungsansätze zu entwickeln. Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbesondere: Methodenkompetenzen: Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Arbeitsmethoden anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche. Sozialkompetenzen: Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit) und verständliche Darstellung. Selbstkompetenzen: Disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit. Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.					
Inhalte					
Vertiefte Kenntnisse im Bereich der synchronen Linguistik auf der Laut-, Wort- und Satzebene sowie obige Kompetenzen.					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
					studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente					
Seminar		2 SWS	4 LP	Benoteter Studiennachweis nach § 11 APO	---
2. Komponente					
Seminar		2 SWS	8 LP	---	Referat (i.d.R. 15-45 Min.) mit Ausarbeitung (15-25 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 20-30 Seiten; Bearbeitungszeit i.d.R. 8 Wochen) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 90Min.) <u>oder</u> mündliche Prüfung (30-45 Min.)
Prüfungsanforderungen					
Umfassende Kenntnisse der synchronen Linguistik wie oben, Fähigkeit zur Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung. Verknüpfung von Wissen und Kompetenzen zu den unterschiedlichen Feldern des Sprachsystems und der Sprachverwendung. Anwendung wissenschaftlicher Theorien und Methoden auf unterschiedliche Kontexte. Entwicklung eigenständiger Lösungsansätze. Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung. Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.					

Berechnung der Modulnote

Bestehensregelung für dieses Modul

- In den Seminaren des Moduls gilt u.a. deshalb Anwesenheitspflicht, weil die Bildung wissenschaftlich haltbarer Hypothesen stets durch Gegenhypothesen, empirische Bestätigung und theoretische Beurteilung auf die Probe gestellt werden muss. Individuen sind damit nicht nur zu Beginn einer Beschäftigung mit sprachwissenschaftlichen Fragestellungen überfordert. Daher kann nur in einem Dialog, der eine wissenschaftliche Community im kleineren Rahmen nachbildet, eine Entwicklung adäquater Hypothesen geleistet werden.
- Es dürfen nicht zwei Seminare mit demselben Titel gewählt werden.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Ältere Deutsche Sprache und Literatur (ÄDSL)

Identifizier		Modultitel			
GER-ÄDSL1		Mediävistische Sprach- und Literaturwissenschaft			
		Englischer Modultitel			
		Medieval Linguistics and Literary Studies			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
6 SWS		2 Semester		Professur ÄDSL	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
10 LP		i.d.R. jedes Semester		Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls				Voraussetzungen für die Teilnahme	
2FB „Germanistik/Deutsch“ als Kernfach (P), 2FB „Germanistik/Deutsch“ als Nebenfach (P)				GER_NDL1_v01, GER_SW1-K1, GER-SW2_v01-K1	
Qualifikationsziele					
Erwerb eines Überblicks über die Geschichte der deutschen Sprache und Literatur des Mittelalters; Befähigung, mittelalterliche Texte sprachhistorisch und literaturwissenschaftlich zu analysieren und den verschiedenen Epochen der deutschen Sprach- und Literaturgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Späthumanismus um 1600 zuzuordnen. Die Studierenden erlernen Mittelhochdeutsch und können alt-, mittel- und frühneuhochdeutsche Texte sprachhistorisch, literatur- und kulturwissenschaftlich zuordnen; sprachliche Varietäten, Medienwechsel (Mündlichkeit/Schriftlichkeit, Handschrift/früher Buchdruck) und Gattungswechsel (Dramatisierung, Prosaisierung) reflektieren; Phänomene des Sprach- und Bedeutungswandels an Beispielen erörtern; Editionstechniken erkennen und beurteilen und sowohl mit herkömmlichen als auch digitalen Präsentationsformaten arbeiten.					
Inhalte					
Vermittlung der älteren deutschen Sprach- und Literaturgeschichte bis zum Späthumanismus um 1600; Behandlung der kulturellen, religiösen, politischen und institutionellen Kontexte des Deutschen und seiner Realisierungen in Texten; Vermittlung epochenspezifischer Unterschiede in Phonologie, Morphologie und Syntax des Deutschen; Gattungs- und Textsortengeschichte; Grundlagen des Sprach- und Bedeutungswandels sowie Auswirkungen der Medialität auf Entstehung, Ausformung und Überlieferung von Texten, einschließlich ihrer Editions-geschichte.					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
					studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Einführung in das Mittelhochdeutsche					
Seminar		2 SWS	4 LP	---	Klausur (90 Min.)
2. Komponente: Sprachgeschichte des Deutschen					
Seminar		2 SWS	3 LP	---	Klausur (90 Min.)
3. Komponente: Mediävistische Literaturwissenschaft					
Seminar		2 SWS	3 LP	---	Schriftliche Hausarbeit (i.d.R. 10–12 Seiten)
Prüfungsanforderungen					
Kenntnisse der mittelalterlichen Sprache und Literatur, ihrer historischen Genese und ihres historischen Wandels; Kenntnisse exemplarischer Richtungen der mediävistischen Forschung der deutschen Sprache und Literatur des Mittelalters; Entstehung und Entwicklung der deutschen Philologie; Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.					
Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul

- Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Komponenten. Da die Seminarergebnisse in den einzelnen Modulveranstaltungen in der gemeinsamen Diskussion entwickelt werden und Textinterpretationen ebenfalls im gemeinsamen Gespräch und in der argumentativen Abwägung einzelner Entwürfe zu entwickeln sind, ist eine aktive Beteiligung der Studierenden am Seminargespräch bei gleichzeitiger regelmäßiger Anwesenheit unverzichtbar.
- mindestens ausreichende Leistungen in allen studienbegleitenden Prüfungen

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Identifizier		Modultitel			
GER-ÄDSL2		Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters im europäischen Kontext			
		Englischer Modultitel			
		Medieval Language and Literature and the Context of European Literature			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Professur Mediävistik	
LP des Moduls 4 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls MEd Gym „Deutsch“ (30LP) (P), MEd Gym „Deutsch“ (48LP) (P), MA „Germanistik“ (P)				Voraussetzungen für die Teilnahme --	
Qualifikationsziele					
Befähigung, komplexe, in historischen Sprachstufen verfasste Texte zu verstehen und zu interpretieren; Kompetenz für eine kritische Analyse von vergangenen und fremden Kulturformationen; Fähigkeit, kulturelle Alterität oder Diversität wahrzunehmen und historisch angemessen zu beurteilen; Kompetenz, mediävistische Sachverhalte sprachlich adäquat unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.					
Inhalte					
Vertiefte Kenntnis von Texten vom frühen Mittelalter bis um 1600; historische Grammatik und Lautentwicklung; historische Semantik; historisches Gattungsverständnis sowie Gattungstheorie; Vertrautheit mit der Entwicklung von Poetik und Rhetorik; Problematisierung von Periodisierung und Epochenbezeichnungen; literarische Motive, Poetik des Epos und Romans; epochenspezifische Signaturen (Topologie, Bildlichkeit, Emblematik usw.); deutschsprachige Literatur im europäischen Kontext; Drama und Theaterpraxis; Handschriften- und Buchkunde; mittelalterliche Mediengeschichte und ihre Reflexion im Kontext gegenwärtiger medialer Entwicklungen.					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
Seminar		2 SWS	4 LP	---	---
					studienbegleitende Prüfung(en)
					Referat mit Ausarbeitung (15-18 Seiten) oder Hausarbeit (i.d.R. 20-22 Seiten)
Prüfungsanforderungen					
Lese- und Interpretationskompetenz in Hinsicht auf Texte älterer Sprachstufen des Deutschen; systematische Kenntnisse der mittelalterlichen Literaturgeschichte bis 1600; Fähigkeit zur Reflexion über die Andersartigkeit und Besonderheit mittelalterlicher Literatur; Kompetenz, mediävistische Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.					
Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					
Es besteht Anwesenheitspflicht. Im Master-Modul steht eine Textinterpretation im Vordergrund, die aus dem Unterrichtsgespräch heraus entwickelt wird. Ohne regelmäßige Anwesenheit und aktive Teilnahme am Unterrichtsgespräch kann eine Vermittlungsleistung nicht zustande kommen.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Wahlpflichtbereich/Wahlbereich

Identifizier GER-WP-NDL		Modultitel Wahlpflichtmodul NDL Englischer Modultitel <i>Elective Course in German Literary Studies</i>			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Professur NDL	
LP des Moduls 3 LP		Angebotsturnus i.d.R. jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Germanistik/Deutsch“ als Kernfach (WP), 2FB „Germanistik/Deutsch“ als Nebenfach (WP), BEU „Deutsch“ (WP), MEd LbS-FB „Deutsch“ (WP)				Voraussetzungen für die Teilnahme GER-NDL1_v01, GER-NDL2	
Qualifikationsziele Vertiefung der in den Einführungs- und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen; Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.					
Inhalte Inhalte aus der Literaturwissenschaft des Deutschen					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Seminar	2 SWS	3 LP	---	---	Hausarbeit (i.d.R. 8-12 S.) oder Referat (i.d.R. 15-30 Min.) mit Ausarbeitung (i.d.R. 8-10 S.)
Prüfungsanforderungen Exemplarische Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen sowie ihre Übertragung auf andere Bereiche; Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Es besteht Anwesenheitspflicht. In den Seminaren der NDL spielt die Interpretation von Texten eine zentrale Rolle. Hierbei handelt es sich um einen Prozess, für dessen Einübung und Erfolg der intensive Dialog der Seminarteilnehmer eine unerlässliche Voraussetzung ist. In Verbindung damit ist die Anwendung wissenschaftlicher Analysemethoden aufgrund ihrer Komplexität ein anspruchsvoller Prozess, dessen Einübung bei jedem Arbeitsschritt sofortige Rückmeldung und ggf. Fehlerkorrektur durch erfahrene Lehrende erfordert. Der Erwerb der in den Seminaren angestrebten Kompetenzen ist somit ohne das Medium des Lehrenden und die Interaktionsform des Dialogs nicht möglich.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel			
GER-WP-SW		Wahlpflichtmodul Sprachwissenschaft			
		Englischer Modultitel			
		<i>Elective Course in Linguistics</i>			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Professur Sprachwissenschaft	
LP des Moduls 3 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Germanistik/Deutsch“ als Kernfach (WP), 2FB „Germanistik/Deutsch als Nebenfach (WP), BB „Deutsch“ (WP), MEd LbS-FB „Deutsch“ (WP)				Voraussetzungen für die Teilnahme GER-SW1, GER-SW2_v01	
Qualifikationsziele Vertiefung der in den Einführungs- und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen; Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.					
Inhalte Inhalte aus der Sprachwissenschaft des Deutschen					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Seminar	2 SWS	3 LP	Benoteter Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
Prüfungsanforderungen Exemplarische Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen sowie ihre Übertragung auf andere Bereiche; Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Es gilt u.a. deshalb Anwesenheitspflicht, weil das Analysieren sprachlicher Daten gerade zu Beginn des Studiums nur durch den Dialog eines Teams entwickelt werden kann: Die gemeinsame Arbeit ist hier regelmäßig mehr als die Summe einzeln erbrachter Analysen. Dies gilt ebenso für den kritischen Umgang mit Forschungsergebnissen.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier GER-WP-X		Modultitel Wahlpflichtmodul Sprach- oder Literaturwissenschaft Englischer Modultitel <i>Elective Course in Linguistic or Literary Studies</i>				
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Institutsleiter/in		
LP des Moduls 4 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07		
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Germanistik/Deutsch“ als Kernfach (WP), MEd Gym „Deutsch“ (48LP) (WP), MEd LbS „Deutsch“ (WP)				Voraussetzungen für die Teilnahme 2FB „Germanistik/Deutsch“ als Kernfach (WP): falls eine LV aus dem Bereich NDL gewählt wird: GER-NDL1_v01, GER-NDL2 falls eine LV aus dem Bereich SW gewählt wird: GER-SW1, GER-SW2_v01 falls eine LV aus dem Bereich ÄDSL gewählt wird: GER-ÄDSL1-K1 MEd Gym „Deutsch“ (48LP) (WP), MEd LbS „Deutsch“ (WP): --		
Qualifikationsziele Vertiefung der in den Einführungs-und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in einem der Teilgebiete NDL, SW oder ÄDSL; Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.						
Inhalte Inhalte aus der NDL, SW oder ÄDSL						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Komponente NDL						
Seminar		2 SWS	4 LP	---	---	Schriftliche Hausarbeit (i.d.R. 10-12 Seiten)
oder						
Komponente SW						
Seminar		2 SWS	4 LP	---	---	Referat (i.d.R. 15-45 Min.) mit Ausarbeitung (5-15 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i.d.R. 8 Wochen) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 60-90 Min.) <u>oder</u> mündliche Prüfung (20-30 Min.)
oder						
Komponente ÄDSL						
Seminar		2 SWS	4 LP	---	---	Klausur (90 Min.) <u>oder</u> Referat mit Ausarbeitung (5-10 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (12-15 Seiten)

Prüfungsanforderungen Exemplarische Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen sowie ihre Übertragung auf andere Bereiche; Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen
Berechnung der Modulnote ---
Bestehensregelung für dieses Modul • Die Studierenden sollen in den Lehrveranstaltungen vertiefte Kenntnisse über wissenschaftliche Fragestellungen und Methoden der Teilfächer erlangen. Nur im kommunikativen Austausch zwischen den Studierenden und SeminarleiterIn können diese Kenntnisse erzielt und vertieft werden. Daher besteht Anwesenheitspflicht. • Im Falle einer Wiederholung der Prüfungsleistung ist ein Wechsel zwischen den Bereichen NDL, SW sowie (im 2FB oder MEd Gym) dem Bereich ÄDSL möglich. Es bleibt aber auch bei einem Wechsel gemäß APO § 14 Absatz 1 Satz 1 bei der maximal zulässigen Zahl von insgesamt drei Prüfungsversuchen.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---

Identifizier		Modultitel				
GER-WP-FM		Wahlpflichtmodul Fachmaster				
		Englischer Modultitel				
		Elective Courses Master of Arts				
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter		
10 SWS		1-2 Semester		Institutsleiter/in		
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium		
22 LP		jedes Semester		Fachbereichsrat 07		
Verwendbarkeit des Moduls				Voraussetzungen für die Teilnahme		
MA „Germanistik“ (WP)				---		
Qualifikationsziele						
Vertiefung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in einem oder mehreren der Bereiche Neuere Deutsche Literatur (NDL), Sprachwissenschaft des Deutschen (SW) oder Ältere deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (ÄDSL); Möglichkeit zur Schwerpunktbildung in einem dieser Bereiche						
Inhalte						
Inhalte der Module NDL4, NDL5, SW4, SW5, ÄDSL2.						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente						
Seminar		2 SWS	4 LP	Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
2. Komponente						
Seminar		2 SWS	4 LP	Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
3. Komponente						
Seminar		2 SWS	4 LP	Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
4. Komponente						
Seminar		2 SWS	5 LP	---	---	Referat mit Ausarbeitung (10-15 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 15-20 Seiten) <u>oder</u> Klausur (90 Min.)
5. Komponente						
Seminar		2 SWS	5 LP	---	---	Referat mit Ausarbeitung (10-15 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 15-20 Seiten) <u>oder</u> Klausur (90 Min.)
Prüfungsanforderungen						
Exemplarische Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen sowie ihre Übertragung auf andere Bereiche; Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen						
Berechnung der Modulnote						

Bestehensregelung für dieses Modul

- Die Studierenden sollen in den Lehrveranstaltungen vertiefte Kenntnisse über wissenschaftliche Fragestellungen und Methoden der Teilfächer erlangen. Nur im kommunikativen Austausch zwischen den Studierenden und SeminarleiterIn können diese Kenntnisse erzielt und vertieft werden. Daher besteht Anwesenheitspflicht.
- Es müssen in allen studienbegleitenden Prüfungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sein.
- Im Falle einer Wiederholung der Prüfungsleistungen ist ein Wechsel zwischen den Fachgebieten möglich. Es bleibt aber auch bei einem Wechsel jeweils bei der maximal zulässigen Zahl von insgesamt drei regulären Prüfungsversuchen pro Modulkomponente (gemäß APO § 14 Absatz 1 Satz 1).

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Identifizier		Modultitel			
GER-FWb		Freier Wahlbereich Fachmaster			
		Englischer Modultitel			
		<i>Elective Courses Master of Arts</i>			
SWS des Moduls bis zu 10 SWS		Dauer des Moduls 1-2 Semester		Modulbeauftragter Professur NDL	
LP des Moduls 15 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls MA „Germanistik“ (W)				Voraussetzungen für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele					
Spezialisierung in Hinblick auf das individuelle Studienprofil					
Inhalte					
Verflechtungsbereich: Veranstaltungen nach freier Wahl, etwa aus Anglistik, Evangelische Theologie, Islamische Theologie, Geschichte, Katholische Theologie, Kognitionswissenschaft, Kunstgeschichte, Latein, Musik, Romanistik, Philosophie, Sozialwissenschaften; Lehrveranstaltungen zur Wissenschaftstheorie und Methodik in den Geisteswissenschaften.					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
studienbegleitende Prüfung(en)					
Komponenten bis zur Erreichung der Gesamtleistungspunktzahl von 15 LP					
beliebig		bis 10 SWS	15 LP	Studiennachweise nach § 11 APO	---

Prüfungsanforderungen					

Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					
nach der Maßgabe der gewählten Veranstaltungen					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Deutschdidaktik (DD)

Identifizier		Modultitel			
GER-DD1_v01		Einführungsmodul Deutschdidaktik			
		Englischer Modultitel			
		Didactics of German: Basics			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
4 SWS		1 Semester		Professur Deutschdidaktik	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
6 LP		i.d.R. jedes Semester		Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls				Voraussetzungen für die Teilnahme	
2FB „Germanistik/Deutsch“ als Kernfach (WP),				GER-NDL1_v01, GER-NDL2, GER-SW1,	
2FB „Germanistik/Deutsch“ als Nebenfach (WP),				GER-SW2_v01	
BEU „Deutsch“ (P), BB „Deutsch“ (P), MEd LbS-FB „Deutsch“ (P)					
Qualifikationsziele					
Die Studierenden erlangen grundlegendes, strukturiertes und ausbaufähiges Wissen in der Deutschdidaktik. Sie verstehen und bewerten jahrgangs- und schulformbezogen Aufgaben und Ziele sowie handlungs-, reflexions- und forschungsorientierte Dimensionen der Deutschdidaktik. Sie erlangen anschlussfähiges Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden in der jeweils gewählten Schulstufe und Schulart und beherrschen Grundlagen eines differenzierenden Deutschunterrichts in heterogenen Lerngruppen, fachbezogener Leistungsdiagnose und -beurteilung sowie Grundlagen des Einsatzes digitaler Lernumgebungen.					
Inhalte					
ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Einführung in die Sprachdidaktik					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	---	---	Klausur (60 Min.)
2. Komponente: Einführung in die Literaturdidaktik					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	---	---	Klausur (60 Min.)
Prüfungsanforderungen					
Kenntnisse von Theorien und Methoden der Sprach-, Medien- und Literaturdidaktik mit ihren schulformspezifischen Anwendungsmöglichkeiten, Elemente fachbezogenen und differenzierenden Lehrens und Lernens. Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Grammatik, Stilistik und Rechtschreibung. Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.					
Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					
Es müssen in allen studienbegleitenden Prüfungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Identifizier		Modultitel			
GER-DD2		Aufbaumodul Deutschdidaktik: Analyse und Planung			
		Englischer Modultitel			
		Didactics of German: Analysis and Planning			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
2 SWS		1 Semester		Professur Deutschdidaktik	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
3 LP		jedes Semester		Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls				Voraussetzungen für die Teilnahme	
MEd Gym „Deutsch“ (30LP) (P), MEd Gym „Deutsch“ (48LP) (P), MEd LbS „Deutsch“ (P), MEd LbS-FB „Deutsch“ (P)				GER-DD1_v01	
Qualifikationsziele					
Die Studierenden können für sie neue, unvertraute Aspekte des Faches selbstständig erarbeiten, indem sie literatur- bzw. sprachdidaktische sowie fachwissenschaftliche Sachverhalte schulformbezogen für die Schulformen Gymnasium und berufsbildende Schulen rezipieren und nutzen. Sie vernetzen Sachwissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und (digitale) Medien sowie deren Geschichte auch im Hinblick auf Kinder und Jugendliche. Sie erkennen und nutzen die didaktische Reflexions- und Anwendungskomponente des bisher erworbenen literatur- und sprachwissenschaftlichen Wissens und ihrer Methoden, indem sie in der Seminararbeit solche Methoden und solches Wissen schulformbezogen integrieren. Sie erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung und Beurteilung kompetenz- und gegenstandsadäquater Methodik inklusive eines jeweils geeigneten Medieneinsatzes und zur Unterrichtsplanung in der studierten Schulform sowie zu einem nach Leistungsständen differenzierenden Deutschunterricht auch in heterogenen und/oder inklusiven Lerngruppen. Das Seminar dient damit auch der Vorbereitung der Schulpraktika EFP und FP LbS.					
Inhalte					
ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
					studienbegleitende Prüfung(en)
Seminar Sprachdidaktik <u>oder</u> Literaturdidaktik					
Seminar		2 SWS	3 LP	---	Referat (10 Min) <u>oder</u> Darstellung/Analyse einer fachdidaktischen Theorie (1-2 Seiten) <u>oder</u> Test zur Textkenntnis (10-20 Min.)
					Hausarbeit (12-15 Seiten) <u>oder</u> Referat (20 Min.) mit Ausarbeitung (8-10 S.)
Prüfungsanforderungen					
Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem jeweiligen Inhalt des Seminars. Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung, Grammatik und Stilistik. Kompetenz, fachspezifische Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen. Angemessene Anwendung literatur- und sprachwissenschaftlicher Methoden und ihres Wissens in didaktischen Kontexten.					
Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					
Es besteht Anwesenheitspflicht. In den deutschdidaktischen Seminaren in DD2 wird nicht nur theoretisches Wissen vermittelt, sondern im argumentativen Austausch werden literatur- bzw. sprachwissenschaftliche Analysen sowie theoriebildende fachdidaktische Entwürfe in Bezug auf ihre fachmethodische Anwendbarkeit und Relevanz diskutiert. Nur im kommunikativen Austausch zwischen Studierenden und Dozenten kann das für die erfolgreiche Ausübung des Lehramtes Deutsch erforderliche didaktische Urteilsvermögen geschult werden.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Identifizier		Modultitel			
GER-DD3		Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien			
		Englischer Modultitel			
		Didactics of German: Language, Communication, Aesthetics, Media			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
4 SWS		1 Semester		Professur Deutschdidaktik	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
8 LP		jedes Semester		Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls				Voraussetzungen für die Teilnahme	
MEd Gym „Deutsch“ (30LP) (P), MEd Gym „Deutsch“ (48LP) (P), MEd LbS „Deutsch“ (P), MEd G „Deutsch“ (P), MEd HR „Deutsch“ (P), MEd LbS-FB „Deutsch“ (P)				GER-DD1_v01	
Qualifikationsziele					
Die Studierenden lernen, die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Bildung auch unter den Gesichtspunkten von Heterogenität und Inklusion darzustellen und zu begründen. Sie kennen den Zusammenhang zwischen deutschdidaktischer Forschung und unterrichtlicher Praxis und können ihn entsprechend nutzen. In forschungsorientierten Projekten lernen sie, Unterricht analytisch zu erschließen. Sie kennen fachspezifische Forschungsmethoden sowie -ergebnisse und können diese gegenstandsadäquat anwenden und reflektieren. Ihnen ist die Bedeutung der historischen Dimensionen von Sprach- und Literaturvermittlung im Hinblick auf die Unterrichtspraxis in den studierten Schulformen verständlich und sie können unterrichtliches Handeln als Produkt von Tradition und zugleich aktueller fachdidaktischer Diskurse unter differenzierenden Gesichtspunkten bewerten. Sie kennen Möglichkeiten des Einsatzes digitaler Lernumgebungen. Im Bereich der sprachlichen Bildung verfügen sie über vertiefte Kenntnisse zum sprachstrukturellen und sprachreflexiven Lernen. Sie können Lehr- und Lernmethoden sowie Aufgabenformate fachlich fundiert und auch aus förderdiagnostischer Perspektive bewerten. Das Seminar dient damit auch der Vorbereitung einer (forschungsorientierten) Masterarbeit in der Deutschdidaktik.					
Inhalte					
ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
					studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar Literaturdidaktik					
Seminar	2 SWS	3 LP	schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 10 S.) oder Referat (i.d.R. 15-30 Min.)	---	---
2. Komponente: Seminar Sprachdidaktik					
Seminar	2 SWS	5 LP	---	---	Hausarbeit (15-20 S.) oder Referat (i.d.R. 45-60 Min.) mit Ausarbeitung (ca. 10 S.) oder Klausur (90 Min.)
oder:					
1. Komponente: Seminar Literaturdidaktik					
Seminar	2 SWS	5 LP	---	---	Hausarbeit (15-20 S.) oder Referat (i.d.R. 45-60 Min.) mit Ausarbeitung (ca. 10 S.) oder Klausur (90 Min.)
2. Komponente: Seminar Sprachdidaktik					
Seminar	2 SWS	3 LP	schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 10 S.) oder Referat (i.d.R. 15-30 Min.)	---	---

Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den jeweiligen Inhalten der Seminare. Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung. Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.

Berechnung der Modulnote

Bestehensregelung für dieses Modul

- Es besteht Anwesenheitspflicht in beiden Komponenten. In den deutschdidaktischen Seminaren in DD3 wird nicht nur theoretisches Wissen vermittelt, sondern im argumentativen Austausch werden literatur- bzw. sprachwissenschaftliche Analysen, empirische Daten sowie theoriebildende fachdidaktische Entwürfe in Bezug auf ihre fachdidaktische Legitimität diskutiert. Nur im kommunikativen Austausch zwischen Studierenden und Dozenten kann das für die erfolgreiche Ausübung des Lehramtes Deutsch erforderliche didaktische Urteilsvermögen geschult werden.
- Im Falle einer Wiederholung der Prüfungsleistung ist ein Wechsel zwischen den Bereichen Literatur- und Sprachdidaktik möglich. Es bleibt aber auch bei einem Wechsel gemäß APO § 14 Absatz 1 Satz 1 bei der maximal zulässigen Zahl von insgesamt drei Prüfungsversuchen.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Identifizier		Modultitel			
GER-DD4_v01		Schriftspracherwerb (GHR)			
		Englischer Modultitel Written Language Acquisition			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Professur Deutschdidaktik	
LP des Moduls 5 LP		Angebotsturnus i.d.R. jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls BEU „Deutsch“ (P)				Voraussetzungen für die Teilnahme GER-SW1, GER-SW2_v01	
Qualifikationsziele Die Studierenden erlangen Kenntnisse der modernen Schrifterwerbsforschung. Sie kennen die Unterschiede zwischen gesprochener und geschriebener Sprache und sind sich der besonderen Rolle schriftsprachlicher Kompetenzen für den kindlichen Bildungserfolg bewusst. Auf linguistischer Grundlage reflektieren sie schulformbezogen schriftsprachliche Lehr- und Lernprozesse auf Wort-, Satz- und Textebene einschließlich ihrer Rolle als Lehrkraft. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse zum sprachstrukturellen und sprachreflexiven Lernen. Sie sind in der Lage, Unterrichtsmaterialien und -methoden für die jeweils studierte Schulform auf linguistischer Grundlage zu bewerten, und verfügen über Kenntnisse zum Einsatz digitaler Lernumgebungen. Sie erwerben förderdiagnostische Kompetenzen, um in heterogenen Klassen individuelle Lernverläufe einzuschätzen und geeignete Fördermaßnahmen einzusetzen.					
Inhalte ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Seminar	2 SWS	5 LP	---	---	Klausur (i.d.R. 90 Min.) <u>oder</u> Referat (i.d.R. 15-45 Min.) mit Ausarbeitung (5-15 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 10-20 Seiten) <u>oder</u> Projekt
Prüfungsanforderungen Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem jeweiligen Inhalt des Seminars. Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Grammatik, Stilistik und Rechtschreibung. Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Seminare in DD4_v01 vermitteln neben sprachtheoretischem Wissen vor allem Diagnose- und Förderkompetenz und sind vom Charakter her eine Mischung aus Seminar und Übung. Anhand von authentischem Schülermaterial erwerben die Studierenden im kommunikativen Austausch das für die erfolgreiche Ausübung des Lehramtes Deutsch erforderliche linguistisch basierte didaktische Urteilsvermögen im Bereich der Schreibkompetenz.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel			
GER-PROF		Professionalisierung und Spezialisierung			
		Englischer Modultitel			
		Professionalization and Specialization			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
2 SWS		1 Semester		Professur Deutschdidaktik	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
4 LP		jedes Wintersemester		Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls				Voraussetzungen für die Teilnahme	
MEd G „Deutsch“ (P), MEd HR „Deutsch“ (P)				---	
Qualifikationsziele					
Spezialisierung und Professionalisierung in Hinblick auf das individuelle Studienprofil. Vertiefung von in Einführungsmodulen erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen aus dem Themenspektrum der Germanistik mit Schulbezug.					
Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini und wissenschaftlicher Ausdrucksweise sowie orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.					
Inhalte (optional und individuell wählbar)					
• Mehrsprachigkeit, Interkulturalität und sprachliche Heterogenität im Kontext des Deutschunterrichts • Medienwissenschaft und Mediendidaktik; Formen und didaktischer Nutzen der Digitalisierung • Kinder- und Jugendliteratur • schulkanonische Werke • literaturwissenschaftliche Methodik mit didaktischen Bezügen • Reflexion didaktischer Modelle zum Literaturunterricht					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Referat (i.d.R. 15-45 Min.) mit Ausarbeitung (i.d.R. 5-10 Seiten) oder schriftliche Hausarbeit (i.d.R. 12-15 Seiten) oder Klausur (i.d.R. 90 Min.)
Prüfungsanforderungen					
Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den jeweiligen Inhalten der Seminare. Verknüpfung von Wissen und Kompetenzen zu den unterschiedlichen Feldern des Deutschunterrichts unter Einbeziehung sprach- und literaturwissenschaftlicher Kompetenzen. Anwendung wissenschaftlicher Theorien und Methoden auf unterschiedliche Kontexte. Entwicklung eigenständiger Lösungsansätze.					
Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.					
Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					
In diesem Modul gilt u.a. deshalb Anwesenheitspflicht, weil die vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen nur in der Interaktion von den Studierenden und der SeminarleiterIn entwickelt werden können. Die Seminargruppe schreitet dabei stetig gemeinsam voran zu einem höheren Diskussionsniveau.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Praktika/ Projektband

Identifizier		Modultitel			
GER-BFP		Basisfachpraktikum Deutsch			
		Englischer Modultitel			
		Basic Practical Training in Teaching German			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
2 SWS		1 Semester		Professur Deutschdidaktik	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
8 LP		jedes Semester		Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls				Voraussetzungen für die Teilnahme	
MEd Gym „Deutsch“ (WP)				GER-DD1_v01	
Qualifikationsziele					
Die Studierenden erfahren und verstehen die Handlungsrelevanz sprach- und literaturwissenschaftlicher und fachdidaktischer Ausbildung für die Praxis des Deutschunterrichts. Sie erlangen die Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Deutschunterrichts und der Entwicklung sprachlicher und literarischer Kompetenzentwicklung. Sie sind befähigt zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der vom Mentor/von der Mentorin begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche und erlangen eine zunehmende Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen.					
Die Vorbereitung des Basispraktikums erfolgt in einer Vorbereitungsveranstaltung auf das schulische Basisfachpraktikum (BFP) (Komponente 1). Hier wird das Basispraktikum als sprach- und literaturdidaktisches Erfahrungs- und Erkundungsfeld sowie als Ort der Reflexion thematisiert. Die Veranstaltungen haben wechselnde didaktisch-methodische Schwerpunkte und beziehen Ergebnisse der Unterrichtsforschung ein. Ziel der Vorbereitungsveranstaltung ist es, die oben formulierten Ziele des Basispraktikums Deutsch bewusst zu machen, zu konkretisieren und die persönliche Methoden- und Reflexionskompetenz im Fachunterricht Deutsch aufzubauen bzw. zu vertiefen.					
Inhalte					
ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
					studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar					
Seminar	2 SWS	2 LP	Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
2. Komponente: Praktikum					
Praktikum (5 Wochen)	---	6 LP	Praktikumsbericht (10-12 Seiten exclusive Anhängen)	---	---
Prüfungsanforderungen					

Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					
• Vor der Teilnahme am Praktikum (Komponente 2) muss der Studiennachweis im Vorbereitungsseminar (Komponente 1) erworben werden. • Es besteht Anwesenheitspflicht in beiden Komponenten. Im Vorbereitungsseminar wird nicht nur theoretisches Wissen vermittelt, sondern im argumentativen Austausch werden exemplarische Unterrichtsentwürfe oder Sequenzplanungen diskutiert. Nur im kommunikativen Austausch zwischen Studierenden und Dozenten können das für die erfolgreiche Ausübung des Lehramtes Deutsch erforderliche didaktische Urteilsvermögen und die Planungskompetenz geschult werden. • Absolvierung des Praktikums gemäß den Vorgaben in der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung • Die Anzahl der Hospitationen erfolgt in Absprache mit der Praktikumschule. • 8 Unterrichtsversuche (jeweils 45 Min.) sind mindestens durchzuführen.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Identifizier		Modultitel			
GER-EFP		Erweiterungsfachpraktikum Deutsch (EFP)			
		Englischer Modultitel			
		Advanced Practical Training in Teaching German			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
---		1 Semester		Professur Deutschdidaktik	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
6 LP		jedes Semester		Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls				Voraussetzungen für die Teilnahme	
MEd Gym „Deutsch“ (WP)				GER-DD2	
Qualifikationsziele					
Die Studierenden erfahren und verstehen die Handlungsrelevanz sprach- und literaturwissenschaftlicher und fachdidaktischer Ausbildung für die Praxis des Deutschunterrichts. Sie erlangen die Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Deutschunterrichts und der Entwicklung sprachlicher und literarischer Kompetenzentwicklung. Sie sind befähigt zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der vom Mentor/von der Mentorin begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche und erlangen eine zunehmende Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen.					
Die Vorbereitung des Erweiterungsfachpraktikums (EFP) erfolgt in der Regel in einer einmaligen Vorbereitungs-sitzung zu Beginn des Praktikums. Hier wird das EFP als sprach- und literaturdidaktisches Erfahrungs- und Erkundungsfeld sowie als Ort der Reflexion thematisiert.					
Inhalte					
ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
studienbegleitende Prüfung(en)					
Praktikum (4 Wochen)		---	6 LP	Praktikumsbericht (10-12 Seiten exclusive Anhängen)	---
Prüfungsanforderungen					

Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					
- Die Teilnahme an der einmaligen Vorbereitungssitzung ist Voraussetzung für die Ableistung des Praktikums. - Es besteht Anwesenheitspflicht. Anknüpfend an die bisherigen fachdidaktischen Praktikumserfahrungen (BFP im anderen Fach) wird v.a. eine Sensibilisierung für die anwendungsbezogenen Eigenheiten des Faches Deutsch stattfinden. Im kommunikativen Austausch zwischen Studierenden und Dozenten werden didaktische Perspektiven der Unterrichtsplanung und -durchführung entwickelt. - Absolvierung des Praktikums gemäß den Vorgaben in der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung - Die Anzahl der Hospitationen erfolgt in Absprache mit der Praktikumsschule. 8 Unterrichtsversuche (jeweils 45 Min.) sind mindestens durchzuführen.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Identifizier		Modultitel			
GER-FPLbS		Fachpraktikum berufsbildende Schulen – Deutsch			
		Englischer Modultitel Practical Training in Teaching German in Vocational Schools			
SWS des Moduls ---		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Professur Deutschdidaktik	
LP des Moduls 2 LP		Angebotsturnus jedes Wintersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls MEd LbS „Deutsch“ (P)				Voraussetzungen für die Teilnahme GER-DD1_v01, GER-DD2 (PVL)	
Qualifikationsziele Die Studierenden erfahren und verstehen die Handlungsrelevanz sprach- und literaturwissenschaftlicher und fachdidaktischer Ausbildung für die Praxis des Deutschunterrichts. Sie erlangen die Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Deutschunterrichts und der Entwicklung sprachlicher und literarischer Kompetenzentwicklung. Sie sind befähigt zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der vom Mentor/von der Mentorin begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche und erlangen eine zunehmende Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen. Die Vorbereitung des Fachpraktikums berufsbildende Schulen (FPLbS) erfolgt in der Regel in einer einmaligen Vorbereitungssitzung zu Beginn des Praktikums. Hier wird das FPLbS als sprach- und literaturdidaktisches Erfahrungs- und Erkundungsfeld sowie als Ort der Reflexion thematisiert.					
Inhalte ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Praktikum (5 Wochen)	---	2 LP	Praktikumsbericht	---	---
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul - Die Teilnahme an der einmaligen Vorbereitungssitzung ist Voraussetzung für die Ableistung des Praktikums. - Es besteht Anwesenheitspflicht. Im einmaligen Vorbereitungsseminar wird v.a. eine Sensibilisierung für die anwendungsbezogenen Eigenheiten des Faches Deutsch stattfinden. Im kommunikativen Austausch zwischen Studierenden und Dozenten werden didaktische Perspektiven der Unterrichtsplanung und -durchführung entwickelt. - Absolvierung des Praktikums gemäß den Vorgaben in der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel			
GER-PBF		Projektband: Beteiligung an Forschungsprojekten (Deutsch)			
		Englischer Modultitel			
		Project: Participation in Research Projects (German)			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
6 SWS		2-3 Semester		Professur Deutschdidaktik	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
15 LP		jedes Wintersemester		Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls				Voraussetzungen für die Teilnahme	
MEd G „Deutsch“ (WP), MEd HR „Deutsch“ (WP)				---	
Qualifikationsziele					
Im Rahmen der Beteiligung an einem Forschungsprojekt erwerben die Studierenden ein grundlegendes Verständnis für Organisation, Prozesse und Arbeitsweisen forschender Projekt- und Teamarbeit sowie Kenntnisse wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden und ihrer auf den Kontext Schule bezogenen Anwendung. Befähigung zur Beurteilung und methodenkritischen Anwendung empirisch gesicherter lern- und entwicklungsdiagnostischer Verfahren sowie der Ergebnisse der fachbezogenen Unterrichtsforschung.					
Inhalte					
ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
					studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Klausur (60-90 Min.) <u>oder</u> Referat (i.d.R. 15-30 Min.) mit Ausarbeitung (5-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (8-12 Seiten)
2. Komponente: PB-2: Projektdurchführung					
Projekt	---	5 LP	Aktive Bearbeitung der Forschungsfrage	---	---
3. Komponente: PB-3: Projektbegleitseminar					
Seminar	2 SWS	2 LP	Präsentation vorläufiger Ergebnisse	---	---
4. Komponente: PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“					
Seminar	2 SWS	4 LP		---	Studienprojekt
Prüfungsanforderungen					
Siehe Qualifikationsziele und Inhalte					
Berechnung der Modulnote					
In die Modulnote geht die Note PB-1 zu 30% und die Note PB-4 zu 70% ein.					
Bestehensregelung für dieses Modul					
- PB-1, 3 und 4: Aktive Teilnahme, Anwesenheit bei mindestens 80% der Veranstaltungen. Es besteht Anwesenheitspflicht, da der Erfolg der als Forschungswerkstatt angelegten Kleinveranstaltungen ganz wesentlich von der Zusammenarbeit aller Akteure abhängt, welche auf der Grundlage empirischer Materialien aus dem Unterricht ihre je unterschiedlichen Perspektiven einbringen und Lesarten generieren. Im intensiven Dialog kommt es zur Einsozialisation in das Forschungshandeln bezogen auf den spezifischen Gegenstand des Deutschunterrichts. Der Perspektivenaustausch aller teilnehmenden Studierenden im diskursiven Rahmen einer kleinen Seminarveranstaltung dient auch der für das Forschungshandeln notwendigen Distanzierung von der eigenen Praxisbetroffenheit als angehende DeutschlehrerInnen. - Beide studienbegleitende Prüfungsleistungen müssen mit mindestens 4,0 bestanden werden.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Identifizier GER-FP		Modultitel Fachbezogenes Praktikum Englischer Modultitel <i>Subject Related Internship</i>			
SWS des Moduls ---		Dauer des Moduls ---		Modulbeauftragter Institutsleitung	
LP des Moduls 10 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls MA „Germanistik“ (P)				Voraussetzungen für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele s. PO MA „Germanistik“ § 7					
Inhalte s. PO MA „Germanistik“§ 7					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Praktikum (300 Stunden)	---	10 LP	Praktikumsbericht (5-10 Seiten)	---	---
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Erfolgreiche Ableistung des Praktikums					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel			
GER-AFP		Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum			
		Englischer Modultitel			
		<i>Subject Related Internship</i>			
SWS des Moduls ---		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte/r Praktikumsbeauftragte(r) IfG	
LP des Moduls 7 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Germanistik/Deutsch“				Voraussetzung für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele s. PO 2FB „Germanistik/Deutsch“ § 5					
Inhalte s. PO 2FB „Germanistik/Deutsch“ § 5					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Praktikum (von i.d.R. 210 Stunden)	---	7 LP	Praktikumsbericht (i.d.R. 5 Seiten)	---	---
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul erfolgreiche Ableistung des Praktikums					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Kolloquien

Identifizier		Modultitel			
GER-PKBA		Bachelor Prüfungs- und Forschungskolloquium			
		Englischer Modultitel			
		<i>Bachelor Examination and Research Seminar</i>			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Institutsleiter/in	
LP des Moduls 3 LP		Angebotsturnus i.d.R. jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Germanistik/Deutsch“ als Kernfach (WP), BEU „Deutsch“ (WP)				Voraussetzungen für die Teilnahme siehe jeweils gültige PO	
Qualifikationsziele Professionelle Entwicklung und Präsentation eigener Arbeiten, Kenntnis aktueller Forschungsfragen, Fähigkeit zur Reflexion wissenschaftlichen Arbeitens, Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache Das im Laufe des Studiums erworbene Wissen zu den unterschiedlichen Feldern der Germanistik und der Didaktik soll verknüpft werden. Die erworbenen Kompetenzen sollen aufeinander bezogen und miteinander verbunden werden. Studierende sollen dazu in der Lage sein, wissenschaftliche Theorien und Methoden zur Bearbeitung spezifischer Fragestellungen zu nutzen und eigenständig Lösungsansätze zu entwickeln. Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.					
Inhalte Regelmäßige Präsentation von Bachelor-Arbeiten, möglich auch mit einer gemeinsamen thematisch-methodischen Ausrichtung					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Kolloquium	2 SWS	3 LP	Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Das Kolloquium dient dem Austausch über Präsentationstechniken und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens. Nur im kommunikativen Austausch zwischen den Studierenden und SeminarleiterIn können die notwendigen Kenntnisse erzielt und vertieft werden. Daher besteht Anwesenheitspflicht.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel			
GER- PK-Ersatz- BA_v01		Lehrveranstaltung aus dem Angebot aus NDL, SW, ÄDSL			
Englischer Modultitel		<i>Course from the Repertoire of NDL, SW, ÄDSL</i>			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Institutsleiter/in	
LP des Moduls 3 LP		Angebotsturnus voraussichtlich jedes Winter- oder Sommersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Germanistik/Deutsch“ als Kernfach (WP), BEU „Deutsch“ (WP)		Voraussetzungen für die Teilnahme 2FB „Germanistik/Deutsch“ als Kernfach: GER-NDL1_v01, GER-NDL2, GER_SW1, GER-SW2_v01, GER-ÄDSL1-K1 BEU „Deutsch“: GER-NDL1_v01, GER-NDL2, GER_SW1, GER-SW2_v01			
Qualifikationsziele Vertiefung von Kenntnissen in einem der Gebiete NDL, SW, ÄDSL. Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.					
Inhalte Inhalte aus der NDL, SW oder ÄDSL					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Seminar	2 SWS	3 LP	Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Die Studierenden sollen in den Ersatzveranstaltungen vertiefte Kenntnisse über wissenschaftliche Fragestellungen und Methoden der Teilfächer erlangen. Nur im kommunikativen Austausch zwischen den Studierenden und SeminarleiterIn können diese Kenntnisse erzielt und vertieft werden. Daher besteht Anwesenheitspflicht.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel			
GER-MK		Master Prüfungs- und Forschungskolloquium			
		Englischer Modultitel			
		Master Examination and Research Seminar			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
2 SWS		1 Semester		Institutsleiter/in	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
3 LP		i.d.R. jedes Semester		Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls				Voraussetzungen für die Teilnahme	
MEd HR „Deutsch“ (WP), MEd G „Deutsch“ (WP), MEd Gym „Deutsch“, MEd LbS „Deutsch“, MEd LbS-FB „Deutsch“				siehe jeweils gültige PO	
Qualifikationsziele					
Professionelle Entwicklung und Präsentation eigener Arbeiten, Kenntnis aktueller Forschungsfragen, Fähigkeit zur Reflexion wissenschaftlichen Arbeitens, Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, Das im Laufe des Studiums erworbene Wissen zu den unterschiedlichen Feldern der Germanistik und Didaktik soll verknüpft werden. Die erworbenen Kompetenzen sollen aufeinander bezogen und miteinander verbunden werden. Studierende sollen dazu in der Lage sein, wissenschaftliche Theorien und Methoden zur Bearbeitung spezifischer Fragestellungen zu nutzen und eigenständig Lösungsansätze zu entwickeln. Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich angemessen unter Verwendung der Fachtermini sowie wissenschaftlicher Ausdrucksweise und orthographisch und grammatisch korrekt schriftlich darzustellen.					
Inhalte					
Regelmäßige Präsentation von Master-Arbeiten, möglich auch mit einer gemeinsamen thematisch-methodischen Ausrichtung					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Kolloquium	2 SWS	3 LP	Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
Prüfungsanforderungen					

Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					
Das Kolloquium dient dem Austausch über Präsentationstechniken und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens. Nur im kommunikativen Austausch zwischen den Studierenden und SeminarleiterIn können die notwendigen Kenntnisse erzielt und vertieft werden. Daher besteht Anwesenheitspflicht.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Identifizier		Modultitel			
GER-MKFM		Kolloquium zur Verteidigung der Masterarbeit			
		Englischer Modultitel			
		Master Examination and Research Seminar			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
---		1 Semester		Institutsleiter/in	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
5 LP		jederzeit		Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls				Voraussetzungen für die Teilnahme	
MA „Germanistik“				---	
Qualifikationsziele					
• Fähigkeit, die Zusammenhänge, Fragestellungen und Methoden der Germanistik im Überblick darzustellen, zu aktuellen Forschungsfragen kritisch Stellung zu nehmen sowie eine eigene wissenschaftlich fundierte Position zu entwickeln • Fähigkeit, den Forschungs- und Theoriestand mit Hilfe wissenschaftlicher Recherchen zu erarbeiten • Fähigkeit, selbstständig Forschungsfragen abzuleiten, Thesen und wissenschaftliche Standpunkte zu erarbeiten, zu begründen und in Diskussionen zu verteidigen • Fähigkeit, die zentralen Thesen der eigenen Masterarbeit strukturiert und transparent in einem Vortrag vorzustellen, in den fachlichen Gesamtzusammenhang einzuordnen, im Fachgespräch zu vertiefen und kritisch zu diskutieren sowie gegen sachliche Einwände zu verteidigen					
Inhalte					
ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
Kolloquium		---	5 LP	---	studienbegleitende Prüfung(en)
					mündliche Prüfung (60 Min.)
Prüfungsanforderungen					
Im einstündigen Kolloquium zur Verteidigung der Masterarbeit soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit vor zwei Prüferinnen bzw. Prüfern aus unterschiedlichen Teilgebieten der Germanistik (NDL oder FN/ÄDL oder SW) vorstellen, sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen und gegen sachliche Einwände verteidigen kann. Ferner soll festgestellt werden, dass die zu prüfende Person die im Masterstudiengang Germanistik vermittelten Kenntnisse, Vertrautheit mit den begrifflichen, kategorialen und methodischen Problemen einschließlich der Geschichte der Germanistik erlangt hat. Darüber hinaus soll die zu prüfende Person in zwei Teilbereichen des Fachs (NDL und/oder SW und/oder FN/ÄDL) ihre Kenntnisse von für die jeweiligen Teilgebiete relevanten Quellen sowie der am neuesten Forschungsstand orientierten Fachliteratur für jeweils ein bis zwei Themen aus diesen beiden Bereichen unter Beweis stellen.					
Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Abschlussarbeiten

Identifizier		Modultitel			
GER-BA		Bachelorarbeit			
		Englischer Modultitel <i>Bachelor-Thesis</i>			
SWS des Moduls ---		Dauer des Moduls 3 Monate		Modulbeauftragter Institutsleiter/in	
LP des Moduls 12 LP		Angebotsturnus jederzeit		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Germanistik/Deutsch“, BEU „Deutsch“				Voraussetzungen für die Teilnahme siehe jeweils gültige PO	
Qualifikationsziele Fähigkeit, im Rahmen eines festgelegten Zeitraums eine fachspezifische Aufgabenstellung unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und angemessen zu dokumentieren.					
Inhalte ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Bachelorarbeit	---	12 LP	---	---	---
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul ---					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel			
GER-MALA		Masterarbeit (Master of Education)			
		Englischer Modultitel Master-Thesis			
SWS des Moduls ---		Dauer des Moduls ---		Modulbeauftragter Institutsleiter/in	
LP des Moduls 20 LP		Angebotsturnus jederzeit		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls MEd Gym „Deutsch“, MEd LbS „Deutsch“, MEd G „Deutsch“, MEd HR „Deutsch“				Voraussetzungen für die Teilnahme siehe jeweils gültige PO	
Qualifikationsziele Fähigkeit, im Rahmen eines festgelegten Zeitraums ein fachspezifisches Thema aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder aus beiden Perspektiven selbstständig auf hohem Niveau wissenschaftlich zu bearbeiten und angemessen zu dokumentieren.					
Inhalte ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Masterarbeit	---	20 LP	---	---	---
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul ---					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel				
GER-MALAFB		Masterarbeit (MEd LbS für Fachbachelor)				
		Englischer Modultitel Master-Thesis				
SWS des Moduls ---		Dauer des Moduls ---		Modulbeauftragter Institutsleiter/in		
LP des Moduls 15 LP		Angebotssturnus jederzeit		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07		
Verwendbarkeit des Moduls MEd LbS-FB „Deutsch“				Voraussetzungen für die Teilnahme siehe gültige PO		
Qualifikationsziele Fähigkeit, im Rahmen eines festgelegten Zeitraums ein fachspezifisches Thema aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder aus beiden Perspektiven selbstständig auf hohem Niveau wissenschaftlich zu bearbeiten und angemessen zu dokumentieren.						
Inhalte ergeben sich aus den Qualifikationszielen						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Masterarbeit		---	15 LP	---	---	---
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul ---						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier GER-MAFM		Modultitel Masterarbeit (MA) Englischer Modultitel <i>Master-Thesis</i>			
SWS des Moduls ---		Dauer des Moduls ---		Modulbeauftragter Institutsleiter/in	
LP des Moduls 25 LP		Angebotsturnus jederzeit		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls MA „Germanistik“				Voraussetzungen für die Teilnahme siehe gültige PO	
Qualifikationsziele Fähigkeit, im Rahmen eines festgelegten Zeitraums ein fachspezifisches Thema selbstständig auf hohem Niveau wissenschaftlich zu bearbeiten und angemessen zu dokumentieren.					
Inhalte ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Masterarbeit	---	25 LP	---	---	---
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul ---					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Schlüsselkompetenzen

Identifizier GER-SK1_v01		Modultitel Orientierung. Fachbezogene Schlüsselkompetenzen Germanistik (4-Schritte+) Englischer Modultitel <i>Orientation</i>				
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Koordinator/in für den Professionalisierungsbereich des FB 07		
LP des Moduls 2 LP		Angebotsturnus jährlich (Wintersemester)		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07		
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Germanistik/Deutsch“				Voraussetzungen für die Teilnahme ---		
Qualifikationsziele • Unterstützung beim Start ins Studium • aktive Orientierung über mögliche Inhalte des Studiums • Reflexion der eigenen Stärken • Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie zu strukturiertem Planen und Handeln im Studium						
Inhalte Ziele und Formen wissenschaftlichen Arbeitens (im Unterschied zum schulischen Lernen)						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Übung/Tutorium		2 SWS	2 LP	ein Studiennachweis gemäß § 11 APO	---	---
Prüfungsanforderungen fundierte Kenntnisse der Inhalte des Moduls						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul Es besteht Anwesenheitspflicht. In der Orientierungsveranstaltung werden zentrale Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vorgestellt und eingeübt. Es handelt sich dabei um die Vermittlung grundlegender, da für einen erfolgreichen Studienverlauf unabdingbarer Kenntnisse und Kompetenzen, deren Verständnis und Anwendung einen interaktiven Lernprozess erfordern. Die zur Verfügung stehende Ratgeberliteratur ist ebenso wenig wie das reine Selbststudium ein adäquater Ersatz für die individuelle Rückmeldung und Hilfestellung seitens des (der) Lehrenden.						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier GER-SK2		Modultitel Methoden / Grundlagen Fachbezogene Schlüsselkompetenzen Germanistik (4-Schritte+) Englischer Modultitel <i>Methodology</i>			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter KoordinatorIn für den Professionalisierungsbereich des FB 07	
LP des Moduls 2 LP		Angebotsturnus jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Germanistik/Deutsch“				Voraussetzungen für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele Wissenschaftliches Schreiben, Überarbeitungskompetenz, Methoden- und Vermittlungskompetenz					
Inhalte In der Veranstaltung sollen Studierende überfachliche und fachliche Methoden kennenlernen und trainieren, die sie im Laufe ihres Studiums anwenden und entwickeln können, z.B. wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben, Präsentation und Visualisierung, Wissenschaftssprache, Rhetorik, Recherche usw.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Seminar	2 SWS	2 LP	ein Studiennachweis gemäß § 11 APO	---	---
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Es besteht Anwesenheitspflicht. Im Methodenseminar, das auf der erfolgreichen Teilnahme an SK1 aufbaut, werden signifikante Aspekte des wissenschaftlichen Schreibens vertiefend behandelt. Ein Schwerpunkt liegt auf dem Erwerb und der Entwicklung einer (sprachlich-stilistischen) Überarbeitungskompetenz, ein weiterer auf der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Weder die zur Verfügung stehende Ratgeberliteratur noch das Selbststudium kann den dafür erforderlichen interaktiven Lernprozess mit individueller Rückmeldung, Korrektur und Hilfestellung durch den (die) Lehrende(n) ersetzen.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

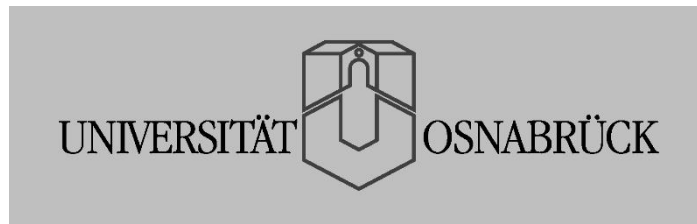
Identifizier		Modultitel			
GER-SK3_v01		Anwendung in Fachveranstaltungen			
		Fachbezogene Schlüsselkompetenzen Germanistik (4-Schritte+)			
		Englischer Modultitel			
		Application			
SWS des Moduls 2-4 SWS		Dauer des Moduls 1 oder 2 Semester		Modulbeauftragter KoordinatorIn für den Professionalisierungsbereich des FB 07	
LP des Moduls 2 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Germanistik/Deutsch“				Voraussetzungen für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele					
Ausbau und Festigung der in SK1 und SK2 erworbenen Kompetenzen					
Inhalte					
Integrative (d.h. fachbezogene) Anwendung der in den Modulen SK1 und SK2 vermittelten Kompetenzen in den jeweiligen fachwissenschaftlichen Seminaren, etwa in Form einer kritischen Reflexion des zuvor gehaltenen Referats oder der schriftlichen Ausarbeitung von Sitzungsinhalten					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
					studienbegleitende Prüfung(en)
Komponente 1: Anwendung in Fachveranstaltung (integrativ)					
LV	2 SWS	1 LP	ein Studiennachweis gemäß § 11 APO	---	---
Komponente 2: Anwendung in Fachveranstaltung (integrativ)					
LV	2 SWS	1 LP	ein Studiennachweis gemäß § 11 APO	---	---
oder					
Speziell für SK3 konzipierte Lehrveranstaltung					
LV	2 SWS	2 LP	ein Studiennachweis gemäß § 11 APO	---	---
Prüfungsanforderungen					

Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Identifizier GER-SK4_v01		Modultitel Projektarbeit oder Tutorientätigkeit Fachbezogene Schlüsselkompetenzen Germanistik (4-Schritte+) Englischer Modultitel <i>Project or tutoring</i>			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter KoordinatorIn für den Professionalisierungsbereich des FB 07	
LP des Moduls 4 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Germanistik/Deutsch“				Voraussetzungen für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele a) Projektarbeit: Anwendung der gelernten Methoden und Kompetenzen in einem komplexeren Kontext und der Erwerb von Fähigkeiten etwa im Projektmanagement oder b) Tutorientätigkeit: Kommunikations- und Lehrkompetenz, Entwicklung und Ausbau (fach)didaktischer Strategien					
Inhalte a) Projektarbeit: Erarbeitung eines im Zusammenhang mit dem Fach stehenden Projekts oder b) Tutorientätigkeit: Übernahme einer Tutorientätigkeit im Orientierungs- oder Methodenbereich, d.h. für die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen in den Seminaren der Schritte 1 und 2					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Projekt	2 SWS	4 LP	---	---	---
oder					
Tutorientätigkeit	2 SWS	4 LP	---	---	---
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul erfolgreicher Abschluss des Projekts <u>oder</u> erfolgreiche Leitung eines Tutoriums					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„LATEIN“

beschlossen in der

112. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.02.2010
befürwortet in der 82. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.01.2010
genehmigt in der 142. Sitzung des Präsidiums am 08.07.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2010 vom 03.11.2010, S. 1569

Änderungen beschlossen in der

131. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 09.01.2013
befürwortet in der 104. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.02.2013
genehmigt in der 200. Sitzung des Präsidiums am 11.09.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2013 vom 26.11.2013, S. 1161

Änderung beschlossen in der

156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017
befürwortet in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.07.2017
genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2017 vom 27.11.2017, S. 1326

Änderung beschlossen in der

179. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 27.10.2021
befürwortet in der 165. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 01.12.2021
genehmigt in der 345. Sitzung des Präsidiums am 20.01.2022
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2022 vom 22.03.2022, S. 332

Änderung in Modul LAT-MKOLL und Löschung überholter Modulkarten beschlossen in der

204. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 14.05.2025
befürwortet in der 188. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission am 13.08.2025
genehmigt in der 429. Sitzung des Präsidiums am 18.09.2025
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2025 vom 20.11.2025, S. 1194

Inhalt

Modulübersicht	1196
Module im Bachelor	1197
Module im Master	1207
Praktika.....	1213
Abschlussarbeiten/Kolloquium.....	1217
Schlüsselqualifikationen	1220

Modulübersicht

Module im Bachelor	Module im Master	Praktika	Abschlussarbeiten/ Kolloquium	Schlüsselkompetenzen
<u>LAT-GL</u>	<u>LAT-SP3</u>	<u>LAT-BFP</u>	<u>LAT-BAR</u>	<u>LAT-SK1 v01</u>
<u>LAT-SP1</u>	<u>LAT-LW4 v01</u>	<u>LAT-EFP</u>	<u>LAT-MAR</u>	<u>LAT-SK2</u>
<u>LAT-SP2</u>	<u>LAT-FD2 v01</u>	<u>LAT-AFP</u>	<u>LAT-MKOLL</u>	<u>LAT-SK3 v01</u>
<u>LAT-LW1</u>	<u>LAT-HWM</u>			<u>LAT-SK4 v01</u>
<u>LAT-LW2</u>				
<u>LAT-LW3</u>				
<u>LAT-LL</u>				
<u>LAT-AW</u>				
<u>LAT-FD1</u>				

Definition Anwesenheitspflicht:

Anwesenheitspflicht meint die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.
Regelmäßigkeit setzt die Teilnahme an mindestens 80 % der Termine voraus. Der/die Lehrende kann im Einzelfall, insbesondere aufgrund von Krankheit o.Ä., weitere Ausnahmen vorsehen.

Module im Bachelor

Identifizier		Modultitel			
LAT-GL		Grundlagen des Lateinstudiums			
		Englischer Modultitel			
		Basics of Latin Philology			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
7 SWS		1 Semester		Professur für Latinistik	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
11 LP		1. Komponente: jedes Wintersemester 2. Komponente: jedes Semester 3. Komponente: jedes Semester		Fachbereichsrat 07	
Verwendung des Moduls				Voraussetzung für die Teilnahme	
2FB „Latein“ (P)				---	
Qualifikationsziele					
• Kenntnis der wichtigsten analogen und digitalen Hilfsmittel der Latinistik und ihrer Verwendung • grundlegende Kenntnisse digitaler Literaturrecherche • Kenntnis der wichtigsten Methoden der der Textanalyse und Textkritik • Grundkenntnisse in römischer Literaturgeschichte und Geschichte • Grundkenntnisse in lateinischer Phonologie, Prosodie und Metrik • grundlegende Fähigkeit, daktylische Versmaße der lateinischen Dichtung korrekt vorzutragen • Fähigkeit, leichtere poetische Texte ins Deutsche zu übersetzen • aktive und passive Kenntnis eines größeren lateinischen Grundwortschatzes sowie • vertiefte Kenntnisse der lateinischen Morphologie und Fähigkeit, lateinische Formen sicher zu bilden					
Inhalte					
ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
studienbegleitende Prüfung(en)					
1. Komponente: Grundlagen und Methoden der Latinistik					
Übung		3 SWS	4 LP	Tests <u>und</u> 1 Klausur (60 Min.)	---
2. Komponente: Lektüreübung Poesie					
Übung		2 SWS	4 LP	1 Klausur (60 Min.) <u>und</u> 1 mündliche Überprüfung der Lesefähigkeit (i.d.R. 10 Min.)	---
3. Komponente: Übung zur lateinischen Morphologie und Lexik					
Übung		2 SWS	3 LP	Tests (35 Min.) oder Klausur (90 Min.)	---
Prüfungsanforderungen					

Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					
• Es besteht Anwesenheitspflicht in allen drei Komponenten. Die Inhalte keiner der drei Veranstaltungen können adäquat im Selbststudium erarbeitet werden, vor allem nicht zu Beginn des Studiums, da es in der ersten Komponente gerade um die wissenschaftliche und methodische Grundlegung des Faches geht, in der zweiten und dritten Komponente um die Aneignung aktiver Sprachkompetenz und prozeduralen Wissens. Da diese Inhalte in einem Lateinunterricht bis zum Beginn des Studiums resp. Latinum nicht vorkommen, können die Inhalte aller drei Komponenten nur in einem intensiven Dialog der Lehrenden mit den Studierenden vermittelt werden. • Bestehen der Klausuren und im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen in den übrigen Studiennachweisen					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Identifizier		Modultitel			
LAT-SP1		Basismodul Lateinische Sprache			
		Englischer Modultitel			
		Latin Language Practice, Basic Level			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
4 SWS		2 aufeinander folgende Semester		Professur für Latinistik	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
6 LP		1. Komponente: jedes Sommersemester		Fachbereichsrat 07	
		2. Komponente: jedes Wintersemester			
Verwendung des Moduls			Voraussetzung für die Teilnahme		
2FB „Latein“ (P)			LAT-GL-K3		
Qualifikationsziele					
vertiefte passive und aktive Sprachkompetenz im Bereich der elementaren Syntax: Kasuslehre, Kongruenzlehre, Infinitiv- und Partizipialkonstruktionen, Gerundium und Gerundivum, Consecutio temporum in indirekten Fragesätzen und konjunktivischen <i>ut</i>-Sätzen.					
Inhalte					
ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
					studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Grammatikübung 1					
Übung		2 SWS	3 LP	1 Klausur (60 Min.)	---
2. Komponente: Grammatikübung 2					
Übung		2 SWS	3 LP	1 Klausur (60 Min.)	---
Prüfungsanforderungen					

Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					
- Es besteht Anwesenheitspflicht in beiden Komponenten. Der Erwerb aktiver Kenntnisse des Lateinischen besteht nicht nur in deklarativem Wissen über das grammatische System der Sprache in den genannten Bereichen, sondern vor allem auch im Prozeduralen, d.h. in der aktiven Anwendung und Beherrschung dieses Wissens in Wort und Schrift. Eine regelmäßige, sofortige Interaktion mit und Rückmeldung und Korrektur durch den/die Lehrende(n) im Unterrichtsgespräch sind unerlässlich. - mindestens ausreichende Leistungen in beiden Studiennachweisen					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Identifizier		Modultitel				
LAT-SP2		Aufbaumodul Lateinische Sprache				
		Englischer Modultitel				
		Latin Language Practice, Advanced Level				
SWS des Moduls 6 SWS		Dauer des Moduls 2 aufeinander folgende Semester		Modulbeauftragter Professur für Latinistik		
LP des Moduls 8 LP		Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Studienjahr 2. Komponente: jedes Studienjahr 3. Komponente: jedes Studienjahr		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07		
Verwendung des Moduls 2FB „Latein“ (P)				Voraussetzung für die Teilnahme LAT-SP1		
Qualifikationsziele						
• vertiefte Kenntnis der Modi im Hauptsatz • vertiefte Kenntnis der lateinischen Syntax, insbesondere der Syntax des Gliedsatzes • grundlegende Kenntnisse im Bereich der lateinischen Synonymik und Phraseologie • grundlegende Fähigkeit, deutsche Texte ohne Hilfsmittel in ein an Cicero und Caesar angelehntes Latein zu übertragen. • Fähigkeit, mittelschwere lateinischer Texte ohne Hilfsmittel zielsprachenorientiert ins Deutsche zu übersetzen						
Inhalte						
ergeben sich aus den Qualifikationszielen						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Deutsch-lateinische Übersetzungsübung 1						
Übung		2 SWS	2 LP	regelmäßige Anfertigung schriftlicher Übungsaufgaben	---	---
2. Komponente: Deutsch-lateinische Übersetzungsübung 2						
Übung		2 SWS	3 LP	---	Studiennachweis der 1. Komponente	1 Klausur (90 Min.)
3. Komponente: Lateinisch-deutsche Übersetzungsübung Prosa						
Übung		2 SWS	3 LP	---	Studiennachweis der 1. Komponente	1 Klausur (90 Min.)
Prüfungsanforderungen						
ergeben sich aus den Qualifikationszielen						
Berechnung der Modulnote						
Klausurnoten in Komponente 2 und 3 im Verhältnis 1:1						
Bestehensregelung für dieses Modul						
• Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Komponenten. Das Übersetzen lateinischer Texte ins Deutsche und deutscher Texte ins Lateinische ist ein komplexer Prozess, der in der lateinischen Fachdidaktik als die anspruchsvollste aller mit dem Spracherwerb verbundenen Aufgaben der Lernenden gilt. Daher sind in der Kompetenzerwerbsphase eine regelmäßige, sofortige Rückmeldung und ggf. Fehlerkorrektur sowie methodische Anleitung zur Bewältigung der Übersetzungshindernisse durch Lehrende unerlässlich. • mindestens ausreichende Leistungen im Studiennachweis und in beiden studienbegleitenden Prüfungen						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung						

Identifizier		Modultitel			
LAT-LW1		Basismodul Lateinische Literatur I: Prosa			
		Englischer Modultitel			
		Latin Literature, Basic Level, Prose			
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1 -2 Semester		Modulbeauftragter Professur für Latinistik	
LP des Moduls 8 LP		Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Studienjahr 2. Komponente: jedes Studienjahr		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendung des Moduls 2FB „Latein“ (P)				Voraussetzung für die Teilnahme LAT-GL	
Qualifikationsziele					
• genauere Kenntnis eines Teilbereichs der lateinischen Prosa aufgrund umfangreicherer Originallektüre • vertiefte Kenntnis eines Werkes • elementare Fähigkeit zur sprachlichen Erklärung prosaischer Texte • Grundkenntnis der Gestaltungsmittel literarischer Prosa • elementare Fähigkeit, wissenschaftliche Hilfsmittel und digitale Datenbanken selbständig zu benutzen und zielführend anzuwenden • elementare Fähigkeit, Methoden der Textanalyse und Textkritik sicher anzuwenden • elementare Fähigkeit, lateinische Prosa prosodisch korrekt vorzutragen					
Inhalte					
ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
studienbegleitende Prüfung(en)					
1. Komponente: Lektüre					
Lektüre	2 SWS	3 LP	1 Klausur (60 Min.)	---	---
2. Komponente: Seminar					
Seminar	2 SWS	5 LP	---	1 mündliche Überprüfung der Lesefähigkeit (i. d. R. 10 Min.)	1 Klausur (90 Min.)
Prüfungsanforderungen					
ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote					
Klausurnote aus Komponente 2					
Bestehensregelung für dieses Modul					
• Es besteht Anwesenheitspflicht in beiden Komponenten. Im Seminar spielt die Interpretation von Texten eine zentrale Rolle. Hierbei handelt es sich um einen Prozess einer auf methodisch belastbarer Textanalyse erfolgenden Thesenbildung, der in guter wissenschaftlicher Praxis nur diskursiv erfolgen kann und für den die regelmäßige Anwesenheit von Studierenden wie Lehrenden eine unerlässliche Voraussetzung ist. In Verbindung damit ist die Lektüre lateinischer Texte und ihre Einordnung in den Kontext wegen ihrer Komplexität aufgrund der historischen und kulturellen Distanz zum Text ein anspruchsvoller Prozess, dessen Einübung bei jedem Arbeitsschritt sofortige Rückmeldung und ggf. Fehlerkorrektur durch erfahrene Lehrende erfordert. • mindestens ausreichende Leistungen im Studiennachweis, der Prüfungsvorleistung und der studienbegleitenden Prüfung					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Identifizier		Modultitel				
LAT-LW2		Basismodul Lateinische Literatur II: Poesie				
		Englischer Modultitel				
		Latin Literature, Basic Level, Poetry				
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester oder 2 aufeinander folgende Semester		Modulbeauftragter Professur für Latinistik		
LP des Moduls 8 LP		Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Studienjahr 2. Komponente: jedes Studienjahr		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07		
Verwendung des Moduls 2FB „Latein“ (P)				Voraussetzung für die Teilnahme LAT-GL		
Qualifikationsziele						
- vertiefte Kenntnis eines Werkes oder einer themenbezogenen Textauswahl aus dem Bereich der römischen Poesie - elementare Fähigkeit zur sprachlichen Erklärung poetischer Texte - elementare Fähigkeit zur Interpretation poetischer Texte - Grundkenntnis der Gestaltungsmittel der Poesie - Fähigkeit zum Bestimmen, Analysieren und Vortragen von daktylischen und iambischen Versmaßen - elementare Fähigkeit, wissenschaftliche Hilfsmittel und Methoden der Latinistik selbständig zu benutzen und anzuwenden						
Inhalte						
ergeben sich aus den Qualifikationszielen						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Metrikübung						
Übung		2 SWS	3 LP	---	---	mündliche Prüfung (i. d. R. 15 Min.)
2. Komponente: Seminar						
Seminar		2 SWS	5 LP	---	---	Klausur (90 Min.)
Prüfungsanforderungen						
ergeben sich aus den Qualifikationszielen						
Berechnung der Modulnote						
Noten der mündlichen Teilprüfung in Komponente 1 und der Klausur in Komponente 2 im Verhältnis 1:2						
Bestehensregelung für dieses Modul						
- Es besteht Anwesenheitspflicht in beiden Komponenten. Für den erfolgreichen Besuch der Metrikübung ist es unerlässlich, regelmäßige Proben der korrekten Vortragsweise verschiedener lateinischer Versmaße durch Lehrende zu hören und die eigene Vortragskompetenz im Beisein von Lehrenden unter Nutzung sofortiger Rückmeldungen und ggf. Fehlerkorrekturen einzuüben. Im Seminar spielt die Interpretation von Texten eine zentrale Rolle. Hierbei handelt es sich um einen Prozess einer auf methodisch belastbarer Textanalyse erfolgenden Thesenbildung, der in guter wissenschaftlicher Praxis nur diskursiv erfolgen kann und für den die regelmäßige Anwesenheit von Studierenden wie Lehrenden eine unerlässliche Voraussetzung ist. - mindestens ausreichende Leistungen in den studienbegleitenden Prüfungen						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung						

Identifizier		Modultitel			
LAT-LW3		Aufbaumodul Lateinische Literatur			
		Englischer Modultitel			
		Latin Literature, Advanced Level			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
4 SWS		2 aufeinander folgende Semester		Professur für Latinistik	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
10 LP		1. Komponente: jedes Studienjahr		Fachbereichsrat 07	
		2. Komponente: jedes Studienjahr			
Verwendung des Moduls				Voraussetzung für die Teilnahme	
2FB „Latein“ (P)				LAT-LW1, LAT-LW2, LAT-SP1	
Qualifikationsziele					
• genauere Kenntnis eines Bereichs der lateinischen Prosa oder Poesie (Autor oder Gattung) • vertiefte Kenntnis ausgewählter poetischer und prosaischer Texte aufgrund umfangreicher Originallektüre • Kenntnis der Gestaltungsmittel der literarischen Rhetorik und Poesie • im Bereich Poesie: Fähigkeit zum Bestimmen, Analysieren und Vortragen schwieriger (u.a. lyrischer) Versmaße • Fähigkeit zur sprachlichen Erläuterung, stilistischen Analyse und umfassenden Interpretation • Fähigkeit, literarische Texte als Teile eines kulturellen Zusammenhangs zu erfassen • Fähigkeit, gattungstypische Merkmale eines Gebiets der lateinischen Literatur zu benennen und intertextuelle Bezüge zu anderen Werken der griechischen und lateinischen Literatur aufzuzeigen • erweiterte Fähigkeit, wissenschaftliche Hilfsmittel und Methoden der Latinistik selbständig zu benutzen und anzuwenden					
Inhalte					
ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
studienbegleitende Prüfung(en)					
1. Komponente: Lektüre					
Übung	2 SWS	3 LP	regelmäßige Übernahme von Übersetzungs- und Interpretationsteilen im Rahmen der gemeinsamen Textlektüre sowie prosodisch bzw. metrisch korrekter Vortrag ausgewählter Textpassagen	---	---
2. Komponente: Seminar					
Seminar	2 SWS	7 LP	---	---	2 Prüfungen: 1. Teilprüfung: Klausur (90 Min.) / 2. Teilprüfung: Hausarbeit (i.d.R. 20 S.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (i.d.R. 15–20 S.)
Prüfungsanforderungen					
ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote					
Klausur und Hausarbeit/Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in Komponente 2 im Verhältnis 1:2					

Bestehensregelung für dieses Modul

- Es besteht Anwesenheitspflicht in beiden Komponenten. Im Seminar spielt die Interpretation von Texten eine zentrale Rolle. Hierbei handelt es sich um einen Prozess einer auf methodisch belastbarer Textanalyse erfolgenden Thesenbildung, der in guter wissenschaftlicher Praxis nur diskursiv erfolgen kann und für den die regelmäßige Anwesenheit von Studierenden wie Lehrenden eine unerlässliche Voraussetzung ist. In Verbindung damit sind die Lektüre lateinischer Texte und ihre Einordnung in den Kontext wegen ihrer Komplexität, die aus der großen historischen und kulturellen Distanz des Textes resultiert, ein anspruchsvoller Prozess, dessen Einübung bei jedem Arbeitsschritt sofortige Rückmeldung und ggf. Fehlerkorrektur durch erfahrene Lehrende erfordert.
- mindestens ausreichende Leistungen im Studiennachweis und den studienbegleitenden Prüfungen

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Identifizier		Modultitel			
LAT-LL		Einzelveranstaltung Lateinische Literatur			
		Englischer Modultitel			
		Lecture Course: Latin Literature			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
2 SWS		1 Semester		Professur für Latinistik	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
2 LP		jedes Studienjahr		Fachbereichsrat 07	
Verwendung des Moduls			Voraussetzung für die Teilnahme		
2FB „Latein“ (P)			LAT-GL		
Qualifikationsziele					
• vertiefte Kenntnis eines größeren Bereichs der lateinischen Literatur (Autor, Gattung, Motiv oder Epoche)					
Inhalte					
ergeben sich aus dem Qualifikationsziel					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Vorlesung	2 SWS	2 LP	1 Klausur (i. d. R. 60 Min.)	---	---
Prüfungsanforderungen					
ergeben sich aus dem Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					
mindestens ausreichende Leistungen im Studiennachweis					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Identifizier LAT-AW		Modultitel Altertumswissenschaften Englischer Modultitel <i>Studies in the Ancient World</i>				
SWS des Moduls 5 SWS		Dauer des Moduls 2 aufeinander folgende Semester		Modulbeauftragter Professur für Latinistik		
LP des Moduls 7 LP		Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Studienjahr 2. Komponente: nach Angebot der betreffenden Fächer		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07		
Verwendung des Moduls 2FB „Latein“ (P)				Voraussetzung für die Teilnahme LAT-GL-K1; für griech. Seminar: Graecum		
Qualifikationsziele - Grundkenntnis der Interpretation literarischer Texte in ihrem historischen Kontext, als Zeugnisse für die antike Kultur und als Ergebnis eines Rezeptionsprozesses - vertiefte Kenntnisse in einem Bereich der antiken Kultur und Geschichte						
Inhalte Werk eines griechischen Autors bzw. themenbezogene Textauswahl aus der griechischen Literatur; ein Teilgebiet der Alten Geschichte, der Archäologie oder ein Überblick über die Altertumskunde						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar Griechisch						
Seminar		3 SWS	5 LP	1 Klausur (90 Min.) <i>und</i> mündliche Überprüfung der Lesefähigkeit (i. d. R. 10 Min.)	---	---
2. Komponente						
LV		2 SWS	2 LP	nach Maßgabe der Vorgaben der betreffenden Fächer	---	---
Prüfungsanforderungen ---						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul - Es besteht Anwesenheitspflicht in der ersten Komponente. Im Seminar spielt die Interpretation von Texten eine zentrale Rolle. Hierbei handelt es sich um einen Prozess einer auf methodisch belastbarer Textanalyse erfolgenden Thesenbildung, der in guter wissenschaftlicher Praxis nur diskursiv erfolgen kann und für den die regelmäßige Anwesenheit von Studierenden wie Lehrenden eine unerlässliche Voraussetzung ist. - mindestens ausreichende Leistungen in den Studiennachweisen						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier LAT-FD1		Modultitel Einzelveranstaltung: Einführung in die Fachdidaktik Englischer Modultitel <i>Introduction to the Teaching of Latin</i>			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Abgeordneter Lehrer für lateinische Fachdidaktik	
LP des Moduls 3 LP		Angebotsturnus jedes Studienjahr		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendung des Moduls 2FB „Latein“ (P)				Voraussetzung für die Teilnahme LAT-SP1 und entweder LAT-LW1-K2 oder LAT-LW2-K2	
Qualifikationsziele Die Studierenden kennen und reflektieren grundlegende Fragestellungen und Diskurse der lateinischen Fachdidaktik. Im Einzelnen bedeutet dies, dass die Studierenden • die Fachdidaktik in ihrer Rolle als Vermittlungswissenschaft im Spannungsfeld von Fachwissenschaft und konkretem unterrichtlichen Handeln erfassen, • die zentralen methodischen Handlungsfelder Sprachunterricht, Literaturunterricht theoriegeleitet analysieren und an ausgewählten Beispielen kritisch reflektieren können, • die Grundlagen der Lernstandsbestimmung, Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach kennen und in der Lage sind, sie exemplarisch anzuwenden, • grundsätzliche Aspekte der Didaktisierung fachwissenschaftlicher Inhalte kennen und auf exemplarische Unterrichtsmaterialien beziehen, • aktuelle und historische fachpolitische Argumentationen kennen und kritisch reflektieren, • Kerncurricula und Bildungsstandards unter Bezug auf ausgewählte didaktische Aspekte analysieren und problematisieren, • den Stand der Forschung zum inklusiven Lernen kennen und auf den Lateinunterricht beziehen können, • didaktische Grundlagen zur Gestaltung von Lernarrangements unter besonderer Berücksichtigung heterogener Lernvoraussetzungen kennen und diese anwendungsbezogen reflektieren können.					
Inhalte ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Übung	2 SWS	3 LP	1 Klausur (60 Min.)	---	---
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul • Es besteht Anwesenheitspflicht. In dieser Veranstaltung werden auf dem Hintergrund der wissenschaftlichen Quellenlage die relevanten Fragestellungen der lateinischen Fachdidaktik vorgestellt und an Beispielen diskutiert. Ein intensiver Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden ist für das vertiefte Verständnis der Handlungsfelder des Lateinunterrichts unerlässlich, da didaktische Problemstellungen nicht durch die Aneignung deklarativen Wissens bearbeitet werden können, sondern von ihrer Struktur her grundsätzlich diskursiv und kontextuell adaptiv angelegt sind. Die gemeinsame Einübung didaktischer Argumentationsstrukturen ist zudem wichtig, da hier die Verständigungsgrundlage für die theoriegeleitete Vertiefung der zentralen didaktischen Probleme in den Veranstaltungen des Masterstudiums gelegt wird. • mindestens ausreichende Leistungen im Studiennachweis					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Module im Master

Identifizier LAT-SP3		Modultitel Lateinische Sprache Englischer Modultitel <i>Latin Language Practice</i>				
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 2 aufeinander folgende Semester		Modulbeauftragter Professur für Latinistik		
LP des Moduls 6 LP		Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Studienjahr 2. Komponente: jedes Studienjahr		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07		
Verwendung des Moduls MEd Gym „Latein“ (P)				Voraussetzung für die Teilnahme ---		
Qualifikationsziele • Fähigkeit zu einem sicheren und reflektierten Umgang mit der lateinischen Sprache • Fähigkeit, grammatikalisch, phraseologisch und pragmatisch korrekte lateinische Texte (ggf. auf der Grundlage eines deutschen Ausgangstextes) zu formulieren, die sich inhaltlich mit dem antiken Kulturkreis beschäftigen und am Prosastil Ciceros und Caesars orientiert sind, • Fähigkeit, digitale Textdatenbanken zielgerichtet zu verwenden • Fähigkeit, schwierige lateinische prosaische und poetische Texte ohne Hilfsmittel zielsprachenorientiert ins Deutsche zu übersetzen • Kenntnisse in der Übersetzungstheorie						
Inhalte ergeben sich aus den Qualifikationszielen						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Lateinische Stilübung						
Übung		2 SWS	3 LP	---	---	1 Klausur (i.d.R. 120–180 Min.)
2. Komponente: Lateinisch-deutsche Übersetzungsübung Prosa und Poesie						
Übung		2 SWS	3 LP	---	---	1 Klausur (120 Min.)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen						
Berechnung der Modulnote Klausuren der Komponenten 1 und 2 im Verhältnis 1:1						
Bestehensregelung für dieses Modul • Es besteht Anwesenheitspflicht in beiden Komponenten. Das Übersetzen lateinischer Texte ins Deutsche und deutscher Texte ins Lateinische ist ein komplexer Prozess, der in der lateinischen Fachdidaktik als die anspruchsvollste aller mit dem Spracherwerb verbundenen Aufgaben der Lernenden gilt. Daher sind in der Kompetenzerwerbsphase eine regelmäßige, sofortige Rückmeldung und ggf. Fehlerkorrektur sowie methodische Anleitung zur Bewältigung der Übersetzungshindernisse durch Lehrende unerlässlich. • mindestens ausreichende Leistungen in den studienbegleitenden Prüfungen						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier		Modultitel				
LAT-LW4_v01		Lateinische Literatur				
		Englischer Modultitel Latin Literature				
SWS des Moduls 6 SWS		Dauer des Moduls 1–3 Semester		Modulbeauftragter Professur für Latinistik		
LP des Moduls 12 LP		Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Studienjahr 2. Komponente: jedes Studienjahr 3. Komponente: jedes Studienjahr		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07		
Verwendung des Moduls MEd Gym „Latein“ (P)				Voraussetzung für die Teilnahme ---		
Qualifikationsziele						
• vertiefte Kenntnis der klassischen lateinischen Literatur durch Originallektüre • Kenntnis eines spät-, mittel- oder neulateinischen Autors bzw. eines spät-, mittel- oder neulateinischen Werkes oder einer Gattung • vertiefte Fähigkeit, lateinische Texte prosodisch korrekt vorzutragen • im Bereich Poesie: vertiefte Fähigkeit zum Bestimmen, Analysieren und Vortragen eines breiten Spektrums römischer Versmaße inklusive komplexer metrischer Bauformen • vertiefte Kenntnisse der Gestaltungsmittel der Rhetorik und Poesie • vertiefte Fähigkeit, wissenschaftliche Hilfsmittel und Methoden der Latinistik selbständig und zielführend anzuwenden • vertiefte Fähigkeit, Texte unter Verwendung hermeneutischer Verfahren sowie unterschiedlicher Interpretationsmethoden zu interpretieren • vertiefte Fähigkeit, gattungstypische Merkmale eines Gebiets der lateinischen Literatur zu benennen und intertextuelle Bezüge zu anderen Werken der griechischen und lateinischen Literatur aufzuzeigen • Fähigkeit, rezeptionsgeschichtliche Zusammenhänge zu klären						
Inhalte						
Inhalte ergeben sich aus den Qualifikationszielen						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Lektüre eines größeren Werkes bzw. umfangreicher Teile desselben						
Übung		2 SWS	2 LP	regelmäßige Übernahme von Übersetzungs- und Interpretationsteilen im Rahmen der gemeinsamen Textlektüre sowie prosodisch bzw. metrisch korrekter Vortrag ausgewählter Textpassagen	---	---
2. Komponente: Lektüre spät-, mittel- oder neulateinischer Literatur						
Übung		2 SWS	3 LP	regelmäßige Übernahme von Übersetzungs- und Interpretationsteilen im Rahmen der gemeinsamen Textlektüre	---	---

3. Komponente: Klassische lateinische Literatur					
Seminar	2 SWS	7 LP	---	---	2 Prüfungen: 1. Teilprüfung: Klausur (90 Min.) <u>oder</u> mündliche Prüfung (30 Min.) 2. Teilprüfung: Hausarbeit (i. d. R. 20 S.) <u>oder</u> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (i. d. R. 15–20 S.)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote Klausur und Hausarbeit/Referat mit schriftlicher Ausarbeitung im Verhältnis 1:2					
Bestehensregelung für dieses Modul • Es besteht Anwesenheitspflicht in beiden Komponenten. Im Seminar spielt die Interpretation von Texten eine zentrale Rolle. Hierbei handelt es sich um einen Prozess einer auf methodisch belastbarer Textanalyse erfolgenden Thesenbildung, der in guter wissenschaftlicher Praxis nur diskursiv erfolgen kann und für den die regelmäßige Anwesenheit von Studierenden wie Lehrenden eine unerlässliche Voraussetzung ist. In Verbindung damit ist die Lektüre lateinischer Texte und ihre Einordnung in den Kontext wegen ihrer Komplexität aufgrund der historischen und kulturellen Distanz zum Text ein anspruchsvoller Prozess, dessen Einübung bei jedem Arbeitsschritt sofortige Rückmeldung und ggf. Fehlerkorrektur durch erfahrene Lehrende erfordert. • mindestens ausreichende Leistungen in den Studiennachweisen und den studienbegleitenden Prüfungen					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel			
LAT-FD2_v01		Fachdidaktik			
		Englischer Modultitel			
		Latin Language Teaching, Advanced Level			
SWS des Moduls 5 SWS		Dauer des Moduls 2 aufeinander folgende Semester		Modulbeauftragter Abgeordneter Lehrer für lateinische Fachdidaktik	
LP des Moduls 10 LP		Angebotsturnus jedes Studienjahr		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendung des Moduls MEd Gym „Latein“ (P)				Voraussetzung für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele					
- Die Studierenden kennen aktuelle Diskurse der Sprach- und Literaturdidaktik und stellen Bezüge zu komplexen Fragestellungen der lerner*innenorientierten Unterrichtsgestaltung im Fach Latein her. Sie wenden zudem Erkenntnisse aus der interdisziplinären Analyse auf konkrete methodische Probleme an und reflektieren ihren Arbeitsprozess kritisch. Im Einzelnen bedeutet dies, dass die Studierenden - verschiedene Methoden der Grammatikeinführung, Übung und Wortschatzarbeit kennen, sie in Kenntnis ausgewählter syntaktischer und semantischer Modelle und unter Bezug auf den aktuellen fachdidaktischen Diskurs bewerten und auf exemplarische Problemstellungen anwenden können, - Theorien zu Sprachbildung und Sprachförderung kennen und bei der Konzeption von Unterrichtsmodulen berücksichtigen können, - Grundsätze der Lehrbuchanalyse kennen und ausgewählte Teile von Lehrwerken unter fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Aspekten analysieren können - verschiedene Übersetzungsmodelle und -methoden kennen und sie für den Einsatz im Lateinunterricht kritisch reflektieren und evaluieren können, - zentrale Aspekte der Textlinguistik kennen und auf die unterrichtsbezogene Erschließungsmethodik und Textbearbeitung lateinischer Texte anwenden können, - ausgewählte Literatur- und Kulturtheorien kennen und in der Lage sind, kriteriengeleitet ihre Anwendbarkeit auf die Analyse lateinischer Texte und von Aspekten römischer Kultur zu prüfen und sie zur reflektierten Konzeption von exemplarischen Interpretationsphasen für den unterrichtlichen Bereich zu nutzen, sie schließlich in die Weiterentwicklung curricularer Konzepte einzubringen, - ausgehend vom Stand der Forschung zum inklusiven Lehren und Lernen in der Lage sind, kriteriengeleitet entsprechende fachliche Lernangebote exemplarisch zu entwickeln - Grundlagen (qualitativer und quantitativer) empirischer Unterrichtsforschung im Fach Latein kennen und auf exemplarische Forschungsfragen anwenden können - Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung kennen und in der Lage sind, fachbezogen Lernmedien zu evaluieren und zu entwickeln					
Inhalte					
ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Spracharbeit im Lateinunterricht					
Seminar	2 SWS	3 LP	Kurzreferat (15 Min.)	---	---
2. Komponente: Textarbeit im Lateinunterricht					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Hausarbeit (15-20 S.)
3. Komponente: Theorien und Themen der Literatur- und Kulturvermittlung im Lateinunterricht					
Kolloquium	1 SWS	3 LP	---	studienbegleitende Prüfungsleistung der 2. Komponente	Referat (20 Min. Vortrag, ca. 10 Min. Diskussion)
Prüfungsanforderungen					
ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul

- Es besteht Anwesenheitspflicht in allen drei Komponenten. In diesen Veranstaltungen werden auf dem Hintergrund der aktuellen fachdidaktischen, sprach- und literaturwissenschaftlichen Diskurse zentrale Fragestellungen des Lateinischen Sprach- und Literaturunterrichts erörtert und an ausgewählten Beispielen didaktisiert. Ein intensiver Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden ist für das vertiefte Verständnis insbesondere der aus den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft abgeleiteten Argumentationszusammenhänge und ihren Bezug zu fachdidaktischen Fragen unerlässlich, zumal keine Lehrwerke für diese Thematik zur Verfügung stehen. Im Bereich der Text- und Literaturdidaktik steht zudem die Interpretation literarischer Texte im Mittelpunkt. Die Konstruktion von Verständnis und die Bewusstmachung heterogener Verständniskonstruktionen kann im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis nur diskursiv erfolgen.
- mindestens ausreichende Leistungen in den Studiennachweisen und der studienbegleitenden Prüfung

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Identifizier		Modultitel			
LAT-HWM		Hilfswissenschaften und Methoden			
		Englischer Modultitel Auxiliary Sciences			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Professur für Latinistik	
LP des Moduls 2 LP		Angebotsturnus jedes dritte Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendung des Moduls MEd Gym „Latein“ (P)				Voraussetzung für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele					
vertiefte methodische und theoretische Kenntnisse im Umgang mit antiken Texten					
Inhalte					
Exemplarische Inhalte entweder aus den Bereichen					
Überlieferungsbedingungen antiker Texte, Paläographie und Kodikologie sowie Methoden der Textkritik und Editionstechnik					
oder					
linguistische Konzepte, ihre Anwendbarkeit auf Grammatiksystematisierung und -erklärung; Reflexion über grammatische Kategorien und Kontrastierung zwischen dem Lateinischen und Deutschen					
oder					
kultur- und literaturwissenschaftliche Theorien, Methoden und Konzepte; Einblick in die hermeneutischen Konsequenzen ihrer Anwendung; Reflexion und Objektivierung eigenen Interpretierens					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
					studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Lehrveranstaltung Paläographie und/oder Textkritik und/oder Editionstechnik ODER Sprachwissenschaft ODER Literatur- und Kulturwissenschaft					
Lehrveranstaltung		2 SWS	2 LP	Studiennachweis gemäß § 11 APO	---
Prüfungsanforderungen					

Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					
- Es besteht Anwesenheitspflicht. Es werden in diesem Modul wissenschaftliche Methoden und Theorien vorgestellt und an Beispielen erläutert, deren Verständnis einen intensiven Dialog zwischen Lehrenden und Lernenden voraussetzt. In Verbindung damit ist die Anwendung wissenschaftlicher Analysemethoden aufgrund ihrer Komplexität ein anspruchsvoller Prozess, dessen Einübung bei jedem Arbeitsschritt sofortige Rückmeldung und ggf. Fehlerkorrektur durch erfahrene Lehrende erfordert. Der Erwerb der angestrebten Kompetenzen ist somit ohne das Medium des Lehrenden und die Interaktionsform des Dialogs nicht möglich. - mindestens ausreichende Leistungen im Studiennachweis					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Praktika

Identifizier		Modultitel			
LAT-BFP		Schulisches Basisfachpraktikum (BFP) Latein			
		Englischer Modultitel			
		Basic School Internship			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
2 SWS		1 Semester		Abgeordneter Lehrer für lateinische Fachdidaktik	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
8 LP		jedes Studienjahr		Fachbereichsrat 07	
Verwendung des Moduls			Voraussetzung für die Teilnahme		
MEd Gym „Latein“ (WP)			---		
Qualifikationsziele					
Die Studierenden erfahren das Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis und entwickeln auf der Basis ihrer fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Expertise Lösungsansätze für konkrete situative Problemstellungen. Sie gestalten dabei bewusst Entscheidungsprozesse und evaluieren Konsequenzen von Entscheidungen unter Berücksichtigung kontextueller Bedingungen und personaler Kompetenzprofile. Im Einzelnen bedeutet dies, dass die Studierenden					
• die Relevanz fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Studien für die Planung konkreter Unterrichtsstunden erfahren, • Lateinunterricht theoriegeleitet planen, durchführen und reflektieren, • Planung von Unterricht als diskursiven, entscheidungsoffenen und zielgruppenvariablen Prozess erfahren, • zentrale methodische Elemente von Lateinunterricht kennen und anwenden, • offene Unterrichtsformen und traditionelle Formen von Lateinunterricht situations- und kontextbedingt adaptieren, • Unterrichtsplanungen fachwissenschaftlich und fachdidaktisch abgesichert in Form von standardisierten Unterrichtsentwürfen schriftlich zu fixieren, • Kriterien für die Beobachtung von Unterricht theoriegeleitet formulieren und anwenden, • die Besprechung von Unterricht als dialogischen und kompetenzorientierten Prozess erfahren, • Methoden der Selbstreflexion als integralen Bestandteil von Lehrendenhandeln verstehen sowie • ihre Rolle im Lehr-/Lernprozess (im Spannungsfeld von pädagogischer Begleitung der Schüler*innen und Vermittlung fachlicher Inhalte) wahrnehmen und reflektieren.					
Inhalte					
Das schulische Basisfachpraktikum im Fach Latein ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf der Lateinlehrerin/des Lateinlehrers. In Abgrenzung zum Allgemeinen Schulpraktikum (ASP) stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Fachunterrichts Latein im Vordergrund. Ziel des schulischen Basisfachpraktikums im Fach Latein ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Lateinunterricht, verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung.					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
					studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar					
Seminar		2 SWS	2 LP	---	---
2. Komponente					
Praktikum (5 Wochen)		---	6 LP	Praktikumsbericht (10-12 S.)	---
Prüfungsanforderungen					

Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul

- Es besteht Anwesenheitspflicht (in der ersten Komponente). Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht ist grundsätzlich ein diskursiver Prozess und entsprechend in der zweiten Phase der Lehrerbildung auch so angelegt. Diskussionen von im Grundsatz offenen Planungsentscheidungen und Rückmeldungen zu den Konsequenzen dieser Entscheidungen sind unverzichtbarer Bestandteil einer zielführenden Kultur der Unterrichtsplanung und -auswertung.
- Das Praktikum ist gemäß den Vorgaben der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung zu absolvieren.
- Im Praktikum sind pro Woche 15-20 Unterrichtshospitationen (abhängig von den schulischen Möglichkeiten) und insgesamt 8-12 eigene Unterrichtsversuche erforderlich.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Identifizier		Modultitel			
LAT-EFP		Schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) Latein			
		Englischer Modultitel Advanced School Internship			
SWS des Moduls ---		Dauer des Moduls ---		Modulbeauftragter Abgeordneter Lehrer für lateinische Fachdidaktik	
LP des Moduls 6 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendung des Moduls MEd Gym „Latein“ (WP)				Voraussetzung für die Teilnahme LAT-FD2_v01-K1	
Qualifikationsziele Die Studierenden erfahren das Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis und entwickeln auf der Basis ihrer fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Expertise Lösungsansätze für konkrete situative Problemstellungen. Sie gestalten dabei bewusst Entscheidungsprozesse und evaluieren Konsequenzen von Entscheidungen unter Berücksichtigung kontextueller Bedingungen und personaler Kompetenzprofile. Im Einzelnen bedeutet dies, dass die Studierenden • die Relevanz fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Studien für die Planung konkreter Unterrichtsstunden erfahren, • Lateinunterricht theoriegeleitet planen, durchführen und reflektieren, • Unterricht methodisch reflektiert beobachten und analysieren, • die Besprechung von Unterricht als dialogischen und kompetenzorientierten Prozess erfahren sowie • ihre Rolle im Lehr-/Lernprozess (im Spannungsfeld von pädagogischer Begleitung der Schüler*innen und Vermittlung fachlicher Inhalte) wahrnehmen und reflektieren.					
Inhalte Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Latein ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch im Kontext des Faches Latein zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu bearbeiten.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Praktikum (4 Wochen)	---	6 LP	Praktikumsbericht (10-12 S.)	---	---
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul • Das Praktikum ist gemäß den Vorgaben der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung zu absolvieren. • Im Praktikum sind pro Woche 15-20 Unterrichtshospitationen (abhängig von den schulischen Möglichkeiten) und insgesamt 6-10 eigene Unterrichtsversuche erforderlich. • Die Teilnahme an einem vorbereitenden Treffen ist verpflichtend.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel			
LAT-AFP		Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum			
		Englischer Modultitel Subject Related Internship			
SWS des Moduls ---		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte/r Praktikumsbeauftragte(r) Latinistik	
LP des Moduls 7 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Latein“				Voraussetzung für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele					
Das Praktikum soll den Studierenden Kenntnisse in relevanten Handlungsfeldern vermitteln, z.B. in Archiven, wiss. Bibliotheken, Museen, Verlagen, Redaktionen und Kulturinstitutionen.					
Inhalte					
• Einblicke in auf die Antike und ihre Rezeption bezogene Handlungsfelder • Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion über die Bedeutung der griechisch-römischen Antike für die moderne Kultur und Gesellschaft • exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil der oder des wiss. Archivarin oder Archivars, Bibliothekarin oder Bibliothekars, Museumsmitarbeiterin oder -mitarbeiters, Verlagslektorin oder Verlagslektors, Redakteurin oder Redakteurs u.ä.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Praktikum (von i.d.R. 210 Stunden)	---	7 LP	Praktikumsbericht (i.d.R. 5-10 Seiten)	---	---
Prüfungsanforderungen					

Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					
erfolgreiche Ableistung des Praktikums					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Abschlussarbeiten/Kolloquium

Identifizier		Modultitel			
LAT-BAR		Bachelorarbeit			
		Englischer Modultitel			
		Bachelor-Thesis			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
---		3 Monate		Professur für Latinistik	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
12 LP		jederzeit		Fachbereichsrat 07	
Verwendung des Moduls				Voraussetzung für die Teilnahme	
2FB „Latein“				siehe jeweils gültige PO	
Qualifikationsziele					
Fähigkeit, im Rahmen eines festgelegten Zeitraums eine fachspezifische Aufgabenstellung unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und angemessen zu dokumentieren.					
Inhalte					
ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
studienbegleitende Prüfung(en)					
Bachelorarbeit		---	12 LP	---	---
Prüfungsanforderungen					
ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Identifizier		Modultitel			
LAT-MAR		Masterarbeit			
		Englischer Modultitel			
		Master-Thesis			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragter	
---		siehe überfachliche Ordnung		Professur für Latinistik	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
20 LP		jederzeit		Fachbereichsrat 07	
Verwendung des Moduls			Voraussetzung für die Teilnahme		
MEd Gym „Latein“			siehe jeweils gültige PO		
Qualifikationsziele					
Fähigkeit, im Rahmen eines festgelegten Zeitraums ein fachspezifisches Thema aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder aus beiden Perspektiven selbstständig auf hohem Niveau wissenschaftlich zu bearbeiten und angemessen zu dokumentieren.					
Inhalte					
ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Masterarbeit	---	20 LP	---	---	---
Prüfungsanforderungen					
ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Identifizier		Modultitel			
LAT-MKOLL		Kolloquium zur Masterarbeit			
		Englischer Modultitel Colloquium Master-Thesis			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Professur für Latinistik	
LP des Moduls 3 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendung des Moduls MEd Gym „Latein“				Voraussetzung für die Teilnahme siehe jeweils gültige PO	
Qualifikationsziele					
• Fähigkeit, die zentralen Thesen der eigenen Masterarbeit strukturiert und transparent in einem Vortrag vorzustellen, in den fachwissenschaftlichen bzw. fachdidaktischen Gesamtzusammenhang einzuordnen, im Fachgespräch zu vertiefen und kritisch zu diskutieren sowie gegen sachliche Einwände zu verteidigen • Fähigkeit, den Forschungs- und Theoriestand zu einem ausgewählten Thema mit Hilfe wissenschaftlicher Recherchen zu erarbeiten • Fähigkeit, selbstständig Forschungsfragen zu entwickeln, Thesen und wissenschaftliche Standpunkte zu erarbeiten, zu begründen und in Diskussionen zu verteidigen • Fähigkeit, die Zusammenhänge, Fragestellungen und Methoden der Latinistik im Überblick darzustellen, zu aktuellen Forschungsfragen kritisch Stellung zu nehmen sowie eine eigene wissenschaftlich fundierte Position zu entwickeln					
Inhalte					
ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Kolloquium	2 SWS	3 LP		---	mündliche Prüfung (45 Min.)
Prüfungsanforderungen					
Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass sie die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit in den je nach Thema der Arbeit entweder fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Gesamt-zusammenhang einordnen und gegen sachliche Einwände verteidigen kann. Darüber hinaus soll die zu prüfende Person an einem weiteren, in jedem Fall fachwissenschaftlichen Thema belegen, dass sie auf Basis der neuesten Forschungsliteratur und mithilfe der im Fach „Latein“ üblichen Methoden und Recherchemittel kritisch Stellung beziehen und Forschungshypothesen erarbeiten kann. Ferner soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie auf die im Lehramtsstudiengang „Latein“ vermittelten Kenntnisse zurückgreifen kann sowie Vertrautheit mit den begrifflichen, kategorialen und methodischen Problemen des Faches erlangt hat.					
Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

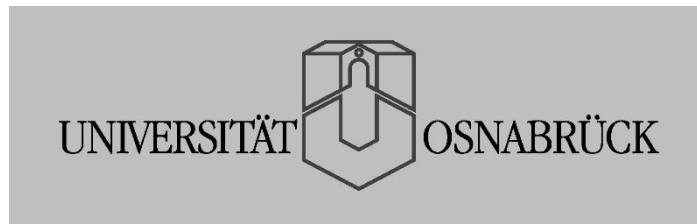
Schlüsselqualifikationen

Identifizier LAT-SK1_v01		Modultitel Orientierung. Fachbezogene Schlüsselkompetenzen Latein (4-Schritte+) Englischer Modultitel <i>Orientation</i>				
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter KoordinatorIn für den Professionalisierungsbereich des FB 07		
LP des Moduls 2 LP		Angebotsturnus jährlich (Wintersemester)		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07		
Verwendung des Moduls 2FB „Latein“				Voraussetzung für die Teilnahme ---		
Qualifikationsziele • Unterstützung beim Start ins Studium • aktive Orientierung über mögliche Inhalte des Studiums • Reflexion der eigenen Stärken • Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie zu strukturiertem Planen und Handeln im Studium						
Inhalte Ziele und Formen wissenschaftlichen Arbeitens (im Unterschied zum schulischen Lernen)						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Übung/Tutorium		2 SWS	2 LP	ein Studiennachweis gemäß § 11 APO	---	---
Prüfungsanforderungen fundierte Kenntnisse der Inhalte des Moduls						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul Es besteht Anwesenheitspflicht. In der Orientierungsveranstaltung werden zentrale Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vorgestellt und eingeübt. Es handelt sich dabei um die Vermittlung grundlegender, da für einen erfolgreichen Studienverlauf unabdingbarer Kenntnisse und Kompetenzen, deren Verständnis und Anwendung einen interaktiven Lernprozess erfordern. Die zur Verfügung stehende Ratgeberliteratur ist ebenso wenig wie das reine Selbststudium ein adäquater Ersatz für die individuelle Rückmeldung und Hilfestellung seitens des (der) Lehrenden.						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier LAT-SK2		Modultitel Methoden / Grundlagen Fachbezogene Schlüsselkompetenzen Latein (4-Schritte+) Englischer Modultitel <i>Methodology</i>			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter KoordinatorIn für den Professionalisierungsbereich des FB 07	
LP des Moduls 2 LP		Angebotsturnus jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendung des Moduls 2FB „Latein“				Voraussetzung für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele Wissenschaftliches Schreiben, Überarbeitungskompetenz, Methoden- und Vermittlungskompetenz					
Inhalte In der Veranstaltung sollen Studierende überfachliche und fachliche Methoden kennenlernen und trainieren, die sie im Laufe ihres Studiums anwenden und entwickeln können, z.B. wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben, Präsentation und Visualisierung, Wissenschaftssprache, Rhetorik, Recherche usw.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Seminar	2 SWS	2 LP	ein Studiennachweis gemäß § 11 APO	---	---
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Es besteht Anwesenheitspflicht. Im Methodenseminar, das auf der erfolgreichen Teilnahme an SK1 aufbaut, werden signifikante Aspekte des wissenschaftlichen Schreibens vertiefend behandelt. Ein Schwerpunkt liegt auf dem Erwerb und der Entwicklung einer (sprachlich-stilistischen) Überarbeitungskompetenz, ein weiterer auf der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Weder die zur Verfügung stehende Ratgeberliteratur noch das Selbststudium kann den dafür erforderlichen interaktiven Lernprozess mit individueller Rückmeldung, Korrektur und Hilfestellung durch den (die) Lehrende(n) ersetzen.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier LAT-SK3_v01		Modultitel Anwendung in Fachveranstaltungen Fachbezogene Schlüsselkompetenzen Latein (4-Schritte+) Englischer Modultitel <i>Application</i>			
SWS des Moduls 2-4 SWS		Dauer des Moduls 1 oder 2 Semester		Modulbeauftragter KoordinatorIn für den Professionalisierungsbereich des FB 07	
LP des Moduls 2 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendung des Moduls 2FB „Latein“				Voraussetzung für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele Ausbau und Festigung der in SK1 und SK2 erworbenen Kompetenzen					
Inhalte Integrative (d.h. fachbezogene) Anwendung der in den Modulen SK1 und SK2 vermittelten Kompetenzen in den jeweiligen fachwissenschaftlichen Seminaren, etwa in Form einer kritischen Reflexion des zuvor gehaltenen Referats oder der schriftlichen Ausarbeitung von Sitzungsinhalten					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Komponente 1: Anwendung in Fachveranstaltung (integrativ)					
LV	2 SWS	1 LP	ein Studiennachweis gemäß § 11 APO	---	---
Komponente 2: Anwendung in Fachveranstaltung (integrativ)					
LV	2 SWS	1 LP	ein Studiennachweis gemäß § 11 APO	---	---
oder					
Speziell für SK3 konzipierte Lehrveranstaltung					
LV	2 SWS	2 LP	ein Studiennachweis gemäß § 11 APO	---	---
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul ---					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier LAT-SK4_v01		Modultitel Projektarbeit oder Tutorentätigkeit Fachbezogene Schlüsselkompetenzen Latein (4-Schritte+) Englischer Modultitel <i>Project or tutoring</i>				
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter KoordinatorIn für den Professionalisierungsbereich des FB 07		
LP des Moduls 4 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07		
Verwendung des Moduls 2FB „Latein“				Voraussetzung für die Teilnahme ---		
Qualifikationsziele a) Projektarbeit: Anwendung der gelernten Methoden und Kompetenzen in einem komplexeren Kontext und der Erwerb von Fähigkeiten etwa im Projektmanagement oder b) Tutorentätigkeit: Kommunikations- und Lehrkompetenz, Entwicklung und Ausbau (fach)didaktischer Strategien						
Inhalte a) Projektarbeit: Erarbeitung eines im Zusammenhang mit dem Fach stehenden Projekts oder b) Tutorentätigkeit: Übernahme einer Tutorentätigkeit im Orientierungs- oder Methodenbereich, d.h. für die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen in den Seminaren der Schritte 1 und 2						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Projekt		2 SWS	4 LP	---	---	---
oder						
Tutorentätigkeit		2 SWS	4 LP	---	---	---
Prüfungsanforderungen ---						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul erfolgreicher Abschluss des Projekts oder erfolgreiche Leitung eines Tutoriums						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„ROMANISTIK“

beschlossen in der

137. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 12.02.2014
befürwortet in der 111. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014
genehmigt in der 209. Sitzung des Präsidiums am 17.04.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2014 vom 21.10.2014, S. 1789

Änderung beschlossen in der

146. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 08.07.2015
befürwortet in der 123. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 1026

Änderung beschlossen in der

156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017
befürwortet in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission
am 26.07.2017
genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2017 vom 27.11.2017, S. 1408

Änderung beschlossen in der

179. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 27.10.2021
befürwortet in der 165. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission
am 01.12.2021
genehmigt in der 345. Sitzung des Präsidiums am 20.01.2022
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2022 vom 22.03.2022, S. 385

Änderung in Modul ROM-BM_KW3_SPA beschlossen in der

194. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 31.01.2024
befürwortet in der 181. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission
am 13.03.2024
genehmigt in der 396. Sitzung des Präsidiums am 04.04.2024
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2024 vom 30.04.2024, S. 163

Änderung (Löschung überholter Modulkarten) beschlossen in der
204. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 14.05.2025
befürwortet in der 188. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission
am 13.8.2025
genehmigt in der 429. Sitzung des Präsidiums am 18.09.2025
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2025 vom 20.11.2025, S. 1224

Inhaltsverzeichnis

Module Französisch	1229
Sprachwissenschaft Französisch.....	1229
ROM-BM_SW_FRZ	1229
ROM-VM_SW_FRZ	1230
Literatur- und Kulturwissenschaft Französisch	1231
ROM-BM_LW_FRZ	1231
ROM-BM_KW_FRZ	1232
ROM-VM_LKW_FRZ	1233
Wahlpflichtmodule Französisch	1235
ROM-VM-WAHL3_FRZ	1235
ROM-VM-WAHL4_FRZ	1236
Integrative Module Französisch.....	1237
ROM-VM_SLKW_FRZ	1237
ROM-MM_SLKW_FRZ	1239
Fachdidaktik Französisch	1241
ROM-EM_FD_FRZ	1241
ROM-MM_FD_FRZ	1243
ROM-MM_FD_FRZ_R	1245
Sprachpraxis Französisch	1246
ROM-SP_FRZ1	1246
ROM-SP_FRZ2	1247
ROM-SP_FRZ3	1248
ROM-SP_FRZ4	1249
ROM-MM_SP_FRZ	1250
ROM-SP_FRZ-AFL	1251
Schulpraktika und Projektband Französisch	1252
ROM-BFP-FR	1252
ROM-EFP-FR	1254
ROM-PB-FP	1256
ROM-PB-AF	1258
Module Italienisch.....	1260
Sprachwissenschaft Italienisch	1260
ROM-BM_SW_ITA	1260
ROM-VM_SW_ITA	1261
Literatur- und Kulturwissenschaft Italienisch.....	1262
ROM-BM_LW_ITA	1262
ROM-BM_KW_ITA	1263
ROM-VM_LKW_ITA	1264
Wahlpflichtmodul Italienisch.....	1266
ROM-VM-WAHL3_ITA	1266

Integrative Module Italienisch	1267
ROM-MM_SLKW_ITA.....	1267
Fachdidaktik Italienisch	1269
ROM-EM_FD_ITA	1269
ROM-MM_FD_ITA	1271
Sprachpraxis Italienisch	1272
ROM-SP_ITA1.....	1272
ROM-SP_ITA2.....	1273
ROM-SP_ITA3.....	1274
ROM-SP_ITA4.....	1275
ROM-SP_ITA5.....	1276
ROM-SP_ITA6.....	1277
ROM-SP_ITA-AFL.....	1278
Abschlussprüfung Italienisch	1279
ROM-AP_ITA	1279
Module Spanisch	1280
Sprachwissenschaft Spanisch	1280
ROM-BM_SW_SPA	1280
ROM-VM_SW_SPA	1281
Literatur- und Kulturwissenschaft Spanisch.....	1282
ROM-BM_LW_SPA	1282
ROM-BM_KW_SPA.....	1283
ROM-BM_KW3_SPA.....	1284
ROM-VM_LKW11_SPA	1285
ROM-VM_LKW7_SPA	1287
Wahlpflichtmodule Spanisch.....	1289
ROM-VM-WAHL3_SPA.....	1289
ROM-VM-WAHL4_SPA.....	1290
Integrative Module Spanisch	1291
ROM-VM_SLKW_SPA.....	1291
ROM-MM_SLKW_SPA	1293
Fachdidaktik Spanisch.....	1295
ROM-EM_FD_SPA	1295
ROM-MM_FD_SPA	1297
Sprachpraxis Spanisch.....	1299
ROM-SP_SPA-NEU.....	1299
ROM-SP_SPA1	1300
ROM-SP_SPA2	1301
ROM-SP_SPA3	1302
ROM-SP_SPA4	1303
ROM-MM_SP_SPA	1304
ROM-SP_SPA-AFL	1305
Schulpraktika Spanisch	1306
ROM-BFP-SPA	1306
ROM-EFP-SPA	1308

Ersatzleistung Sprachwissenschaft.....	1310
ROM-BM_SW-Ersatz	1310
Schlüsselkompetenzen	1311
ROM-SK1	1311
ROM-SK2	1312
ROM-SK3-v01	1313
ROM-SK4	1314
Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum.....	1315
ROM-AFP	1315
Abschlussarbeiten und Kolloquien.....	1316
ROM-BAR	1316
ROM-MAR	1317
ROM-KOLL.....	1318

Definition Anwesenheitspflicht:

Anwesenheitspflicht meint die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

Regelmäßigkeit setzt die Teilnahme an mindestens 80 % der Termine voraus. Der/die Lehrende kann im Einzelfall, insbesondere aufgrund von Krankheit o.Ä., weitere Ausnahmen vorsehen.

Module Französisch

Sprachwissenschaft Französisch

Identifizier		Modultitel			
ROM-		Basismodul Sprachwissenschaft Französisch			
BM_SW_FRZ		Englischer Modultitel <i>Basic Module Linguistic Studies French</i>			
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte/r Professur für Romanische Sprachwissenschaft	
LP des Moduls 7 LP		Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Wintersemester 2. Komponente: jedes Sommersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (P), BEU „Französisch“ (P)				Voraussetzung für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele Einübung und Anwendung sprachwissenschaftlicher Fachtermini; grundlegende Kenntnisse in Phonetik/Phonologie, Morphologie, Semantik und Syntax; Beherrschung der Techniken sprachwissenschaftlichen Arbeitens und der Literaturrecherche					
Inhalte Einführung: Grundbegriffe, Methoden und Gegenstände der romanistischen Sprachwissenschaft; Grundlagen der sprachlichen Kommunikation; Prinzipien sprachlicher Organisation in den verschiedenen Teildisziplinen Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen des Französischen					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente					
Einführungsveranstaltung	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben <u>und</u> Klausur (i.d.R. 60-90 Min.)	---	---
2. Komponente					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Klausur (i.d.R. 90min) <u>oder</u> Referat (i.d.R. Vortrag 15-45min) mit Ausarbeitung (i.d.R. 10-20 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 15-20 Seiten)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul - Es besteht Anwesenheitspflicht für die zweite Komponente. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung in Seminaren, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar. - Das Modul gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die grundständige Bibliotheksführung und der erste Teil der Begleitveranstaltung zur Fachinformation und Literaturrecherche der UB absolviert wurden.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier	Modultitel				
ROM- VM_SW_FRZ	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Französisch				
	Englischer Modultitel Advanced Module Linguistic Studies French				
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester			Modulbeauftragte/r Professur für Romanische Sprachwissenschaft	
LP des Moduls 7 LP	Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Wintersemester 2. Komponente: jedes Sommersemester			Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P)				Voraussetzung für die Teilnahme K1: ROM-BM_SW_FRZ-K1 K2: ROM-BM_SW_FRZ	
Qualifikationsziele Fundiertes Wissen in einzelnen Teildisziplinen sowie über die Entwicklung der französischen Sprache und ihre soziokulturelle Einbettung; Fähigkeit zum Erarbeiten sprachwissenschaftlicher Analysen; kritische Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Ansätze					
Inhalte Vorlesung: Historische Stufen und typologische Entwicklung der französischen Sprache; Methoden der Sprachwissenschaft; Fragen der Sprachvariation in der Romania; gesellschaftlicher und kulturhistorischer Kontext der französischen Sprache Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen. Exemplarische Inhalte: Sprachnorm und Sprachvariation (u.a. Herkunftssprachen); Sprachkontakt; Erst- und Zweitspracherwerb; Mündlichkeit vs. Schriftlichkeit					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	Klausur (i.d.R. 60-90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 15-30min)	---	---
2. Komponente					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Referat (i.d.R. Vortrag 15-45min) mit Ausarbeitung (i.d.R. 10-20 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 15-20 Seiten) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 90min)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen; die Prüfungsform Referat wird i.d.R. in der Fremdsprache abgehalten.					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Es besteht Anwesenheitspflicht in der zweiten Komponente. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung im Seminar, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Literatur- und Kulturwissenschaft Französisch

Identifizier		Modultitel			
ROM-BM_LW_FRZ		Basismodul Literaturwissenschaft Französisch			
		Englischer Modultitel Basic Module Literary Studies French			
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte/r Professur für Romanische Literaturwissenschaft	
LP des Moduls 7 LP		Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Wintersemester 2. Komponente: jedes Sommersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (P), BEU „Französisch“ (P)				Voraussetzung für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele Die Studierenden haben literaturgeschichtliches Basiswissen über die Literatur in französischer Sprache sowie Wissen über Theorien und Modelle der Literaturwissenschaft; sie verfügen über die Kompetenz zur theoriegeleiteten Analyse und Interpretation von Texten und zur Kategorisierung von Textsorten und beherrschen die Techniken des literaturwissenschaftlichen Arbeitens und der Literaturrecherche.					
Inhalte Einführung: Theorien, Methoden, Modelle der Literaturwissenschaft; Verfahren der Textanalyse und-interpretation; Kategorisierung von Textsorten und deren ästhetischen Mitteln, Verfahren und Strukturen; geschichtlicher Überblick über Epochen und Gattungen der Literatur in französischer Sprache Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente					
Einführungsveranstaltung	2 SWS	3 LP	Klausur (i.d.R. 60-90min)	---	---
2. Komponente					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Referat (i.d.R. Vortrag 15-45min) mit Ausarbeitung (5-15 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 10-20 Seiten) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 20-30min)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Es besteht Anwesenheitspflicht für die zweite Komponente. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung in Seminaren, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel				
ROM- BM_KW_FRZ		Basismodul Kulturwissenschaft Französisch				
		Englischer Modultitel				
		Basic Module Cultural Studies French				
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte/r Professur für Romanische Kulturwissenschaft		
LP des Moduls 7 LP		Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Sommersemester 2. Komponente: jedes Wintersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7		
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (P), BEU „Französisch“ (P)				Voraussetzung für die Teilnahme ---		
Qualifikationsziele Die Studierenden haben Basiswissen über Gegenwart und Geschichte der französischsprachigen Kulturräume sowie Grundkenntnisse über Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft inkl. Theorien des Fremdverstehens. Sie verfügen über die Kompetenz zur interkulturellen Analyse von Texten, visuellen Medien und Internetquellen in französischer Sprache und beherrschen die Techniken des kulturwissenschaftlichen Arbeitens und der Literaturrecherche.						
Inhalte Einführung: Basiswissen über Gegenwart und Geschichte der französischsprachigen Kulturräume, aktuelle Fassungen des Kulturbegriffs, grundlegende Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft inkl. Theorien des Fremdverstehens sowie Verfahren der interkulturellen Text- und Medienanalyse Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente						
Einführungs- veranstaltung		2 SWS	3 LP	Klausur (i.d.R. 60-90min)	---	---
2. Komponente						
Seminar		2 SWS	4 LP	---	---	Referat (i.d.R. Vortrag 15-45min) mit Ausarbeitung (5-15 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 10-20 Seiten) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 20-30min)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul - Es besteht Anwesenheitspflicht für die zweite Komponente. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung in Seminaren, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar. - Das Modul gilt erst als abgeschlossen, wenn der zweite Teil der Begleitveranstaltung zur Fachinformation und Literaturrecherche der UB absolviert wurde.						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier		Modultitel				
ROM- VM_LKW_FRZ		Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft Französisch Englischer Modultitel Advanced Module Literary and Cultural Studies French				
SWS des Moduls 6 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte/r Professur für Romanische Literaturwissenschaft		
LP des Moduls 11 LP		Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Wintersemester 2. Komponente: jedes Sommersemester 3. Komponente: jedes Sommersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7		
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P)				Voraussetzung für die Teilnahme K1: ROM-BM_LW_FRZ-K1, ROM-BM_KW_FRZ-K1 K2/K3: ROM-BM_LW_FRZ, ROM-BM_KW_FRZ-K1		
Qualifikationsziele Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse der Zusammenhänge und Teilbereiche der Geschichte der Literatur in französischer Sprache von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart; sie verfügen über die Fähigkeit zur Analyse literarischer Texte in französischer Sprache und zur qualifizierten ästhetischen Zuordnung und historischen Kontextualisierung von Autor*innen und Werken, unter Einbeziehung audiovisueller und elektronischer Medien; sie haben vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte der französischsprachigen Kulturräume und können diese unter Einbeziehung audiovisueller Medien analysieren und Gesichtspunkte von Heterogenität und Inklusion reflektieren. Sie können die Methoden der Literatur- bzw. Kulturanalyse eigenständig und theoriebasiert reflektiert anwenden.						
Inhalte Vorlesung Literatur-/Kulturwissenschaft: Vertiefung epochen- und gattungsgeschichtlicher Überblicke über die Literatur in französischer Sprache von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, ästhetische Zuordnung und historische Kontextualisierung von Autor*innen und Werken in Verbindung mit theoretisch-methodischer Orientierung; vertiefende Analyse kultur- und sozialgeschichtlicher Erscheinungen und Entwicklungen, interkulturelle Analyse von Texten, visuellen Medien und Internetquellen in französischer Sprache unter Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Heterogenität und Inklusion. Seminar Literaturwissenschaft: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen aus dem Bereich der Literaturwissenschaft Seminar Kulturwissenschaft: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen aus dem Bereich der Kulturwissenschaft						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Literatur-/Kulturwissenschaft						
Vorlesung		2 SWS	3 LP	Klausur (i.d.R. 60-90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 15-30min)	---	---
2. Komponente: Literaturwissenschaft						
Seminar		2 SWS	4 LP	---	---	Hausarbeit (i.d.R. 10-20 Seiten) <u>oder</u> Referat (i.d.R. Vortrag 15-45min) mit Ausarbeitung (5-15 Seiten) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 20-30min)
3. Komponente: Kulturwissenschaft						
Seminar		2 SWS	4 LP	Präsentation (i.d.R. 15-45min.)	---	---

<i>oder</i>					
1. Komponente: Literatur-/Kulturwissenschaft					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	Klausur (i.d.R. 60-90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 15-30min)	---	---
2. Komponente: Literaturwissenschaft					
Seminar	2 SWS	4 LP	Präsentation (i.d.R. 15-45min.)	---	---
3. Komponente: Kulturwissenschaft					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Hausarbeit (i.d.R. 10-20 Seiten) <u>oder</u> Referat (i.d.R. Vortrag 15-45min) mit Ausarbeitung (5-15 Seiten) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 20-30min)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen; die Prüfungsform Referat wird i.d.R. in der Fremdsprache abgehalten.					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul • Es besteht Anwesenheitspflicht für die zweite und dritte Komponente. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung in Seminaren, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar. • Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in einer der Seminarkomponenten (2: Literaturwissenschaft bzw. 3: Kulturwissenschaft) muss nicht zwangsläufig in derselben Komponente erfolgen, sondern kann auch in der jeweils anderen Komponente (2 bzw. 3) erfolgen. Die Summe aller Prüfungsversuche aus beiden Seminarkomponenten darf jedoch insgesamt 3 nicht überschreiten. • mindestens ausreichende Leistungen in den studienbegleitenden Prüfungen					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Wahlpflichtmodule Französisch

Identifizier		Modultitel			
ROM-VM- WAHL3_FRZ		Wahlpflichtmodul – Fachwissenschaftliche Vorlesung Französisch Englischer Modultitel <i>Elective Module – Subject Specific Lecture French</i>			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte/r Alle Professuren der Romanistik	
LP des Moduls 3 LP		Angebotsturnus jedes Wintersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (WP), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (WP), MEd R „Französisch“ (P)				Voraussetzung für die Teilnahme 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (WP), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (WP): ROM-BM_SW_FRZ-K1, ROM-BM_LW_FRZ-K1, ROM-BM_KW_FRZ-K1 MEd R „Französisch“ (P): ---	
Qualifikationsziele <u>Vorlesung Sprachwissenschaft:</u> Fundiertes Wissen in einzelnen Teildisziplinen sowie über die Entwicklung der französischen Sprache und ihre soziokulturelle Einbettung oder <u>Vorlesung Literatur-/Kulturwissenschaft:</u> Vertiefte Kenntnisse der Zusammenhänge und Teilbereiche der Geschichte der Literatur in französischer Sprache von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart; vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte der französischsprachigen Kulturräume					
Inhalte <u>Vorlesung Sprachwissenschaft:</u> Historische Stufen und typologische Entwicklung der französischen Sprache; Fragen der Sprachvariation in der Romania; gesellschaftlicher und kulturhistorischer Kontext der französischen Sprache oder <u>Vorlesung Literatur-/Kulturwissenschaft:</u> Vertiefung epochen- und gattungsgeschichtlicher Überblicke über die Literatur in französischer Sprache von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, ästhetische Zuordnung und historische Kontextualisierung von Autor*innen und Werken in Verbindung mit theoretisch-methodischer Orientierung; vertiefende Analyse kultur- und sozialgeschichtlicher Erscheinungen und Entwicklungen, interkulturelle Analyse von Texten, visuellen Medien und Internetquellen in französischer Sprache unter Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Heterogenität und Inklusion					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Vorlesung	2 SWS	3 LP	Klausur (i.d.R. 60-90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 15-30min)	---	---
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul ---					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel			
ROM-VM- WAHL4_FRZ		Wahlpflichtmodul – Fachwissenschaftliches Seminar Französisch			
		Englischer Modultitel <i>Elective Module – Subject Specific Seminar French</i>			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte/r Alle Professuren der Romanistik	
LP des Moduls 4 LP		Angebotsturnus jedes Sommersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (WP), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (WP), MEd Gym „Französisch“ (48LP) (WP)				Voraussetzung für die Teilnahme 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (WP), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (WP): ROM-BM_SW_FRZ, ROM-BM_LW_FRZ, ROM-BM_KW_FRZ-K1 MEd Gym „Französisch“ (48LP) (WP): ---	
Qualifikationsziele <u>Seminar Sprachwissenschaft:</u> Fähigkeit zum Erarbeiten sprachwissenschaftlicher Analysen; kritische Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Ansätze oder <u>Seminar Literatur-/Kulturwissenschaft:</u> Fähigkeit zur theoriebasierten und reflektierten Anwendung der Methoden der Literatur- bzw. Kulturanalyse					
Inhalte <u>Seminar Sprachwissenschaft:</u> Paradigmatische Anwendungsbeispiele. Exemplarische Inhalte: Sprachnorm und Sprachvariation (u.a. Herkunftssprachen); Sprachkontakt; Erst- und Zweitspracherwerb; Mündlichkeit vs. Schriftlichkeit oder <u>Seminar Literatur-/Kulturwissenschaft:</u> Paradigmatische Anwendungsbeispiele					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Hausarbeit (i.d.R. 10-20 Seiten) oder Referat (i.d.R. Vortrag 15-45min) mit Ausarbeitung (5-15 Seiten) oder Klausur (i.d.R. 90min) oder mündliche Prüfung (i.d.R. 20-30min)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen; die Prüfungsform Referat wird i.d.R. in der Fremdsprache abgehalten.					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Es besteht Anwesenheitspflicht. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung in Seminaren, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Integrative Module Französisch

Identifizier ROM- VM_SLKW_FRZ	Modultitel Integratives Vertiefungsmodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft Französisch Englischer Modultitel <i>Integrative Advanced Module Linguistic, Literary and Cultural Studies French</i>	
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester	Modulbeauftragte/r Alle Professuren der Romanistik
LP des Moduls 11 LP	Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Wintersemester 2. Komponente: jedes Sommersemester 3. Komponente: jedes Sommersemester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7
Verwendbarkeit des Moduls BEU „Französisch“ (P), MEd Gym „Französisch“ (48LP) (WP)		Voraussetzung für die Teilnahme BEU „Französisch“ (P): K1: ROM-BM_SW_FRZ-K1, ROM-BM_LW_FRZ-K1, ROM-BM_KW_FRZ-K1 K2: ROM-BM_LW_FRZ, ROM-BM_KW_FRZ_K1 K3: ROM-BM_SW_FRZ MEd Gym „Französisch“ (48LP) (WP): ---
Qualifikationsziele <u>Vorlesung Sprachwissenschaft:</u> Fundiertes Wissen in einzelnen Teildisziplinen sowie über die Entwicklung der französischen Sprache und ihre soziokulturelle Einbettung <i>oder</i> <u>Vorlesung Literatur-/Kulturwissenschaft:</u> Vertiefte Kenntnisse der Zusammenhänge und Teilbereiche der Geschichte der Literatur in französischer Sprache von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart; vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte der französischsprachigen Kulturräume <u>Seminar Sprachwissenschaft:</u> Fähigkeit zum Erarbeiten sprachwissenschaftlicher Analysen; kritische Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Ansätze <u>Seminar Literatur-/Kulturwissenschaft:</u> Fähigkeit zur theoriebasierten und reflektierten Anwendung der Methoden der Literatur- bzw. Kulturanalyse		
Inhalte <u>Vorlesung Sprachwissenschaft:</u> Historische Stufen und typologische Entwicklung der französischen Sprache; Fragen der Sprachvariation in der Romania; gesellschaftlicher und kulturhistorischer Kontext der französischen Sprache <i>oder</i> <u>Vorlesung Literatur-/Kulturwissenschaft:</u> Vertiefung epochen- und gattungsgeschichtlicher Überblicke über die Literatur in französischer Sprache von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, ästhetische Zuordnung und historische Kontextualisierung von Autor*innen und Werken in Verbindung mit theoretisch-methodischer Orientierung; vertiefende Analyse kultur- und sozialgeschichtlicher Erscheinungen und Entwicklungen, interkulturelle Analyse von Texten, visuellen Medien und Internetquellen in französischer Sprache unter Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Heterogenität und Inklusion <u>Seminar Sprachwissenschaft:</u> Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen. Exemplarische Inhalte: Sprachnorm und Sprachvariation (u.a. Herkunftssprachen); Sprachkontakt; Erst- und Zweitspracherwerb; Mündlichkeit vs. Schriftlichkeit <u>Seminar Literatur-/Kulturwissenschaft:</u> Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen		

Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Sprachwissenschaft oder Literatur-/Kulturwissenschaft					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	Klausur (i.d.R. 60-90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 15-30min)	---	---
2. Komponente: Seminar Literatur-/Kulturwissenschaft					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Hausarbeit (i.d.R. 10-20 Seiten) <u>oder</u> Referat (i.d.R. Vortrag 15-45min) mit Ausarbeitung (5-15 Seiten) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 20-30min)
3. Komponente: Seminar Sprachwissenschaft					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Hausarbeit (i.d.R. 10-20 Seiten) <u>oder</u> Referat (i.d.R. Vortrag 15-45min) mit Ausarbeitung (5-15 Seiten) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 20-30min)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen; die Prüfungsform Referat wird i.d.R. in der Fremdsprache abgehalten.					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul - Es besteht Anwesenheitspflicht für die zweite und dritte Komponente. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung in Seminaren, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar. - mindestens ausreichende Leistungen in den studienbegleitenden Prüfungen					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel			
ROM- MM_SLKW_FRZ		Integratives Mastermodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft Französisch Englischer Modultitel <i>Integrative Master Module Linguistic, Literary and Cultural Studies French</i>			
SWS des Moduls 8 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte/r Lehrende der Romanistik	
LP des Moduls 16 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls MEd Gym „Französisch“ (30LP) (WP), MEd Gym „Französisch“ (48LP) (WP)				Voraussetzung für die Teilnahme MEd Gym „Französisch“ (30LP) (WP): --- MEd Gym „Französisch“ (48LP) (WP): ROM-VM_SLKW_FRZ-K1	
Qualifikationsziele					
<u>Sprachwissenschaft</u> Es werden vertiefte Kenntnisse in synchroner und diachroner Linguistik der französischen Sprache im Kontrast zu anderen romanischen und nicht-romanischen Sprachen vermittelt und potentielle Anwendungsbereiche aufgezeigt. Im Rahmen moderner theoretischer Ansätze verfügen die Studierenden über eine differenzierte und reflektierte Sicht auf sprachliche Strukturen sowie deren Heterogenität und Veränderlichkeit.					
<u>Literaturwissenschaft</u> Es werden vertiefte Kenntnisse zu Literatur und Literaturgeschichte des französischen Kulturraums vermittelt. Im Rahmen moderner theoretischer Ansätze sollen die Studierenden zu differenzierter und reflektierter Analyse und Interpretation literarischer Inhalte und Ausdrucksformen sowie zu kritischer Auseinandersetzung mit den Autor*innen derselben befähigt werden und es soll ihnen die Fähigkeit zur Reflexion von Literatur in ihrer kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und historischen Kontingenz vermittelt werden.					
<u>Kulturwissenschaft</u> Es werden vertiefte Kenntnisse über die Kultur- und Sozialgeschichte des französischen Kulturraums im internationalen Kontext sowie Methoden und Kernbereiche des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs vermittelt. Im Rahmen von text- und kontextbasierten theoretischen Ansätzen sollen die Studierenden zu differenzierter und reflektierter Analyse spezieller kultur- und sozialgeschichtlicher sowie aktueller Erscheinungen und Entwicklungen befähigt werden. und lernen, Gesichtspunkte von Heterogenität und Inklusion zu reflektieren. Hierbei werden audiovisuelle und elektronische Medien mitberücksichtigt.					
Inhalte					
<u>Sprachwissenschaft</u> Unterschiedliche thematische Blöcke zu den Bereichen Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Soziolinguistik sowie Erst- und Zweitspracherwerb, Sprachvariation und Sprachwandel.					
<u>Literaturwissenschaft</u> Überblick über Epochen, Gattungen und Strömungen sowie vertiefte Behandlung und Analyse von Autor*innen und Werken im jeweiligen historischen Umfeld; Reflexion von Literatur in ihrer kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und historischen Kontingenz seit dem Mittelalter.					
<u>Kulturwissenschaft</u> Überblick über unterschiedliche Kulturtheorien und über größere Etappen von Kultur- und Sozialgeschichte sowie analytische Verfahren des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs; Analyse institutioneller, medialer und symbolischer Formen von Identitäts- und Alteritätsbildung, Heterogenität und Inklusion (s. <i>disability studies</i>) an paradigmatischen Beispielen.					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
studienbegleitende Prüfung(en)					
Komponente 1: Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft					
Seminar		2 SWS	4 LP	Studiennachweis nach § 11 APO	---

Komponente 2: Sprachwissenschaft					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Referat (i.d.R. Vortrag 20-60min) mit Ausarbeitung (i.d.R. 12-25 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 15-25 Seiten) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 90min)
Komponente 3: Literaturwissenschaft					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Referat (i.d.R. Vortrag 30-60min) mit Ausarbeitung (10-20 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 12-25 Seiten) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 20-30min)
Komponente 4: Kulturwissenschaft					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Referat (i.d.R. Vortrag 30-60min) mit Ausarbeitung (10-20 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 12-25 Seiten) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 20-30min)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen; die Prüfungsform Referat wird i.d.R. in der Fremdsprache abgehalten.					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul • Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Komponenten. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung im Seminar, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar. • mindestens ausreichende Leistungen in den studienbegleitenden Prüfungen					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Fachdidaktik Französisch

Die Modulbeschreibung zur (fachdidaktisch ausgerichteten) Praxisphase im MEd Realschule Französisch findet sich in den „Modulbeschreibungen zur Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung“.

Identifizier		Modultitel	
ROM- EM_FD_FRZ		Einführungsmodul Fachdidaktik Französisch	
Englischer Modultitel		Introductory Module Didactics French	
SWS des Moduls 4SWS	Dauer des Moduls 2 Semester	Modulbeauftragte/r Professur für Fachdidaktik	
LP des Moduls 7 LP	Angebotsturnus Komponente 1: jedes Wintersemester Komponente 2: jedes Sommersemester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (WP), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (WP), BEU „Französisch“ (P)		Voraussetzung für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele			
Einführungsveranstaltung (Komponente 1): Die Studierenden			
• wissen, was die Fremdsprachendidaktik als eigenständige Disziplin kennzeichnet, und können die gesellschaftliche Bedeutung der Fremdsprachendidaktik und des schulischen Fremdsprachenunterrichts analytisch beschreiben • kennen in Grundzüge die wichtigsten Theorien zur Aneignung von Fremdsprachen sowie die Etappen der Geschichte des Fremdsprachenunterrichts • haben einen Überblick über die aktuellen Prinzipien des Fremdsprachenunterrichts und über die von den Schülerinnen und Schülern zu erreichenden Kompetenzen im Französischunterricht • kennen die wichtigsten Ansätze der Sprach-, Literatur-, Kultur- und Mediendidaktik im Fach Französisch • haben ausbaufähiges Orientierungswissen über fremdsprachliche Lehr- und Lernprozesse • verfügen über Orientierungswissen zur Entwicklung und Förderung von kommunikativen, interkulturellen und textbezogenen fremdsprachlichen Kompetenzen, methodischen Kompetenz und Sprachlernkompetenz von Schülerinnen und Schülern • kennen Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung und der Inklusion sowie Möglichkeiten und Grenzen ihres Einsatzes im Französischunterricht • kennen ein Instrumentarium zur Planung von Fremdsprachenunterricht			
Seminar (Komponente 2): Die Studierenden			
• verfügen über vertiefte Kenntnisse zur Entwicklung und Förderung kommunikativer Kompetenzen und sprachlicher Mittel im Französischunterricht • sind in der Lage, fremdsprachenunterrichtliche Situationen theoriegeleitet zu analysieren und fachsprachlich zu kommunizieren • können die eigene Sprachlernbiographie reflektieren und deren Einfluss auf ihre Haltungen zu fremdsprachlichen Lehr- und Lernprozessen identifizieren			
Inhalte			
• Theorien der Aneignung von Fremdsprachen • Geschichte des Fremdsprachenunterrichts • Kompetenzerwartungen im Rahmen eines kommunikativen interkulturellen Fremdsprachenunterrichts • Theorie und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts • Theorien, Ziele und Verfahren des sprachlichen und interkulturellen Lernens im Fach Französisch und Beispiele für deren Umsetzung in die Praxis • Literaturdidaktische Theorien, Ziele und Verfahren • Konzepte und Methoden differenzierenden Fremdsprachenunterrichts • Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung und der Inklusion im Fremdsprachenunterricht • Individuelle Sprachlernbiografie Französisch			

Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente					
Einführungsveranstaltung	2 SWS	4 LP	---	---	Klausur (i.d.R. 90min)
2. Komponente					
Seminar	2 SWS	3 LP	Portfolio (ca. 25 Seiten)		
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul • Es besteht Anwesenheitspflicht für die zweite Komponente. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung in Seminaren, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar. • Die zweite Komponente kann erst absolviert werden, wenn die Prüfungsleistung in der ersten Komponente erbracht wurde.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel			
ROM-MM_FD_FRZ		Mastermodul Fachdidaktik Französisch			
		Englischer Modultitel Master Module Didactics French			
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1-2 Semester		Modulbeauftragte/r Professur für Fachdidaktik	
LP des Moduls 8 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls MEd Gym „Französisch“ (30LP) (P), MEd Gym „Französisch“ (48LP) (P)				Voraussetzung für die Teilnahme ROM-EM_FD-FR-K1	
Qualifikationsziele Die Studierenden • können fachdidaktische Fragestellungen mit Rückgriff auf relevante Literatur wissenschaftlich adäquat und reflektiert darstellen • verfügen über vertieftes Wissen zur Entwicklung und Förderung ausgewählter Kompetenzen • können die Kompetenzerwartungen zu ausgewählten Kompetenzen benennen • sind in der Lage, Lernmaterialien theoriegeleitet zu analysieren • kennen Möglichkeiten zur Gestaltung von Lehr- und Lernarrangements im Französischunterricht unter Berücksichtigung der Heterogenität der Schüler*innen • kennen Verfahren zur Diagnose, Messung und Bewertung ausgewählter Kompetenzen • sind in der Lage, Texte und Audio- bzw. Videodokumente lerngruppenspezifisch zu didaktisieren • verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung von Französischunterricht in heterogenen Lerngruppen unter Einsatz analoger und digitaler Medien					
Inhalte • Theorie und Methodik zur Förderung ausgewählter fremdsprachlicher Kompetenzen • Lehrwerkanalyse- und Lehrwerkkritik • Lernstandserhebung, Leistungsmessung und -bewertung • Fachgerechte, zielgruppenspezifische, lernerorientierte und differenzsensible Planung kompetenzorientierten Französischunterrichts unter Einsatz analoger und digitaler Medien • Reflexion der eigenen Sprachlernbiographie Französisch					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Referat (i.d.R. Vortrag 30-60min) mit Ausarbeitung (10-15 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 12-25 Seiten)
2. Komponente					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Referat (i.d.R. Vortrag 30-60min) mit Ausarbeitung (10-15 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 12-25 Seiten)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					

Bestehensregelung für dieses Modul

- Es besteht Anwesenheitspflicht in beiden Komponenten. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung in Seminaren, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar.
- mindestens ausreichende Leistungen in den studienbegleitenden Prüfungen

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Identifizier	Modultitel				
ROM- MM_FD_FRZ_R	Mastermodul Fachdidaktik Realschule Französisch				
	Englischer Modultitel <i>Didactical Theory and Practical Development - Realschule</i>				
SWS des Moduls 2 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte/r Professur für Fachdidaktik		
LP des Moduls 6 LP	Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7		
Verwendbarkeit des Moduls MEd R „Französisch“ (P)			Voraussetzung für die Teilnahme ---		
Qualifikationsziele Die Studierenden • können fachdidaktische Fragestellungen mit Rückgriff auf relevante Literatur wissenschaftlich adäquat und reflektiert darstellen • verfügen über vertieftes Wissen zur Entwicklung und Förderung ausgewählter Kompetenzen • können die Kompetenzerwartungen zu ausgewählten Kompetenzen für den Bereich Realschule benennen • sind in der Lage, für die Realschule konzipiertes Lernmaterial theoriegeleitet zu analysieren und diese Analyse zu verschriftlichen • kennen Möglichkeiten zur Gestaltung von Lehr- und Lernarrangements im Französischunterricht unter Berücksichtigung der Heterogenität der Schüler*innen • kennen Verfahren zur Diagnose, Messung und Bewertung ausgewählter Kompetenzen • sind in der Lage, Texte und Audio- bzw. Videodokumente lerngruppenspezifisch zu didaktisieren • verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung von Französischunterricht in der Realschule unter Berücksichtigung der Heterogenität der Lerngruppe und Einsatz analoger und digitaler Medien					
Inhalte • Theorie und Methodik zur Förderung ausgewählter fremdsprachlicher Kompetenzen • Lehrwerkanalyse- und Lehrwerkkritik • Lernstandserhebung, Leistungsmessung und -bewertung • Fachgerechte, zielgruppenspezifische, lernerorientierte und differenzsensible Planung kompetenzorientierten Französischunterrichts unter Einsatz analoger und digitaler Medien • Reflexion der eigenen Sprachlernbiographie Französisch					
Veranstaltungsform	SWS		Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Seminar	2 SWS	6 LP	---	---	Referat (i.d.R. Vortrag 30-60min) mit Ausarbeitung (10-15 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 12-25 Seiten)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Es besteht Anwesenheitspflicht. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung in Seminaren, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Sprachpraxis Französisch

Identifizier		Modultitel				
ROM-SP_FRZ1		Sprachpraxismodul Französisch 1				
		Englischer Modultitel Module in Language Practice French 1				
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte/r Lektorat Französisch		
LP des Moduls 4 LP		Angebotsturnus jedes Wintersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7		
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (P), BEU „Französisch“ (P)				Voraussetzung für die Teilnahme ---		
Qualifikationsziele Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz bis zum Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B1.2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen. Die Studierenden können • die Hauptpunkte eines Hörtextes verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird. • Texte verstehen, in denen vor allem gebräuchliche Alltags- und Berufssprache vorkommt. • sich in einfachen Situationen verständigen, in denen es um einen direkten Austausch von Informationen und um vertraute Themen geht; Gedanken zu eher abstrakten Themen ausdrücken und die eigene Meinung äußern • über konkrete und abstrakte Themen, die ihnen vertraut sind, einfache zusammenhängende Texte schreiben sowie von persönlichen Erfahrungen und Eindrücken berichten.						
Inhalte Übungen zum Hör- und Leseverstehen. Vertiefte Informationen zur Landeskunde. Halten von Referaten in der Fremdsprache. Ausbau der Förderung der freien mündlichen und schriftlichen Sprachproduktion. Bearbeitung grammatischer Basisinhalte. Ausbau des Wortschatzes zu einem breiten Themenspektrum.						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Communication 1						
Übung		2 SWS	2 LP	---	---	Klausur (i.d.R. 60-90min.)
2. Komponente: Grammaire 1						
Übung		2 SWS	2 LP	Benoteter Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul • Es besteht Anwesenheitspflicht in beiden Komponenten. Da in diesen Veranstaltungen sprachliche Fertigkeiten für die Kommunikation in der Fremdsprache erworben werden und die Aneignung und Anwendung kommunikativer Kompetenzen in der Fremdsprache im Mittelpunkt steht, ist eine regelmäßige und sofortige Rückmeldung und gegebenenfalls auch Fehlerkorrektur durch die muttersprachlichen Lehrenden für den angestrebten Kompetenzzuwachs unerlässlich und eine regelmäßige Anwesenheit deshalb unbedingt erforderlich. • mindestens ausreichende Leistungen in den studienbegleitenden Prüfungen						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier		Modultitel			
ROM-SP_FRZ2		Sprachpraxismodul Französisch 2			
		Englischer Modultitel			
		Module in Language Practice French 2			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragte/r	
4 SWS		1 Semester		Lektorat Französisch	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
4 LP		jedes Sommersemester		Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (P), BEU „Französisch“ (P)				Voraussetzung für die Teilnahme	
				2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (P), BEU „Französisch“ (P) (PO 2022): ROM-SP_FRZ1 BEU „Französisch“ (P) (PO 2017): ---	
Qualifikationsziele					
Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2.1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen.					
Die Studierenden können					
• längere Redebeiträge und Vorträge verstehen, wenn ihnen das Thema vertraut ist. • Artikel und Berichte über Probleme der Gegenwart lesen und verstehen. • ohne Vorbereitung an Gesprächen über Themen teilnehmen, die ihnen vertraut sind; ihre Meinungen und Pläne erklären und begründen. • über eine Vielzahl von Themen zusammenhängende Texte schreiben.					
Inhalte					
Übungen zum Hör- und Leseverstehen komplexerer Texte. Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs, sprachliche Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen. Schriftliches Zusammenfassen und Kommentieren von Texten. Verfassen eigener Texte. Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz. Förderung eines interkulturellen Bewusstseins.					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
					studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Communication 2					
Übung		2 SWS	2 LP	Benoteter Studiennachweis nach § 11 APO	---
2. Komponente: Grammaire 2					
Übung		2 SWS	2 LP	---	Klausur (i.d.R. 60-90min)
Prüfungsanforderungen					
ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					
• Es besteht Anwesenheitspflicht in beiden Komponenten. Da in diesen Veranstaltungen sprachliche Fertigkeiten für die Kommunikation in der Fremdsprache erworben werden und die Aneignung und Anwendung kommunikativer Kompetenzen in der Fremdsprache im Mittelpunkt steht, ist eine regelmäßige und sofortige Rückmeldung und gegebenenfalls auch Fehlerkorrektur durch die muttersprachlichen Lehrenden für den angestrebten Kompetenzzuwachs unerlässlich und eine regelmäßige Anwesenheit deshalb unbedingt erforderlich. • mindestens ausreichende Leistungen in den studienbegleitenden Prüfungen					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Identifizier		Modultitel				
ROM-SP_FRZ3		Sprachpraxismodul Französisch 3				
		Englischer Modultitel Module in Language Practice French 3				
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte/r Lektorat Französisch		
LP des Moduls 3 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7		
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (P), BEU „Französisch“ (P)				Voraussetzung für die Teilnahme ROM-SP_FRZ2		
Qualifikationsziele Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2.2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen. Die Studierenden können • längeren Redebeiträgen folgen, auch wenn diese nicht klar strukturiert sind und wenn Zusammenhänge nicht explizit ausgedrückt sind. • lange, komplexe Sachtexte und literarische Texte verstehen und Stilunterschiede wahrnehmen. • sich aktiv an einer Diskussion beteiligen und ihre Ansichten begründen und verteidigen; zu vielen Themen eine klare und detaillierte Darstellung geben. • in einem Aufsatz Informationen wiedergeben, Argumente für und gegen einen bestimmten Standpunkt darlegen.						
Inhalte Übungen zum Hörverstehen und Sprechen unter Berücksichtigung einzelner, spezifischer, komplexer Grammatikinhalt. Vertiefung des Wortschatzes fachlicher Themenfelder. Bewusster Umgang mit verschiedenen Sprachregistern. Verstehen und schriftliches Zusammenfassen von Texten, Abfassen von kürzeren Fachtexten, Kommentaren und Resümees.						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Communication 3						
Übung		2 SWS	3 LP	Benoteter Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul Es besteht Anwesenheitspflicht. Da in dieser Veranstaltung sprachliche Fertigkeiten für die Kommunikation in der Fremdsprache erworben werden und die Aneignung und Anwendung kommunikativer Kompetenzen in der Fremdsprache im Mittelpunkt steht, ist eine regelmäßige und sofortige Rückmeldung und gegebenenfalls auch Fehlerkorrektur durch die muttersprachlichen Lehrenden für den angestrebten Kompetenzzuwachs unerlässlich und eine regelmäßige Anwesenheit deshalb unbedingt erforderlich.						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier		Modultitel				
ROM-SP_FRZ4		Sprachpraxismodul Französisch 4				
		Englischer Modultitel Course in Language Practice French 4				
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte/r Lektorat Französisch		
LP des Moduls 3 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7		
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (P), MEd R „Französisch“ (P)				Voraussetzung für die Teilnahme 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (P): ROM-SP_FRZ3 MEd R „Französisch“ (P): ---		
Qualifikationsziele Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen. Die Studierenden können • ohne große Mühe Fernsehsendungen und Spielfilme verstehen. • Fachartikel verstehen, auch wenn sie nicht in ihrem Fachgebiet liegen. • sich spontan und fließend ausdrücken, die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben wirksam und flexibel gebrauchen, komplexe Sachverhalte ausführlich darstellen. • sich schriftlich klar und gut strukturiert ausdrücken, über komplexe Sachverhalte schreiben und die für sie wesentlichen Aspekte hervorheben.						
Inhalte Hörverstehen, Leseverstehen, Sprechen, Schreiben unter Berücksichtigung einzelner, spezifischer, komplexer Grammatikinhalt. Weiterer Ausbau des Wortschatzes fachlicher Themenfelder. Bewusster Umgang mit verschiedenen Sprachregistern. Vermittlung der Strategien und Techniken der effektiven Analyse, Darstellung und Produktion anspruchsvollerer Texte. Übersetzung von literarischen Texten und Fachtexten in die Fremdsprache.						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Communication 4						
Übung		2 SWS	3 LP	---	---	mündliche Prüfung (i.d.R. 10-15min)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul Es besteht Anwesenheitspflicht. Da in dieser Veranstaltung sprachliche Fertigkeiten für die Kommunikation in der Fremdsprache erworben werden und die Aneignung und Anwendung kommunikativer Kompetenzen in der Fremdsprache im Mittelpunkt steht, ist eine regelmäßige und sofortige Rückmeldung und gegebenenfalls auch Fehlerkorrektur durch die muttersprachlichen Lehrenden für den angestrebten Kompetenzzuwachs unerlässlich und eine regelmäßige Anwesenheit deshalb unbedingt erforderlich.						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier	Modultitel				
ROM- MM_SP_FRZ	Mastermodul Sprachpraxis Französisch				
	Englischer Modultitel Master Module Language Practice French				
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester			Modulbeauftragte/r Lektorat Französisch	
LP des Moduls 6 LP	Angebotsturnus jedes Semester			Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls MEd Gym „Französisch“ (30LP) (P), MEd Gym „Französisch“ (48LP) (P)				Voraussetzung für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele Festigung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen. Die Studierenden können • ohne große Mühe Fernsehsendungen und Spielfilme verstehen. • Fachartikel verstehen, auch wenn sie nicht in ihrem Fachgebiet liegen, sowie längere literarische Texte verstehen. • sich spontan und fließend ausdrücken, die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben wirksam und flexibel gebrauchen, komplexe Sachverhalte ausführlich darstellen. • sich schriftlich klar und gut strukturiert ausdrücken, über komplexe Sachverhalte schreiben und die für sie wesentlichen Aspekte hervorheben sowie ihre Ansichten darlegen und begründen. • literarische Texte und Fachtexte vom Deutschen ins Französische übersetzen.					
Inhalte Hörverstehen, Leseverstehen, Sprechen, Schreiben unter Berücksichtigung einzelner, spezifischer, komplexer Grammatikinhalt. Weiterer Ausbau des Wortschatzes fachlicher Themenfelder. Bewusster Umgang mit verschiedenen Sprachregistern. Vermittlung der Strategien und Techniken der effektiven Analyse, Darstellung und Produktion anspruchsvollerer Texte. Übersetzung von literarischen Texten und Fachtexten vom Deutschen ins Französische.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Communication 5					
Übung	2 SWS	3 LP	---	---	Klausur (i.d.R. 60-90min)
2. Komponente: Traduction allemand-français					
Übung	2 SWS	3 LP	---	---	Klausur (i.d.R. 90min)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen.					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul • Es besteht Anwesenheitspflicht in beiden Komponenten. Da in diesen Veranstaltungen sprachliche Fertigkeiten für die Kommunikation in der Fremdsprache erworben werden und die Aneignung und Anwendung kommunikativer Kompetenzen in der Fremdsprache im Mittelpunkt steht, ist eine regelmäßige und sofortige Rückmeldung und gegebenenfalls auch Fehlerkorrektur durch die muttersprachlichen Lehrenden für den angestrebten Kompetenzzuwachs unerlässlich und eine regelmäßige Anwesenheit deshalb unbedingt erforderlich. • mindestens ausreichende Leistungen in den studienbegleitenden Prüfungen					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel			
ROM-SP_FRZ-AFL		Autonomes Fremdsprachenlernen Französisch			
		Englischer Modultitel			
		Autonomous language learning French			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragte/r	
2 SWS		2 Semester		Lektorat Französisch	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
3 LP		jedes Semester		Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls				Voraussetzung für die Teilnahme	
2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P), MEd Gym				---	
„Französisch“ (48LP) (P)					
Qualifikationsziele					
- Die Studierenden kennen Strategien, Techniken und Methoden zum selbstgesteuerten Fremdsprachenlernen und nicht-institutionalisierten Fremdsprachenerwerb. - Die Studierenden sind in der Lage, in authentischen Kontakt- und Lernsituationen in der Fremdsprache Französisch Strategien autonomen Fremdsprachenlernens anzuwenden und zum selbstgesteuerten Lernen zu nutzen. - Die Studierenden sind in der Lage, eigene Sprachlernerfahrungen zu reflektieren.					
Inhalte					
Inhalte des Moduls sind					
- Strategiewissen, Techniken und Methoden zum autonomen Fremdsprachenlernen, - die Vorbereitung der Studierenden auf selbstgesteuertes Fremdsprachenlernen in nicht-institutionalisierten Sprachlernumgebungen, - die kontinuierliche und retrospektive Reflexion von Sprachlernerfahrungen, - selbstgesteuertes Fremdsprachenlernen in anlassbezogenen Formaten (Theater, Literaturveranstaltungen, Auslandsaufenthalte, interkulturelle Begegnungen)					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
Seminar		2 SWS	3 LP	Individuelles Sprachlern-Portfolio (ca. 10 Seiten)	---
Prüfungsanforderungen					
ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Schulpraktika und Projektband Französisch

Identifizier		Modultitel				
ROM-BFP-FR		Schulisches Basisfachpraktikum (BFP) Französisch				
		Englischer Modultitel Basic School placement - French				
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte/r Professur für Fachdidaktik		
LP des Moduls 8 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7		
Verwendbarkeit des Moduls MEd Gym „Französisch“ (WP)				Voraussetzung für die Teilnahme ---		
Qualifikationsziele						
Das Basisfachpraktikum Französisch soll auf der Grundlage der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) zu einer begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Französischunterricht verbunden mit der Erprobung und Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung befähigen.						
Die Studierenden						
• können theoriegeleitet ausgewählte Aspekte des Lehr- und Lernprozesses im Französischunterricht beobachten und analysieren • können Kriterien geleitet Feedback zu ausgewählten Aspekten des Lehrer*innenhandelns geben • können ein Instrument zur Unterrichtsplanung für die Planung eigenen Unterrichts im Fach Französisch anwenden • können Unterrichtsstunden im Fach Französisch theoriegeleitet, fachdidaktisch begründet zielgruppenadäquat planen, durchführen und reflektieren • können die mit Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Beruf des Französischlehrers im Hinblick auf die gewählte Schulform und Schulwirklichkeit eingehend reflektieren • können die Praktikumserfahrungen systematisch schriftlich zusammenfassen						
Die genannten Lernziele und Kompetenzen sollen im Sinne der Verzahnung von erster und zweiter Ausbildungsphase des Lehramts Französisch auf didaktisch-methodische Anforderungen sowie konkrete Handlungs- und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorbereiten. Die Nachbereitung des Basisfachpraktikums Französisch erfolgt in Form eines Praktikumsberichts, der zum einen Schwerpunkte des Französischunterrichts reflektiert, zum andern die Planung, Durchführung und Reflexion von Französischunterricht exemplarisch darstellt und schließlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen im Hinblick auf das Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit und auf die Wahrnehmung des eigenen Studiums spiegelt. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards, die im Vorbereitungsseminar besprochen werden, kommentiert und in einer abschließenden Nachbesprechung aufgegriffen.						
Inhalte						
• Theoriegeleitete Erstellung von Beobachtungs- und Analysebögen für ausgewählte fremdsprachendidaktische Themen • Erstellen von schriftlichen Unterrichtsentwürfen • Durchführung von Unterrichtsstunden bzw. -sequenzen für den Französischunterricht • Reflexion der Unterrichtserfahrungen • Theorie der „Mündlichen Fehlerkorrektur“ und empirische Untersuchung der Unterrichtspraxis mit Hilfe von Methoden der fremdsprachendidaktischen Unterrichtsforschung • Kriteriengestützte Auswertung und Besprechung von Französischunterricht • Methoden fach- und professionsbezogener Selbstreflexion						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Vorbereitungsseminar						
Seminar		2 SWS	2 LP	Studiennachweis nach APO § 11	---	---
2. Komponente: Praktikum						
Praktikum (5 Wochen)			6 LP	Praktikumsbericht	---	---

Prüfungsanforderungen

Berechnung der Modulnote

Bestehensregelung für dieses Modul

- Der Studiennachweis aus der 1. Komponente ist Voraussetzung für die Teilnahme an der zweiten Komponente.
- erfolgreiche Ableistung des Praktikums: insgesamt 8-10 eigene Unterrichtsversuche à 45 Minuten (abhängig von den schulischen Möglichkeiten), pro Woche 10-12 Unterrichtsstunden Hospitation (abhängig von den schulischen Möglichkeiten)
- Das Praktikum ist gemäß den Vorgaben der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung zu absolvieren.
- Es besteht Anwesenheitspflicht in der ersten Komponente, da der Erwerb fachdidaktischer Kompetenzen den intensiven Dialog der Studierenden mit Lehrenden voraussetzt, die über umfangreiche Erfahrungen in der Praxis des gymnasialen Französischunterrichts verfügen und zu allen praxisrelevanten Themen und Fragen verlässlich und aktuell Auskunft geben können.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Identifizier		Modultitel			
ROM-EFP-FR		Schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) Französisch			
		Englischer Modultitel Advanced School placement – French			
SWS des Moduls 0 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte/r Professur für Fachdidaktik	
LP des Moduls 6 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls MEd Gym „Französisch“ (WP)				Voraussetzung für die Teilnahme ROM-EM_FD_FRZ-K1	
Qualifikationsziele Das Erweiterungsfachpraktikum Französisch soll auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) und des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch für den Französischunterricht zu einer begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug verbunden mit der Erprobung und Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung befähigen. Dabei sollen im Sinne der Individualisierung von Professionalisierungskompetenzen die aus dem BFP abgeleiteten individuellen Entwicklungsaufgaben im didaktisch-methodischen Bereich im EFP aufgegriffen und vertieft bearbeitet werden mit dem Ziel, eine solide Professionalität für den Beruf des Französischlehrers anzubahnen. Somit bereitet das EFP im Sinne der Verzahnung von erster und zweiter Ausbildungsphase des Lehramts Französisch auf die didaktisch-methodische Anforderungen sowie konkrete Handlungs- und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vertiefend vor. Die Studierenden • können theoriegeleitet ausgewählte Aspekte des Lehr- und Lernprozesses im Französischunterricht beobachten und analysieren • können Kriterien geleitet Feedback zu ausgewählten Aspekten des Lehrer*innenhandelns geben • können ein Instrument zur Unterrichtsplanung für die Planung eigenen Unterrichts im Fach Französisch anwenden • können Unterrichtsstunden im Fach Französisch theoriegeleitet, fachdidaktisch begründet zielgruppenadäquat planen, durchführen und reflektieren • können die mit Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Beruf des Französischlehrers im Hinblick auf die gewählte Schulform und Schulwirklichkeit eingehend reflektieren • können die Praktikumserfahrungen systematisch schriftlich zusammenfassen Die Nachbereitung des Erweiterungsfachpraktikums Französisch erfolgt in Form eines Praktikumsberichts, der zum einen Schwerpunkte des Französischunterrichts reflektiert, zum andern die Planung, Durchführung und Reflexion von Französischunterricht exemplarisch darstellt und schließlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen im Hinblick auf das Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit und auf die Wahrnehmung des eigenen Studiums spiegelt. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten in einer abschließenden Nachbesprechung aufgegriffen.					
Inhalte • Theoriegeleitete Erstellung von Beobachtungs- und Analysebögen für ausgewählte fremdsprachendidaktische Themen • Erstellen von schriftlichen Unterrichtsentwürfen • Durchführung von Unterrichtsstunden bzw. -sequenzen für den Französischunterricht • Reflexion der Unterrichtserfahrungen • Theorie der „Mündlichen Fehlerkorrektur“ und empirische Untersuchung der Unterrichtspraxis mit Hilfe von Methoden der fremdsprachendidaktischen Unterrichtsforschung • Kriteriengestützte Auswertung und Besprechung von Französischunterricht • Methoden fach- und professionsbezogener Selbstreflexion					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Praktikum (4 Wochen)	---	6 LP	Praktikumsbericht	---	---
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					

Bestehensregelung für dieses Modul

- erfolgreiche Ableistung des Praktikums: insgesamt 6-8 eigene Unterrichtsversuche à 45 Minuten (abhängig von den schulischen Möglichkeiten), pro Woche 10-12 Unterrichtsstunden Hospitation (abhängig von den schulischen Möglichkeiten)
- Das Praktikum ist gemäß den Vorgaben der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung zu absolvieren.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Identifizier		Modultitel			
ROM-PB-FP		Projektband: Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten (Französisch)			
		Englischer Modultitel			
		Project: Existing Academic Research (French)			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragte/r	
6 SWS		3 Semester		Professur für Fachdidaktik	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
15 LP		jedes Wintersemester		Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls				Voraussetzung für die Teilnahme	
MEd R „Französisch“ (WP)				---	
Qualifikationsziele					
Im Rahmen der Beteiligung an einem Forschungsprojekt erwerben die Studierenden ein grundlegendes Verständnis für Organisation, Prozesse und Arbeitsweisen forschender Projekt- und Teamarbeit sowie Kenntnisse wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden und ihrer auf den Kontext Schule bezogenen Anwendung. Die Studierenden werden zur Beurteilung und methodenkritischen Anwendung empirisch gesicherter lern- und entwicklungsdiagnostischer Verfahren sowie der Ergebnisse der fachbezogenen Unterrichtsforschung befähigt. In fremdsprachendidaktischer Hinsicht können sie kommunikative Kompetenzen von Französischlernern mithilfe geeigneter empirischer Forschungsmethoden evaluieren und die Forschungsergebnisse für die Weiterentwicklung didaktischer Handlungskonzepte zur Förderung fremdsprachlicher Kompetenzen nutzen.					
Inhalte					
Das Modul „Projektband: Forschung“ zeichnet sich durch einen Bezug zur wissenschaftlich fundierten Forschungspraxis und durch die Möglichkeit zur Entwicklung eines Forschungshabitus aus. Die Studierenden arbeiten aktiv in bereits an der Universität Osnabrück bestehenden Forschungsprojekten der Fachdidaktik und/oder Fachwissenschaft des Französischen an der konkreten Anwendung exemplarisch ausgewählter Methoden der Lern-, Entwicklungs- und Kompetenzdiagnostik oder der fachbezogenen Unterrichtsforschung einschließlich erprobter Formen ihrer schulpraktischen Anwendung und Umsetzung. Im Rahmen der Beteiligung an Forschungsprojekten mit fremdsprachendidaktischer Ausrichtung übernehmen die Studierenden eine Teilfragestellung oder entwickeln eine thematisch passende eigene Fragestellung zur Diagnose, Entwicklung und Evaluation von kommunikativen Kompetenzen. Sie nutzen die empirischen Forschungsergebnisse für die Weiterentwicklung fremdsprachendidaktischer Handlungskonzepte zur Förderung von kommunikativen Kompetenzen und für die Modellierung sprachkompetenzfördernder Lehr-/Lernarrangements. In rein fachwissenschaftlich angelegten Forschungsprojekten erweitern sie das eigentliche Forschungsthema um eine eigene schulbezogene, insbesondere fremdsprachendidaktische Fragestellung mit Blick auf den Erwerb kommunikativer, ästhetisch-literarischer und/oder interkultureller Kompetenzen. Das Modul kann nach Maßgabe des allgemeinen Teils der PO auch zur Vorbereitung einer späteren Masterarbeit genutzt werden.					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
studienbegleitende Prüfung(en)					
1. Komponente: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Klausur (60-90min) oder Hausarbeit (5000-7000 Wörter)
2. Komponente: Projekt (Projektdurchführung)					
Projekt		5 LP	aktive Bearbeitung der Forschungsfrage	---	---
3. Komponente: Projektbegleitseminar					
Seminar	2 SWS	2 LP	Präsentation vorläufiger Ergebnisse und Weiterentwicklung der Forschungsfrage	---	---
4. Komponente: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Referat (30-45min)
Prüfungsanforderungen					
In den studienbegleitenden Prüfungen werden die durch das gesamte Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.					

Berechnung der Modulnote

In die Modulnote gehen die Note der ersten Komponente zu 40% und die Note der vierten Komponente zu 60% ein.

Bestehensregelung für dieses Modul

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Identifizier		Modultitel			
ROM-PB-AF		Projektband: Aktionsforschung im Fremdsprachenunterricht Französisch			
		Englischer Modultitel Project: Action Research in French Language Teaching and Learning			
SWS des Moduls 6 SWS		Dauer des Moduls 3 Semester		Modulbeauftragte/r Modulbeauftragte(r) für Fachdidaktik	
LP des Moduls 15 LP		Angebotsturnus jedes Wintersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls MEd R „Französisch“ (WP)				Voraussetzung für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele					
• Unter der Leitidee des „forschenden Lernens“ entwickeln die Studierenden eine forschende Perspektive auf die eigene und erlebte Unterrichtspraxis. • Sie entdecken, dass das forschende Handeln dem Lehrerhandeln nicht unähnlich ist. • Sie lernen, wissenschaftliche Methoden der Situations- und Interaktionsanalyse in abgekürzter Form auf das eigene Lehrerhandeln im Fremdsprachenunterricht anzuwenden. • In engem Bezug zu eigenem und zu erlebtem Französischunterricht während der Praxisphase identifizieren sie Themenstellungen, die sie im Projektband forschend bearbeiten; sie nehmen dabei eine qualitativ-rekonstruktive Forschungshaltung ein, erheben lokales Wissen und entwickeln praktische (d.h. gegenstandsbezogene) Theorien des Lehrerhandelns im Französischunterricht und des Lehrens und Lernens von Fremdsprachen im institutionellen Rahmen von Schule. • In der Bearbeitung der Forschungsfrage beziehen sie sich auf aktuelle fachwissenschaftliche und fachdidaktische Diskurse. • Sie entwickeln durch das Forschungshandeln Distanz zur eigenen Praxisbetroffenheit und gewinnen Handlungs- und Deutungssicherheit hinsichtlich des eigenen Unterrichtshandelns. • Sie lernen die Erklärungsmächtigkeit wissenschaftlicher Theorien einzuschätzen. • Sie lernen die prozesshafte Entfaltung und soziokommunikative Gestalt von Unterrichtsprozessen zusammenhängend zu beschreiben sowie ihren eigenen Beitrag an der Konstitution von Fremdsprachenunterricht als interaktivem Handlungsrahmen einzuschätzen.					
Inhalte					
• Gesprächs- und Interaktionsanalysen und ethnographische Forschung im Französischunterricht zu Kernproblemen des Fremdsprachenlehrens und -lernens • Biographische und berufsbiographische narrative Interviews mit erfahrenen Praktikern hinsichtlich professioneller Entwicklungspfade und Ressourcen des professionellen Handelns als Französischlehrer • Themenstellungen der Projektbandforschung adressieren Fragen des Zweitspracherwerbs im Klassenzimmer und fachdidaktisch zu bestimmende Fragen des Lehrens von Fremdsprachen.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Klausur (60-90min) <u>oder</u> Hausarbeit (5000-7000 Wörter)
2. Komponente: Projekt (Projektdurchführung)					
Projekt	---	5 LP	aktive Bearbeitung der Forschungsfrage	---	---
3. Komponente: Projektbegleitseminar					
Seminar	2 SWS	2 LP	Präsentation vorläufiger Ergebnisse und Weiterentwicklung der Forschungsfrage	---	---
4. Komponente: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Referat (30-45min)

Prüfungsanforderungen

In den studienbegleitenden Prüfungen werden die durch das gesamte Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.

Berechnung der Modulnote

In die Modulnote gehen die Note der ersten Komponente zu 40% und die Note der vierten Komponente zu 60% ein.

Bestehensregelung für dieses Modul

- Jede im Modul zu erbringende Prüfungsleistung muss mit mindestens der Note 4,0 bestanden werden. Die Studiennachweise müssen erlangt worden sein.
- Es besteht Anwesenheitspflicht in den Seminaren. Der Erfolg der als Forschungswerkstatt angelegten Kleinveranstaltungen hängt ganz wesentlich von der Zusammenarbeit aller Akteure ab, welche auf der Grundlage empirischer Materialien aus dem Fremdsprachenunterricht ihre je unterschiedlichen Perspektiven einbringen und Lesarten generieren. Im intensiven Dialog kommt es zur Einsozialisation in das Forschungshandeln bezogen auf den spezifischen Gegenstand Fremdsprachenunterricht. Der Perspektivenaustausch aller teilnehmenden Studierenden im diskursiven Rahmen einer kleinen Seminarveranstaltung dient auch der für das Forschungshandeln notwendigen Distanzierung von der eigenen Praxisbetroffenheit als angehende Französischlehrerinnen und -lehrer.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Module Italienisch

Sprachwissenschaft Italienisch

Identifizier	Modultitel				
ROM- BM_SW_ITA	Basismodul Sprachwissenschaft Italienisch				
	Englischer Modultitel <i>Basic Module Linguistic Studies Italian</i>				
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester			Modulbeauftragte/r Professur für Romanische Sprachwissenschaft	
LP des Moduls 7 LP	Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Wintersemester 2. Komponente: jedes Sommersemester			Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (P), Erweiterungsstudiengang Gym „Italienisch“ (A-Phase) (P)				Voraussetzung für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele Einübung und Anwendung sprachwissenschaftlicher Fachtermini; grundlegende Kenntnisse in Phonetik/Phonologie, Morphologie, Semantik und Syntax; Beherrschung der Techniken sprachwissenschaftlichen Arbeitens und der Literaturrecherche					
Inhalte Einführung: Grundbegriffe, Methoden und Gegenstände der romanistischen Sprachwissenschaft; Grundlagen der sprachlichen Kommunikation; Prinzipien sprachlicher Organisation in den verschiedenen Teildisziplinen Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen des Italienischen					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente					
Einführungsveranstaltung	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben <u>und</u> Klausur (i.d.R. 60-90 Min.)	---	---
2. Komponente					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Klausur (i.d.R. 90min) <u>oder</u> Referat (i.d.R. Vortrag 15-45min) mit Ausarbeitung (i.d.R. 10-20 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 15-20 Seiten)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul - Es besteht Anwesenheitspflicht für die zweite Komponente. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung in Seminaren, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar. - Das Modul gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die grundständige Bibliotheksführung und der erste Teil der Begleitveranstaltung zur Fachinformation und Literaturrecherche der UB absolviert wurden.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier	Modultitel				
ROM- VM_SW_ITA	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Italienisch				
Englischer Modultitel		Advanced Module Linguistic Studies Italian			
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte/r Professur für Romanische Sprachwissenschaft		
LP des Moduls 7 LP	Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Wintersemester 2. Komponente: jedes Sommersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7		
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P), Erweiterungsstudiengang Gym „Italienisch“ (A-Phase) (P)			Voraussetzung für die Teilnahme K1: ROM-BM_SW_ITA-K1 K2: ROM-BM_SW_ITA		
Qualifikationsziele Fundiertes Wissen in einzelnen Teildisziplinen sowie über die Entwicklung der italienischen Sprache und ihre soziokulturelle Einbettung; Fähigkeit zum Erarbeiten sprachwissenschaftlicher Analysen; kritische Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Ansätze					
Inhalte Vorlesung: Historische Stufen und typologische Entwicklung der italienischen Sprache; Methoden der Sprachwissenschaft; Fragen der Sprachvariation in der Romania; gesellschaftlicher und kulturhistorischer Kontext der italienischen Sprache Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen. Exemplarische Inhalte: Sprachnorm und Sprachvariation (u.a. Herkunftssprachen); Sprachkontakt; Erst- und Zweitspracherwerb; Mündlichkeit vs. Schriftlichkeit					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	Klausur (i.d.R. 60-90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 15-30min)	---	---
2. Komponente					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Referat (i.d.R. Vortrag 15-45min) mit Ausarbeitung (i.d.R. 10-20 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 15-20 Seiten) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 90min)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen; die Prüfungsform Referat wird i.d.R. in der Fremdsprache abgehalten.					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Es besteht Anwesenheitspflicht in der zweiten Komponente. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung im Seminar, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Literatur- und Kulturwissenschaft Italienisch

Identifizier		Modultitel			
ROM- BM_LW_ITA		Basismodul Literaturwissenschaft Italienisch			
		Englischer Modultitel <i>Basic Module Literary Studies Italian</i>			
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte/r Professur für Romanische Literaturwissenschaft	
LP des Moduls 7 LP		Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Wintersemester 2. Komponente: jedes Sommersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (P), Erweiterungsstudiengang Gym „Italienisch“ (A-Phase) (P)				Voraussetzung für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele Die Studierenden haben literaturgeschichtliches Basiswissen über die Literatur in italienischer Sprache sowie Wissen über Theorien und Modelle der Literaturwissenschaft; sie verfügen über die Kompetenz zur theoriegeleiteten Analyse und Interpretation von Texten und zur Kategorisierung von Textsorten und beherrschen die Techniken des literaturwissenschaftlichen Arbeitens und der Literaturrecherche					
Inhalte Einführung: Theorien, Methoden, Modelle der Literaturwissenschaft; Verfahren der Textanalyse und-interpretation; Kategorisierung von Textsorten und deren ästhetischen Mitteln, Verfahren und Strukturen; geschichtlicher Überblick über Epochen und Gattungen der Literatur in italienischer Sprache Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente					
Einführungs- veranstaltung	2 SWS	3 LP	Klausur (i.d.R. 60- 90min)	---	---
2. Komponente					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Referat (i.d.R. Vortrag 15-45min) mit Ausar- beitung (5-15 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 10-20 Seiten) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 20- 30min)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Es besteht Anwesenheitspflicht für die zweite Komponente. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung in Seminaren, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel				
ROM- BM_KW_ITA		Basismodul Kulturwissenschaft Italienisch				
Englischer Modultitel		Basic Module Cultural Studies Italian				
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte/r Professur für Romanische Kulturwissenschaft		
LP des Moduls 7 LP		Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Sommersemester 2. Komponente: jedes Wintersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7		
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (P)				Voraussetzung für die Teilnahme ---		
Qualifikationsziele Die Studierenden haben Basiswissen über Gegenwart und Geschichte der italienischsprachigen Kulturräume sowie Grundkenntnisse über Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft inkl. Theorien des Fremdverstehens. Sie verfügen über die Kompetenz zur interkulturellen Analyse von Texten, visuellen Medien und Internetquellen in italienischer Sprache und beherrschen die Techniken des kulturwissenschaftlichen Arbeitens und der Literaturrecherche.						
Inhalte Einführung: Basiswissen über Gegenwart und Geschichte der italienischsprachigen Kulturräume, aktuelle Fassungen des Kulturbegriffs, grundlegende Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft inkl. Theorien des Fremdverstehens sowie Verfahren der interkulturellen Text- und Medienanalyse Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente						
Einführungs- veranstaltung		2 SWS	3 LP	Klausur (i.d.R. 60-90min)	---	---
2. Komponente						
Seminar		2 SWS	4 LP	---	---	Referat (i.d.R. Vortrag 15-45min) mit Ausarbeitung (5-15 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 10-20 Seiten) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 20-30min)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul - Es besteht Anwesenheitspflicht für die zweite Komponente. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung in Seminaren, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar. - Das Modul gilt erst als abgeschlossen, wenn der zweite Teil der Begleitveranstaltung zur Fachinformation und Literaturrecherche der UB erfolgreich absolviert wurde.						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier		Modultitel				
ROM- VM_LKW_ITA		Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft Italienisch Englischer Modultitel Advanced Module Literary and Cultural Studies Italian				
SWS des Moduls 6 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte/r Professur für Romanische Literaturwissenschaft		
LP des Moduls 11 LP		Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Wintersemester 2. Komponente: jedes Sommersemester 3. Komponente: jedes Sommersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7		
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P), Erweiterungsstudiengang Gym „Italienisch“ (A-Phase) (P)				Voraussetzung für die Teilnahme K1: ROM-BM_LW_ITA-K1, ROM- BM_KW_ITA-K1 K2/K3: ROM-BM_LW_ITA, ROM- BM_KW_ITA-K1		
Qualifikationsziele Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse der Zusammenhänge und Teilbereiche der Geschichte der Literatur in italienischer Sprache von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart; sie verfügen über die Fähigkeit zur Analyse literarischer Texte in italienischer Sprache und zur qualifizierten ästhetischen Zuordnung und historischen Kontextualisierung von Autor*innen und Werken, unter Einbeziehung audiovisueller und elektronischer Medien; sie haben vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte der italienischsprachigen Kulturräume und können diese unter Einbeziehung audiovisueller Medien analysieren und Gesichtspunkte von Heterogenität und Inklusion reflektieren. Sie können die Methoden der Literatur- bzw. Kulturanalyse eigenständig und theoriebasiert reflektiert anwenden.						
Inhalte Vorlesung Literatur-/Kulturwissenschaft: Vertiefung epochen- und gattungsgeschichtlicher Überblicke über die Literatur in italienischer Sprache von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, ästhetische Zuordnung und historische Kontextualisierung von Autor*innen und Werken in Verbindung mit theoretisch-methodischer Orientierung; vertiefende Analyse kultur- und sozialgeschichtlicher Erscheinungen und Entwicklungen, interkulturelle Analyse von Texten, visuellen Medien und Internetquellen in italienischer Sprache unter Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Heterogenität und Inklusion Seminar Literaturwissenschaft: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen aus dem Bereich der Literaturwissenschaft Seminar Kulturwissenschaft: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen aus dem Bereich der Kulturwissenschaft						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Literatur-/Kulturwissenschaft						
Vorlesung		2 SWS	3 LP	Klausur (i.d.R. 60-90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 15-30min)	---	---
2. Komponente: Literaturwissenschaft						
Seminar		2 SWS	4 LP	---	---	Hausarbeit (i.d.R. 10-20 Seiten) <u>oder</u> Referat (i.d.R. Vortrag 15-45min) mit Ausarbeitung (5-15 Seiten) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 20-30min)
3. Komponente: Kulturwissenschaft						
Seminar		2 SWS	4 LP	Präsentation (i.d.R. 15-45min.)	---	---
oder						

1. Komponente: Literatur-/Kulturwissenschaft					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	Klausur (i.d.R. 60-90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 15-30min)	---	---
2. Komponente: Literaturwissenschaft					
Seminar	2 SWS	4 LP	Präsentation (i.d.R. 15-45min.)	---	---
3. Komponente: Kulturwissenschaft					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Hausarbeit (i.d.R. 10-20 Seiten) <u>oder</u> Referat (i.d.R. Vortrag 15-45min) mit Ausarbeitung (5-15 Seiten) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 20-30min)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen; die Prüfungsform Referat wird i.d.R. in der Fremdsprache abgehalten.					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul • Es besteht Anwesenheitspflicht für die zweite und dritte Komponente. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung in Seminaren, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar. • Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in einer der Seminarkomponenten (2: Literaturwissenschaft bzw. 3: Kulturwissenschaft) muss nicht zwangsläufig in derselben Komponente erfolgen, sondern kann auch in der jeweils anderen Komponente (2 bzw. 3) erfolgen. Die Summe aller Prüfungsversuche aus beiden Seminarkomponenten darf jedoch insgesamt 3 nicht überschreiten. • mindestens ausreichende Leistungen in den studienbegleitenden Prüfungen					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Wahlpflichtmodul Italienisch

Identifizier		Modultitel			
ROM-VM- WAHL3_ITA		Wahlpflichtmodul – Fachwissenschaftliche Vorlesung Italienisch			
		Englischer Modultitel <i>Elective Module – Subject Specific Lecture Italian</i>			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte/r Alle Professuren der Romanistik	
LP des Moduls 3 LP		Angebotsturnus jedes Wintersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (WP), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (WP)				Voraussetzung für die Teilnahme ROM-BM_SW_ITA-K1, ROM-BM_LW_ITA-K1, ROM-BM_KW_ITA-K1	
Qualifikationsziele					
<u>Vorlesung Sprachwissenschaft:</u> Fundiertes Wissen in einzelnen Teildisziplinen sowie über die Entwicklung der italienischen Sprache und ihre soziokulturelle Einbettung <i>oder</i> <u>Vorlesung Literatur-/Kulturwissenschaft:</u> Vertiefte Kenntnisse der Zusammenhänge und Teilbereiche der Geschichte der Literatur in italienischer Sprache von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart; vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte der italienischsprachigen Kulturräume					
Inhalte					
<u>Vorlesung Sprachwissenschaft:</u> Historische Stufen und typologische Entwicklung der italienischen Sprache; Fragen der Sprachvariation in der Romania; gesellschaftlicher und kulturhistorischer Kontext der italienischen Sprache <i>oder</i> <u>Vorlesung Literatur-/Kulturwissenschaft:</u> Vertiefung epochen- und gattungsgeschichtlicher Überblicke über die Literatur in italienischer Sprache von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, ästhetische Zuordnung und historische Kontextualisierung von Autor*innen und Werken in Verbindung mit theoretisch-methodischer Orientierung; vertiefende Analyse kultur- und sozialgeschichtlicher Erscheinungen und Entwicklungen, interkulturelle Analyse von Texten, visuellen Medien und Internetquellen in italienischer Sprache unter Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Heterogenität und Inklusion.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Vorlesung	2 SWS	3 LP	Klausur (i.d.R. 60-90min) <i>oder</i> mündliche Prüfung (i.d.R. 15-30min)	---	---
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul ---					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Integrative Module Italienisch

Identifizier		Modultitel			
ROM- MM_SLKW_ITA		Integratives Mastermodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft Italienisch			
		Englischer Modultitel Integrative Master Module Linguistic, Literary and Cultural Studies Italian			
SWS des Moduls 6 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte/r Lehrende der Romanistik	
LP des Moduls 12 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls Erweiterungsstudiengang Gym „Italienisch“ (B-Phase) (WP)				Voraussetzung für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele					
Erwerb vertiefter Kenntnisse in mindestens 2 der 3 Teilgebiete.					
Sprachwissenschaft					
Es werden vertiefte Kenntnisse in synchroner und diachroner Linguistik der italienischen Sprache im Kontrast zu anderen romanischen und nicht-romanischen Sprachen vermittelt und potentielle Anwendungsbereiche aufgezeigt. Im Rahmen moderner theoretischer Ansätze verfügen die Studierenden über eine differenzierte und reflektierte Sicht auf sprachliche Strukturen sowie deren Heterogenität und Veränderlichkeit.					
Literaturwissenschaft					
Es werden vertiefte Kenntnisse zu Literatur und Literaturgeschichte des italienischen Kulturraums vermittelt. Im Rahmen moderner theoretischer Ansätze sollen die Studierenden zu differenzierter und reflektierter Analyse und Interpretation literarischer Inhalte und Ausdrucksformen sowie zu kritischer Auseinandersetzung mit den Autor*innen derselben befähigt werden und es soll ihnen die Fähigkeit zur Reflexion von Literatur in ihrer kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und historischen Kontingenz vermittelt werden.					
Kulturwissenschaft					
Es werden vertiefte Kenntnisse über die Kultur- und Sozialgeschichte des italienischen Kulturraums im internationalen Kontext sowie Methoden und Kernbereiche des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs vermittelt. Im Rahmen von text- und kontextbasierten theoretischen Ansätzen sollen die Studierenden zu differenzierter und reflektierter Analyse spezieller kultur- und sozialgeschichtlicher sowie aktueller Erscheinungen und Entwicklungen befähigt werden und lernen, Gesichtspunkte von Heterogenität und Inklusion zu reflektieren. Hierbei werden audiovisuelle und elektronische Medien mitberücksichtigt.					
Inhalte					
Sprachwissenschaft					
Unterschiedliche thematische Blöcke zu den Bereichen Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Soziolinguistik sowie Erst- und Zweitspracherwerb, Sprachvariation und Sprachwandel.					
Literaturwissenschaft					
Überblick über Epochen, Gattungen und Strömungen sowie vertiefte Behandlung und Analyse von Autor*innen und Werken im jeweiligen historischen Umfeld; Reflexion von Literatur in ihrer kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und historischen Kontingenz seit dem Mittelalter.					
Kulturwissenschaft					
Überblick über unterschiedliche Kulturtheorien und über größere Etappen von Kultur- und Sozialgeschichte sowie analytische Verfahren des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs; Analyse institutioneller, medialer und symbolischer Formen von Identitäts- und Alteritätsbildung, Heterogenität und Inklusion (s. disability studies) an paradigmatischen Beispielen.					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
					studienbegleitende Prüfung(en)
Komponente 1: Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft					
Seminar		2 SWS	4 LP	Studiennachweis nach § 11 APO	---

<i>und zwei der drei folgenden Komponenten</i>					
Komponente 2 a: Sprachwissenschaft					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Referat (i.d.R. Vortrag 20-60min) mit Ausarbeitung (i.d.R. 12-25 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 15-25 Seiten) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 90min)
Komponente 2 b: Literaturwissenschaft					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Referat (i.d.R. Vortrag 30-60min) mit Ausarbeitung (10-20 Seiten) oder Hausarbeit (i.d.R. 12-25 Seiten) oder Klausur (i.d.R. 90min) oder mündliche Prüfung (i.d.R. 20-30min)
Komponente 2 c: Kulturwissenschaft					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Referat (i.d.R. Vortrag 30-60min) mit Ausarbeitung (10-20 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 12-25 Seiten) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 20-30min)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen; die Prüfungsform Referat wird i.d.R. in der Fremdsprache abgehalten.					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul • Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Komponenten. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung im Seminar, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar. • Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in einer der Komponenten 2 a (Sprachwissenschaft) bzw. 2 b (Literaturwissenschaft) bzw. 2 c (Kulturwissenschaft) muss nicht zwangsläufig in derselben Komponente erfolgen, sondern kann auch in einer jeweils anderen Komponente (2 a bzw. 2 b bzw. 2 c) erfolgen. Die Summe aller Prüfungsversuche aus den Komponenten 2 a, 2 b und 2 c darf jedoch insgesamt 6 nicht überschreiten. • mindestens ausreichende Leistungen in den studienbegleitenden Prüfungen					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Fachdidaktik Italienisch

Identifizier ROM- EM_FD_ITA	Modultitel Einführungsmodul Fachdidaktik Italienisch Englischer Modultitel <i>Introductory Module Didactics Italian</i>	
SWS des Moduls 4SWS	Dauer des Moduls 2 Semester	Modulbeauftragte/r Professur für Fachdidaktik
LP des Moduls 7 LP	Angebotsturnus Komponente 1: jedes Wintersemester Komponente 2: jedes Sommersemester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7
Verwendbarkeit des Moduls Erweiterungsstudiengang Gym „Italienisch“ (A-Phase) (P)		Voraussetzung für die Teilnahme ---
Qualifikationsziele Einführungsveranstaltung (Komponente 1): Die Studierenden - wissen, was die Fremdsprachendidaktik als eigenständige Disziplin kennzeichnet, und können die gesellschaftliche Bedeutung der Fremdsprachendidaktik und des schulischen Fremdsprachenunterrichts analytisch beschreiben - kennen in Grundzüge die wichtigsten Theorien zur Aneignung von Fremdsprachen sowie die Etappen der Geschichte des Fremdsprachenunterrichts - haben einen Überblick über die aktuellen Prinzipien des Fremdsprachenunterrichts und über die von den Schülerinnen und Schülern zu erreichenden Kompetenzen im Italienischunterricht - kennen die wichtigsten Ansätze der Sprach-, Literatur-, Kultur- und Mediendidaktik im Fach Italienisch - haben ausbaufähiges Orientierungswissen über fremdsprachliche Lehr- und Lernprozesse - verfügen über Orientierungswissen zur Entwicklung und Förderung von kommunikativen, interkulturellen und textbezogenen fremdsprachlichen Kompetenzen, methodischen Kompetenz und Sprachlernkompetenz von Schülerinnen und Schülern - kennen Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung und des differenzierenden Unterrichts sowie Möglichkeiten und Grenzen ihres Einsatzes im italienischen Fremdsprachenunterricht - kennen ein Instrumentarium zur Planung von Fremdsprachenunterricht Seminar (Komponente 2): Die Studierenden - verfügen über vertiefte Kenntnisse zur Entwicklung und Förderung kommunikativer Kompetenzen und sprachlicher Mittel im Italienischunterricht - sind in der Lage, fremdsprachenunterrichtliche Situationen theoriegeleitet zu analysieren und fachsprachlich zu kommunizieren - können die eigene Sprachlernbiographie reflektieren und deren Einfluss auf ihre Haltungen zu fremdsprachlichen Lehr- und Lernprozessen identifizieren		
Inhalte - Theorien der Aneignung von Fremdsprachen - Geschichte des Fremdsprachenunterrichts - Kompetenzerwartungen im Rahmen eines kommunikativen interkulturellen Fremdsprachenunterrichts - Theorie und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts - Theorien, Ziele und Verfahren des sprachlichen und interkulturellen Lernens im Fach Italienisch und Beispiele für deren Umsetzung in die Praxis - Literaturdidaktische Theorien, Ziele und Verfahren - Konzepte und Methoden differenzierenden Fremdsprachenunterrichts - Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung im Fremdsprachenunterricht - Individuelle Sprachlernbiografie Italienisch		

Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente					
Einführungs- veranstaltung	2 SWS	4 LP	---	---	Klausur (i.d.R. 90min)
2. Komponente					
Seminar	2 SWS	3 LP	Portfolio (ca. 25 Seiten)		
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul • Es besteht Anwesenheitspflicht für die zweite Komponente. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung in Seminaren, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar. • Die zweite Komponente kann erst absolviert werden, wenn die Prüfungsleistung in der ersten Komponente erbracht wurde.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel			
ROM-MM_FD_ITA		Mastermodul Fachdidaktik Italienisch			
		Englischer Modultitel Master Module Didactics Italian			
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1-2 Semester		Modulbeauftragte/r Professur für Fachdidaktik	
LP des Moduls 8 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls Erweiterungsstudiengang Gym „Italienisch“ (B-Phase) (P)				Voraussetzung für die Teilnahme ROM-EM_FD_ITA	
Qualifikationsziele Die Studierenden • können fachdidaktische Fragestellungen mit Rückgriff auf relevante Literatur wissenschaftlich adäquat und reflektiert darstellen • verfügen über vertieftes Wissen zur Entwicklung und Förderung ausgewählter Kompetenzen • können die Kompetenzerwartungen zu ausgewählten Kompetenzen benennen • sind in der Lage, Lernmaterialien theoriegeleitet zu analysieren • kennen Möglichkeiten zur Gestaltung von Lehr- und Lernarrangements im Italienischunterricht • kennen Verfahren zur Diagnose, Messung und Bewertung ausgewählter Kompetenzen • sind in der Lage, Texte und Audio- bzw. Videodokumente lerngruppenspezifisch zu didaktisieren • verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung von Italienischunterricht in heterogenen Lerngruppen unter Einsatz analoger und digitaler Medien					
Inhalte • Theorie und Methodik zur Förderung ausgewählter fremdsprachlicher Kompetenzen • Lehrwerkanalyse- und Lehrwerkkritik • Lernstandserhebung, Leistungsmessung und -bewertung • Fachgerechte, zielgruppenspezifische, lernerorientierte und differenzierende Planung kompetenzorientierten Italienischunterrichts unter Einsatz analoger und digitaler Medien • Reflexion der eigenen Sprachlernbiographie Italienisch					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Referat (i.d.R. Vortrag 30-60min) mit Ausarbeitung (10-15 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 12-25 Seiten)
2. Komponente					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Referat (i.d.R. Vortrag 30-60min) mit Ausarbeitung (10-15 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 12-25 Seiten)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul • Es besteht Anwesenheitspflicht in beiden Komponenten. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung in Seminaren, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar. • mindestens ausreichende Leistungen in den studienbegleitenden Prüfungen					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Sprachpraxis Italienisch

Identifizier		Modultitel			
ROM-SP_ITA1		Sprachpraxismodul Italienisch 1			
		Englischer Modultitel			
		Module in Language Practice Italian 1			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragte/r	
4 SWS		1 Semester		Lektorat Italienisch	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
4 LP		jedes Wintersemester		Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls				Voraussetzung für die Teilnahme	
2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (P), Erweiterungsstudiengang Gym „Italienisch“ (A-Phase) (P)				---	
Qualifikationsziele					
Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „elementaren Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen A2.1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen					
Die Studierenden können					
• einzelne Sätze und die gebräuchlichsten Wörter verstehen (z. B. einfache Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Studium, nähere Umgebung). • kurze, einfache Texte lesen, konkrete Informationen in einfachen Alltagstexten auffinden und einfache persönliche Briefe verstehen. • sich auf einfache Art verständigen, einfache Fragen stellen und beantworten, einfache Wendungen und Sätze gebrauchen. • einfache Notizen und Mitteilungen und einen einfachen persönlichen Brief schreiben.					
Inhalte					
Übungen zum Hör- und Leseverstehen einfacher Texte. Förderung der freien mündlichen und schriftlichen Sprachproduktion. Erste Informationen zur Landeskunde. Bearbeitung grundlegender Grammatikinhalt. Ausbau des elementaren Wortschatzes von Themenfeldern des alltäglichen Lebens und der Meinungsäußerung. Übersicht über die Phonetik des Italienischen mit Beispielen und Übungen.					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
Übung		4 SWS	4 LP	---	---
studienbegleitende Prüfung(en)					
Zweiteilige Prüfung: Teil 1: Klausur (i.d.R. 60-90min) Teil 2: Mündliche Prüfung (i.d.R. 10 Minuten)					
Prüfungsanforderungen					
ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote					
Die Noten der beiden Teile der Prüfung gehen im Verhältnis 3:1 in die Modulnote ein.					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Es besteht Anwesenheitspflicht. Da in dieser Veranstaltung sprachliche Fertigkeiten für die Kommunikation in der Fremdsprache erworben werden und die Aneignung und Anwendung kommunikativer Kompetenzen in der Fremdsprache im Mittelpunkt steht, ist eine regelmäßige und sofortige Rückmeldung und gegebenenfalls auch Fehlerkorrektur durch die muttersprachlichen Lehrenden für den angestrebten Kompetenzzuwachs unerlässlich und eine regelmäßige Anwesenheit deshalb unbedingt erforderlich.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Identifizier		Modultitel			
ROM-SP_ITA2		Sprachpraxismodul Italienisch 2			
		Englischer Modultitel Module in Language Practice Italian 2			
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte/r Lektorat Italienisch	
LP des Moduls 4 LP		Angebotsturnus jedes Sommersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (P), Erweiterungsstudiengang Gym „Italienisch“ (A-Phase) (P)				Voraussetzung für die Teilnahme ROM-SP_ITA1	
Qualifikationsziele Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz bis zum Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B1.1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen. Die Studierenden können • die Hauptpunkte eines Hörtextes verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird. • Texte verstehen, in denen vor allem gebräuchliche Alltagssprache vorkommt. • sich in einfachen Situationen verständigen, in denen es um einen direkten Austausch von Informationen und um vertraute Themen geht; mit einfachen Mitteln ihre Familie, andere Leute, ihre Wohnsituation, ihr Studium beschreiben. • über Themen, die ihnen vertraut sind, einfache zusammenhängende Texte schreiben; persönliche Briefe schreiben und darin von Erfahrungen und Eindrücken berichten.					
Inhalte Übungen zum Hör- und Leseverstehen. Ausbau der Förderung der freien mündlichen und schriftlichen Sprachproduktion. Vertiefte Informationen zur Landeskunde. Halten von Kurzreferaten in der Fremdsprache. Gründliche Bearbeitung der Grammatikinhalte. Ausbau des Wortschatzes zu einem breiten Themenspektrum.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Übung	4 SWS	4 LP	Benoteter Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Es besteht Anwesenheitspflicht. Da in dieser Veranstaltung sprachliche Fertigkeiten für die Kommunikation in der Fremdsprache erworben werden und die Aneignung und Anwendung kommunikativer Kompetenzen in der Fremdsprache im Mittelpunkt steht, ist eine regelmäßige und sofortige Rückmeldung und gegebenenfalls auch Fehlerkorrektur durch die muttersprachlichen Lehrenden für den angestrebten Kompetenzzuwachs unerlässlich und eine regelmäßige Anwesenheit deshalb unbedingt erforderlich.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel			
ROM-SP_ITA3		Sprachpraxismodul Italienisch 3			
		Englischer Modultitel Module in Language Practice Italian 3			
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte/r Lektorat Italienisch	
LP des Moduls 4 LP		Angebotsturnus jedes Wintersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (P), Erweiterungsstudiengang Gym „Italienisch“ (A-Phase) (P)				Voraussetzung für die Teilnahme ROM-SP_ITA2	
Qualifikationsziele Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2.1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen. Die Studierenden können • längere Redebeiträge und Vorträge verstehen, wenn ihnen das Thema vertraut ist. • Artikel und Berichte über Probleme der Gegenwart lesen und verstehen. • ohne Vorbereitung an Gesprächen über Themen teilnehmen, die ihnen vertraut sind; ihre Meinungen und Pläne erklären und begründen. • über eine Vielzahl von Themen zusammenhängende Texte schreiben.					
Inhalte Übungen zum Hör- und Leseverstehen komplexerer Texte. Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs, sprachliche Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen. Schriftliches Zusammenfassen und Kommentieren von Texten. Verfassen eigener Texte. Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz. Förderung eines interkulturellen Bewusstseins.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Übung	4 SWS	4 LP	---	---	Zweiteilige Prüfung: Teil 1: Klausur (i.d.R. 60-90min) Teil 2: Mündliche Prüfung (i.d.R. 15 Minuten)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote Die Noten der beiden Teile der Prüfung gehen im Verhältnis 3:1 in die Modulnote ein.					
Bestehensregelung für dieses Modul Es besteht Anwesenheitspflicht. Da in dieser Veranstaltung sprachliche Fertigkeiten für die Kommunikation in der Fremdsprache erworben werden und die Aneignung und Anwendung kommunikativer Kompetenzen in der Fremdsprache im Mittelpunkt steht, ist eine regelmäßige und sofortige Rückmeldung und gegebenenfalls auch Fehlerkorrektur durch die muttersprachlichen Lehrenden für den angestrebten Kompetenzzuwachs unerlässlich und eine regelmäßige Anwesenheit deshalb unbedingt erforderlich.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel				
ROM-SP_ITA4		Sprachpraxismodul Italienisch 4				
		Englischer Modultitel Module in Language Practice Italian 4				
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte/r Lektorat Italienisch		
LP des Moduls 4 LP		Angebotsturnus jedes Sommersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7		
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (P), Erweiterungsstudiengang Gym „Italienisch“ (A-Phase) (P)				Voraussetzung für die Teilnahme ROM-SP_ITA3		
Qualifikationsziele Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2.2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen. Die Studierenden können • längere Redebeiträge und Vorträge verstehen; die meisten Spielfilme verstehen, sofern Standardsprache gesprochen wird. • Artikel und Berichte über Probleme der Gegenwart sowie zeitgenössische literarische Prosatexte lesen und verstehen. • sich so spontan und fließend verständigen, dass ein Gespräch mit einem Muttersprachler möglich ist. • über eine Vielzahl von Themen detaillierte Texte schreiben.						
Inhalte Übungen zum Hörverstehen und Sprechen unter Berücksichtigung einzelner, spezifischer, komplexer Grammatikinhalt. Ausbau des Wortschatzes fachlicher Themenfelder. Bewusster Umgang mit verschiedenen Sprachregistern. Strategien und Techniken der effektiven Analyse, Darstellung und Produktion anspruchsvollerer Texte.						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Conversazione						
Übung		2 SWS	2 LP	Benoteter Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
2. Komponente: Corso di scrittura						
Übung		2 SWS	2 LP	---	---	Klausur (i.d.R. 90min)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul • Es besteht Anwesenheitspflicht. Da in diesen Veranstaltungen sprachliche Fertigkeiten für die Kommunikation in der Fremdsprache erworben werden und die Aneignung und Anwendung kommunikativer Kompetenzen in der Fremdsprache im Mittelpunkt steht, ist eine regelmäßige und sofortige Rückmeldung und gegebenenfalls auch Fehlerkorrektur durch die muttersprachlichen Lehrenden für den angestrebten Kompetenzzuwachs unerlässlich und eine regelmäßige Anwesenheit deshalb unbedingt erforderlich. • Mindestens ausreichende Leistungen in den studienbegleitenden Prüfungen						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier		Modultitel				
ROM-SP_ITA5		Sprachpraxismodul Italienisch 5				
		Englischer Modultitel Module in Language Practice Italian 5				
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte/r Lektorat Italienisch		
LP des Moduls 2 LP		Angebotsturnus jedes Wintersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7		
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (P), Erweiterungsstudiengang Gym „Italienisch“ (A-Phase) (P)				Voraussetzung für die Teilnahme ROM-SP_ITA4		
Qualifikationsziele Festigung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2.2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen. Die Studierenden können • längeren Redebeiträgen folgen, auch wenn diese nicht klar strukturiert sind und wenn Zusammenhänge nicht explizit ausgedrückt sind. • lange, komplexe Sachtexte und literarische Texte verstehen und Stilunterschiede wahrnehmen. • sich aktiv an einer Diskussion beteiligen und ihre Ansichten begründen und verteidigen; zu vielen Themen eine klare und detaillierte Darstellung geben. • in einem Aufsatz Informationen wiedergeben, Argumente für und gegen einen bestimmten Standpunkt darlegen.						
Inhalte Hörverstehen und Sprechen unter Berücksichtigung einzelner, spezifischer, komplexer Grammatikinhalt. Vertiefung des Wortschatzes fachlicher Themenfelder. Bewusster Umgang mit verschiedenen Sprachregistern. Verstehen und schriftliches Zusammenfassen von Texten, Abfassen von kürzeren Fachtexten, Kommentaren und Resümees.						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Corso di perfezionamento per avanzati						
Übung		2 SWS	2 LP	---	---	Klausur (i.d.R. 90min)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul Es besteht Anwesenheitspflicht. Da in dieser Veranstaltung sprachliche Fertigkeiten für die Kommunikation in der Fremdsprache erworben werden und die Aneignung und Anwendung kommunikativer Kompetenzen in der Fremdsprache im Mittelpunkt steht, ist eine regelmäßige und sofortige Rückmeldung und gegebenenfalls auch Fehlerkorrektur durch die muttersprachlichen Lehrenden für den angestrebten Kompetenzzuwachs unerlässlich und eine regelmäßige Anwesenheit deshalb unbedingt erforderlich.						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier		Modultitel				
ROM-SP_ITA6		Sprachpraxismodul Italienisch 6				
		Englischer Modultitel Module in Language Practice Italian 6				
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte/r Lektorat Italienisch		
LP des Moduls 6 LP		Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Sommersemester 2. Komponente: jedes Wintersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7		
Verwendbarkeit des Moduls Erweiterungsstudiengang Gym „Italienisch“ (B-Phase) (P)				Voraussetzung für die Teilnahme ROM-SP_ITA5		
Qualifikationsziele Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen. Die Studierenden können • ohne große Mühe Fernsehsendungen und Spielfilme verstehen. • Fachartikel verstehen, auch wenn sie nicht in ihrem Fachgebiet liegen. • sich spontan und fließend ausdrücken, die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben wirksam und flexibel gebrauchen, komplexe Sachverhalte ausführlich darstellen. • sich schriftlich klar und gut strukturiert ausdrücken, über komplexe Sachverhalte schreiben und die für sie wesentlichen Aspekte hervorheben. • literarische Texte und Fachtexte vom Deutschen ins Italienische übersetzen						
Inhalte Hörverstehen, Leseverstehen, Sprechen, Schreiben unter Berücksichtigung einzelner, spezifischer, komplexer Grammatikinhalt. Weiterer Ausbau des Wortschatzes fachlicher Themenfelder. Bewusster Umgang mit verschiedenen Sprachregistern. Vermittlung der Strategien und Techniken der effektiven Analyse, Darstellung und Produktion anspruchsvollerer Texte. Übersetzung von literarischen Texten und Fachtexten vom Deutschen ins Italienische.						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Corso di perfezionamento per avanzati						
Übung		2 SWS	3 LP	---	---	Klausur (i.d.R. 90min)
2. Komponente: Traduzione Tedesco-Italiano						
Übung		2 SWS	3 LP	---	---	Klausur (i.d.R. 90 Min)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul • Es besteht Anwesenheitspflicht. Da in diesen Veranstaltungen sprachliche Fertigkeiten für die Kommunikation in der Fremdsprache erworben werden und die Aneignung und Anwendung kommunikativer Kompetenzen in der Fremdsprache im Mittelpunkt steht, ist eine regelmäßige und sofortige Rückmeldung und gegebenenfalls auch Fehlerkorrektur durch die muttersprachlichen Lehrenden für den angestrebten Kompetenzzuwachs unerlässlich und eine regelmäßige Anwesenheit deshalb unbedingt erforderlich. • mindestens ausreichende Leistungen in den studienbegleitenden Prüfungen						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier		Modultitel			
ROM- SP_ITA-AFL		Autonomes Fremdsprachenlernen Italienisch			
		Englischer Modultitel <i>Autonomous Language Learning Italian</i>			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte/r Lektorat Italienisch	
LP des Moduls 3 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P)				Voraussetzung für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele					
- Die Studierenden kennen Strategien, Techniken und Methoden zum selbstgesteuerten Fremdsprachenlernen und nicht-institutionalisierten Fremdsprachenerwerb. - Die Studierenden sind in der Lage, in authentischen Kontakt- und Lernsituationen in der Fremdsprache Italienisch Strategien autonomen Fremdsprachenlernens anzuwenden und zum selbstgesteuerten Lernen zu nutzen. - Die Studierenden sind in der Lage, eigene Sprachlernerfahrungen zu reflektieren.					
Inhalte					
Inhalte des Moduls sind					
- Strategiewissen, Techniken und Methoden zum autonomen Fremdsprachenlernen, - die Vorbereitung der Studierenden auf selbstgesteuertes Fremdsprachenlernen in nicht-institutionalisierten Sprachlernumgebungen, - die kontinuierliche und retrospektive Reflexion von Sprachlernerfahrungen, - selbstgesteuertes Fremdsprachenlernen in anlassbezogenen Formaten (Theater, Literaturveranstaltungen, Auslandsaufenthalte, interkulturelle Begegnungen)					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Seminar	2 SWS	3 LP	Individuelles Sprachlern-Portfolio (ca. 10 Seiten)	---	---
Prüfungsanforderungen					
ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Abschlussprüfung Italienisch

Identifizier		Modultitel			
ROM-AP_ITA		Fachspezifische Abschlussprüfung			
		Englischer Modultitel			
		Final Exam			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragte/r	
---		---		Professuren Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
3 LP		---		Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls				Voraussetzung für die Teilnahme	
Erweiterungsstudiengang Gym „Italienisch“ (B-Phase) (P)				s. § 3 (2) Fachspezifische PO	
				Erweiterungsfach Italienisch	
Qualifikationsziele					
Die Studierenden haben die Fähigkeit					
• die Zusammenhänge, Fragestellungen und Methoden ihres Fachgebiets im Überblick in der Fremdsprache darzustellen • eine eigene, wissenschaftlich fundierte Position zu entwickeln • den Forschungs- und Theoriestand mit selbstentwickelten wissenschaftlichen Positionen zu diskutieren					
Inhalte					
Die Inhalte ergeben sich aus den gewählten Prüfungsthemen.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
mündliche Abschlussprüfung	---	3 LP	---	---	mündliche Prüfung (40min)
Prüfungsanforderungen					
Grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse in den gewählten Gebieten und die Befähigung zur kompetenten Sprachverwendung sind nachzuweisen.					
Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüfenden in zwei der vier Fachgebiete Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft oder Fachdidaktik nach Wahl des oder der Studierenden abgelegt, wobei jeweils ein Thema aus den beiden Gebieten behandelt wird. Wenigstens die Hälfte der Prüfung wird in der Fremdsprache abgelegt.					
Berechnung der Modulnote					
Zur Berechnung der Note der Abschlussprüfung wird das Mittel aus den Teilnoten der beiden Prüfungsteile gebildet.					
Bestehensregelung für dieses Modul					

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Module Spanisch

Sprachwissenschaft Spanisch

Identifizier	Modultitel				
ROM- BM_SW_SPA	Basismodul Sprachwissenschaft Spanisch				
	Englischer Modultitel <i>Basic Module Linguistic Studies Spanish</i>				
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte/r Professur für Romanische Sprachwissenschaft		
LP des Moduls 7 LP	Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Wintersemester 2. Komponente: jedes Sommersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7		
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (P)			Voraussetzung für die Teilnahme ---		
Qualifikationsziele Einübung und Anwendung sprachwissenschaftlicher Fachtermini; grundlegende Kenntnisse in Phonetik/Phonologie, Morphologie, Semantik und Syntax; Beherrschung der Techniken sprachwissenschaftlichen Arbeitens und der Literaturrecherche					
Inhalte Einführung: Grundbegriffe, Methoden und Gegenstände der romanistischen Sprachwissenschaft; Grundlagen der sprachlichen Kommunikation; Prinzipien sprachlicher Organisation in den verschiedenen Teildisziplinen Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen des Spanischen					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente					
Einführungsveranstaltung	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben <u>und</u> Klausur (i.d.R. 60-90 Min.)	---	---
2. Komponente					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Klausur (i.d.R. 90min) <u>oder</u> Referat (i.d.R. Vortrag 15-45min) mit Ausarbeitung (i.d.R. 10-20 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 15-20 Seiten)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul • Es besteht Anwesenheitspflicht für die zweite Komponente. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung in Seminaren, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar. • Das Modul gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die grundständige Bibliotheksführung und der erste Teil der Begleitveranstaltung zur Fachinformation und Literaturrecherche der UB absolviert wurden.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel			
ROM- VM_SW_SPA		Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Spanisch			
		Englischer Modultitel <i>Advanced Module Linguistic Studies Spanish</i>			
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte/r Professur für Romanische Sprachwissenschaft	
LP des Moduls 7 LP		Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Wintersemester 2. Komponente: jedes Sommersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P)				Voraussetzung für die Teilnahme K1: ROM-BM_SW_SPA-K1 K2: ROM-BM_SW_SPA	
Qualifikationsziele Fundiertes Wissen in einzelnen Teildisziplinen sowie über die Entwicklung der spanischen Sprache und ihre soziokulturelle Einbettung; Fähigkeit zum Erarbeiten sprachwissenschaftlicher Analysen; kritische Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Ansätze					
Inhalte Vorlesung: Historische Stufen und typologische Entwicklung der spanischen Sprache; Methoden der Sprachwissenschaft; Fragen der Sprachvariation in der Romania; gesellschaftlicher und kulturhistorischer Kontext der spanischen Sprache Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen. Exemplarische Inhalte: Sprachnorm und Sprachvariation (u.a. Herkunftssprachen); Sprachkontakt; Erst- und Zweitspracherwerb; Mündlichkeit vs. Schriftlichkeit					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	Klausur (i.d.R. 60-90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 15-30min)	---	---
2. Komponente					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Referat (i.d.R. Vortrag 15-45min) mit Ausarbeitung (i.d.R. 10-20 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 15-20 Seiten) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 90min)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen; die Prüfungsform Referat wird i.d.R. in der Fremdsprache abgehalten.					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Es besteht Anwesenheitspflicht in der zweiten Komponente. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung im Seminar, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Literatur- und Kulturwissenschaft Spanisch

Identifizier		Modultitel			
ROM- BM_LW_SPA		Basismodul Literaturwissenschaft Spanisch			
Englischer Modultitel		Basic Module Literary Studies Spanish			
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte/r Professur für Romanische Literaturwissenschaft	
LP des Moduls 7 LP		Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Wintersemester 2. Komponente: jedes Sommersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (P)				Voraussetzung für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele Die Studierenden haben literaturgeschichtliches Basiswissen über die Literatur in spanischer Sprache sowie Wissen über Theorien und Modelle der Literaturwissenschaft; sie verfügen über die Kompetenz zur theoriegeleiteten Analyse und Interpretation von Texten und zur Kategorisierung von Textsorten und beherrschen die Techniken des literaturwissenschaftlichen Arbeitens und der Literaturrecherche					
Inhalte Einführung: Theorien, Methoden, Modelle der Literaturwissenschaft; Verfahren der Textanalyse und-interpretation; Kategorisierung von Textsorten und deren ästhetischen Mitteln, Verfahren und Strukturen; geschichtlicher Überblick über Epochen und Gattungen der Literatur in spanischer Sprache Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente					
Einführungsveranstaltung	2 SWS	3 LP	Klausur (i.d.R. 60-90min)	---	---
2. Komponente					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Referat (i.d.R. Vortrag 15-45min) mit Ausarbeitung (5-15 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 10-20 Seiten) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 20-30min)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Es besteht Anwesenheitspflicht für die zweite Komponente. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung in Seminaren, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel				
ROM- BM_KW_SPA		Basismodul Kulturwissenschaft Spanisch				
Englischer Modultitel		Basic Module Cultural Studies Spanish				
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte/r Professur für Romanische Kulturwissenschaft		
LP des Moduls 7 LP		Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Sommersemester 2. Komponente: jedes Wintersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7		
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (WP)				Voraussetzung für die Teilnahme ---		
Qualifikationsziele Die Studierenden haben Basiswissen über Gegenwart und Geschichte der spanischsprachigen Kulturräume sowie Grundkenntnisse über Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft inkl. Theorien des Fremdverstehens. Sie verfügen über die Kompetenz zur interkulturellen Analyse von Texten, visuellen Medien und Internetquellen in spanischer Sprache und beherrschen die Techniken des kulturwissenschaftlichen Arbeitens und der Literaturrecherche.						
Inhalte Einführung: Basiswissen über Gegenwart und Geschichte der spanischsprachigen Kulturräume, aktuelle Fassungen des Kulturbegriffs, grundlegende Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft inkl. Theorien des Fremdverstehens sowie Verfahren der interkulturellen Text- und Medienanalyse Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente						
Einführungs- veranstaltung		2 SWS	3 LP	Klausur (i.d.R. 60-90min)	---	---
2. Komponente						
Seminar		2 SWS	4 LP	---	---	Referat (i.d.R. Vortrag 15-45min) mit Ausarbeitung (5-15 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 10-20 Seiten) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 20-30min)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul - Es besteht Anwesenheitspflicht für die zweite Komponente. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung in Seminaren, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar. - Das Modul gilt erst als abgeschlossen, wenn der zweite Teil der Begleitveranstaltung zur Fachinformation und Literaturrecherche der UB erfolgreich absolviert wurde.						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier	Modultitel				
ROM- BM_KW3_SPA	Basismodul Kulturwissenschaft (3 LP) Spanisch				
	Englischer Modultitel				
	<i>Basic Module of Cultural Studies</i>				
SWS des Moduls 2 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte/r Professur für Romanische Kulturwissenschaft		
LP des Moduls 3 LP	Angebotsturnus jedes Sommersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7		
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (WP)			Voraussetzung für die Teilnahme ---		
Qualifikationsziele Die Studierenden haben Basiswissen über Gegenwart und Geschichte der spanischsprachigen Kulturräume sowie Grundkenntnisse über Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft inkl. Theorien des Fremdverstehens.					
Inhalte Gegenwart und Geschichte der spanischsprachigen Kulturräume, aktuelle Fassungen des Kulturbegriffs, grundlegende Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft inkl. Theorien des Fremdverstehens.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Einführungs- veranstaltung	2 SWS	3 LP	Klausur (i.d.R. 60- 90min)	---	---
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul ---					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel			
ROM- VM_LKW11_SPA		Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft Spanisch Englischer Modultitel Advanced Module Literary and Cultural Studies Spanish			
SWS des Moduls 6 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte/r Professur für Romanische Literaturwissenschaft	
LP des Moduls 11 LP		Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Wintersemester 2. Komponente: jedes Sommersemester 3. Komponente: jedes Sommersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (WP)				Voraussetzung für die Teilnahme K1: ROM-BM_LW_SPA-K1, ROM- BM_KW_SPA-K1 K2/K3: ROM-BM_LW_SPA, ROM- BM_KW_SPA-K1	
Qualifikationsziele Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse der Zusammenhänge und Teilbereiche der Geschichte der Literatur in spanischer Sprache von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart; sie verfügen über die Fähigkeit zur Analyse literarischer Texte in spanischer Sprache und zur qualifizierten ästhetischen Zuordnung und historischen Kontextualisierung von Autor*innen und Werken, unter Einbeziehung audiovisueller und elektronischer Medien; sie haben vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte der spanischsprachigen Kulturräume und können diese unter Einbeziehung audiovisueller Medien analysieren und Gesichtspunkte von Heterogenität und Inklusion reflektieren. Sie können die Methoden der Literatur- bzw. Kulturanalyse eigenständig und theoriebasiert reflektiert anwenden.					
Inhalte Vorlesung Literatur-/Kulturwissenschaft: Vertiefung epochen- und gattungsgeschichtlicher Überblicke über die Literatur in spanischer Sprache von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, ästhetische Zuordnung und historische Kontextualisierung von Autor*innen und Werken in Verbindung mit theoretisch-methodischer Orientierung; vertiefende Analyse kultur- und sozialgeschichtlicher Erscheinungen und Entwicklungen, interkulturelle Analyse von Texten, visuellen Medien und Internetquellen in spanischer Sprache unter Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Heterogenität und Inklusion. Seminar Literaturwissenschaft: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen aus dem Bereich der Literaturwissenschaft Seminar Kulturwissenschaft: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen aus dem Bereich der Kulturwissenschaft					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Literatur-/Kulturwissenschaft					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	Klausur (i.d.R. 60-90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 15-30min)	---	---
2. Komponente: Literaturwissenschaft					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Hausarbeit (i.d.R. 10-20 Seiten) <u>oder</u> Referat (i.d.R. Vortrag 15-45min) mit Ausarbeitung (5-15 Seiten) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 20-30min)
3. Komponente: Kulturwissenschaft					
Seminar	2 SWS	4 LP	Präsentation (i.d.R. 15-45min.)	---	---
oder					

1. Komponente: Literatur-/Kulturwissenschaft					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	Klausur (i.d.R. 60-90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 15-30min)	---	---
2. Komponente: Literaturwissenschaft					
Seminar	2 SWS	4 LP	Präsentation (i.d.R. 15-45min.)	---	---
3. Komponente: Kulturwissenschaft					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Hausarbeit (i.d.R. 10-20 Seiten) <u>oder</u> Referat (i.d.R. Vortrag 15-45min) mit Ausarbeitung (5-15 Seiten) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 20-30min)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen; die Prüfungsform Referat wird i.d.R. in der Fremdsprache abgehalten.					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul • Es besteht Anwesenheitspflicht für die zweite und dritte Komponente. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung in Seminaren, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar. • Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in einer der Seminarkomponenten (2: Literaturwissenschaft bzw. 3: Kulturwissenschaft) muss nicht zwangsläufig in derselben Komponente erfolgen, sondern kann auch in der jeweils anderen Komponente (2 bzw. 3) erfolgen. Die Summe aller Prüfungsversuche aus beiden Seminarkomponenten darf jedoch insgesamt 3 nicht überschreiten. • mindestens ausreichende Leistungen in den studienbegleitenden Prüfungen					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel			
ROM- VM_LKW7_SPA		Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft (7 LP) Spanisch Englischer Modultitel <i>Advanced Module Literature and Cultural Studies</i>			
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte/r Professur für Romanische Literaturwissenschaft	
LP des Moduls 7 LP		Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Wintersemester 2. Komponente: jedes Sommersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (WP)				Voraussetzung für die Teilnahme K1: ROM-BM_LW_SPA-K1, ROM- BM_KW_SPA-K1 K2: ROM-BM_LW_SPA, ROM- BM_KW_SPA-K1	
Qualifikationsziele Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse der Zusammenhänge und Teilbereiche der Geschichte der Literatur in spanischer Sprache von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart; sie verfügen über die Fähigkeit zur Analyse literarischer Texte in spanischer Sprache und zur qualifizierten ästhetischen Zuordnung und historischen Kontextualisierung von Autor*innen und Werken, unter Einbeziehung audiovisueller und elektronischer Medien; sie haben vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte der spanischsprachigen Kulturräume und können diese unter Einbeziehung audiovisueller Medien analysieren und Gesichtspunkte von Heterogenität und Inklusion reflektieren. Sie können die Methoden der Literatur- oder Kulturanalyse eigenständig und theoriebasiert reflektiert anwenden.					
Inhalte Vorlesung Literatur-/Kulturwissenschaft: Vertiefung epochen- und gattungsgeschichtlicher Überblicke über die Literatur in spanischer Sprache von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, ästhetische Zuordnung und historische Kontextualisierung von Autor*innen und Werken in Verbindung mit theoretisch-methodischer Orientierung; vertiefende Analyse kultur- und sozialgeschichtlicher Erscheinungen und Entwicklungen, interkulturelle Analyse von Texten, visuellen Medien und Internetquellen in spanischer Sprache unter Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Heterogenität und Inklusion Seminar Literaturwissenschaft oder Seminar Kulturwissenschaft: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen aus dem Bereich der Literaturwissenschaft oder Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen aus dem Bereich der Kulturwissenschaft					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Literatur-/Kulturwissenschaft					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	Klausur (i.d.R. 60-90min) <i>oder</i> mündliche Prüfung (i.d.R. 15-30min)	---	---
2. Komponente: Literatur- oder Kulturwissenschaft					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Hausarbeit (i.d.R. 10-20 Seiten) <i>oder</i> Referat (i.d.R. Vortrag 15-45min) mit Ausarbeitung (5-15 Seiten) <i>oder</i> Klausur (i.d.R. 90min) <i>oder</i> mündliche Prüfung (i.d.R. 20-30min)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen; die Prüfungsform Referat wird i.d.R. in der Fremdsprache abgehalten.					
Berechnung der Modulnote ---					

Bestehensregelung für dieses Modul

- Es besteht Anwesenheitspflicht für die zweite Komponente. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung in Seminaren, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar.
- mindestens ausreichende Leistungen in den studienbegleitenden Prüfungen

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Wahlpflichtmodule Spanisch

Identifizier		Modultitel			
ROM-VM- WAHL3_SPA		Wahlpflichtmodul – Fachwissenschaftliche Vorlesung Spanisch			
		Englischer Modultitel <i>Elective Module – Subject Specific Lecture Spanish</i>			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte/r Alle Professuren der Romanistik	
LP des Moduls 3 LP		Angebotsturnus jedes Wintersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (WP), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (WP)				Voraussetzung für die Teilnahme ROM-BM_SW_SPA-K1, ROM-BM_LW_SPA-K1, ROM-BM_KW_SPA-K1	
Qualifikationsziele					
<u>Vorlesung Sprachwissenschaft:</u> Fundiertes Wissen in einzelnen Teildisziplinen sowie über die Entwicklung der spanischen Sprache und ihre soziokulturelle Einbettung <i>oder</i> <u>Vorlesung Literatur-/Kulturwissenschaft:</u> Vertiefte Kenntnisse der Zusammenhänge und Teilbereiche der Geschichte der Literatur in spanischer Sprache von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart; vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte der spanischsprachigen Kulturräume					
Inhalte					
<u>Vorlesung Sprachwissenschaft:</u> Historische Stufen und typologische Entwicklung der spanischen Sprache; Fragen der Sprachvariation in der Romania; gesellschaftlicher und kulturhistorischer Kontext der spanischen Sprache <i>oder</i> <u>Vorlesung Literatur-/Kulturwissenschaft:</u> Vertiefung epochen- und gattungsgeschichtlicher Überblicke über die Literatur in spanischer Sprache von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, ästhetische Zuordnung und historische Kontextualisierung von Autor*innen und Werken in Verbindung mit theoretisch-methodischer Orientierung; vertiefende Analyse kultur- und sozialgeschichtlicher Erscheinungen und Entwicklungen, interkulturelle Analyse von Texten, visuellen Medien und Internetquellen in spanischer Sprache unter Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Heterogenität und Inklusion					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Vorlesung	2 SWS	3 LP	Klausur (i.d.R. 60-90min) <i>oder</i> mündliche Prüfung (i.d.R. 15-30min)	---	---
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul ---					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel			
ROM-VM- WAHL4_SPA		Wahlpflichtmodul – Fachwissenschaftliches Seminar Spanisch			
		Englischer Modultitel <i>Elective Module – Subject Specific Seminar Spanish</i>			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte/r Alle Professuren der Romanistik	
LP des Moduls 4 LP		Angebotsturnus jedes Sommersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (WP), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (WP), MEd Gym „Spanisch“ (48LP) (WP)				Voraussetzung für die Teilnahme 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (WP), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (WP): ROM-BM_SW_SPA, ROM-BM_LW_SPA, ROM-BM_KW_SPA-K1 MEd Gym „Spanisch“ (48LP) (WP): ---	
Qualifikationsziele <u>Seminar Sprachwissenschaft:</u> Fähigkeit zum Erarbeiten sprachwissenschaftlicher Analysen; kritische Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Ansätze <i>oder</i> <u>Seminar Literatur-/Kulturwissenschaft:</u> Fähigkeit zur theoriebasierten und reflektierten Anwendung der Methoden der Literatur- bzw. Kulturanalyse					
Inhalte <u>Seminar Sprachwissenschaft:</u> Paradigmatische Anwendungsbeispiele. Exemplarische Inhalte: Sprachnorm und Sprachvariation (u.a. Herkunftssprachen); Sprachkontakt; Erst- und Zweitspracherwerb; Mündlichkeit vs. Schriftlichkeit <i>oder</i> <u>Seminar Literatur-/Kulturwissenschaft:</u> Paradigmatische Anwendungsbeispiele					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Hausarbeit (i.d.R. 10-20 Seiten) <i>oder</i> Referat (i.d.R. Vortrag 15-45min) mit Ausarbeitung (5-15 Seiten) <i>oder</i> Klausur (i.d.R. 90min) <i>oder</i> mündliche Prüfung (i.d.R. 20-30min)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen; die Prüfungsform Referat wird i.d.R. in der Fremdsprache abgehalten.					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Es besteht Anwesenheitspflicht. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung in Seminaren, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Integrative Module Spanisch

Identifizier		Modultitel			
ROM- VM_SLKW_SPA		Integratives Vertiefungsmodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft Spanisch			
Englischer Modultitel		<i>Integrative Advanced Module Linguistic, Literary and Cultural Studies Spanish</i>			
SWS des Moduls 6 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte/r Alle Professuren der Romanistik	
LP des Moduls 11 LP		Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Wintersemester 2. Komponente: jedes Sommersemester 3. Komponente: jedes Sommersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls MEd Gym „Spanisch“ (48LP) (WP)				Voraussetzung für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele					
<u>Vorlesung Sprachwissenschaft:</u> Fundiertes Wissen in einzelnen Teildisziplinen sowie über die Entwicklung der spanischen Sprache und ihre soziokulturelle Einbettung oder <u>Vorlesung Literatur-/Kulturwissenschaft:</u> Vertiefte Kenntnisse der Zusammenhänge und Teilbereiche der Geschichte der Literatur in spanischer Sprache von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart; vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte der spanischsprachigen Kulturräume					
<u>Seminar Sprachwissenschaft:</u> Fähigkeit zum Erarbeiten sprachwissenschaftlicher Analysen; kritische Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Ansätze					
<u>Seminar Literatur-/Kulturwissenschaft:</u> Fähigkeit zur theoriebasierten und reflektierten Anwendung der Methoden der Literatur- bzw. Kulturanalyse					
Inhalte					
<u>Vorlesung Sprachwissenschaft:</u> Historische Stufen und typologische Entwicklung der spanischen Sprache; Fragen der Sprachvariation in der Romania; gesellschaftlicher und kulturhistorischer Kontext der spanischen Sprache oder <u>Vorlesung Literatur-/Kulturwissenschaft:</u> Vertiefung epochen- und gattungsgeschichtlicher Überblicke über die Literatur in spanischer Sprache von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, ästhetische Zuordnung und historische Kontextualisierung von Autor*innen und Werken in Verbindung mit theoretisch-methodischer Orientierung; vertiefende Analyse kultur- und sozialgeschichtlicher Erscheinungen und Entwicklungen, interkulturelle Analyse von Texten, visuellen Medien und Internetquellen in spanischer Sprache unter Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Heterogenität und Inklusion					
<u>Seminar Sprachwissenschaft:</u> Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen. Exemplarische Inhalte: Sprachnorm und Sprachvariation (u.a. Herkunftssprachen); Sprachkontakt; Erst- und Zweitspracherwerb; Mündlichkeit vs. Schriftlichkeit					
<u>Seminar Literatur-/Kulturwissenschaft:</u> Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
studienbegleitende Prüfung(en)					
1. Komponente: Sprachwissenschaft oder Literatur-/Kulturwissenschaft					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	Klausur (i.d.R. 60-90min) <i>oder</i> mündliche Prüfung (i.d.R. 15-30min)	---	---

2. Komponente: Seminar Literatur-/Kulturwissenschaft					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Hausarbeit (i.d.R. 10-20 Seiten) <u>oder</u> Referat (i.d.R. Vortrag 15-45min) mit Ausarbeitung (5-15 Seiten) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 20-30min)
3. Komponente: Seminar Sprachwissenschaft					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Hausarbeit (i.d.R. 10-20 Seiten) <u>oder</u> Referat (i.d.R. Vortrag 15-45min) mit Ausarbeitung (5-15 Seiten) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 20-30min)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen; die Prüfungsform Referat wird i.d.R. in der Fremdsprache abgehalten.					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul • Es besteht Anwesenheitspflicht für die zweite und dritte Komponente. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung in Seminaren, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar. • mindestens ausreichende Leistungen in den studienbegleitenden Prüfungen					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel			
ROM- MM_SLKW_SPA		Integratives Mastermodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft Spanisch Englischer Modultitel <i>Integrative Master Module Linguistic, Literary and Cultural Studies Spanish</i>			
SWS des Moduls 6 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte/r Lehrende der Romanistik	
LP des Moduls 12 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls MEd Gym „Spanisch“ (30LP) (WP), MEd Gym „Spanisch“ (48LP) (WP)				Voraussetzung für die Teilnahme MEd Gym „Spanisch“ (30LP) (WP): --- MEd Gym „Spanisch“ (48LP) (WP): ROM-VM_SLKW_SPA-K1	
Qualifikationsziele Erwerb vertiefter Kenntnisse in mindestens 2 der 3 Teilgebiete. <u>Sprachwissenschaft</u> Es werden vertiefte Kenntnisse in synchroner und diachroner Linguistik der spanischen Sprache im Kontrast zu anderen romanischen und nicht-romanischen Sprachen vermittelt und potentielle Anwendungsbereiche aufgezeigt. Im Rahmen moderner theoretischer Ansätze verfügen die Studierenden über eine differenzierte und reflektierte Sicht auf sprachliche Strukturen sowie deren Heterogenität und Veränderlichkeit. <u>Literaturwissenschaft</u> Es werden vertiefte Kenntnisse zu Literatur und Literaturgeschichte des spanischen Kulturraums vermittelt. Im Rahmen moderner theoretischer Ansätze sollen die Studierenden zu differenzierter und reflektierter Analyse und Interpretation literarischer Inhalte und Ausdrucksformen sowie zu kritischer Auseinandersetzung mit den Autor*innen derselben befähigt werden und es soll ihnen die Fähigkeit zur Reflexion von Literatur in ihrer kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und historischen Kontingenz vermittelt werden. <u>Kulturwissenschaft</u> Es werden vertiefte Kenntnisse über die Kultur- und Sozialgeschichte des spanischen Kulturraums im internationalen Kontext sowie Methoden und Kernbereiche des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs vermittelt. Im Rahmen von text- und kontextbasierten theoretischen Ansätzen sollen die Studierenden zu differenzierter und reflektierter Analyse spezieller kultur- und sozialgeschichtlicher sowie aktueller Erscheinungen und Entwicklungen befähigt werden und lernen, Gesichtspunkte von Heterogenität und Inklusion zu reflektieren. Hierbei werden audiovisuelle und elektronische Medien mitberücksichtigt.					
Inhalte <u>Sprachwissenschaft</u> Unterschiedliche thematische Blöcke zu den Bereichen Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Soziolinguistik sowie Erst- und Zweitspracherwerb, Sprachvariation und Sprachwandel. <u>Literaturwissenschaft</u> Überblick über Epochen, Gattungen und Strömungen sowie vertiefte Behandlung und Analyse von Autor*innen und Werken im jeweiligen historischen Umfeld; Reflexion von Literatur in ihrer kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und historischen Kontingenz seit dem Mittelalter. <u>Kulturwissenschaft</u> Überblick über unterschiedliche Kulturtheorien und über größere Etappen von Kultur- und Sozialgeschichte sowie analytische Verfahren des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs; Analyse institutioneller, medialer und symbolischer Formen von Identitäts- und Alteritätsbildung, Heterogenität und Inklusion (s. <i>disability studies</i>) an paradigmatischen Beispielen.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Komponente 1: Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft					
Seminar	2 SWS	4 LP	Studiennachweis nach § 11 APO	---	---

<i>und zwei der drei folgenden Komponenten</i>					
Komponente 2 a: Sprachwissenschaft					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Referat (i.d.R. Vortrag 20-60min) mit Ausarbeitung (i.d.R. 12-25 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 15-25 Seiten) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 90min)
Komponente 2 b: Literaturwissenschaft					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Referat (i.d.R. Vortrag 30-60min) mit Ausarbeitung (10-20 Seiten) oder Hausarbeit (i.d.R. 12-25 Seiten) oder Klausur (i.d.R. 90min) oder mündliche Prüfung (i.d.R. 20-30min)
Komponente 2 c: Kulturwissenschaft					
Seminar	2 SWS	4 LP	---	---	Referat (i.d.R. Vortrag 30-60min) mit Ausarbeitung (10-20 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 12-25 Seiten) <u>oder</u> Klausur (i.d.R. 90min) <u>oder</u> mündliche Prüfung (i.d.R. 20-30min)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen; die Prüfungsform Referat wird i.d.R. in der Fremdsprache abgehalten.					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul • Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Komponenten. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung im Seminar, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar. • Die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfungsleistung in einer der Komponenten 2 a (Sprachwissenschaft) bzw. 2 b (Literaturwissenschaft) bzw. 2 c (Kulturwissenschaft) muss nicht zwangsläufig in derselben Komponente erfolgen, sondern kann auch in einer jeweils anderen Komponente (2 a bzw. 2 b bzw. 2 c) erfolgen. Die Summe aller Prüfungsversuche aus den Komponenten 2 a, 2 b und 2 c darf jedoch insgesamt 6 nicht überschreiten. • mindestens ausreichende Leistungen in den studienbegleitenden Prüfungen					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Fachdidaktik Spanisch

Identifizier ROM- EM_FD_SPA	Modultitel Einführungsmodul Fachdidaktik Spanisch Englischer Modultitel <i>Introductory Module Didactics Spanish</i>	
SWS des Moduls 4SWS	Dauer des Moduls 2 Semester	Modulbeauftragte/r Professur für Fachdidaktik
LP des Moduls 7 LP	Angebotsturnus Komponente 1: jedes Wintersemester Komponente 2: jedes Sommersemester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (WP), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (WP)		Voraussetzung für die Teilnahme ---
Qualifikationsziele Einführungsveranstaltung (Komponente 1): Die Studierenden • wissen, was die Fremdsprachendidaktik als eigenständige Disziplin kennzeichnet, und können die gesellschaftliche Bedeutung der Fremdsprachendidaktik und des schulischen Fremdsprachenunterrichts analytisch beschreiben • kennen in Grundzüge die wichtigsten Theorien zur Aneignung von Fremdsprachen sowie die Etappen der Geschichte des Fremdsprachenunterrichts • haben einen Überblick über die aktuellen Prinzipien des Fremdsprachenunterrichts und über die von den Schülerinnen und Schülern zu erreichenden Kompetenzen im Spanischunterricht • kennen die wichtigsten Ansätze der Sprach-, Literatur-, Kultur- und Mediendidaktik im Fach Spanisch • haben ausbaufähiges Orientierungswissen über fremdsprachliche Lehr- und Lernprozesse • verfügen über Orientierungswissen zur Entwicklung und Förderung von kommunikativen, interkulturellen und textbezogenen fremdsprachlichen Kompetenzen, methodischen Kompetenz und Sprachlernkompetenz von Schülerinnen und Schülern • kennen Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung und der Inklusion sowie Möglichkeiten und Grenzen ihres Einsatzes im Spanischunterricht • kennen ein Instrumentarium zur Planung von Fremdsprachenunterricht Seminar (Komponente 2): Die Studierenden • verfügen über vertiefte Kenntnisse zur Entwicklung und Förderung kommunikativer Kompetenzen und sprachlicher Mittel im Spanischunterricht • sind in der Lage, fremdsprachenunterrichtliche Situationen theoriegeleitet zu analysieren und fachsprachlich zu kommunizieren • können die eigene Sprachlernbiographie reflektieren und deren Einfluss auf ihre Haltungen zu fremdsprachlichen Lehr- und Lernprozessen identifizieren		
Inhalte • Theorien der Aneignung von Fremdsprachen • Geschichte des Fremdsprachenunterrichts • Kompetenzerwartungen im Rahmen eines kommunikativen interkulturellen Fremdsprachenunterrichts • Theorie und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts • Theorien, Ziele und Verfahren des sprachlichen und interkulturellen Lernens im Fach Spanisch und Beispiele für deren Umsetzung in die Praxis • Literaturdidaktische Theorien, Ziele und Verfahren • Konzepte und Methoden differenzierenden Fremdsprachenunterrichts • Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung und Inklusion im Fremdsprachenunterricht • Individuelle Sprachlernbiografie Spanisch		

Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente					
Einführungs- veranstaltung	2 SWS	4 LP	---	---	Klausur (i.d.R. 90min)
2. Komponente					
Seminar	2 SWS	3 LP	Portfolio (ca. 25 Seiten)		
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul • Es besteht Anwesenheitspflicht für die zweite Komponente. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung in Seminaren, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar. • Die zweite Komponente kann erst absolviert werden, wenn die Prüfungsleistung in der ersten Komponente erbracht wurde.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel				
ROM-MM_FD_SPA		Mastermodul Fachdidaktik Spanisch				
		Englischer Modultitel Master Module Didactics Spanish				
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1-2 Semester		Modulbeauftragte/r Professur für Fachdidaktik		
LP des Moduls 8 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7		
Verwendbarkeit des Moduls MEd Gym „Spanisch“ (30LP) (P), MEd Gym „Spanisch“ (48LP) (P)				Voraussetzung für die Teilnahme ROM-EM_FD-SPA-K1		
Qualifikationsziele Die Studierenden						
• können fachdidaktische Fragestellungen mit Rückgriff auf relevante Literatur wissenschaftlich adäquat und reflektiert darstellen • verfügen über vertieftes Wissen zur Entwicklung und Förderung ausgewählter Kompetenzen • können die Kompetenzerwartungen zu ausgewählten Kompetenzen benennen • sind in der Lage, Lernmaterialien theoriegeleitet zu analysieren • kennen Möglichkeiten zur Gestaltung von Lehr- und Lernarrangements im Spanischunterricht unter Berücksichtigung der Heterogenität der Schüler*innen • kennen Verfahren zur Diagnose, Messung und Bewertung ausgewählter Kompetenzen • sind in der Lage, Texte und Audio- bzw. Videodokumente lerngruppenspezifisch zu didaktisieren • verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung von Spanischunterricht in heterogenen Lerngruppen unter Einsatz analoger und digitaler Medien						
Inhalte						
• Theorie und Methodik zur Förderung ausgewählter fremdsprachlicher Kompetenzen • Lehrwerkanalyse- und Lehrwerkkritik • Lernstandserhebung, Leistungsmessung und -bewertung • Fachgerechte, zielgruppenspezifische, lernerorientierte und differenzsensible Planung kompetenzorientierten Spanischunterrichts unter Einsatz analoger und digitaler Medien • Reflexion der eigenen Sprachlernbiographie Spanisch						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente						
Seminar		2 SWS	4 LP	---	---	Referat (i.d.R. Vortrag 30-60min) mit Ausarbeitung (10-15 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 12-25 Seiten)
2. Komponente						
Seminar		2 SWS	4 LP	---	---	Referat (i.d.R. Vortrag 30-60min) mit Ausarbeitung (10-15 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (i.d.R. 12-25 Seiten)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen						
Berechnung der Modulnote ---						

Bestehensregelung für dieses Modul

- Es besteht Anwesenheitspflicht in beiden Komponenten. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung in Seminaren, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar.
- mindestens ausreichende Leistungen in den studienbegleitenden Prüfungen

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Sprachpraxis Spanisch

Identifizier		Modultitel			
ROM-SP_SPA-NEU		Intensivkurs für Neu-Spanischlernende			
		Englischer Modultitel			
		Starter course for new Spanish learners			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragte/r	
4 SWS		1 Semester		Lektorat Spanisch	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
4 LP		jedes Wintersemester		Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls				Voraussetzung für die Teilnahme	
2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (WP), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (WP)				---	
Qualifikationsziele					
Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „elementaren Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen A2.1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen.					
Die Studierenden können					
• einzelne Sätze und die gebräuchlichsten Wörter verstehen (z. B. einfache Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Studium, nähere Umgebung). • kurze, einfache Texte lesen, konkrete Informationen in einfachen Alltagstexten auffinden und einfache persönliche Briefe verstehen. • sich auf einfache Art verständigen, einfache Fragen stellen und beantworten, einfache Wendungen und Sätze gebrauchen. • einfache Notizen und Mitteilungen und einen einfachen persönlichen Brief schreiben.					
Inhalte					
Übungen zum Hör- und Leseverstehen einfacher Texte. Förderung der freien mündlichen und schriftlichen Sprachproduktion. Erste Informationen zur Landeskunde. Bearbeitung grundlegender Grammatikinhalt. Ausbau des elementaren Wortschatzes von Themenfeldern des alltäglichen Lebens und der Meinungsäußerung. Übersicht über die Phonetik des Spanischen mit Beispielen und Übungen.					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
studienbegleitende Prüfung(en)					
Übung		4 SWS	4 LP	Mündliche Prüfung (i.d.R. 10 Min.) <u>und</u> Klausur (i.d.R. 90 Min.)	---
Prüfungsanforderungen					
ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					
Es besteht Anwesenheitspflicht. Da in dieser Veranstaltung sprachliche Fertigkeiten für die Kommunikation in der Fremdsprache erworben werden und die Aneignung und Anwendung kommunikativer Kompetenzen in der Fremdsprache im Mittelpunkt steht, ist eine regelmäßige und sofortige Rückmeldung und gegebenenfalls auch Fehlerkorrektur durch die muttersprachlichen Lehrenden für den angestrebten Kompetenzzuwachs unerlässlich und eine regelmäßige Anwesenheit deshalb unbedingt erforderlich.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Identifizier		Modultitel				
ROM-SP_SPA1		Sprachpraxismodul Spanisch 1				
		Englischer Modultitel Module in Language Practice Spanish 1				
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte/r Lektorat Spanisch		
LP des Moduls 4 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7		
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (P)				Voraussetzung für die Teilnahme Sprachkenntnisse mind. Niveau A2 (GER) oder ROM-SP_SPA-NEU		
Qualifikationsziele Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz bis zum Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B1.1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen. Die Studierenden können • die Hauptpunkte eines Hörtextes verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird. • Texte verstehen, in denen vor allem gebräuchliche Alltagssprache vorkommt. • sich in einfachen Situationen verständigen, in denen es um einen direkten Austausch von Informationen und um vertraute Themen geht; mit einfachen Mitteln ihre Familie, andere Leute, ihre Wohnsituation, ihr Studium beschreiben. • über Themen, die ihnen vertraut sind, einfache zusammenhängende Texte schreiben; persönliche Briefe schreiben und darin von Erfahrungen und Eindrücken berichten.						
Inhalte Übungen zum Hör- und Leseverstehen. Ausbau der Förderung der freien mündlichen und schriftlichen Sprachproduktion. Vertiefte Informationen zur Landeskunde. Halten von Kurzreferaten in der Fremdsprache. Gründliche Bearbeitung der Grammatikinhalte. Ausbau des Wortschatzes zu einem breiten Themenspektrum.						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Grundkurs Spanisch						
Übung		4 SWS	4 LP	---	---	Zweiteilige Prüfung: Teil 1: Mündliche Prüfung (i.d.R. 10 Min.) Teil 2: Klausur (i.d.R. 90 Min.)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen						
Berechnung der Modulnote Die Noten der beiden Teile der Prüfung gehen im Verhältnis 1:3 in die Modulnote ein.						
Bestehensregelung für dieses Modul • Es besteht Anwesenheitspflicht. Da in dieser Veranstaltung sprachliche Fertigkeiten für die Kommunikation in der Fremdsprache erworben werden und die Aneignung und Anwendung kommunikativer Kompetenzen in der Fremdsprache im Mittelpunkt steht, ist eine regelmäßige und sofortige Rückmeldung und gegebenenfalls auch Fehlerkorrektur durch die muttersprachlichen Lehrenden für den angestrebten Kompetenzzuwachs unerlässlich und eine regelmäßige Anwesenheit deshalb unbedingt erforderlich. • mindestens ausreichende Leistungen in den studienbegleitenden Prüfungen						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier		Modultitel			
ROM-SP_SPA2		Sprachpraxismodul Spanisch 2			
		Englischer Modultitel			
		Module in Language Practice Spanish 2			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragte/r	
4 SWS		1 Semester		Lektorat Spanisch	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
4 LP		jedes Semester		Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls				Voraussetzung für die Teilnahme	
2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (P)				ROM-SP_SPA1	
Qualifikationsziele					
Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2.1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen.					
Die Studierenden können					
• längere Redebeiträge und Vorträge verstehen, wenn ihnen das Thema vertraut ist. • Artikel und Berichte über Probleme der Gegenwart lesen und verstehen. • ohne Vorbereitung an Gesprächen über Themen teilnehmen, die ihnen vertraut sind; ihre Meinungen und Pläne erklären und begründen. • über eine Vielzahl von Themen zusammenhängende Texte schreiben.					
Inhalte					
Übungen zum Hör- und Leseverstehen komplexerer Texte. Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs, sprachliche Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen. Schriftliches Zusammenfassen und Kommentieren von Texten. Verfassen eigener Texte. Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz. Förderung eines interkulturellen Bewusstseins.					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
					studienbegleitende Prüfung(en)
Comunicación I					
Übung		4 SWS	4 LP		Klausur (i.d.R. 60-90min)
Prüfungsanforderungen					
ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					
Es besteht Anwesenheitspflicht. Da in dieser Veranstaltung sprachliche Fertigkeiten für die Kommunikation in der Fremdsprache erworben werden und die Aneignung und Anwendung kommunikativer Kompetenzen in der Fremdsprache im Mittelpunkt steht, ist eine regelmäßige und sofortige Rückmeldung und gegebenenfalls auch Fehlerkorrektur durch die muttersprachlichen Lehrenden für den angestrebten Kompetenzzuwachs unerlässlich und eine regelmäßige Anwesenheit deshalb unbedingt erforderlich.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Identifizier		Modultitel				
ROM-SP_SPA3		Sprachpraxismodul Spanisch 3				
		Englischer Modultitel Course in Language Practice Spanish 3				
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte/r Lektorat Spanisch		
LP des Moduls 4 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7		
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (P)				Voraussetzung für die Teilnahme ROM-SP_SPA2		
Qualifikationsziele Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2.2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen. Die Studierenden können • längere Redebeiträge und Vorträge verstehen; die meisten Spielfilme verstehen, sofern Standardsprache gesprochen wird. • Artikel und Berichte über Probleme der Gegenwart sowie zeitgenössische literarische Prosatexte lesen und verstehen. • sich so spontan und fließend verständigen, dass ein Gespräch mit einem Muttersprachler möglich ist. • über eine Vielzahl von Themen detaillierte Texte schreiben.						
Inhalte Übungen zum Hörverstehen und Sprechen unter Berücksichtigung einzelner, spezifischer, komplexer Grammatikinhalt. Ausbau des Wortschatzes fachlicher Themenfelder. Bewusster Umgang mit verschiedenen Sprachregistern. Strategien und Techniken der effektiven Analyse, Darstellung und Produktion anspruchsvollerer Texte.						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Comunicación II						
Übung		4 SWS	4 LP	Benoteter Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul Es besteht Anwesenheitspflicht. Da in dieser Veranstaltung sprachliche Fertigkeiten für die Kommunikation in der Fremdsprache erworben werden und die Aneignung und Anwendung kommunikativer Kompetenzen in der Fremdsprache im Mittelpunkt steht, ist eine regelmäßige und sofortige Rückmeldung und gegebenenfalls auch Fehlerkorrektur durch die muttersprachlichen Lehrenden für den angestrebten Kompetenzzuwachs unerlässlich und eine regelmäßige Anforderung deshalb unbedingt erforderlich.						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier		Modultitel				
ROM-SP_SPA4		Sprachpraxismodul Spanisch 4				
		Englischer Modultitel Module in Language Practice Spanish 4				
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte/r Lektorat Spanisch		
LP des Moduls 2 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7		
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P), 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Nebenfach (P)				Voraussetzung für die Teilnahme ROM-SP_SPA3		
Qualifikationsziele Festigung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2.2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen. Die Studierenden können • längeren Redebeiträgen folgen, auch wenn diese nicht klar strukturiert sind und wenn Zusammenhänge nicht explizit ausgedrückt sind. • lange, komplexe Sachtexte und literarische Texte verstehen und Stilunterschiede wahrnehmen. • sich aktiv an einer Diskussion beteiligen und ihre Ansichten begründen und verteidigen; zu vielen Themen eine klare und detaillierte Darstellung geben. • in einem Aufsatz Informationen wiedergeben, Argumente für und gegen einen bestimmten Standpunkt darlegen.						
Inhalte Hörverstehen und Sprechen unter Berücksichtigung einzelner, spezifischer, komplexer Grammatikinhalt. Vertiefung des Wortschatzes fachlicher Themenfelder. Bewusster Umgang mit verschiedenen Sprachregistern. Verstehen und schriftliches Zusammenfassen von Texten, Abfassen von kürzeren Fachtexten, Kommentaren und Resümees						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Comunicación III						
Übung		2 SWS	2 LP	---	---	Mündliche Prüfung (i.d.R. 10-15 min)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul Es besteht Anwesenheitspflicht. Da in dieser Veranstaltung sprachliche Fertigkeiten für die Kommunikation in der Fremdsprache erworben werden und die Aneignung und Anwendung kommunikativer Kompetenzen in der Fremdsprache im Mittelpunkt steht, ist eine regelmäßige und sofortige Rückmeldung und gegebenenfalls auch Fehlerkorrektur durch die muttersprachlichen Lehrenden für den angestrebten Kompetenzzuwachs unerlässlich und eine regelmäßige Anwesenheit deshalb unbedingt erforderlich.						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier		Modultitel				
ROM- MM_SP_SPA		Mastermodul Sprachpraxis Spanisch				
		Englischer Modultitel <i>Master Module in Language Practice Spanish</i>				
SWS des Moduls 6 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte/r Lektorat Spanisch		
LP des Moduls 10 LP		Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Wintersemester 2. Komponente: jedes Sommersemester 3. Komponente: jedes Sommersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7		
Verwendbarkeit des Moduls MEd Gym „Spanisch“ (30LP) (P), MEd Gym „Spanisch“ (48LP) (P)				Voraussetzung für die Teilnahme ---		
Qualifikationsziele Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen. Die Studierenden können • ohne große Mühe Fernsehsendungen und Spielfilme verstehen. • Fachartikel verstehen, auch wenn sie nicht in ihrem Fachgebiet liegen. • sich spontan und fließend ausdrücken, die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben wirksam und flexibel gebrauchen, komplexe Sachverhalte ausführlich darstellen. • sich schriftlich klar und gut strukturiert ausdrücken, über komplexe Sachverhalte schreiben und die für sie wesentlichen Aspekte hervorheben. • literarische Texte und Fachtexte vom Deutschen ins Spanische übersetzen						
Inhalte Hörverstehen, Leseverstehen, Sprechen, Schreiben unter Berücksichtigung einzelner, spezifischer, komplexer Grammatikinhalt. Weiterer Ausbau des Wortschatzes fachlicher Themenfelder. Bewusster Umgang mit verschiedenen Sprachregistern. Vermittlung der Strategien und Techniken der effektiven Analyse, Darstellung und Produktion anspruchsvollerer Texte. Übersetzung von literarischen Texten und Fachtexten vom Deutschen ins Spanische.						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Comunicación escrita						
Übung		2 SWS	4 LP	---	---	Klausur (i.d.R. 60-90min)
2. Komponente: Comunicación oral						
Übung		2 SWS	3 LP	---	---	Mündliche Prüfung (i.d.R. 15-20 min)
3. Komponente: Mediación						
Übung		2 SWS	3 LP	---	---	Klausur (i.d.R. 60-90min)
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul • Es besteht Anwesenheitspflicht in allen drei Komponenten. Da in diesen Veranstaltungen sprachliche Fertigkeiten für die Kommunikation in der Fremdsprache erworben werden und die Aneignung und Anwendung kommunikativer Kompetenzen in der Fremdsprache im Mittelpunkt steht, ist eine regelmäßige und sofortige Rückmeldung und gegebenenfalls auch Fehlerkorrektur durch die muttersprachlichen Lehrenden für den angestrebten Kompetenzzuwachs unerlässlich und eine regelmäßige Anforderung deshalb unbedingt erforderlich. • mindestens ausreichende Leistungen in den studienbegleitenden Prüfungen						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier		Modultitel			
ROM-SP_SPA-AFL		Autonomes Fremdsprachenlernen Spanisch			
		Englischer Modultitel			
		Autonomous Language Learning Spanish			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragte/r	
2 SWS		2 Semester		Lektorat Spanisch	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
3 LP		jedes Semester		Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls				Voraussetzung für die Teilnahme	
2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P), MEd Gym „Spanisch“ (48LP) (P)				---	
Qualifikationsziele					
- Die Studierenden kennen Strategien, Techniken und Methoden zum selbstgesteuerten Fremdsprachenlernen und nicht-institutionalisierten Fremdsprachenerwerb. - Die Studierenden sind in der Lage, in authentischen Kontakt- und Lernsituationen in der Fremdsprache Spanisch Sprache Strategien autonomen Fremdsprachenlernens anzuwenden und zum selbstgesteuerten Lernen zu nutzen. - Die Studierenden sind in der Lage, eigene Sprachlernerfahrungen zu reflektieren.					
Inhalte					
Inhalte des Moduls sind					
- Strategiewissen, Techniken und Methoden zum autonomen Fremdsprachenlernen, - die Vorbereitung der Studierenden auf selbstgesteuertes Fremdsprachenlernen in nicht-institutionalisierten Sprachlernerumgebungen, - die kontinuierliche und retrospektive Reflexion von Sprachlernerfahrungen, - selbstgesteuertes Fremdsprachenlernen in anlassbezogenen Formaten (Theater, Literaturveranstaltungen, Auslandsaufenthalte, interkulturelle Begegnungen)					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
Seminar		2 SWS	3 LP	Individuelles Sprachlern-Portfolio (ca. 10 Seiten)	---
Prüfungsanforderungen					
ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Schulpraktika Spanisch

Identifizier		Modultitel				
ROM-BFP-SPA		Schulisches Basisfachpraktikum (BFP) Spanisch				
		Englischer Modultitel Basic School Placement - Spanish				
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte/r Professur für Fachdidaktik		
LP des Moduls 8 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7		
Verwendbarkeit des Moduls MEd Gym „Spanisch“ (WP)				Voraussetzung für die Teilnahme ---		
Qualifikationsziele Das Basisfachpraktikum Spanisch soll auf der Grundlage der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) zu einer begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Spanischunterricht verbunden mit der Erprobung und Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung befähigen. Die Studierenden • können theoriegeleitet ausgewählte Aspekte des Lehr- und Lernprozesses im Spanischunterricht beobachten und analysieren • können Kriterien geleitet Feedback zu ausgewählten Aspekten des Lehrer*innenhandelns geben • können ein Instrument zur Unterrichtsplanung für die Planung eigenen Unterrichts im Fach Spanisch anwenden • können Unterrichtsstunden im Fach Spanisch theoriegeleitet, fachdidaktisch begründet zielgruppenadäquat planen, durchführen und reflektieren • können die mit Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Beruf des Spanischlehrers im Hinblick auf die gewählte Schulform und Schulwirklichkeit eingehend reflektieren • können die Praktikumserfahrungen systematisch schriftlich zusammenfassen Die genannten Lernziele und Kompetenzen sollen im Sinne der Verzahnung von erster und zweiter Ausbildungsphase des Lehramts Spanisch auf didaktisch-methodische Anforderungen sowie konkrete Handlungs- und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorbereiten. Die Nachbereitung des Basisfachpraktikums Spanisch erfolgt in Form eines Praktikumsberichts, der zum einen Schwerpunkte des Spanischunterrichts reflektiert, zum andern die Planung, Durchführung und Reflexion von Spanischunterricht exemplarisch darstellt und schließlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen im Hinblick auf das Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit und auf die Wahrnehmung des eigenen Studiums spiegelt. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards, die im Vorbereitungsseminar besprochen werden, kommentiert und in einer abschließenden Nachbesprechung aufgegriffen.						
Inhalte • Theoriegeleitete Erstellung von Beobachtungs- und Analysebögen für ausgewählte fremdsprachendidaktische Themen • Erstellen von schriftlichen Unterrichtsentwürfen • Durchführung von Unterrichtsstunden bzw. -sequenzen für den Spanischunterricht • Reflexion der Unterrichtserfahrungen • Theorie der „Mündlichen Fehlerkorrektur“ und empirische Untersuchung der Unterrichtspraxis mit Hilfe von Methoden der fremdsprachendidaktischen Unterrichtsforschung • Kriteriengestützte Auswertung und Besprechung von Spanischunterricht • Methoden fach- und professionsbezogener Selbstreflexion						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Vorbereitungsseminar						
Seminar		2 SWS	2 LP	Studiennachweis nach APO § 11	---	---
2. Komponente: Praktikum						
Praktikum (5 Wochen)		---	6 LP	Praktikumsbericht	---	---

Prüfungsanforderungen

Berechnung der Modulnote

Bestehensregelung für dieses Modul

- Der Studiennachweis aus der 1. Komponente ist Voraussetzung für die Teilnahme an der zweiten Komponente.
- erfolgreiche Ableistung des Praktikums: insgesamt 8-10 eigene Unterrichtsversuche à 45 Minuten (abhängig von den schulischen Möglichkeiten), pro Woche 8-10 Unterrichtsstunden Hospitation (abhängig von den schulischen Möglichkeiten)
- Das Praktikum ist gemäß den Vorgaben der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung zu absolvieren.
- Es besteht Anwesenheitspflicht in der ersten Komponente, da der Erwerb fachdidaktischer Kompetenzen den intensiven Dialog der Studierenden mit Lehrenden voraussetzt, die über umfangreiche Erfahrungen in der Praxis des gymnasialen Spanischunterrichts verfügen und zu allen praxisrelevanten Themen und Fragen verlässlich und aktuell Auskunft geben können.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Identifizier		Modultitel			
ROM-EFP-SPA		Schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) Spanisch			
		Englischer Modultitel Advanced School placement - Spanish			
SWS des Moduls 0 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte/r Professur für Fachdidaktik	
LP des Moduls 6 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls MEd Gym „Spanisch“ (WP)				Voraussetzung für die Teilnahme ROM-EM_FD_SPA-K1	
Qualifikationsziele					
Das Erweiterungsfachpraktikum Spanisch soll auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) und des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch für den Spanischunterricht zu einer begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug verbunden mit der Erprobung und Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung befähigen. Dabei sollen im Sinne der Individualisierung von Professionalisierungskompetenzen die aus dem BFP abgeleiteten individuellen Entwicklungsaufgaben im didaktisch-methodischen Bereich im EFP aufgegriffen und vertieft bearbeitet werden mit dem Ziel, eine solide Professionalität für den Beruf des Spanischlehrers anzubahnen. Somit bereitet das EFP im Sinne der Verzahnung von erster und zweiter Ausbildungsphase des Lehramts Spanisch auf die didaktisch-methodische Anforderungen sowie konkrete Handlungs- und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vertiefend vor. Die Studierenden • können theoriegeleitet ausgewählte Aspekte des Lehr- und Lernprozesses im Spanischunterricht beobachten und analysieren • können Kriterien geleitet Feedback zu ausgewählten Aspekten des Lehrer*innenhandelns geben • können ein Instrument zur Unterrichtsplanung für die Planung eigenen Unterrichts im Fach Spanisch anwenden • können Unterrichtsstunden im Fach Spanisch theoriegeleitet, fachdidaktisch begründet zielgruppenadäquat planen, durchführen und reflektieren • können die mit Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Beruf des Spanischlehrers im Hinblick auf die gewählte Schulform und Schulwirklichkeit eingehend reflektieren • können die Praktikumserfahrungen systematisch schriftlich zusammenfassen Die Nachbereitung des Erweiterungsfachpraktikums Spanisch erfolgt in Form eines Praktikumsberichts, der zum einen Schwerpunkte des Spanischunterrichts reflektiert, zum andern die Planung, Durchführung und Reflexion von Spanischunterricht exemplarisch darstellt und schließlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen im Hinblick auf das Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit und auf die Wahrnehmung des eigenen Studiums spiegelt. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten in einer abschließenden Nachbesprechung aufgegriffen.					
Inhalte					
• Theoriegeleitete Erstellung von Beobachtungs- und Analysebögen für ausgewählte fremdsprachendidaktische Themen • Erstellen von schriftlichen Unterrichtsentwürfen • Durchführung von Unterrichtsstunden bzw. -sequenzen für den Spanischunterricht • Reflexion der Unterrichtserfahrungen • Theorie der „Mündlichen Fehlerkorrektur“ und empirische Untersuchung der Unterrichtspraxis mit Hilfe von Methoden der fremdsprachendidaktischen Unterrichtsforschung • Kriteriengestützte Auswertung und Besprechung von Spanischunterricht • Methoden fach- und professionsbezogener Selbstreflexion					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Praktikum (4 Wochen)	---	6 LP	Praktikumsbericht	---	---
Prüfungsanforderungen					

Berechnung der Modulnote

Bestehensregelung für dieses Modul

- erfolgreiche Ableistung des Praktikums: insgesamt 6-8 eigene Unterrichtsversuche à 45 Minuten (abhängig von den schulischen Möglichkeiten), pro Woche 8-10 Unterrichtsstunden Hospitation (abhängig von den schulischen Möglichkeiten)
- Das Praktikum ist gemäß den Vorgaben der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung zu absolvieren.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Ersatzleistung Sprachwissenschaft

Identifizier	Modultitel				
ROM-BM_SW-		Basismodul Sprachwissenschaft Ersatzleistung			
Ersatz		Englischer Modultitel			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte/r Professur für Romanische Sprachwissenschaft	
LP des Moduls 3 LP		Angebotsturnus jedes Sommersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“ als Kernfach (P)				Voraussetzung für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele Fähigkeit zum Erarbeiten sprachwissenschaftlicher Analysen; kritische Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Ansätze					
Inhalte Ergeben sich aus den Qualifikationszielen.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Seminar	2 SWS	3 LP	Studiennachweis nach § 11 APO	---	---
Prüfungsanforderungen Ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Es besteht Anwesenheitspflicht. Für die interaktive Form der Wissenserarbeitung in Seminaren, in die die Studierenden durch ihre Beiträge und Präsentationen maßgeblich eingebunden sind, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdingbar.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Schlüsselkompetenzen

Identifizier		Modultitel				
ROM-SK1		Orientierung. Fachbezogene Schlüsselkompetenzen Romanistik (4-Schritte+) Englischer Modultitel <i>Orientation</i>				
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte/r Koordinator/in für den Professionalisierungsbereich des FB 7		
LP des Moduls 2 LP		Angebotsturnus jedes Wintersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7		
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“				Voraussetzung für die Teilnahme ---		
Qualifikationsziele • Unterstützung beim Start ins Studium • aktive Orientierung über mögliche Inhalte des Studiums • Reflexion der eigenen Stärken • Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie zu strukturiertem Planen und Handeln im Studium						
Inhalte Ziele und Formen wissenschaftlichen Arbeitens (im Unterschied zum schulischen Lernen)						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Übung/Tutorium		2 SWS	2 LP	ein Studiennachweis gemäß § 11 APO	---	---
Prüfungsanforderungen --						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul Es besteht Anwesenheitspflicht. In der Orientierungsveranstaltung werden zentrale Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vorgestellt und eingeübt. Es handelt sich dabei um die Vermittlung grundlegender, da für einen erfolgreichen Studienverlauf unabdingbarer Kenntnisse und Kompetenzen, deren Verständnis und Anwendung einen interaktiven Lernprozess erfordern. Die zur Verfügung stehende Ratgeberliteratur ist ebenso wenig wie das reine Selbststudium ein adäquater Ersatz für die individuelle Rückmeldung und Hilfestellung seitens des / der Lehrenden.						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier		Modultitel			
ROM-SK2		Methoden / Grundlagen			
		Fachbezogene Schlüsselkompetenzen Romanistik (4-Schritte+)			
		Englischer Modultitel			
		Methodology			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte/r Koordinator/in für den Professionalisierungsbereich des FB 7	
LP des Moduls 2 LP		Angebotsturnus jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“				Voraussetzung für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele					
Wissenschaftliches Schreiben, Überarbeitungskompetenz, Methoden- und Vermittlungskompetenz					
Inhalte					
In der Veranstaltung sollen Studierende überfachliche und fachliche Methoden kennenlernen und trainieren, die sie im Laufe ihres Studiums anwenden und entwickeln können, z.B. wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben, Präsentation und Visualisierung, Wissenschaftssprache, Rhetorik, Recherche usw.					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
Seminar		2 SWS	2 LP	ein Studiennachweis gemäß § 11 APO	---
Prüfungsanforderungen					

Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					
Es besteht Anwesenheitspflicht. Im Methodenseminar, das auf der erfolgreichen Teilnahme an ROM-SK1 aufbaut, werden signifikante Aspekte des wissenschaftlichen Schreibens vertiefend behandelt. Ein Schwerpunkt liegt auf dem Erwerb und der Entwicklung einer (sprachlich-stilistischen) Überarbeitungskompetenz, ein weiterer auf der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Weder die zur Verfügung stehende Ratgeberliteratur noch das Selbststudium kann den dafür erforderlichen interaktiven Lernprozess mit individueller Rückmeldung, Korrektur und Hilfestellung seitens des / der Lehrenden ersetzen.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Identifizier		Modultitel				
ROM-SK3-v01		Anwendung in Fachveranstaltungen Fachbezogene Schlüsselkompetenzen Romanistik (4-Schritte+)				
		Englischer Modultitel Application				
SWS des Moduls 2-4 SWS		Dauer des Moduls 1 oder 2 Semester		Modulbeauftragte/r Koordinator/in für den Professionalisierungsbereich des FB 7		
LP des Moduls 2 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7		
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“				Voraussetzung für die Teilnahme ---		
Qualifikationsziele Ausbau und Festigung der in SK1 und SK2 erworbenen Kompetenzen						
Inhalte Integrative (d.h. fachbezogene) Anwendung der in den Modulen SK1 und SK2 vermittelten Kompetenzen in den jeweiligen fachwissenschaftlichen Seminaren, etwa in Form einer kritischen Reflexion des zuvor gehaltenen Referats oder der schriftlichen Ausarbeitung von Sitzungsinhalten						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Komponente 1: Anwendung in Fachveranstaltung (integrativ)						
LV	2 SWS	1 LP	ein Studiennachweis gemäß § 11 APO	---	---	
Komponente 2: Anwendung in Fachveranstaltung (integrativ)						
LV	2 SWS	1 LP	ein Studiennachweis gemäß § 11 APO	---	---	
oder						
Speziell für SK3 konzipierte Lehrveranstaltung						
LV	2 SWS	2 LP	ein Studiennachweis gemäß § 11 APO	---	---	
Prüfungsanforderungen ---						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul ---						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier		Modultitel			
ROM-SK4		Projektarbeit oder Tutorentätigkeit			
		Fachbezogene Schlüsselkompetenzen Romanistik (4-Schritte+)			
		Englischer Modultitel			
		Project or tutoring			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Koordinator/in für den Professionalisierungsbereich des FB 7	
LP des Moduls 4 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“				Voraussetzung für die Teilnahme ---	
Qualifikationsziele					
a) Projektarbeit: Anwendung der gelernten Methoden und Kompetenzen in einem komplexeren Kontext und der Erwerb von Fähigkeiten etwa im Projektmanagement oder					
b) Tutorentätigkeit: Kommunikations- und Lehrkompetenz, Entwicklung und Ausbau (fach)didaktischer Strategien					
Inhalte					
a) Projektarbeit: Erarbeitung eines im Zusammenhang mit dem Fach stehenden Projekts oder					
b) Tutorentätigkeit: Übernahme einer Tutorentätigkeit im Orientierungs- oder Methodenbereich, d.h. für die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen in den Seminaren der Schritte 1 und 2					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Projekt	2 SWS	4 LP	---	---	---
oder					
Tutorentätigkeit	2 SWS	4 LP	---	---	---
Prüfungsanforderungen					

Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					
Erfolgreicher Abschluss des Projekts oder erfolgreiche Leitung eines Tutoriums					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

Identifizier		Modultitel			
ROM-AFP		Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum			
		Englischer Modultitel			
		Subject Related Internship			
SWS des Moduls		Dauer des Moduls		Modulbeauftragte/r	
---		1 Semester		Praktikumsbeauftragte/r Romanistik	
LP des Moduls		Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium	
7 LP		jedes Semester		Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls				Voraussetzung für die Teilnahme	
2FB „Romanistik (Eine Sprache)“				---	
Qualifikationsziele					
Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in Kulturinstitutionen und Wirtschaftsunternehmen, Kenntnisse in für Romanisten relevanten Handlungsfeldern vermitteln, und zwar insbesondere					
• Kompetenzen zur systematischen Beobachtung und Reflexion von Kulturvermittlung und Kulturtransfer • Kenntnisse des fachlichen Anforderungsprofils von außerschulischer Sprachvermittlung, Journalismus, Verlagslektorat, Kulturmanagement u.ä.					
Inhalte					
• Einblicke in für Romanisten relevante Handlungsfelder • Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion von Kulturvermittlung und Kulturtransfer • exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von außerschulischer Sprachvermittlung, Journalismus, Verlagslektorat, Kulturmanagement u.ä.					
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)
Praktikum (von i.d.R. 210 Stunden inkl. Abfassung des Praktikumsberichts)		---	7 LP	Praktikumsbericht (i.d.R. 5-10 Seiten)	---
Prüfungsanforderungen					

Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					
erfolgreiche Ableistung des Praktikums					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Abschlussarbeiten und Kolloquien

Identifizier		Modultitel			
ROM-BAR		Bachelorarbeit			
		Englischer Modultitel <i>Bachelor's Thesis</i>			
SWS des Moduls ---		Dauer des Moduls 3 Monate		Modulbeauftragter Professuren der Sprach-, Literatur-, Kulturwissenschaft und Fachdidaktik	
LP des Moduls 12 LP		Angebotsturnus jederzeit		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07	
Verwendbarkeit des Moduls 2FB „Romanistik (Eine Sprache)“, BEU „Französisch“				Voraussetzung für die Teilnahme siehe jeweils gültige studiengangsspez. PO	
Qualifikationsziele Fähigkeit, im Rahmen eines festgelegten Zeitraums eine fachspezifische Aufgabenstellung unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und angemessen zu dokumentieren.					
Inhalte ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Bachelorarbeit	---	12 LP	---	---	---
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul ---					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Identifizier		Modultitel				
ROM-MAR		Masterarbeit				
		Englischer Modultitel Master's Thesis				
SWS des Moduls ---		Dauer des Moduls 4 Monate		Modulbeauftragter Professuren der Sprach-, Literatur-, Kulturwissenschaft und Fachdidaktik		
LP des Moduls 20 LP		Angebotsturnus jederzeit		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 07		
Verwendbarkeit des Moduls MEd Gym „Französisch“, MEd Gym „Spanisch“, MEd R „Französisch“				Voraussetzung für die Teilnahme siehe jeweils gültige studiengangsspez. PO		
Qualifikationsziele Fähigkeit, im Rahmen eines festgelegten Zeitraums ein fachspezifisches Thema aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder aus beiden Perspektiven selbstständig auf hohem Niveau wissenschaftlich zu bearbeiten und angemessen zu dokumentieren.						
Inhalte ergeben sich aus den Qualifikationszielen						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Masterarbeit		---	20 LP	---	---	---
Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationszielen						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul ---						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						

Identifizier		Modultitel			
ROM-KOLL		Masterkolloquium Romanistik			
		Englischer Modultitel			
		<i>Mastercolloquium Romance studies</i>			
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte/r Professuren der Sprach-, Literatur-, Kulturwissenschaft und Fachdidaktik	
LP des Moduls 3 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat des FB 7	
Verwendbarkeit des Moduls MEd Gym „Französisch“, MEd Gym „Spanisch“, MEd R „Französisch“				Voraussetzung für die Teilnahme siehe jeweils gültige PO	
Qualifikationsziele Die Studierenden haben die Fähigkeit • komplexe Fragestellungen zu bearbeiten • den Forschungs- und Theoriestand mit Hilfe wissenschaftlicher Recherchen zu erarbeiten und Forschungslücken für ihre eigene Arbeit zu nutzen • eine eigene komplexe, praxis- oder berufsrelevante Fragestellung zu erkennen und zu entwickeln • wissenschaftliche Methoden und Wissen heranzuziehen und stringent bei der Bearbeitung und Strukturierung ihres Themas vorzugehen • die Zusammenhänge, Fragestellungen und Methoden ihres Fachgebiets im Überblick in der Fremdsprache darzustellen • ihre Forschungsergebnisse in der Masterarbeit darzustellen, dabei eigenständig, reflexiv und kritisch zu argumentieren • eine eigene, wissenschaftlich fundierte Position zu entwickeln • den Forschungs- und Theoriestand mit selbstentwickelten wissenschaftlichen Positionen zu diskutieren					
Inhalte Die Inhalte orientieren sich am Thema der jeweiligen Masterarbeit.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Kolloquium	2 SWS	3 LP	Präsentation der Fragestellung der Masterarbeit sowie deren Strukturierung und Arbeitsmethodik	---	
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul ---					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

KU-25-IRO-18



Agreement of Cooperation and Exchange

between

Osnabrück University,

represented by its president Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl,

Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany

and NJSC KIMEP University,

represented by its Provost and General Deputy to the President,

Dr. Timothy L. Barnett,

4, Abai Avenue, 050010 Almaty, Kazakhstan

I. General

Osnabrück University (UOS), Germany and NJSC KIMEP University (KIMEP), Kazakhstan, hereby agree to cooperate under the terms described below in order to promote academic and educational cooperation and exchange between the two institutions towards the internationalization of higher education.

Subject to mutual consent, the areas of cooperation shall include any academic program offered at either institution considered of interest to the parties, and that according to the latter, will contribute to the fostering and development of cooperation initiatives, which include in particular but are not limited to:

- the exchange of students (graduate and undergraduate)
- the exchange of faculty and/or other staff
- the exchange of publications
- the promotion of scientific, academic and cultural activities such as short-term courses, seminars, workshops and conferences of mutual interest
- joint research projects

II. Terms of the Agreement

1. Student Exchange

KU-25-IRO-18

- 1.1 The universities agree to accept students for one or two terms yearly from the other university. The number of exchange students will be defined and agreed upon annually on the basis of exchange seats available in both institutions.
- 1.2 The home institutions will nominate candidates for the exchange. Exchange candidates must apply formally for admission to the host institution, providing application documents required by the host institution. All nominations will be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institution, which will decide on the acceptability of the students nominated. The host institution reserves the right to make final judgments on the admission of exchange students.
- 1.3 Exchange students will be permitted to choose courses at the host institution which correspond on type and level to courses that they are required to take in their home university, thus they will be eligible for transfer. Exchange students will be enrolled as full-time non-degree students at the host institution. Thus, exchange students must take sufficient courses at the host institution to be considered full time students. Both institutions will provide each other with a transcript of courses for each student who has participated in the exchange.
- 1.4 Students who wish to enroll in a degree program at the host university must have undergone the normal admission procedures of that institution.
- 1.5 The exchange student should demonstrate language proficiency at an adequate level in the host country's language and/or in English.
- 1.6 Each host institution will waive tuition and other fees incurred by the exchange student for registration and admission. At Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.
- 1.7 Both institutions will reserve accommodation for the incoming exchange students in university accommodation or will assist exchange students in finding suitable accommodation.
- 1.8 Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses not covered by the home or host institution. Exchange students will be responsible for transportation to and from the host institution, medical insurance, accommodation and meals, textbooks and personal expenses and all debts incurred during the exchange period.
- 1.9 Exchange students shall have all the rights and duties at the host institution which the institution establishes for its own fulltime students. Therefore, exchange students must abide by all rules and regulations of the host institution for the duration of the exchange.
- 1.10 Upon completion of the exchange period, the exchange students are expected to return to their home institution. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officer.

2. Faculty/Staff Exchange



KU-25-IRO-18

- 2.1 In cases agreed upon, members of the academic staff will be invited to the host institution for teaching and/or research visits. The duration shall be determined on a case-to-case basis and after mutual agreement. Visiting faculty must have a sufficient command of the language of instruction, if they are invited to teach.
- 2.2 The home institution will maintain their staff member on full salary during the period of exchange. The host institution will provide work space, access to the library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.
- 2.3 Traveling expenses from the home institution to the host institution will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.
- 2.4 Each faculty and research exchange participant must obtain medical insurance coverage during the exchange period. It is understood that the host institution accepts no responsibility or liability for providing health care services or health care insurance for visiting scholars.
- 2.5 Exchange faculty and researchers shall be responsible for obtaining any necessary visas and complying with all immigration laws and regulations of the country of the host institution. The host institution shall cooperate in such efforts, but will not be responsible to assure the granting of any visas, permits or approvals.
- 2.6 Should any faculty and research collaboration result in any potential for intellectual property, the Parties shall meet through designated representatives and seek an equitable and fair understanding as to ownership and other property interests that may arise. Any such discussions shall at all times strive to preserve a harmonious and continuing relationship between the Parties.

3. Other exchanges and joint projects

As for joint projects, special short-term academic programs, joint seminars, joint meetings or other exchanges and activities, the terms shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties prior to the initiation of the activity.

Such agreements will constitute appendixes to this Memorandum of Agreement and will state the objective, duration, budget, activities to be carried out by each party and other conditions. They shall be approved by the corresponding authority of each institution.

III. Administrative and legal guidelines

Each institution designates an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation. The designated liaison officers for this Memorandum of Agreement are:

For Osnabrück University:



KU-25-IRO-18

Position: Director of the International Office
 Address: Neuer Graben 27
 Telephone: (49 541) 969 - 4972
 E-mail: aaa@uni-osnabrueck.de

For NJSC KIMEP University:

Name: Nailya Demirdogen
 Position: Director of the International Office
 Address: 4, Abai Avenue, 050010 Almaty, Kazakhstan
 Telephone: +77272374796
 E-mail: international@kimep.kz

This agreement of cooperation will be valid for a period of five (5) years and will be renewed for a single further five (5) year period if neither of the two contractual partners has given written notice of cancellation at least six months before the contract expires.

This agreement of cooperation is signed in English, and Russian languages, all copies equally binding for each partner. Both partners agree that in case of any divergences in the translation the English version of the agreement will prevail.

Amendments or changes to the contract must be made in writing and with the mutual consent of the two partners.

This agreement takes immediate effect after its approval and ratification by both partners and the appropriate signatures. In witness hereof, the parties hereby affix their signatures to this document in two counterparts.

For Osnabrück University

i.v. W. Hötker

Dr. Wilfried Hötker
 Vizepräsident
 für Personal u. Finanzen

Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl
 President

Date: *21.10.2025*

For NJSC KIMEP University



Dr. Timothy L. Barnett
 Provost and General Deputy to the
 President

Date: *30.09.2025*

[Signature]

KU-25-IRO-18

**Соглашение о сотрудничестве и обмене****между****Оснабрюкским университетом,****в лице его президента, профессора, д-ра Сюзанны Менцель-****Ридль,****Нойер Грабен 29, 49074 Оснабрюк, Германия****и НАО «Университет КИМЭП»,****в лице его первого проректора, д-ра Тимоти Л. Барнетта,****проспект Абая, 4, 050010 Алматы, Казахстан****I. Общие положения**

Университет Оснабрюка (UOS), Германия, и НАО «Университет КИМЭП» (КИМЭП), Казахстан, настоящим соглашаются сотрудничать на условиях, описанных ниже, в целях развития академического и образовательного сотрудничества и обмена между двумя вузами в целях интернационализации высшего образования.

При взаимном согласии, направления сотрудничества включают любые академические программы, предлагаемые в каждом из вузов, которые представляют интерес для сторон и которые, по мнению сторон, будут способствовать стимулированию и развитию инициатив сотрудничества, включая, помимо прочего:

- обмен студентами (магистратуры и бакалавриата);
- обмен преподавателями и/или другими сотрудниками;
- обмен публикациями;
- содействие развитию научной, академической и культурной деятельности, такой как краткосрочные курсы, семинары, мастер-классы и конференции, представляющие взаимный интерес;
- совместные исследовательские проекты.

II. Условия соглашения**1. Обмен студентами**

KU-25-IRO-18

1.1 Университеты соглашаются принимать студентов из другого университета на один или два семестра в год. Количество студентов по обмену определяется и согласовывается ежегодно на основе наличия мест по обмену в обоих университетах.

1.2 Направляющие университеты выдвигают кандидатов для участия в обмене. Кандидаты по обмену должны официально подать заявление о зачислении в принимающий университет, предоставив документы, требуемые принимающим университетом. Все кандидатуры принимаются с учетом стандартных требований принимающего университета, который принимает решение о приеме заявленных студентов. Принимающий университет оставляет за собой право принимать окончательное решение о зачислении студентов по обмену.

1.3 Студентам по обмену разрешается выбирать предметы в принимающем университете, которые по типу и уровню соответствуют курсам, которые они должны изучать в своем университете, что позволяет им быть переведенными. Студенты по обмену зачисляются в принимающий университет как студенты очной формы обучения без присуждения степени. Таким образом, студенты по обмену должны пройти достаточное количество предметов в принимающем университете, чтобы считаться студентами очной формы обучения. Оба университета предоставляют друг другу выписку с оценками предметов каждого студента, участвовавшего в обмене.

1.4 Студенты, желающие поступить на программу обучения в принимающем университете, должны пройти стандартную процедуру приема в этом учебном заведении.

1.5 Студент по обмену должен продемонстрировать достаточный уровень владения языком принимающей страны и/или английским языком.

1.6 Каждое принимающее учебное заведение освобождает студентов по обмену от платы за обучение и других сборов, взимаемых со студентов по обмену при регистрации и поступлении. Однако в Оснабрюкском университете все студенты (местные и иностранные) оплачивают «социальный сбор» за семестр (включая семестровый проездной билет на бесплатный проезд в общественном транспорте Оснабрюка), от которого невозможно отказаться.

1.7 Оба учебных заведения резервируют места для прибывающих студентов по обмену в общежитиях университета или помогают студентам по обмену найти подходящее жилье.

1.8 Студенты по обмену должны иметь достаточные средства для покрытия любых расходов, не покрываемых направляющим или принимающим учебным заведением. Студенты по обмену несут ответственность за проезд до принимающего вуза и обратно, медицинское страхование, проживание и питание, учебники и личные расходы, а также за все долги, возникшие в период обмена.

1.9 Студенты по обмену имеют все права и обязанности в принимающем вузе, установленные этим вузом для своих студентов очной формы обучения. Поэтому студенты по обмену обязаны соблюдать все правила и положения принимающего вуза в течение всего периода обмена.

1.10 По завершении периода обмена студенты по обмену обязаны вернуться в направляющий вуз. Любое продление срока пребывания должно быть одобрено



KU-25-IRO-18

в письменной форме уполномоченным должностным лицом каждого соответствующего департамента по рекомендации координатора.

2. Обмен преподавателями / неакадемическим персоналом

2.1 В согласованных случаях преподаватели приглашаются в принимающую организацию для проведения преподавательской и/или исследовательской работы. Продолжительность определяется в каждом конкретном случае по взаимному согласию. Приглашенные преподаватели должны в достаточной степени владеть языком обучения.

2.2 Направляющая организация выплачивает своим сотрудникам полную заработную плату в течение периода обмена. Принимающая организация предоставляет рабочее место, доступ к библиотеке и другим помещениям, а также содействует сотруднику в поисках размещения.

2.3 Расходы на проезд из направляющей организации в принимающую организацию покрываются организацией, направляющей своего сотрудника или сотрудников. Любые другие условия, касающиеся необходимых транспортных расходов, проживания и суточных в принимающей стране, согласуются в письменной форме не менее чем за два месяца до начала соответствующего обмена.

2.4 Каждый преподаватель и участник исследовательской программы обмена должен иметь медицинскую страховку на период обмена. Принимающая организация не несет ответственности за предоставление медицинских услуг или медицинской страховки приглашенным ученым.

2.5 Преподаватели и исследователи, участвующие в обмене, несут ответственность за получение всех необходимых виз и соблюдение всех иммиграционных законов и правил страны принимающего учреждения. Принимающее учреждение должно содействовать в этих усилиях, но не несет ответственности за обеспечение выдачи каких-либо виз, разрешений или согласований.

2.6 В случае, если сотрудничество между преподавателями и исследователями приведет к возникновению потенциальной интеллектуальной собственности, Стороны должны встретиться через назначенных представителей и стремиться к равноправному и справедливому взаимопониманию в отношении прав собственности и других имущественных интересов, которые могут возникнуть. Любые подобные обсуждения должны всегда быть направлены на сохранение гармоничных и постоянных отношений между Сторонами.

3. Прочие программы обмена и совместные проекты

В отношении совместных проектов, специальных краткосрочных академических программ, совместных семинаров, совместных встреч или других видов обмена и мероприятий, условия должны быть взаимно обсуждены и согласованы обеими сторонами в письменной форме до начала деятельности.

Такие соглашения будут являться приложениями к настоящему Меморандуму о взаимопонимании и будут определять цель, продолжительность, бюджет, виды деятельности, подлежащие осуществлению каждой стороной, и другие условия. Они должны быть утверждены соответствующим органом каждого учреждения.

KU-25-IRO-18

III. Административные и юридические указания

Каждое учреждение назначает координатора по данному соглашению. Координатор несет ответственность за координацию конкретных аспектов сотрудничества. Назначенными должностными лицами по настоящему Меморандуму о соглашении являются:

От Оснабрюкского университета:

Должность: Директор международного отдела

Адрес: Нойер Грабен, 27

Телефон: (49 541) 969-4972

Электронная почта: aaa@uni-osnabrueck.de

От НАО «Университет КИМЭП»:

Имя: Наиля Демирдоген

Должность: Директор международного отдела

Адрес: проспект Абая, 4, 050010 Алматы, Казахстан

Телефон: +77272374796

Электронная почта: international@kimep.kz

Настоящее соглашение о сотрудничестве действует в течение пяти (5) лет и может быть продлено еще на один пятилетний (5) период, если ни один из двух участников договора не направит письменное уведомление о расторжении договора не менее чем за шесть месяцев до истечения срока действия договора. Изменения или дополнения к договору вносятся в письменной форме и по взаимному согласию сторон.

Настоящее соглашение составлено и подписано на английском и русском языках - по одному экземпляру для каждой стороны, имеющих одинаковую силу. Стороны согласились, что, в случае разногласия в переводе, превалирует английская версия текста.

Настоящее соглашение вступает в силу немедленно после его одобрения и ратификации обоими сторонами и проставления соответствующих подписей. В удостоверение чего стороны настоящим ставят свои подписи под настоящим документом в двух экземплярах.

От имени Оснабрюкского университета

i.v. W. C.

Dr. Wilfried Hotker
Vizepräsident

für Personal u. Finanzen

Профессор, д-р Сюзанна Менцель-Ридль
Президент

Дата: 21.02.2025

От имени НАО «Университет КИМЭП»

Д-р Тимоти Л. Барнетт
Первый проректор

Дата: 20.02.2025

Handwritten signature



Agreement of Cooperation and Exchange
between
Osnabrück University,
represented by its president Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany
and Bar-Ilan University,
represented by its president,
Prof. Dr. Arie Zaban

I. General

Osnabrück University (UOS), Germany and the Bar-Ilan University (BIU), Israel, hereby agree to cooperate under the terms described below in order to promote academic and educational cooperation and exchange between the two institutions towards the internationalization of higher education.

Subject to mutual consent, the areas of cooperation shall include any academic program offered at either institution considered of interest to the parties, and that according to the latter, will contribute to the fostering and development of cooperation initiatives, which include in particular but are not limited to:

- the exchange of students (graduate and undergraduate)
- the exchange of faculty and/or other staff
- the exchange of publications
- the promotion of scientific, academic and cultural activities such as short term courses, seminars, workshops and conferences of mutual interest
- joint research projects

II. Terms of the Agreement

1. Student Exchange

- 1.1 The universities agree to accept students for one or two terms yearly from the other university. The number of exchange students will be defined and agreed upon annually on the basis of exchange seats available in both institutions.
- 1.2 The home institutions will nominate candidates for the exchange. Exchange candidates must apply formally for admission to the host institution, providing application documents required by the host institution. All nominations will be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institution, which will decide on the acceptability of the students nominated. The host institution reserves the right to make final judgments on the admission of exchange students.
- 1.3 Exchange students will be permitted to choose courses at the host institution which correspond on type and level to courses that they are required to take in their home university, thus they will be eligible for transfer. Exchange students will be enrolled as full-time non-degree students at the host institution. Thus, exchange students must take sufficient courses at the host institution to be considered full time students. Both institutions will provide each other with a transcript of courses for each student who has participated in the exchange.
- 1.4 Students who wish to enroll in a degree program at the host university must have undergone the normal admission procedures of that institution.
- 1.5 The exchange student should demonstrate language proficiency at an adequate level in the host country's language and/or in English.
- 1.6 Each host institution will waive tuition and other fees incurred by the exchange student for registration and admission. At Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.
- 1.7 Both institutions will reserve accommodation for the incoming exchange students in university accommodation or will assist exchange students in finding suitable accommodation.
- 1.8 Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses not covered by the home or host institution. Exchange students will be responsible for transportation to and from the host institution, medical insurance, accommodation and meals, textbooks and personal expenses and all debts incurred during the exchange period.
- 1.9 Exchange students shall have all the rights and duties at the host institution which the institution establishes for its own fulltime students. Therefore, exchange students must abide by all rules and regulations of the host institution for the duration of the exchange.
- 1.10 Upon completion of the exchange period, the exchange students are expected to return to their home institution. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officer.

2. Faculty/Staff Exchange

- 2.1 In cases agreed upon, members of the academic staff will be invited to the host institution for teaching and/or research visits. The duration shall be determined

on a case-to-case basis and after mutual agreement. Visiting faculty must have a sufficient command of the language of instruction, if they are invited to teach.

- 2.2 The home institution will maintain their staff member on full salary during the period of exchange. The host institution will provide work space, access to the library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.
- 2.3 Traveling expenses from the home institution to the host institution will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.
- 2.4 Each faculty and research exchange participant must obtain medical insurance coverage during the exchange period. It is understood that the host institution accepts no responsibility or liability for providing health care services or health care insurance for visiting scholars.
- 2.5 Exchange faculty and researchers shall be responsible for obtaining any necessary visas and complying with all immigration laws and regulations of the country of the host institution. The host institution shall cooperate in such efforts, but will not be responsible to assure the granting of any visas, permits or approvals.
- 2.6 Should any faculty and research collaboration result in any potential for intellectual property, the Parties shall meet through designated representatives and seek an equitable and fair understanding as to ownership and other property interests that may arise. Any such discussions shall at all times strive to preserve a harmonious and continuing relationship between the Parties.

3. Other exchanges and joint projects

As for joint projects, special short-term academic programs, joint seminars, joint meetings or other exchanges and activities, the terms shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties prior to the initiation of the activity.

Such agreements will constitute appendixes to this Memorandum of Agreement and will state the objective, duration, budget, activities to be carried out by each party and other conditions. They shall be approved by the corresponding authority of each institution.

III. Administrative and legal guidelines

Each institution designates an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation. The designated liaison officers for this Memorandum of Agreement are:

For Osnabrück University:

Position: Director of the International Office
Address: Neuer Graben 27
Telephone: (49 541) 969 - 4972

E-mail: aaa@uni-osnabrueck.de

For Bar-Ilan University:

Name: Prof. Dr. Rivka Tuval-Mashiach
Position: Vice President for International Affairs and Third Mission
Address: International School (Bldg. 403/-1) Ramat-Gan, Israel 5290002
Telephone: +972-3-738-4245
E-mail: Students.Exchange@biu.ac.il

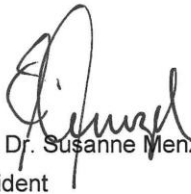
This agreement of cooperation will be valid for a period of five (5) years and will be renewed for a single further five (5) year period if neither of the two contractual partners has given written notice of cancellation at least six months before the contract expires.

Amendments or changes to the contract must be made in writing and with the mutual consent of the two partners.

This agreement takes immediate effect after its approval and ratification by both partners and the appropriate signatures. In witness hereof, the parties hereby affix their signatures to this document in two counterparts.

For Osnabrück University

For Bar-Ilan University


Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl
President


Prof. Dr. Arie Zaban
President



Date: Sept. 23rd, 25

Date: 3/9/25



Agreement of Cooperation and Exchange
between the Osnabrück University,
represented by its president Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany
Faculty of Law
and Çukurova University
represented by its Rector, Prof.Dr. Hamit Emrah BERİŞ,
Faculty of Law (Adana, Türkiye)

I. General

Osnabrück University (UOS), Faculty of Law, Germany and Çukurova University, Faculty of Law hereby agree to cooperate under the terms described below in order to promote academic and educational cooperation and exchange between the two institutions towards the internationalization of higher education.

Subject to mutual consent, the areas of cooperation shall include any academic program offered at either institution considered of interest to the parties, and that according to the latter, will contribute to the fostering and development of cooperation initiatives, which include in particular but are not limited to:

- the exchange of students (graduate and undergraduate)
- the exchange of faculty and/or other staff
- the exchange of publications
- the promotion of scientific, academic and cultural activities such as short term courses, seminars, workshops and conferences of mutual interest
- joint research projects

II. Terms of the Agreement

1. Student Exchange

- 1.1 The universities agree to accept students for one or two terms yearly from the other university. The number of exchange students will be defined and agreed upon annually on the basis of exchange seats available in both institutions.
- 1.2 The home institutions will nominate candidates for the exchange. Exchange candidates must apply formally for admission to the host institution, providing

A handwritten signature in blue ink, likely belonging to Prof. Dr. Hamit Emrah BERİŞ, the Rector of Çukurova University.

application documents required by the host institution. All nominations will be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institution, which will decide on the acceptability of the students nominated. The host institution reserves the right to make final judgments on the admission of exchange students.

- 1.3 Exchange students will be permitted to choose courses at the host institution which correspond on type and level to courses that they are required to take in their home university, thus they will be eligible for transfer. Exchange students will be enrolled as full-time non-degree students at the host institution. Thus, exchange students must take sufficient courses at the host institution to be considered full time students. Both institutions will provide each other with a transcript of courses for each student who has participated in the exchange.
- 1.4 Students who wish to enroll in a degree program at the host university must have undergone the normal admission procedures of that institution.
- 1.5 The exchange student should demonstrate language proficiency at an adequate level in the host country's language and/or in English.
- 1.6 Each host institution will waive tuition and other fees incurred by the exchange student for registration and admission. At Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.
- 1.7 Both institutions will reserve accommodation for the incoming exchange students in university accommodation or will assist exchange students in finding suitable accommodation.
- 1.8 Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses not covered by the home or host institution. Exchange students will be responsible for transportation to and from the host institution, medical insurance, accommodation and meals, textbooks and personal expenses and all debts incurred during the exchange period.
- 1.9 Exchange students shall have all the rights and duties at the host institution which the institution establishes for its own fulltime students. Therefore, exchange students must abide by all rules and regulations of the host institution for the duration of the exchange.
- 1.10 Upon completion of the exchange period, the exchange students are expected to return to their home institution. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officer.

2. Faculty/Staff Exchange

- 2.1 In cases agreed upon, members of the academic staff will be invited to the host institution for teaching and/or research visits. The duration shall be determined on a case-to-case basis and after mutual agreement. Visiting faculty must have a sufficient command of the language of instruction, if they are invited to teach.
- 2.2 The home institution will maintain their staff member on full salary during the period of exchange. The host institution will provide work space, access to the library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.



- 
- 2.3 Traveling expenses from the home institution to the host institution will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.
 - 2.4 Each faculty and research exchange participant must obtain medical insurance coverage during the exchange period. It is understood that the host institution accepts no responsibility or liability for providing health care services or health care insurance for visiting scholars.
 - 2.5 Exchange faculty and researchers shall be responsible for obtaining any necessary visas and complying with all immigration laws and regulations of the country of the host institution. The host institution shall cooperate in such efforts, but will not be responsible to assure the granting of any visas, permits or approvals.
 - 2.6 Should any faculty and research collaboration result in any potential for intellectual property, the Parties shall meet through designated representatives and seek an equitable and fair understanding as to ownership and other property interests that may arise. Any such discussions shall at all times strive to preserve a harmonious and continuing relationship between the Parties.

3. Other exchanges and joint projects

As for joint projects, special short-term academic programs, joint seminars, joint meetings or other exchanges and activities, the terms shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties prior to the initiation of the activity.

Such agreements will constitute appendixes to this Memorandum of Agreement and will state the objective, duration, budget, activities to be carried out by each party and other conditions. They shall be approved by the corresponding authority of each institution.

III. Administrative and legal guidelines

Each institution designates an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation. The designated liaison officers for this Memorandum of Agreement are:

For Osnabrück University:

Name: Dr. Matt LeMieux
Position: International Coordinator – Faculty of Law
Address: Süsterstr. 28, 49074 Osnabrück
Telephone: +49 541 969 4626
E-mail: mlemieux@uni-osnabrueck.de

For Çukurova University:

Name: Assoc.Prof.Dr. Nurcihan Dalcı ÖZDOĞAN
Position: Vice-Dean



Address: Çukurova Üniversitesi Hukuk Fakültesi Gültepe Mahallesi 0150
Sarıçam/Adana, Türkiye
Telephone: +90 322 338 6073, ext: 130
E-mail: nurcihanozdogan@gmail.com / intrelations@cu.edu.tr

This agreement of cooperation will be valid for a period of five (5) years and will be renewed for a single further 3 year period if neither of the two contractual partners has given written notice of cancellation at least six months before the contract expires.

Amendments or changes to the contract must be made in writing and with the mutual consent of the two partners.

This agreement is signed as two original copies in English and each party shall retain one of each. This agreement takes immediate effect after its approval and ratification by both partners and the appropriate signatures. In witness hereof, the parties hereby affix their signatures to this document in two counterparts.

For Osnabrück University

For Çukurova University



Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl
President



Prof. Dr. Hamit Emrah BERİŞ
Rector

Date: 15. JULI 2025

Date: 10.09.2025

Prof. Dr. Steffen Lampert
Faculty of Law



Date: 22.07.25

Place: Osnabrück

Prof. Dr. Ali Rıza TÖNGÜR
Dean, Faculty of Law



Date: 25.08.25

Place: Adana